

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

952. Sitzung

Berlin, Freitag, den 16. Dezember 2016

Inhalt:

Gedenken an die Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes an den Sinti und Roma sowie an der Gruppe der Jenischen und anderer Fahrender	501 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6, Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 105 Absatz 3 GG – Annahme einer EntschlieÙung	513 A
Würdigung des verstorbenen ehemaligen Direktors des Bundesrates Dirk Brouër	502 D	3. Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 712/16)	513 A
Amtliche Mitteilungen	503 A	Diana Golze (Brandenburg)	513 A
Zur Tagesordnung	503 B	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen).	555*A
1. Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (Haushaltsgesetz 2017) (Drucksache 700/16 [neu])	503 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91e Absatz 3 und Artikel 104a Absatz 4 GG – Annahme einer EntschlieÙung	514 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	503 B	4. Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Drucksache 713/16)	514 B
2. Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) (Drucksache 711/16, zu Drucksache 711/16).	507 B	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG	514 C
Emilia Müller (Bayern)	507 B	5. Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Drucksache 714/16)	514 C
Cornelia Rundt (Niedersachsen)	508 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 91e Absatz 3 und Artikel 104a Absatz 4 GG	514 D
Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)	509 A	6. Viertes Gesetz zur Änderung des Saattgutverkehrsgesetzes (Drucksache 686/16)	515 A
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen).	510 A	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	557*B
Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen)	510 D		
Manfred Lucha (Baden-Württemberg)	511 C		
Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales	512 B		

7. a) Gesetz zum **Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 715/16) 514 D
- b) Verordnung zum **Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milcherzeuger** (Drucksache 645/16, zu Drucksache 645/16) . . . 515 A
 Dr. Marcel Huber (Bayern) 556*A
 Christian Meyer (Niedersachsen) . . . 556*C
 Sebastian Gemkow (Sachsen) 556*D
- Beschluss** zu a): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 i. V. m. Artikel 105 Absatz 3 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 515 A
- Beschluss** zu b): Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung. 557*C
8. Drittes Gesetz zur **Änderung des Seefischereigesetzes** (Drucksache 716/16). . . 515 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Satz 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung. 558*A
9. Gesetz zur Umsetzung der **Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen** (Drucksache 717/16) 515 B
 Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) 515 B
 Edith Sitzmann (Baden-Württemberg) 516 C
 Diana Golze (Brandenburg) 562*A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 517 C
10. Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (**FMSA-Neuordnungsgesetz** – FMSANeuOG) (Drucksache 718/16). . . 515 A
 Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen. 560*A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 558*A
11. Gesetz zur Weiterentwicklung der **steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften** (Drucksache 719/16) 517 C
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 517 D
12. Viertes Gesetz zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 689/16) 515 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 558*A
13. Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Drittes Pflegestärkungsgesetz** – PSG III) (Drucksache 720/16) 517 D
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 517 D
 Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz) 519 B
 Manfred Lucha (Baden-Württemberg) 520 B
 Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 521 B
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) . . . 562*C
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen). 564*B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 523 D
14. Erstes Gesetz zur **Änderung des Luftsicherheitsgesetzes** (Drucksache 721/16) . . 515 A
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen). 560*B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 87d Absatz 2 GG 557*B
15. Gesetz zur **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 722/16) 515 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 558*A
16. Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (**Filmförderungsgesetz** – FFG) (Drucksache 690/16) 515 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 558*A
17. ... Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 691/16). . . . 515 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2 GG 557*B
18. Gesetz zur **Änderung des Völkerstrafgesetzbuches** (Drucksache 723/16) 515 A
- Beschluss:** Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 558*A

19. Drittes Gesetz zur Änderung der **Insolvenzordnung** und zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der **Zivilprozessordnung** (Drucksache 724/16) 515 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 558*A
20. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** (Drucksache 725/16) 515 A
Dr. Matthias Kollatz-Ahnen (Berlin) 560*C
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 560*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 558*A
21. Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundes-schieneausbaugesetzes** (Drucksache 726/16). 524 A
Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 524 A
Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur 525 B
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 560*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 87e Absatz 5 GG 526 D
22. Gesetz über den **Ausbau der Bundeswasserstraßen** und zur **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes** (Drucksache 727/16) 515 A
Stefan Wenzel (Niedersachsen) 560*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 558*A
23. Gesetz zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Serbien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 692/16) 515 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 558*A
24. Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und dem Ministerrat der **Republik Albanien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 693/16) 515 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 558*A
25. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Georgien** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung** (Drucksache 694/16). 515 A
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77
Absatz 2 GG 558*A
26. a) Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** (Drucksache 695/16)
b) Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997 (Drucksache 696/16) 515 A
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 557*B
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 558*A
27. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen und Berlin – (Drucksache 399/16). 527 A
Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen) 527 A
Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 565 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Stefan Ludwig (Brandenburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 527 C
28. **Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes** – Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 706/16). 503 B
Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen) 503 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 504 B

29. Entschließung des Bundesrates zur **Sicherstellung der notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Thüringen – (Drucksache 683/16) 536 D
 Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz) 536 D
 Thomas Strobl (Baden-Württemberg) 537 C
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst. 538 C
30. Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen – „**Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer** zwischen den Gemeinden gewährleisten“ – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Absatz 3 i. V. m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 635/16) 538 C
 Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) 538 C
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst. 539 A
31. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 650/16, zu Drucksache 650/16) 541 A
 Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt). 541 A
 Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft. 541 D
 Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 574*A
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 574*D
 Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 575*D
 Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 576*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. 543 A
32. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der **Regierung von Kanada** über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres **Wettbewerbsrechts** (Drucksache 605/16) 515 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 558*D
33. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2016**) (Drucksache 710/16). 515 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG 558*D
34. Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (**GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 681/16) 543 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 543 B
35. Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 651/16). 515 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 559*A
36. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 652/16). 543 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 543 C
37. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des **Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts** (Drucksache 653/16) 515 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 558*D
38. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über **Insolvenzverfahren** (Drucksache 654/16) 543 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 543 C
39. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (**Hochwasserschutzgesetz II**) (Drucksache 655/16) 543 C
 Franz Untersteller (Baden-Württemberg) 543 D
 Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt) 544 D
 Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 545 C
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 577*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 547 C

40. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 656/16) 547 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG. 547 D
COM(2016) 587 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 537/16) 548 D
Beschluss: Stellungnahme 548 D
41. Bericht der Bundesregierung nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die **Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung** respektive Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Berichtszeitraum 2013 bis 2014 – gemäß § 37g BImSchG – (Drucksache 624/16) 515 A
Beschluss: Kenntnisnahme 559*A
42. a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem **Urheberrechtsschutz** beruhende europäische Wirtschaft **im digitalen Binnenmarkt** COM(2016) 592 final; Ratsdok. 12253/16
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 535/16)
b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt** COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 565/16, zu Drucksache 565/16)
c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die **Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 566/16, zu Drucksache 566/16) 547 D
Beschluss zu a) bis c): Stellungnahme 548 A,C,D
43. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt** – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft
COM(2016) 587 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 537/16) 548 D
Beschluss: Stellungnahme 548 D
44. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **5G für Europa – ein Aktionsplan**
COM(2016) 588 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 538/16) 549 A
Beschluss: Stellungnahme 549 A
45. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die **Förderung der Internetanbindung in Kommunen**
COM(2016) 589 final; Ratsdok. 12259/16
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 564/16, zu Drucksache 564/16) 549 A
Beschluss: Stellungnahme 549 B
46. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation** (GEREK)
COM(2016) 591 final; Ratsdok. 12257/16
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 599/16, zu Drucksache 599/16) 515 A
Beschluss: Stellungnahme 557*C
47. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** (Neufassung)
COM(2016) 590 final; Ratsdok. 12252/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 612/16, zu Drucksache 612/16) 515 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 557*C
48. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die **Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass)** und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG
COM(2016) 625 final
– gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 569/16, zu Drucksache 569/16) 515 A
Beschluss: Stellungnahme 557*C

49. a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage** (GKKB)
COM(2016) 683 final; Ratsdok. 13731/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 640/16, zu Drucksache 640/16)
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**
COM(2016) 685 final; Ratsdok. 13730/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 641/16, zu Drucksache 641/16) 549 B
- Beschluss** zu a) und b): Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 549 C
50. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich **hybrider Gestaltungen mit Drittländern**
COM(2016) 687 final; Ratsdok. 13733/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 642/16, zu Drucksache 642/16) 515 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 557*C
51. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten** in der Europäischen Union
COM(2016) 686 final; Ratsdok. 13732/16
– gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 658/16, zu Drucksache 658/16) 515 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 557*C
52. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan** der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
COM(2016) 605 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG –
(Drucksache 673/16) 549 C
- Beschluss:** Stellungnahme 550 A
53. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (**Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung (Unfallversicherungs-Änderungsverordnung – UVAV-ÄndV)**) (Drucksache 644/16) 515 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 559*B
54. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten** (Drucksache 626/16) 515 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 557*C
55. Verordnung zur Umsetzung der **Richtlinie über Kaseine und Kaseinate** für die menschliche Ernährung (Drucksache 657/16) 515 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 559*B
56. Vierzehnte Verordnung zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (Drucksache 625/16) 515 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 559*B
57. Zweite Verordnung zur Änderung von **Rechnungslegungsverordnungen** (Drucksache 648/16). 550 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 550 A
58. Verordnung zur Neuregelung nationaler **Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien** (Drucksache 559/16) 550 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 550 A
59. Verordnung zur Änderung der **Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung** und der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 646/16) 550 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschließung 550 B

60. Verordnung zur Änderung der **EVPG-Verordnung** (Drucksache 638/16). 515 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 559*B
Beschluss zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 675/1/16 559*C
Beschluss zu d): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 703/1/16 559*C
61. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Energiewirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 649/16). 515 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 559*B
62. a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Ausschuss der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt** nach Artikel 7 der Richtlinie 75/324/EWG – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 589/16)
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 660/1/16. 559*C
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Experten-gruppe der Kommission zur Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen** (Aerosols Dispensers Directive expert group) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 594/16)
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 639/1/16. 559*C
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Themenbereich **„Reifenkennzeichnungs-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) und deren Änderungsverordnungen“ – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 675/16)
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 674/1/16 (neu) 559*C
- d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: **Luftreinhaltung im Verkehrsbereich**) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i. V. m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 703/16). 515 A
Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 589/1/16. 559*C
Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 594/1/16. 559*C
63. Benennung eines Mitglieds für den **Beirat für Forschungsmigration** – gemäß § 38d Absatz 5 Nummer 2 AufenthV – (Drucksache 660/16). 515 A
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 660/1/16. 559*C
64. Vorschlag für die Besetzung der **Kommission für die Produktions- und Drehbuchförderung** und der **Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung bei der Filmförderungsanstalt** – gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 FFG – (Drucksache 639/16) 515 A
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 639/1/16. 559*C
65. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Filmförderungsanstalt** – gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 FFG – (Drucksache 674/16) 515 A
Beschluss: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 674/1/16 (neu) 559*C
66. Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernen-nung von Bundesanwälten beim Bundes-gerichtshof** – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 685/16). 515 A
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 685/16. 559*C
67. Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetz-agentur für Elektrizität, Gas, Telekom-munikation, Post und Eisenbahnen** – gemäß § 5 BEGTPG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 707/16) 515 A
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 707/16. 559*C
68. **Verfahren vor dem Bundesverfassungs-gericht** (Drucksache 697/16). 515 A
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 560*A

69. Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches** – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 214/16) 527 C
 Dr. Dirk Behrendt (Berlin) 527 D
 Katharina Fegebank (Hamburg) 565* B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Senator Dr. Till Steffen (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 528 B
70. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – **Verbesserung der Lage von Heimkindern** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 744/16) 528 B
 Dieter Lauinger (Thüringen) 528 B
 Sebastian Gemkow (Sachsen) 529 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 529 D
71. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** zur Sicherung von Qualitäts- und Sozialstandards im öffentlichen Personennahverkehr (PBefG-Änderungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 741/16) 550 B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 550 B
72. Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (**Schienenpersonenfernverkehrsgesetz** – SPFVG) – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 745/16) 530 A
 Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 530 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 531 B
73. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung** – AVV) – Antrag der Länder Saarland und Rheinland-Pfalz, Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 752/16) 531 B
 Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 531 C
 Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 533 B
 Dr. Joachim Lohse (Bremen) 534 A
 Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit 535 C
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 566* A
 Jürgen Lennartz (Saarland) 566* D
Beschluss: Die Vorlage wird in der festgelegten Fassung gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG der Bundesregierung zugeleitet – Dieser Beschluss umfasst die Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Verordnung 536 D
74. Entschließung des Bundesrates **„Mitbestimmung zukunftsfest gestalten“** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Berlin, Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 740/16) 539 A
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 567* D
 Rainer Schmeltzer (Nordrhein-Westfalen) 568* D
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 569* C
Beschluss: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 539 B
75. Entschließung des Bundesrates zur „Konsultation der Europäischen Kommission zur **Zwischenevaluierung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“**“ – Antrag der Länder Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 749/16) 550 C
Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung 550 C
76. Entschließung des Bundesrates zum **Erhalt der Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 743/16) 539 B
 Sebastian Gemkow (Sachsen) 570* B
Mitteilung: Überweisung an den Ausschuss für Kulturfragen 539 B

77. Entschließung des Bundesrates zur Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 746/16) 539 B
 Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 539 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 540 D
78. Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Markteinführung von **elektrischen Energiespeichern** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 739/16). 540 D
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 571*A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 540 D
79. Elfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften – Geschäftsordnungsantrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 253/16, zu Drucksache 253/16) 550 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer Entschließung 550 D
80. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz** (PflBRefG) – Antrag der Länder Bremen, Hamburg und Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 755/16) 540 D
 Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern) 572*A
 Ulrike Hiller (Bremen) 572*B
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 572*D
 Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit 573*B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 541 A
81. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: **Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020** – Ergebnisorientierter EU-Haushalt COM(2016) 603 final – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – Geschäftsordnungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 521/16) 504 B
 Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt) 504 C
 Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt 506 A
Beschluss: Stellungnahme. 507 B
82. Entschließung des Bundesrates zum **Erhalt der Traditionsschifffahrt** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 760/16) 550 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 550 D
83. Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** (Drucksache 763/16) 551 A
 Eva Kühne-Hörmann (Hessen) 577*D
 Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz) 578*C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 551 A
84. Gesetz zum **Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** (Drucksache 764/16). 551 A
 Stefan Studt (Schleswig-Holstein) 579*C
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 580*A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 5 Satz 2 GG 551 A
85. Gesetz zur verbesserten **Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung** und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung (Drucksache 765/16) 551 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 551 B
86. Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur **Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung** (Drucksache 766/16) 551 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 551 C
87. Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur **Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung** (Drucksache 767/16) 551 C
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 551 C
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 580*D
 Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 580*D
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 552 B
88. Gesetz zur **Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung** (Drucksache 768/16, zu Drucksache 768/16) 552 B
 Stefan Wenzel (Niedersachsen) 552 C, 581*D
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG – Annahme einer Entschließung 553 C

89. Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union** – gemäß § 4 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 und 2 EUZBLG i. V. m. Abschnitt III der Anlage zu § 9 EUZBLG und Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 500/16) . 515 A

Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 500/16. 559*C

Nächste Sitzung 553 D

Beschlüsse im **vereinfachten Verfahren** gemäß § 35 GO BR 554 A/C

Feststellung gemäß § 34 GO BR. 554 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**V o r s i t z :**

Präsidentin Malu Dreyer, Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Michael Müller, Regierender Bürgermeister des Landes Berlin – zeitweise –

Amtierender Präsident Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa des Landes Mecklenburg-Vorpommern – zeitweise –

Amtierender Präsident Winfried Hermann, Minister für Verkehr des Landes Baden-Württemberg – zeitweise –

S c h r i f t f ü h r e r :

Ulrike Hiller (Bremen)

Prof. Dr. Winfried Bausback (Bayern)

A m t i e r e n d e r S c h r i f t f ü h r e r :

Stefan Studt (Schleswig-Holstein)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Thomas Strobl, Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

Edith Sitzmann, Ministerin für Finanzen

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Franz Untersteller, Minister für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Manfred Lucha, Minister für Soziales und Integration

B a y e r n :

Dr. Marcel Huber, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Sonderaufgaben

Emilia Müller, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Prof. Dr. Winfried Bausback, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Ramona Pop, Bürgermeisterin und Senatorin für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Dr. Matthias Kollatz-Ahnen, Senator für Finanzen

Dr. Dirk Behrendt, Senator für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

B r a n d e n b u r g :

Diana Golze, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

B r e m e n :

Dr. Carsten Sieling, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Ulrike Hiller, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Entwicklungszusammenarbeit, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Dr. Joachim Lohse, Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

H a m b u r g :

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Katharina Fegebank, Zweite Bürgermeisterin und Senatorin, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Eva Kühne-Hörmann, Ministerin der Justiz

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Lorenz Caffier, Minister für Inneres und Europa

Mathias Brodkorb, Finanzminister

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Cornelia Rundt, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Antje Niewisch-Lennartz, Justizministerin

Stefan Wenzel, Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Christian Meyer, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Dr. Norbert Walter-Borjans, Finanzminister

Rainer Schmelzer, Minister für Arbeit, Integration und Soziales

Johannes Rommel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Franz-Josef Lersch-Mense, Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin und Chef der Staatskanzlei

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

R h e i n l a n d - P f a l z :

Dr. Volker Wissing, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

Sabine Bätzing-Lichtenthäler, Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Sebastian Gemkow, Staatsminister der Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Torsten Albig, Ministerpräsident

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Stefan Studt, Minister für Inneres und Bundesangelegenheiten

T h ü r i n g e n :

Heike Taubert, Finanzministerin

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Dieter Lauinger, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Prof. Dr. Helge Braun, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Brigitte Zypries, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Ulrich Kelber, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Dr. Michael Meister, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit

Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Werner Gatzert, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen

(A)

(C)

952. Sitzung

Berlin, den 16. Dezember 2016

Beginn: 9.32 Uhr

Präsidentin Malu Dreyer: Guten Morgen, liebe Kollegen und liebe Kolleginnen, meine sehr geehrten Herren und Damen, ich darf Sie herzlich begrüßen und eröffne die 952. Sitzung des Bundesrates mit einer umfangreichen Tagesordnung.

Liebe Kollegen und liebe Kolleginnen, sehr verehrte Gäste, zunächst Worte aus besonderem Anlass:

Johannes, Selma, Rosa und Luzia waren Geschwister. Sie wurden 1931, 1933, 1935 und 1937 geboren. Die drei Ältesten besuchten die Volksschule im rheinland-pfälzischen Nisterberg, bis sie in den Weihnachtsferien 1942 der Schule verwiesen wurden. Ihr Lehrer hatte die – ich zitiere – „Ausschulung von Zigeunerkindern wegen Gefährdung der Gesundheit und Schulzucht der übrigen Schulkinder“ angeregt.

Auf den Schulverweis folgte im März 1943 die Deportation: Walburga Lind und ihre vier Kinder wurden nach Auschwitz gebracht. Dort starb Luzia im Alter von fünf Jahren am 22. Juli 1943, Rosa starb am 9. November, Selma am 25. November, Johannes am 2. Dezember und Walburga Lind – nach dem Tod ihrer vier Kinder – am 18. Dezember 1943.

Das ist die Geschichte einer rheinland-pfälzischen Familie. Doch es ist kein Einzelschicksal. Es ist eine von vielen Geschichten, wie sie Sinti und Roma im Nationalsozialismus erlebt haben. Viele dieser Lebensgeschichten wurden noch nie erzählt.

Als Deutsche tragen wir eine Verantwortung, die aus unserer Geschichte erwächst. Es ist unsere Pflicht, an die Gräueltaten der Nationalsozialisten zu erinnern, damit kein Opfer jemals vergessen wird.

Wir gedenken heute der Sinti und Roma und der Gruppe der Jenischen, die Opfer des nationalsozialistischen Völkermordes geworden sind.

Wir gedenken der Frauen, der Männer und der Kinder, die von den Nationalsozialisten deportiert, gefoltert und ermordet wurden, weil sie einer Ideologie, einem übersteigerten Nationalismus, einer perversen Rassenlehre nicht entsprachen.

Wir gedenken ihrer heute, weil Heinrich Himmler auf den Tag genau vor 74 Jahren den sogenannten Auschwitz-Erlass unterschrieb. Dieses Dokument bildete die Grundlage für die Deportation von 23 000 Sinti und Roma aus elf europäischen Ländern in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau. Himmlers Erlass vom 16. Dezember 1942 war der grausame Tiefpunkt einer über Jahre andauernden Diskriminierung, Entrechtung und Verfolgung.

Bereits im Jahre 1931 hatte eine Stelle der SS in München mit der Erfassung der Juden und der Sinti und Roma, der beiden – im Nazideutsch so genannten – „außereuropäischen Fremdassen“, begonnen. 1933 erfolgten die ersten Einweisungen in Konzentrationslager. Ab 1934 wurden Sinti und Roma zu Opfern von Zwangssterilisationen.

Die Nürnberger Gesetze des Jahres 1935 stellten Sinti und Roma in der gesetzlichen Verfolgung mit den Juden gleich. Sie wurden zu Bürgern und Bürgerinnen mit eingeschränkten Rechten herabgestuft. Verbindungen zwischen Sinti und Roma und den sogenannten Deutschblütigen wurden verboten. Im Mai 1940 begannen die ersten großen Massendeportationen in die Gettos, Arbeits- und Konzentrationslager in den besetzten polnischen Gebieten.

Insgesamt fielen nach Schätzungen etwa 500 000 Sinti und Roma dem Völkermord und den Verbrechen während der Zeit des Nationalsozialismus zum Opfer. Von den 35 000 bis 40 000 erfassten deutschen und österreichischen Sinti und Roma wurden etwa 25 000 ermordet. Die Zahl der getöteten Jenischen ist nicht bekannt.

Die Geschichte der Sinti und Roma, der Jenischen und anderer Fahrender ist von Stigmatisierung, Vorurteilen und Ausgrenzung geprägt. Die Diskriminierung endete auch nicht mit der NS-Diktatur und dem Zweiten Weltkrieg. Während die Täter oft wieder im Staatsdienst arbeiteten und manche sogar Karriere machten, fühlten sich Sinti und Roma weiterhin unerwünscht, ausgeschlossen und stigmatisiert. Ihrer Rechte und ihres Besitzes beraubt, standen sie nach dem Krieg vor dem Nichts.

(B)

(D)

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Die öffentlichen Stellen erkannten den Völkermord nicht als solchen an. Sie erkannten nicht an, dass Sinti und Roma aus rassistischen Gründen Opfer des NS-Regimes geworden waren. Für die Überlebenden und die Hinterbliebenen der Opfer bedeutete das den Ausschluss von jeder moralischen, rechtlichen und politischen Entschädigung.

Erst 1982 – 37 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges – erkannte der damalige Bundeskanzler Helmut Schmidt den Völkermord an den Sinti und Roma an. Weitere 30 Jahre mussten vergehen, bis im Oktober 2012 die Gedenkstätte eingeweiht und den Opfern ein würdiger Erinnerungsort geschaffen wurde.

Wir, die Länderchefs und Länderchefinnen, waren uns einig, dass wir uns darüber hinaus zur gemeinsamen Verantwortung für die Grabstätten, die auch allgemeine Erinnerungsorte sind, bekennen müssen. Während unseres Treffens letzte Woche haben wir dies auch der Bundeskanzlerin empfohlen.

Meine sehr verehrten Herren und Damen, in der Mitte des kreisrunden Denkmals für die ermordeten Sinti und Roma in Berlin liegt eine Blume. Sie muss immer dann erneuert werden, wenn sie nicht mehr frisch ist, wenn sie nicht mehr blüht. Diese Blume symbolisiert unseren Auftrag, die Erinnerung an die Opfer lebendig zu halten. Und sie symbolisiert unseren Auftrag, dafür zu sorgen, dass so etwas in Deutschland nie wieder passieren kann. Sie ermahnt dazu, Diskriminierung, Ausgrenzung und Vorurteile nicht hinzunehmen.

(B) Auch heute sind Sinti und Roma leider noch immer Opfer von Diffamierung und Rassismus. Oft werden sie nicht als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft wahrgenommen. Sie erfahren Benachteiligung in der Bildung, am Arbeitsmarkt und bei der Wohnungssuche.

Sinti und Roma sind wie die Dänen, die Friesen und die Sorben als nationale Minderheit in Deutschland anerkannt. Als Angehörige der nationalen Minderheiten genießen sie selbstverständlich wie alle deutschen Staatsangehörigen alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes – ohne Einschränkung.

Doch es ist nicht nur eine rechtliche Verpflichtung, den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot zu respektieren; es ist in erster Linie eine moralische, eine humanitäre Verpflichtung. Sorgen wir dafür, dass sich Sinti und Roma auch als vollwertiger Teil der Gesellschaft fühlen!

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die Sinti und Roma eine starke Stimme geben. Ich danke dem Zentralrat Deutscher Sinti und Roma, dem Bundesrat der Jenischen, den Verbänden und Vereinen und den Zeitzeugen, die mit ihrer Erinnerungsarbeit dazu beitragen, dass das Unrecht nicht vergessen wird. Ich bin sehr froh, dass heute Repräsentanten und Repräsentantinnen der Verbände unter uns sind. Blicken Sie einfach kurz auf unsere Besuchertribüne und begrüßen Sie damit unsere Gäste!

Unser Auftrag war, ist und bleibt es, hinzuschauen und zu handeln überall dort, wo Menschen wegen ihrer Herkunft, ihrer Religion, ihres Aussehens oder ihres Lebensentwurfs beschimpft und bedroht werden. Wir müssen einstehen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Antiziganismus und Antisemitismus. Das ist unsere Aufgabe als Demokraten: Wir dürfen in unserer Wachsamkeit gegenüber extremistischen Bestrebungen niemals nachlassen. (C)

Die Würde des Menschen ist unantastbar – dafür müssen wir tagtäglich einstehen. Denn der erste Artikel des Grundgesetzes ist mehr als die Basis unserer Verfassung. Er ist die Basis des guten Miteinanders in unserer bunten und vielfältigen Gesellschaft.

Meine sehr verehrten Herren und meine sehr verehrten Damen, wir haben die Verpflichtung, dass das Verbrechen nicht vergessen wird. Und denjenigen, die sich nicht mehr erinnern wollen, möchte ich folgende Worte mitgeben. Sie stammen vom Zeitzeugen Josef Reinhardt:

Ich will's ja selbst gern vergessen. Aber die KZ-Nummer habe ich doch immer noch auf dem Arm, die man mir eintätowiert hat. Die geht nicht mehr weg, die erinnert mich immer und ewig dran. Sogar den Säuglingen hat man's eintätowiert, auf die Oberschenkel, weil die Arme zu klein waren.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, bitte erheben Sie sich nun von Ihren Plätzen, um der Opfer nationalsozialistischer Gewalt unter den Sinti und Roma, den Angehörigen der Gruppe der Jenischen und anderer Fahrender zu gedenken. (D)

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Liebe Kollegen und Kolleginnen, am 24. November 2016 ist der **ehemalige Direktor des Bundesrates**, Herr **Dirk Brouër**, verstorben.

Er hat acht Jahre lang die Geschicke dieses Hauses geleitet und währenddessen neun Bundesratspräsidenten mit größter Sachkunde und Loyalität beraten. Dabei fielen in seine Amtszeit viele wichtige Entscheidungen, um mit der Föderalismusreform, dem Vertrag von Lissabon und den Gesetzespaketen in Folge der Finanzkrise nur einige zu nennen.

Dirk Brouër war temperamentvoll und beharrlich in der Sache. Er war ein Mann der direkten Aussprache und scheute keine Auseinandersetzung. Gleichzeitig war er kompromissbereit und suchte den Ausgleich. War eine Lösung gefunden, eine Vereinbarung getroffen, dann stand er dazu. Sein Wort hatte in den Ländern, unter den Mitgliedern und bei den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gleichermaßen großes Gewicht.

Unsere Gedanken sind heute bei den Angehörigen von Dirk Brouër.

Ich darf Sie noch einmal bitten, sich für einen Moment des Gedenkens von Ihren Plätzen zu erheben.

(Die Anwesenden erheben sich)

Ich danke Ihnen.

Präsidentin Malu Dreyer

(A) Bevor ich mich nunmehr der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Absatz 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus der Regierung des Landes **Berlin** und damit aus dem Bundesrat sind am 8. Dezember 2016 die Senatoren Frank **Henkel**, Mario **Czaja** und Thomas **Heilmann** sowie die Senatorin Frau **Cornelia Yzer** ausgeschieden.

Die Landesregierung hat am 13. Dezember 2016 Herrn Regierenden Bürgermeister **Michael Müller** – dem ich zur Wiederwahl sehr herzlich gratulieren möchte –,

(Michael Müller [Berlin]: Danke!)

Herrn Bürgermeister und Senator **Dr. Klaus Lederer**, Frau Bürgermeisterin und Senatorin **Ramona Pop** sowie Frau Senatorin **Dilek Kolat** zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates berufen.

Zur Bevollmächtigten des Landes Berlin beim Bund wurde am 14. Dezember 2016 Frau Staatssekretärin **Sawsan Chibli** bestellt.

Ich danke den ausgeschiedenen Mitgliedern für ihre Arbeit in den Gremien des Bundesrates und wünsche den neuen Mitgliedern und der neuen Bevollmächtigten in ihrer Arbeit sehr viel Erfolg. Herzlich willkommen im neuen Team und herzlichen Glückwunsch!

(B) Und nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 89 Punkten vor. Nach Tagesordnungspunkt 1 werden die Punkte 28 und 81 beraten. Nach Tagesordnungspunkt 27 werden die Punkte 69, 70, 72 und 73 aufgerufen. Nach Tagesordnungspunkt 30 werden die Punkte 74, 76, 77, 78 und 80 behandelt. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 1**:

Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2017 (**Haushaltsgesetz 2017**) (Drucksache 700/16 [neu])

Es gibt keine Wortmeldungen.

Da weder eine Ausschussempfehlung noch ein Landesantrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass zu dem Gesetz der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28**:

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Aufnahme einer gegenüber dem Gemeinwohl feindlichen oder gleichgültigen Haltung als besonderer Umstand der Strafzumessung – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 706/16)

Frau Ministerpräsidentin Kraft hat das Wort.

(C)

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte zu Beginn einige Schlagzeilen aus den letzten Wochen zitieren: „Rettungskräfte als Zielscheibe – Bespuckt, beleidigt, angefahren“ – „SZ“ vom 7. Dezember. „Abschleppaktion eskaliert. Angriff auf Polizisten in Krefeld“ – „RP Online“ vom 17. November. „Jagdszenen im öffentlichen Dienst – 82 Prozent der Bahnmitarbeiter beleidigt, 25 Prozent körperlich angegriffen“ – „Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 18. November.

Ich könnte diese Liste sehr lange fortsetzen. Diese Schlagzeilen, die Taten machen uns alle fassungslos, aber sie dürfen uns nicht sprachlos machen.

Wir sind uns sehr darüber im Klaren, es geht um Respekt. Es geht darum: Wie gehen wir miteinander in der Gesellschaft um? Und wir alle spüren: Da ist etwas verrutscht.

Wir alle wissen: Respekt ist nichts, was man staatlich verordnen kann. Unser aller Aufgabe ist es, die gesellschaftliche Debatte dazu zu führen, dafür zu sorgen, dass wir alle miteinander in der Gesellschaft darüber reden: Was ist da passiert? Wollen wir das? Wollen wir so miteinander leben?

Das haben wir in Nordrhein-Westfalen getan. Wir haben im November, in der Woche des Respekts, mit allen gesellschaftlichen Gruppen diese Diskussion geführt. Wir haben Hunderte Veranstaltungen durchgeführt. Und ich kann Ihnen sagen: Da haben wir einen Nerv getroffen. Das ist etwas, was die Menschen in unserem Land bewegt.

(D)

Respekt ist nichts, was man staatlich anordnen kann. Aber man kann Respekt auch mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen. Das ist leider notwendig; denn die Grundstimmung in unserer Gesellschaft wird in einigen Bereichen immer aggressiver. Das bekommen Lehrerinnen und Lehrer, die Polizei, aber auch Ehrenamtliche und Rettungskräfte täglich zu spüren.

Meine Damen und Herren, über Parteigrenzen hinweg sind wir uns einig, dass Straftaten gegen Menschen, die sich für unsere Gemeinschaft engagieren, die unser aller Staatswesen tragen, keine Bagatellen sind. Wir sind uns einig, dass Strafrecht kein Allheilmittel ist, um diesen Fehlentwicklungen in der Gesellschaft entgegenzuwirken. Aber wir sollten uns auch darin einig sein, dass die Dimension dieses Problems so groß ist, dass wir alles tun müssen, um die Betroffenen zu schützen. Hierzu gehört – davon bin ich überzeugt – eine angemessene strafrechtliche Ahndung dieser besonders aggressiven Grundhaltung gegenüber denjenigen, die unsere Geschäftsordnung in der konkreten Situation respektieren.

Wenn ich höre, dass Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter oder die Freiwillige Feuerwehr gerade dann angegriffen werden – ich habe in der Woche des Respekts viele solcher Gespräche geführt –, während sie Verletzten helfen, dann entsetzt diese blinde Gewaltbereitschaft.

Hannelore Kraft (Nordrhein-Westfalen)

(A) Wir dürfen aber bei diesen Angriffen auf die Fundamente unserer Gemeinschaft keine Zweiklassengesellschaft im Strafrecht schaffen. Die Höhe der Strafe darf nicht davon abhängen, ob eine Polizeibeamtin oder ein privat tätiger Rettungssanitäter angegriffen wurde; sie sind doch gleichermaßen schutzbedürftig. Das gilt ausdrücklich auch für die vielen tausend Menschen, die jeden Tag in unserem Land ehrenamtliches Engagement beweisen oder einem Menschen in Not ganz spontan helfen.

Erst in dieser Woche hat im nordrhein-westfälischen Bocholt ein Kommunalpolitiker meiner Partei sein Ehrenamt aufgegeben, weil nicht nur er, sondern ausdrücklich auch seine kleine Tochter mit dem Leben bedroht worden ist. Solche Bedrohungen sind beileibe keine Einzelfälle mehr. Das heißt, auch für die vielen Menschen, die ehrenamtlich in der Kommunalpolitik tätig sind, müssen wir ein Zeichen setzen, dass wir hinter ihnen stehen.

Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung setzt sich daher für eine Regelung ein, die nicht nur die klassischen Vollstreckungsbediensteten besser schützt, sondern alle Menschen, die in Notlagen Hilfe leisten oder sich als Ehrenamtliche in sozialen Projekten engagieren. Wir wollen, dass künftig jedes Verhalten, das eine gemeinwohlgefährdende Haltung erkennen lässt, zu einer höheren Bestrafung des Täters führt. Der Strafrahmen, die Höhe der Maximalstrafe, ist oft ausreichend. Aber die Frage ist: Wie wird dieser Rahmen ausgeschöpft? Das wollen wir verpflichtend vom Gericht in den individuellen Strafzumessungsgründen behandelt wissen, wenn jemand in solchen Bereichen für die Gemeinschaft tätig ist – so, wie wir es bereits im Fall der Hasskriminalität geregelt haben; auch dies ging auf eine NRW-Bundesratsinitiative zurück.

(B) Meine Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt: Es wird Zeit, dass wir klar Zeichen setzen, dass wir die schützen, die unser Gemeinwesen schützen. Deswegen bitte ich Sie um Unterstützung dieser so wichtigen Initiative und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Meine Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt: Es wird Zeit, dass wir klar Zeichen setzen, dass wir die schützen, die unser Gemeinwesen schützen. Deswegen bitte ich Sie um Unterstützung dieser so wichtigen Initiative und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Ministerpräsidentin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 81** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: **Halbzeitüberprüfung/Halbzeitrevision des mehrjährigen Finanzrahmens 2014 bis 2020** – Ergebnisorientierter EU-Haushalt
COM(2016) 603 final
(Drucksache 521/16)

Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Ich darf Herrn Ministerpräsidenten Dr. Haseloff das Wort geben.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir haben am 8. Dezember in der Ministerpräsidentenkonferenz in großer Einmütigkeit die heute hier vom Land Mecklenburg-Vorpommern als Antrag eingebrachte Stellungnahme zur Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für die Förderperiode 2014 bis 2020 beschlossen.

(C)

Wie Sie wissen, war die Entscheidung, den mehrjährigen Finanzrahmen der EU im Jahr 2016 zu überprüfen, seinerzeit Teil des Gesamtkompromisses, mit dem dieser Finanzrahmen überhaupt erst zustande kam.

Wie immer in Finanzfragen geht es letztlich um den Interessenausgleich im Geben und Nehmen. Das haben wir mit unserer Einigung über den bundesstaatlichen Finanzausgleich gerade mit Erfolg praktiziert.

Wenn es um die Finanzierung der EU geht, dann geht es im europäischen Rahmen um vergleichbare Probleme:

Wir brauchen einen fairen Interessenausgleich zwischen Zahlern und Empfängern.

Die Mittel müssen größtmöglichen Nutzen bei der Erfüllung derjenigen Aufgaben erzielen, für die sie bereitgestellt werden.

Für die Verwendung der Mittel muss es klare Regeln geben, die Missbrauch verhindern.

Das klingt selbstverständlich. Trotzdem: Für die jetzige Überprüfung gibt es zwei Fragestellungen: Wie kann – erstens – der Haushaltsrahmen flexibler gestaltet werden, damit die EU auf Krisen und unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann? Und zweitens: Wie können die Finanzregeln vereinfacht werden, um den bürokratischen Aufwand zu reduzieren?

(D)

Über einen Punkt sind wir uns sicherlich einig: In Zeiten knapper Kassen und strikter Konsolidierungsmaßnahmen für alle nationalen Haushalte kann es auch für die EU nicht mehr Geld geben. Deshalb ist es wichtig und richtig zu betonen, dass wir keinen fiskalischen Spielraum für eine Anhebung der Haushaltsobergrenzen im Rahmen der Überprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens sehen. Strikte Haushaltsdisziplin ist auch auf der EU-Ebene zu wahren. Zusätzliche Ausgaben sollen durch Umschichtungen der Mittel finanziert werden. Es ist richtig, dass wir diesen Aspekt nicht aus den Augen verlieren. Die Verhandlungen auf der EU-Ebene muss der Bund führen.

Die Fragen des Gesamtumfangs des EU-Finanzrahmens und der hierfür von Deutschland aufzubringenden Mittel werden nicht von den Ländern entschieden. Die Bundestreue gebietet es, dass die Länder in diesen Fragen der Bundesregierung nicht in den Rücken fallen. Ich bin dafür, dass wir mit dem heutigen Beschluss ein deutliches Zeichen zugunsten von Haushaltsdisziplin und Sparsamkeit auch auf der EU-Ebene setzen.

Dr. Reiner Haseloff (Sachsen-Anhalt)

(A) Aber lassen Sie mich auch etwas zu dem Thema „Ausgabenpolitik der EU“ sagen!

Auch für die EU muss es eine Selbstverständlichkeit sein, dass die Ausgaben auf die Aufgaben mit dem größten europäischen Nutzen konzentriert werden. Der Maßstab hierfür sind in erster Linie die europäischen Verträge. Es gibt Bereiche – wie die Gemeinsame Agrarpolitik –, die schon vor langer Zeit der Europäischen Union übertragen wurden. Hierfür muss es auch in Zukunft ausreichende Mittel geben.

Dann gibt es einen Gesamtzusammenhang zwischen der notwendigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schwächeren Mitgliedstaaten und Regionen der EU und der Nutzung der mit dem europäischen Binnenmarkt verbundenen Vorteile. Dieser Zusammenhang nennt sich europäische Solidarität. Er wird insbesondere durch die europäische Kohäsionspolitik verkörpert.

Die Kohäsionspolitik der EU ist eines der wichtigsten Handlungsfelder für Investitionen in Wachstum und Beschäftigung. Sie nutzt als regional orientierte Politik die Vorteile regionaler Gestaltungsmöglichkeiten für die Stärkung der Union insgesamt und zeigt die Vorteile der EU unmittelbar vor Ort auf. Sie dient einer regional ausgewogenen Entwicklung als Pendant zum Binnenmarkt und ist damit unverzichtbarer Rahmen zur politischen Zusammenarbeit und zum Zusammenhalt in Europa wie auch zur Krisenbewältigung. Angesichts prekärer Haushaltslagen und unzureichender öffentlicher Investitionen in ganz Europa ist die Kohäsionspolitik ein entscheidendes Instrument, um Infrastrukturen, Unternehmen, Humankapital, aber auch Innovationen, Nachhaltigkeit und Umwelt zu fördern und dabei das Wissen in den Regionen optimal zu nutzen.

Die europäische Idee bedarf angesichts der noch spürbaren Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Flüchtlingskrise und des Brexit mehr denn je entschlossener Unterstützung. Dabei spielen die europäischen Fonds eine wichtige Rolle.

Einer der wichtigsten Vorteile der europäischen Fonds ist die Planungssicherheit. Planungssicherheit müssen wir auch bei der Überprüfung des jetzigen Finanzrahmens unbedingt erhalten. Deshalb dürfen etwaige Umschichtungen im Finanzrahmen auf keinen Fall zulasten der bereits genehmigten Programme und Projekte der europäischen Kohäsionspolitik gehen; sonst richten wir mit der Erhöhung der Flexibilität des Haushalts mehr Schaden als Nutzen an.

Aus meiner Sicht weisen wir im Antrag zu Recht auf ein weiteres Problem der europäischen Fonds hin, nämlich darauf, dass die Umsetzung der europäischen Fonds mittlerweile stark überreguliert ist und die Grenze der zumutbaren Kontroll- und Verwaltungslasten erreicht hat. Die Vielzahl an zusätzlichen Pflichten für die mit der Umsetzung befassten Verwaltungen verursacht aufwendige und kostenintensive Mehrbelastungen, die sich nachteilig auf die Projekte und die Begünstigten auswirken.

Wir brauchen dringend – spätestens für die nächste Förderperiode – eine umfassende Vereinfachung des

Verwaltungs- und Kontrollsystems der europäischen Fonds. Hierzu haben wir unter TOP 52 zur Änderung der EU-Haushaltsordnung und weiterer Verordnungen erste Vorschläge gemacht. Ich hoffe, dass wir baldmöglichst eine gemeinsame Bund-Länder-Stellungnahme zur Zukunft der europäischen Kohäsionspolitik nach 2020 mit weiteren Vorschlägen finalisieren können, damit die deutsche Position in die Überlegungen der Kommission, die sie uns mit dem siebten Kohäsionsbericht präsentieren will, einfließt. (C)

Wer behauptet, die Akzente, die wir in der Ausgabenpolitik mit unserer Stellungnahme setzen, seien nicht mit den Restriktionen auf der Einnahmeseite vereinbar, hat zwei Dinge übersehen: In keinem der angesprochenen Bereiche haben wir uns zum finanziellen Gesamtvolumen geäußert. Ich sehe darin, wie gesagt, einen Ausdruck unserer Solidarität mit dem Bund. Aber ich möchte auch darauf hinweisen, dass sich die finanzielle Gesamtbetrachtung erst aus dem Saldo der Zahlungen und der Rückflüsse ergibt.

Von daher möchte ich die Bundesregierung bitten, bei ihrer Verhandlungsführung in Brüssel neben den finanziellen Interessen des Bundes auf der Zahlerseite auch die Interessen an den Rückflüssen aus dem EU-Haushalt nach Deutschland nicht aus dem Auge zu verlieren. Nur beide Aspekte gemeinsam bilden den vielzitierten Nettosaldo ab. Und nach meiner Überzeugung muss Deutschland kein schlechtes Gewissen haben, wenn wir auch unsere Interessen an bestimmten Rückflüssen aus dem EU-Haushalt nach Deutschland deutlich artikulieren.

Das betrifft beispielsweise den bereits erwähnten Bereich der europäischen Kohäsionspolitik. Allein dadurch, dass Ostdeutschland in der laufenden Förderperiode aus der Höchstförderung ausgeschieden ist, haben wir EU-Mittel in Milliardenhöhe freigesetzt. Das trägt zur Konzentration der europäischen Kohäsionspolitik auf die bedürftigsten Regionen und die Lösung der wichtigsten Probleme bei. Andererseits sollten wir auch nicht zu bescheiden sein, was die nächste Förderperiode betrifft. Deshalb wäre es gut, wenn die Bundesregierung schon heute unsere Forderung unterstützen würde, dass der für die Übergangsregionen und die weiter entwickelten Regionen zur Verfügung gestellte Mittelanteil an der Kohäsionspolitik nach 2020 angehoben wird. (D)

Finanzfragen sind – wie wir alle wissen – immer eine komplizierte Sache. Ich finde, die Länder haben mit der vorliegenden Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission zur Überprüfung des mittelfristigen Finanzrahmens 2014 bis 2020 einen ausgewogenen Kompromiss erzielt. Diesem Kompromiss, der dem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz entspricht, können wir guten Gewissens zustimmen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin Malu Dreyer: Herzlichen Dank, Herr Kollege Haseloff!

Das Wort hat Staatsminister Roth vom Auswärtigen Amt.

(A) **Michael Roth**, Staatsminister im Auswärtigen Amt: Guten Morgen, Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit großem Interesse habe ich die Stellungnahme der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zum mehrjährigen Finanzrahmen sowie die Stellungnahme zur Kohäsionspolitik der EU nach 2020 gelesen. Mit Blick auf die Verhandlungen über den zukünftigen mehrjährigen Finanzrahmen wird die Bundesregierung die Stellungnahmen der Länder auch weiterhin maßgeblich berücksichtigen.

Ohne Zweifel steht Europa vor großen Bewährungsproben. Ich nenne nur das Thema Flucht und Migration, die unzähligen Krisen und Konflikte in unserer Nachbarschaft, die anhaltend hohe Jugendarbeitslosigkeit, den Mangel an Solidarität, das Übermaß an nationalen Egoismen, wirtschaftliche Schwächen, reformbedürftige Wohlfahrtssysteme und natürlich den drohenden Austritt des Vereinigten Königreichs.

Europa muss all das entschlossen angehen. Da stehen in erster Linie die Mitgliedstaaten in der Pflicht, aber auch die Europäische Union. Doch dafür müssen die Aufgaben im mehrjährigen Finanzrahmen der EU entsprechend finanziell unterlegt sein. Das ist, meine sehr verehrten Damen und Herren, derzeit nicht der Fall. Dem aktuellen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 fehlt es an der nötigen Flexibilität, um angemessen auf die neuen Bewährungsproben reagieren zu können. Deshalb hat die Bundesregierung im Rahmen der sogenannten Halbzeitüberprüfung des mehrjährigen Finanzrahmens darauf hingewirkt, die Flexibilität auch in Ihrem Interesse weiter zu erhöhen.

Der aktuelle Vorschlag des Rates sieht vor, dass am grundsätzlichen Fundament des Finanzrahmens nicht gerüttelt werden soll. In wichtigen Bereichen sollen die Mittel aber deutlich aufgestockt werden, beispielsweise für die Jugendbeschäftigungsinitiative der EU – ein Plus von 1,2 Milliarden Euro – sowie für die Bereiche Sicherheit – ein Plus von 2,5 Milliarden Euro – und Außenhandel der EU – ein Plus von 1,3 Milliarden Euro –, die für einen verantwortungsvollen Umgang mit Flucht und Migration so wichtig sind.

Noch sind die Beratungen im Rat nicht abgeschlossen, da ein Mitgliedstaat seine Zustimmung bislang nicht erteilt hat. Ich hoffe, dass auch Italien diesem Kompromiss bald zustimmt und auch das Europäische Parlament den Vorschlag zu unterstützen vermag.

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, gleichzeitig werfen wir bereits den Blick auf die Jahre nach 2020. Auch Ihre Stellungnahmen nehmen ja bereits den sogenannten MFR post 2020 in den Blick, besonders die künftige Kohäsionspolitik.

Dabei steht eines schon heute fest – ich kann Ihnen das leider nicht ersparen –: Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs – aktuell der zweitgrößte Nettoszahler in der EU, im Jahr 2015 beispielsweise über 11 Milliarden Euro Nettobeitrag – stellt vieles in Frage. Klar ist: Ein Finanzrahmen ohne Großbritan-

nien kann nicht derselbe sein wie ein Finanzrahmen mit Großbritannien. Daher müssen alle Ausgaben und Politikbereiche auf den Prüfstand, spätestens beim nächsten Finanzrahmen, wenn denn das, was Ministerpräsident Haseloff eben vorgetragen hat, auch für die Länder Gültigkeit haben soll, also: insgesamt nicht signifikant mehr Geld ausgeben, die Obergrenzen einhalten.

Ohne grundlegende Reform der Ausgaben würde der deutsche Finanzierungsanteil erheblich steigen. Deshalb stellt sich die Frage nach Schwerpunkten für Europa umso dringender. Es fällt uns allen in der Europäischen Union sehr leicht, uns auf Prioritäten zu verständigen. Viel schwieriger ist es, Konsens darüber herzustellen, welche Bereiche stattdessen stärker in den Hintergrund treten sollen. Auch Europa war bislang nicht sonderlich gut darin, bestehende Ausgaben in Frage zu stellen. Der Brexit zwingt uns allerdings zu diesem Schritt. Der drohende Austritt des Vereinigten Königreichs und die damit verbundene Unsicherheit machen Aussagen zu Volumen, Struktur und Laufzeit des künftigen mehrjährigen Finanzrahmens ausgesprochen schwierig.

Ohne Zweifel muss der künftige MFR aber deutlicher auf die zentralen Bewährungsproben von Flucht und Migration, Kriege und Konflikte in unserer Nachbarschaft ausgerichtet sein. So viel können wir schon heute sagen. Wir müssen nicht nur entscheiden, wo wir zukünftig Schwerpunkte setzen wollen. Wir müssen auch klären, wo wir zukünftig weniger ausgeben wollen.

Meine Damen und Herren, die Kohäsions- und Strukturpolitik wird natürlich auch im künftigen Finanzrahmen eine wichtige Säule bleiben. Allerdings muss sie – wie auch die Gemeinsame Agrarpolitik und die anderen Aufgabenbereiche der EU – auf den Prüfstand. Wollen wir die Mittel auf die am wenigsten entwickelten Gebiete Europas konzentrieren, oder wollen wir daran festhalten, dass auch stärker entwickelte Regionen weiter gefördert werden? Geist und Wort der Verträge sprechen eher dafür, die Mittel auf die am wenigsten entwickelten Gebiete zu konzentrieren.

Solidarität ist das wichtigste Bindemittel in einer bunten und vielfältigen Union. Ohne die Bereitschaft, verlässlich füreinander einzustehen, gelingt in Europa fast nichts.

Solidarität ist mitnichten eine Einbahnstraße. Wir haben erfahren, dass jeder einmal von der Solidarität anderer profitieren kann. Das sollten wir bei der grundlegenden Reform des Finanzrahmens immer im Blick haben.

Eine Vereinfachung der Mittelverwaltung, wie in Ihrer Stellungnahme gefordert, ist sicher notwendig. Einen ersten Schritt in diese Richtung macht die Union derzeit mit der sogenannten neuen Omnibus-Verordnung; weitere Schritte müssen folgen.

Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Bewährungsproben für Europa bedrohen die Union in ihrem Bestand. Sie bieten aber auch die Chance, die Union zu stärken und ihre Aufgaben kla-

Staatsminister Michael Roth

(A) rer zu definieren. Lassen Sie uns bitte gemeinsam im Bund und in den Ländern darauf hinarbeiten, dass wir diese Ziele gemeinsam erreichen! – Danke schön.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Wir sind jedoch übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Zunächst zum Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern! Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfallen aus den Ausschussempfehlungen die Ziffern 1, 3, 4, 7 bis 10, 13 sowie Ziffer 15 Sätze 1, 2 und 4 und Ziffer 16.

Wir fahren fort mit dem Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Wer ist dafür? – Minderheit.

Es geht weiter mit den Ausschussempfehlungen. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

(B) Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15 Satz 3! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (**Bundesteilhabegesetz** – BTHG) (Drucksache 711/16, zu Drucksache 711/16)

Es liegen zahlreiche Wortmeldungen vor. Ich gebe zunächst Frau Staatsministerin Müller aus Bayern das Wort. Bitte schön, Frau Müller.

Emilia Müller (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Heute ist der Tag, auf den viele Menschen, vor allem viele Menschen mit Behinderung, lange gewartet haben. Fast genau vor elf Jahren, im Dezember 2005, haben Bund und Länder angefangen, konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und für ein neues Teilhaberecht für Menschen mit Behinderung zu erarbeiten.

Auf maßgebliche Initiative Bayerns haben 2013 die Länder dann mit einer Entschliebung die zentralen Eckpunkte für ein Bundesteilhabegesetz normiert. Heute können wir nach einem langen Prozess das Bundesteilhabegesetz auf den Weg bringen. Ich halte dies für die größte Sozialreform der letzten Jahre.

(C) Das Bundesteilhabegesetz ist ein wichtiger und großer Schritt zu mehr Teilhabe. Es bringt ganz wesentliche Verbesserungen für die Menschen mit Behinderung.

Die zentralen Punkte sind:

Die Eingliederungshilfe wird aus der Sozialhilfe herausgelöst.

Das Gesetz leitet den lange diskutierten Systemwandel in der Eingliederungshilfe zur „Personenzentrierung“ ein: Teilhabe wird unabhängig von der Wohnform. Zukünftig stehen die Menschen und ihre individuellen Bedürfnisse, ihre Wünsche und ihr Recht auf Selbstbestimmung viel stärker im Mittelpunkt.

Das Gesetz bringt erhebliche Verbesserungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben. Mit dem Budget für Arbeit zum Beispiel wird der Schritt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt leichter.

Vor allem aber – das ist mir persönlich wichtig – bringt ein Bundesteilhabegesetz eine entscheidende Verbesserung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung. Erste Stufe ab dem 1. Januar 2017: Erhöhung des Vermögensschonbetrages von 2 600 auf 25 000 Euro, auch in der Hilfe zur Pflege. Zweite Stufe ab dem 1. Januar 2020: Erhöhung des Vermögensschonbetrages auf 50 000 Euro. Dafür haben die Menschen mit Behinderung lange gekämpft. Damit werden Vorsorge und Sparen auch für Menschen mit Behinderung möglich. Vor allem wird das Einkommen und Vermögen der Partner vollständig freigestellt. Das faktische Heiratsverbot fällt damit weg. Das ist für die Menschen mit Behinderung ein entscheidender Punkt für die private Lebensgestaltung.

(D) Wir Länder haben das Bundesteilhabegesetz entscheidend mitgeprägt. Im Gesetzgebungsverfahren haben wir noch zahlreiche wichtige Änderungen am Entwurf des BMAS durchgesetzt. Aus bayerischer Sicht war uns dabei wichtig, dass auch schwerst- und mehrfachbehinderte Menschen von einem Bundesteilhabegesetz profitieren, zum Beispiel durch die Erhöhung des Vermögensschonbetrags in der Grundversicherung und durch die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgeldes von 26 auf 52 Euro.

Genauso wichtig war uns, dass das Wunsch- und Wahlrecht nicht durch ein „Poolen“ von Leistungen eingeschränkt wird. Assistenzleistungen im Bereich der Gestaltung sozialer Beziehungen und der persönlichen Lebensplanung werden individuell erbracht. Sie dürfen nicht gegen den Willen der Betroffenen zusammen für mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden.

Das Bundesteilhabegesetz ist eine gute Basis für die kommenden Jahre. Wir werden seine Auswirkungen im Blick behalten. Dazu gehört auch, dass wir die finanziellen Entwicklungen bei den Trägern der Eingliederungshilfe im Blick haben.

Länder und Kommunen hätten sich natürlich gewünscht, dass sich der Bund noch stärker an dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe beteiligt und zusagt, alle Mehrkosten zu tragen. Wir haben in den

Emilia Müller (Bayern)

- (A) Verhandlungen vieles erreicht. Die Kommunen werden um 5 Milliarden Euro jährlich entlastet. Diese Entlastung ist zwar vom Gesetz entkoppelt, aber sie kommt. Sie ist dringend erforderlich angesichts der in den letzten Jahren stark steigenden Kosten in der Eingliederungshilfe.

Entscheidend ist, dass wir eine Evaluation der Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes beschlossen haben. Wir werden genau prüfen, wie diese tiefgreifenden Reformen in der Praxis ankommen, wo wir nachsteuern müssen und wo wir mit dem Bund auch über Finanzielles nochmals reden müssen. Aber heute können wir den historischen Schritt machen und das zu Ende führen, was vor über einem Jahrzehnt angefangen wurde: ein modernes, ein besseres Teilhaberecht für die Menschen mit Behinderung in Deutschland.

Der Freistaat Bayern wird daher dem Bundesteilhabegesetz zustimmen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Präsidentin Malu Dreyer: Vielen Dank, Frau Müller!

Frau Ministerin Rundt aus Niedersachsen hat das Wort.

- (B) **Cornelia Rundt** (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das heute hier zur Entscheidung anstehende Bundesteilhabegesetz hat viele Facetten. Je nach Blickwinkel werden die damit vorgesehenen Regelungen als Verbesserungen angesehen und damit positiv bewertet oder aber kritisch und als nicht ausreichend betrachtet.

Bei allem Für und Wider bestehen für mich an der Notwendigkeit dieses Gesetzes selbst keine Zweifel. Die mit dem Bundesteilhabegesetz eingeleitete Umgestaltung der Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht ist längst überfällig. Die bisher für Menschen mit Behinderungen in der Sozialhilfe verorteten Regelungen zur Eingliederungshilfe sind nicht mehr zeitgemäß und bedürfen dringend einer Reform. Es gilt, die Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderungen mehr in den Vordergrund zu rücken. Niedersachsen begrüßt das Bundesteilhabegesetz daher als ersten und wichtigen Schritt ausdrücklich.

(Vorsitz: Vizepräsident Michael Müller)

Zentrale Weichenstellungen sind aus meiner Sicht vier Punkte: erstens die ab 1. Januar vorgesehenen Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen, die die finanzielle Situation der Menschen mit Behinderungen verbessern; zweitens die Erweiterung der Möglichkeiten zur Teilhabe am Arbeitsleben, zum Beispiel durch die Ausgestaltung des Budgets für Arbeit als Rechtsanspruch; drittens die Aufgabe der künstlichen Unterscheidung zwischen ambulanten und stationären Leistungen; viertens die künftig erforderliche engere Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Rehabilitationsträgern zur gemeinsamen Ermittlung des individuellen Teilhabebedarfs.

- (C) Es hat im Laufe des parlamentarischen Verfahrens noch viele Nachbesserungen gegenüber dem uns im September vorgelegten Gesetzentwurf gegeben. Hieran haben nach meiner Einschätzung die Verbände und Interessenvertretungen der Betroffenen den größten Anteil. Sehr engagiert haben diese sich auf allen Ebenen bundesweit für weitere Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen starkgemacht.

Auch wir Länder haben unseren Anteil an den Verbesserungen zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen. So ist zum Beispiel eine Prüfung der tatsächlichen Auswirkungen der vorgesehenen gesetzlichen Regelungen auf den Umfang des künftig leistungsberechtigten Personenkreises aus Sicht der Länder unerlässlich, damit uns kein Betroffener verlorengeht. Wichtig ist, dass Personen, die heute unter dem Begriff „wesentliche Behinderung“ leistungsberechtigt sind, auch in Zukunft wirklich Leistungen erhalten. Die entsprechende Prüfbite der Länder ist nunmehr vom Bund umgesetzt worden.

- (D) Auch wenn dies dazu führt, dass wir bis einschließlich 2022 mit den bisherigen Anspruchsvoraussetzungen arbeiten werden, so ist dies nach meiner Überzeugung doch die richtige Vorgehensweise. Wir sollten die zusätzliche Zeit dafür nutzen, ein konsistentes, akzeptiertes Zugangssystem zu Teilhabeleistungen zu erarbeiten. Auf diese Art und Weise können wir die derzeit noch bestehenden Ungewissheiten bei den Betroffenen, bei Ländern, Kommunen und Verbänden – nicht zuletzt hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe – aus dem Weg räumen und uns auf gesicherte Erkenntnisse stützen. Dann werden wir Klarheit haben, auch zu den möglichen Kostenfolgen.

Zu begrüßen ist es, dass das Bundesteilhabegesetz in der aktuellen Fassung nunmehr klarere und eindeutigere Abgrenzungskriterien zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege über das von den Ländern vorgeschlagene sogenannte Lebenslagenmodell vorsieht. Die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung wird danach künftig das Abgrenzungskriterium sein. Ich bin überzeugt, dass dieses Modell für Klarheit sorgen wird und uns damit die sonst viel befürchtete sogenannte Zuständigkeitsfalle und Rechtsstreitigkeiten, die sich daraus ergeben, erspart bleiben. Gleichzeitig ermöglicht die Regelung auch älteren Menschen mit Behinderungen, zukünftig Eingliederungshilfe zu bekommen.

Trotz aller Nachbesserungen löst das Bundesteilhabegesetz noch nicht alle Probleme im Interesse der Menschen mit Behinderungen. Ich kann daher durchaus die bestehende Skepsis vieler Verbände nachvollziehen. Gleichwohl sind wir mit dem Bundesteilhabegesetz auf dem richtigen Weg. Aus sozialpolitischer Sicht ist dieses – ebenso wie das heute auch zur Entscheidung anstehende Dritte Pflegestärkungsgesetz – ein für den Inklusionsprozess wichtiges Gesetzesvorhaben.

Viele weitere Schritte werden folgen müssen. Ich erwarte vom Bund, dass er den begonnenen Reformprozess in weiteren Schritten konsequent fortsetzt.

Cornelia Rundt (Niedersachsen)

- (A) Alle Länder werden dies sicherlich gerne begleiten und unterstützen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Die nächste Wortmeldung liegt uns vor von Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz).

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich freue mich sehr, dass wir heute im Bundesrat den Schlusspunkt in einem Gesetzgebungsverfahren setzen dürfen, das aus verschiedenen Gründen ein ganz besonderes war.

Ich glaube, dass gerade wir Länder insgesamt sehr dazu beigetragen haben, dass wir heute diese Entscheidung treffen können. Es waren die Länder, die vor knapp zehn Jahren in der Arbeits- und Sozialministerkonferenz hier in Berlin die Initialzündung dafür gegeben haben, dass die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf die behindertenpolitische Agenda gekommen ist. Wir haben dies während des gesamten Prozesses einstimmig getan.

Selbstbestimmung ermöglichen, Teilhabe verwirklichen, Gleichstellung durchsetzen – das waren die Leitmotive für unser Tätigwerden. Auch wenn wir uns damals gewünscht hätten, dass der Prozess schneller vonstattengeht, sind die Ziele heute noch genauso aktuell wie damals. Für uns Länder war diese Initiative die logische Fortsetzung des eingeleiteten Paradigmenwechsels in der Behindertenpolitik; denn im Mittelpunkt sollte der Mensch mit Behinderung mit seinen Rechten stehen. Er sollte nicht mehr als Objekt fürsorglichen Handelns gesehen werden.

- (B) Bevor das offizielle Gesetzgebungsverfahren eingeleitet wurde, gab es einen sehr breiten Beteiligungsprozess. Auch wenn breit angelegte Beteiligungsprozesse immer Gefahr laufen, mehr Erwartungen zu wecken, als erfüllt werden können, halte ich sie für einzigartig und notwendig. Gerade die Proteste aus der Selbsthilfeszene der Menschen mit Behinderungen waren wichtig. Sie sind Teil unserer demokratischen Kultur, und die Menschen mit Behinderungen haben sich in unserer Gesellschaft Gehör verschafft. Sie haben eine eigene Stimme und sprechen für sich selbst – ein wichtiges Ergebnis dieses Prozesses.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht alle Erwartungen werden mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt. Das gilt vor allem für die Menschen mit Behinderungen, die sich nach wie vor mit ihrem Einkommen oder auch Vermögen an den Aufwendungen beteiligen müssen. Aber ich glaube, die für den überwiegenden Teil dieser Menschen erreichten finanziellen Verbesserungen können sich sehen lassen. Das gilt insbesondere für die Freistellung von Partnereinkommen und Partnervermögen. Das gilt für die erhöhten Freibeträge für die in den Werkstätten tätigen Menschen, für die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes oder auch für die erhöhten Vermögensfreibeträge sowohl für die Menschen mit Behinderungen als auch für die anderen Leistungsberechtigten in der Sozialhilfe.

(C) Auch ansonsten wird durch das vorliegende Gesetz der viel zitierte Paradigmenwechsel in den leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderungen zumindest eingeleitet. Belege dafür sind die Unabhängige Beratung, das Persönliche Budget und – darauf bin ich stolz – das in Rheinland-Pfalz vor zehn Jahren erfundene „Budget für Arbeit“.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es liegt schon fast in der Natur der Sache, dass auch ich mir noch weitergehende Regelungen erhofft hätte. Das gilt vor allem für ein höheres Maß an Verbindlichkeit der Teilhabeplanverfahren bei den anderen Sozialleistungsträgern oder auch bei der Ausgestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern und den Trägern der Eingliederungshilfe.

Aber jedes Gesetzgebungsverfahren macht Kompromisse notwendig. In der Gesamtbewertung komme ich zu dem eindeutigen Ergebnis, dass wir über ein Gesetz zu entscheiden haben, das eine gute Grundlage für den in der Behindertenhilfe notwendigen Veränderungsprozess bietet und im Sinne unserer rheinland-pfälzischen Definition von Inklusion – „Leben wie alle – mittendrin von Anfang an“ – ein gutes und verlässliches Fundament dafür bietet.

(D) Wir Länder können mit unserer Rolle in diesem Gesetzgebungsverfahren mehr als zufrieden sein. Wir haben diese Rolle zielführend im Interesse der Menschen mit Behinderungen genutzt und eingesetzt. Dies gilt vor allem für zwei wesentliche Kritikpunkte an dem Gesetz, zum einen für die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege, zum anderen für die Definition des leistungsberechtigten Personenkreises. Durch das Lebenslagenmodell haben wir eine verlässliche und praktikable Abgrenzungsgrundlage konstruiert, die von nahezu allen Beteiligten gelobt wird. Mit unserem Umsetzungsversuch zur von allen Beteiligten geäußerten Kritik an der sogenannten Fünf-von-neun-Regelung haben wir ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz des Gesetzes insgesamt geleistet.

Es ist nunmehr, liebe Kolleginnen und Kollegen, unsere Aufgabe als Länder, die notwendigen landesgesetzlichen Regelungen auf den Weg zu bringen. Neben der wichtigen Aufgabe der Bestimmung des zuständigen Trägers wird uns das Gesetz an verschiedenen Stellen Möglichkeiten geben, landesrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen. Ich bedauere es in diesem Zusammenhang, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens die uns dafür zur Verfügung stehende Zeit von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wurde.

Aber auch den Bund können wir nicht aus der Verantwortung entlassen; denn die Frage der durch die neuen Regelungen entstehenden Mehrkosten für Länder und Kommunen ist unbeantwortet. Mit der Evaluierung der Kosten ist sicherlich ein wichtiger Schritt getan. Das Kostenrisiko ist jedoch so erheblich, dass die Länder darüber hinaus die Zusage brauchen, dass sie mit den Kosten nicht alleingelassen werden, sollten sie, wie befürchtet, steigen. Daher werden wir auch die Begleitentschließung ausdrücklich unterstützen.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)

(A) Ich möchte zum Abschluss allen Beteiligten für die intensiven und zielführenden Diskussionen Danke sagen. Ich würde mich freuen, wenn wir Länder auch heute, zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens, deutlich machen könnten, dass wir gemeinsam und einheitlich dieses Gesetz mittragen, und bitte deswegen um Ihre Zustimmung. – Vielen Dank.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Die nächste Wortmeldung liegt vor von Minister Professor Dr. Hoff aus Thüringen.

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen): Sehr geehrte Damen und Herren! Die Thüringer Landesregierung hat die Absicht des Bundes, ein Bundesteilhabegesetz zu verabschieden, begrüßt, weil wir auch darin einen wichtigen Schritt gesehen haben, Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Herauslösung der Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen aus dem Fürsorgerecht als Ziel ist ein konsequenter Schritt zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der UN. Aus Thüringer Sicht sollte mit der Schaffung des Bundesteilhabegesetzes die Chance wahrgenommen werden, die Rechte und die Selbstbestimmungsmöglichkeiten der Menschen mit Behinderungen zu stärken und den in der UN-Behindertenrechtskonvention verankerten Gedanken der Inklusion weiter voranzubringen.

(B) Das vorliegende Bundesteilhabegesetz enthält insoweit Elemente, die von dem Bemühen zeugen, den Wertungen der Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden. Zu nennen sind insbesondere die neuen Elemente der Teilhabepflicht, die höheren Leistungen, die Verbesserungen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung und die Elemente zur Verbesserung der Integration in das Arbeitsleben. Meine Vorrednerinnen sind darauf bereits eingegangen.

Gleichwohl bleibt das Gesetz hinter den Möglichkeiten zurück, weitere substanzielle Verbesserungen im Interesse der betroffenen Menschen zu erreichen. Das hätten wir uns gewünscht, das hätten wir erwartet.

Insofern haben wir es begrüßt, dass im Gesetzgebungsverfahren angesichts vielfältigen politischen Drucks seitens der Verbände und seitens der Betroffenen in letzter Minute an wichtigen Punkten nachgebessert worden ist. Drei Punkte, die wir begrüßen und unterstützen, will ich nennen: die Verdopplung des Arbeitsförderungsgeldes für die rund 300 000 Beschäftigten in Werkstätten; die Leistungen für Bildung, die auch für den Besuch weiterführender Schulen sowie für schulische berufliche Weiterbildung gelten werden; die zeitliche Verschiebung des Inkrafttretens bestimmter Änderungen im Interesse eines geordneten Übergangs, Stichworte: Mehraufwendungen für Mittagessen in Werkstätten, Behinderungsbegriff in § 99.

(C) Dennoch ist aus hiesiger Sicht die Gelegenheit versäumt worden, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention so umzusetzen, dass man den Interessen der Betroffenen vollumfänglich gerecht wird und diese in die Lage versetzt werden, ihre Menschenrechte in vollem Umfang wahrzunehmen. Ich will wiederum drei Punkte nennen, die wir noch auf der Negativliste sehen:

Trotz Verbesserungen gegenüber der bisherigen Rechtslage wurde die Anrechnung von Einkommen und Vermögen auf Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich beibehalten.

Es wurde versäumt, ein allgemeines Bundesteilhabegeld als vorgelagerten Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen einzuführen.

Auch werden Leistungsbeschränkungen für in Einrichtungen der Behindertenhilfe lebende pflegebedürftige Menschen beibehalten.

Unter dieser Perspektive wird somit nicht zuletzt aus Kostengründen echte Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen verhindert. Die Notwendigkeit, das Thema weiterhin auf der politischen Agenda zu halten, bleibt bestehen.

Insofern kann ich dem Wunsch der Kollegin Bätzing-Lichtenthäler, dass wir dem Gesetz im Konsens zustimmen, aus der Thüringer Perspektive nicht Rechnung tragen. – Vielen Dank.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

(D) Das Wort hat Minister Schmelzter aus Nordrhein-Westfalen.

Rainer Schmelzter (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Heute ist in der Tat ein besonderer Tag in der Geschichte der sozialpolitischen Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland; denn heute wird dieses Haus, der Bundesrat, das Bundesteilhabegesetz beschließen. Zum ersten Mal werden damit die Rechte und Ansprüche von behinderten Menschen in einem Gesetz gebündelt und verwirklicht. Lange hat es gedauert, dieses Vorhaben umzusetzen. Manche werden sagen: zu lange.

Vor diesem Hintergrund erfüllt es mich schon mit einem gewissen Stolz, heute dieses Bundesteilhabegesetz mit beschließen zu dürfen, zum einen, weil es eine deutliche Antwort an die Zweifler ist, noch wichtiger, weil es die Grundlage für die dringend notwendige Unterstützung der in unserer Mitte lebenden behinderten Menschen ist.

Viele wissen es nicht oder können es überhaupt nicht glauben: Jeder achte Mensch in Deutschland lebt mit einer Behinderung. Das sind mehr als 10 Millionen Bürgerinnen und Bürger. 10 Millionen Menschen sind auf Grund ihrer Behinderung eingeschränkt, ja gehandicapt – jeden Tag, bei ihrer Teilhabe an der Gesellschaft und in ihrer Selbstbestimmung. Diesen Menschen Rechtssicherheit bei ihren Ansprüchen zu geben und ihre Rechte auf Teil-

Rainer Schmelzter (Nordrhein-Westfalen)

(A) habe und Selbstbestimmung zu stärken, das sind die Ziele des Bundesteilhabegesetzes und Verpflichtung zugleich. Dies macht nicht zuletzt die insofern wegweisende Bezeichnung deutlich: „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“.

Ja, in der Tat war es bis zum heutigen Tage ein langer, ein schwieriger Weg. Uns allen ist die Kritik der Betroffenen und der verschiedenen Verbände und Interessenvertretungen, aber auch von uns Ländern noch sehr präsent. Ich möchte mich deshalb ebenso an dieser Stelle bei allen Akteuren dafür bedanken, dass trotz oft kontroverser Auffassungen das gemeinsame Ziel, Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen in diesem Land zu erreichen, konstruktiv weiterverfolgt wurde.

Am 1. Dezember hat der Deutsche Bundestag das Bundesteilhabegesetz beschlossen.

Das uns heute zur Abstimmung vorliegende Gesetz enthält im Vergleich zu der Ursprungsfassung viele Verbesserungen – Verbesserungen, die auch aus diesem Hause heraus als gemeinsame Länderinitiativen eingebracht wurden. Natürlich hätten wir uns, wie schon mehrfach erwähnt wurde, an der einen oder anderen Stelle mehr gewünscht.

Aber wir haben Verbesserungen erreicht:

Es gibt deutliche Verbesserungen bei Einkommen und Vermögen, und dies nicht nur in der Eingliederungshilfe. Es ist gelungen, den Vermögensfreibetrag in der gesamten Sozialhilfe von 2 600 Euro auf 5 000 Euro anzuheben.

(B)

Es gibt eine klare Schnittstellenregelung zur Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege. Für die Abgrenzung von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege wird das Lebenslagenmodell, welches unter anderem von Nordrhein-Westfalen entwickelt worden ist, eingesetzt. Diese Verbesserung liegt uns in Nordrhein-Westfalen sehr am Herzen.

Die Festlegung des leistungsberechtigten Personenkreises nach § 99 wird zunächst wissenschaftlich evaluiert und in einem weiteren Schritt modellhaft in den einzelnen Bundesländern erprobt. Hierdurch können wir letztendlich sicherstellen, dass der Zugang zur Eingliederungshilfe eben nicht eingeschränkt wird.

Allerdings – das möchte ich nicht unerwähnt lassen – ist es hier wie im richtigen Leben: Jede Medaille hat zwei Seiten. Die Kehrseite der Medaille ist, dass die erreichten Verbesserungen im wahrsten Sinne des Wortes ihren Preis haben. Sosehr ich die beabsichtigten Leistungsverbesserungen für Menschen mit Behinderungen begrüße, gehört zur Wahrheit dazu: Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten. Leider ist der Bund nur bereit, die Hälfte davon zu tragen.

Um das Gesetz in Kraft setzen und das Kostenproblem dennoch fundiert angehen zu können, werden die Kosten nun bis zum Jahr 2021 evaluiert. An-

schließend werden wir gemeinsam über die Verteilung neu zu verhandeln haben. (C)

Meine Erfahrungen sagen mir: Kein Gesetz ist von Beginn an perfekt, sozusagen aus einem Guss. Sicherlich muss daher auch beim Bundesteilhabegesetz das eine oder andere Mal nachgebessert werden. Die Rahmenbedingungen dafür sind allerdings gegeben, da die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes stufenweise bis zum Jahr 2020 erfolgt.

Entscheidend ist eines: Mit dem Bundesteilhabegesetz ist die Grundlage für die so dringend notwendige Unterstützung der in unserer Mitte lebenden behinderten Menschen geschaffen. Darauf lässt sich jetzt aufbauen. Deshalb stimmt Nordrhein-Westfalen natürlich dem vorliegenden Gesetz zu.

Vizepräsident Michael Müller: Danke!

Das Wort hat Minister Lucha aus Baden-Württemberg.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr darüber, dass wir heute nach einem langen und sehr anstrengenden Weg die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderung abschließend beraten.

Es war die ASMK des Jahres 2007, die das erste Mal in einem Strategiepapier ein Gesetz dieser Dimension angedacht und auf den Weg gebracht hat. Und es waren die Länder, die die Bundesregierung aufgefordert haben, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten und sich an den Kosten der Eingliederungshilfe zu beteiligen. (D)

Die Bundesregierung hat im Sommer endlich einen Gesetzentwurf vorgelegt. Er enthielt wichtige Ansätze, die Voraussetzung dafür sind, das Recht der Eingliederungshilfe konform mit der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gestalten. Hier meine ich vor allem die positiven Entwicklungen bei der Teilhabe am Arbeitsleben oder bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Der erwartete große Wurf war das aber nicht. Die Betroffenen befürchteten statt Verbesserungen zum Teil sogar Verschlechterungen gegenüber dem Status quo.

Wir Länder haben deshalb im September in den Ausschüssen des Bundesrates über 100 Änderungsanträge gestellt und eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen. Und: Wir Länder haben in den letzten Wochen die Finger in die verbliebenen wunden Stellen des Gesetzentwurfs des Bundes gelegt. Wir Länder können heute sagen: Durch unser Zutun ist der Gesetzentwurf ganz erheblich verbessert worden.

Aus meiner Sicht gehören zu den wesentlichen Verbesserungen die Stärkung und Absicherung des Wunsch- und Wahlrechts; die Sicherstellung, dass

Manfred Lucha (Baden-Württemberg)

(A) künftig der anspruchsberechtigte Personenkreis in der Eingliederungshilfe nicht eingeschränkt wird; die Regelung, dass wir an der Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege keine Benachteiligung der Menschen haben, die zu Hause leben möchten; die Festlegung, dass wir umfangreiche Evaluierungen bezüglich der einschneidenden Veränderungen haben werden.

Wir wissen: Auch mit diesen wichtigen Änderungen, die der Bundestag unter Beteiligung der Länderseite beschlossen hat, wird das Gesetz nicht allen Erwartungen gerecht. Wir müssen nun unsere Spielräume nutzen und aus dem Gesetz das Beste für die Menschen mit Behinderungen herausholen.

Zu beantworten bleibt die Frage der Finanzierung der Eingliederungshilfe. Zwar hat die Bundesregierung schon vor Jahren 5 Milliarden Euro jährlich zur Entlastung der Kommunen wegen der Eingliederungshilfe versprochen und löst dies nun ein. Die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe erhöhen sich jedoch Jahr um Jahr dynamisch, und das wird nicht nachvollzogen.

Die Herausforderungen durch eine alternde Gesellschaft mit einem stetig wachsenden Anteil an Menschen mit Behinderungen haben sich zu einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entwickelt, deren Kosten dann auch der Bund tragen muss. Im Lichte der anstehenden Evaluierung wird neben den inhaltlichen Punkten daher auch die Frage der Finanzierung der Eingliederungshilfe erneut und dauerhaft auf die Agenda kommen müssen.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, dieses Gesetz ist bei aller Kritik ein erster wichtiger Schritt in Richtung eines modernen Teilhaberechts. Weitere Schritte zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung müssen folgen.

Gleichzeitig hat der Gesetzgebungsprozess gezeigt, wie funktionsfähig unser Föderalismus mit kompetenten und verhandlungsstarken Ländern ist. Das stimmt mich zuversichtlich für weitere notwendige Reformen auf dem Gebiet der Sozialpolitik. – Herzlichen Dank.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Lösekrug-Möller für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Gabriele Lösekrug-Möller, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Arbeit und Soziales: Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich freue mich sehr darüber, dass wir heute im Bundesrat mit dem Bundesteilhabegesetz und mit Ihrer Zustimmung einen wahrlich wichtigen Schritt gehen können – einen Schritt zu mehr Lebensqualität und zu besseren Leistungen für Menschen mit Behinderungen und damit einen weiteren großen Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft.

(C) Wir alle wollen für Menschen mit Behinderungen mehr Teilhabe an der Gesellschaft und mehr Selbstbestimmung möglich machen. Lassen Sie mich an drei Punkten verdeutlichen, wie wir diesem Ziel mit dem Bundesteilhabegesetz ein gutes Stück näher kommen!

Als Erstes: Wir vereinfachen die Verwaltung für die Bürgerinnen und Bürger. Ein Leistungsantrag genügt. Die Leistungen der verschiedenen Träger werden wie aus einer Hand erbracht. Entscheidend ist künftig also, welche Unterstützung die Menschen mit Behinderungen brauchen und wollen. Wie es die Leistungsträger dann untereinander organisieren, darum müssen sich Betroffene nicht mehr kümmern.

Ein zweiter wichtiger Punkt – er ist heute Morgen schon mehrfach angesprochen worden –: Bei der Eingliederungshilfe werden Einkommen und Vermögen von Ehe- oder Lebenspartnern künftig nicht mehr herangezogen. Auch für eigenes Einkommen und Vermögen werden die Freiräume um ein Vielfaches größer, damit es sich lohnt, eine Arbeit aufzunehmen. Der Schonbetrag für Vermögen in der Sozialhilfe wird ebenfalls erhöht. Ein wichtiges Ergebnis der Verhandlungen der Bundestagsfraktionen!

(D) Die dritte wichtige Verbesserung sind neue Chancen auf eine Arbeit, vor allem auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Wir wollen mit den Budgets für Arbeit mehr Arbeitgeber dafür gewinnen, sich für Menschen mit Behinderungen zu entscheiden. Und wir ermöglichen es den Menschen, den Schritt aus der Werkstatt zu wagen. Darüber hinaus schaffen wir Voraussetzungen dafür, dass Prävention und Rehabilitation es vielen möglich machen, im Erwerbsprozess zu bleiben.

Meine Damen und Herren, ich freue mich sehr darüber, dass die Länder das Gesetz jetzt grundsätzlich unterstützen. Wir haben lange über die großen und kleinen Stellschrauben des Entwurfs beraten. In diesen gemeinsamen und sehr konstruktiven Gesprächen haben wir uns auf wichtige Verbesserungen geeinigt. Ja, dieses Gesetz gehört wirklich zu denen, die im Verfahren, in der gemeinsamen Abstimmung, besser geworden sind. Wir haben auch bei der Finanzierungsfrage gute, tragbare Lösungen gefunden. Ich möchte mich bei Ihnen noch einmal für Ihre entscheidenden Beiträge dazu bedanken.

Der deutsche Föderalismus wird oft als schwerfällig und hinderlich beschrieben. Beim Bundesteilhabegesetz war das anders. Dieses große Gesetz bildet die wichtigste Grundlage für Leistungen und Lebenschancen für Menschen mit Behinderungen. Es ist durch die Zusammenarbeit von Bund und Ländern deutlich klarer, handhabbarer und zielgenauer geworden.

Ich danke Ihnen dafür und bitte Sie heute noch einmal um Ihre Unterstützung, damit wir die weiteren Umsetzungsschritte auf dem langen Weg zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch zukünftig gemeinsam gehen. – Vielen Dank.

(A) **Vizepräsident Michael Müller:** Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um Handzeichen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Nun kommen wir zur Entschließung in Ziffer 2. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz zur **Ermittlung von Regelbedarfen** sowie zur **Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 712/16)

Es liegt eine Wortmeldung von Ministerin Golze (Brandenburg) vor.

Diana Golze (Brandenburg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Zur Beratung und Abstimmung steht das Gesetz der Bundesregierung zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dessen Entwurf der Bundestag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 mit der Stimmenmehrheit der Regierungsfractionen angenommen hat.

Ziel des Gesetzes ist die Bestimmung der Höhe des Existenzminimums für diejenigen Menschen, die auf staatliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen sind.

Aus meiner Sicht gibt es einige Punkte, die mit diesem Gesetz positiv bewegt werden, so die Neubegrenzung der Regelbedarfsstufen gemäß den Vorgaben des Bundessozialgerichts oder die in letzter Minute noch aufgenommene neue Darlehensregelung, die das Problem einer möglichen Lücke bis zum Erstrentenbezug lösen soll.

Deutlich im Übergewicht befinden sich jedoch kritische Punkte, welche der Bundesrat in seinem gemeinsam getragenen Entschließungsantrag benannt hat. Gleichwohl fanden sie im Bundestag keine Berücksichtigung.

Ich möchte an dieser Stelle beispielhaft auf den notwendigen Ausschluss von sogenannten Aufstockern und verdeckt Armen bei der Bestimmung der Referenzgruppen hinweisen. Dass diesem Anliegen nicht gefolgt wird, führt zwangsläufig zu verfassungsrechtlich und sachlich problematischen Zirkelschlüssen.

Aber auch der völlig lebensfremde Umgang mit sogenannter Weißer Ware und notwendigen Sehhilfen, die mangelnde Berücksichtigung von Preissteigerungen bei Haushaltsenergie, die fehlende umfassende

Berücksichtigung existenznotwendiger Mobilität und ganz besonders das Streichen von Ausgabepositionen als „nicht regelbedarfsrelevant“ wird unsererseits kritisiert. Hier geht es immerhin um circa 25 Prozent der Konsumausgaben der Referenzgruppe, was aus Sicht der Sachverständigen Frau Dr. Irene Becker in der öffentlichen Anhörung des Bundestages am 28. November 2016 zu „unsinnigen Ergebnissen“ und zu einer „massiven Bedarfsunterdeckung“ führt.

Die Bundesregierung verweist gerne darauf, dass dieses Vorgehen durch das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 23. Juli 2014 gedeckt sei. Darin hat das Bundesverfassungsgericht aber auch kritisch angemerkt, dass sich der Gesetzgeber an der Grenze dessen bewegt, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert ist. Das Gericht hat klargestellt, dass bei einem Verweis auf einen internen Ausgleich zwischen Bedarfspositionen, auf ein Ansparen oder auch auf ein Darlehen zur Deckung existenzsichernder Bedarfe der Gesetzgeber die finanziellen Spielräume sichern muss, die dies tatsächlich ermöglichen, oder anderweitig für die notwendige Bedarfsdeckung zu sorgen hat.

Das nach wie vor massive Streichen von Ausgabepositionen zeigt deutlich, dass ein ernsthaftes Befassen der Bundesregierung mit diesen Hinweisen im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens – zumal im gewählten Eilverfahren – nicht stattgefunden hat.

Besonderes Augenmerk möchte ich auf die Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche richten. Mit dem vorliegenden Gesetz wurde zum wiederholten Male eine Chance vergeben, die Berechnungsmethode zur Bestimmung der Höhen dieser Regelbedarfe weiterzuentwickeln und dabei auf eine valide Datengrundlage zu stellen.

Nach einer in diesem Jahr erschienenen vielbeachteten Studie der Bertelsmann Stiftung zur Kinderarmut wuchsen 2015 trotz guter Wirtschaftslage bundesweit 14,7 Prozent der Kinder unter 18 Jahren in Familien im SGB-II-Bezug auf und lebten somit in einkommensarmen Haushalten. Die Studie bestätigt auch, welcher negativen Einfluss Armut auf den Zugang zu Bildung und auf die gesamte schulische Bildungsbiografie von Kindern hat.

Wir sind aufgefordert, endlich dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten zum einen ein gleichberechtigtes Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum anderen den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich haben.

Wir brauchen endlich neue Maßstäbe für die Bemessung eines kind- und jugendgerechten Existenz- und Teilhabeminimums, das nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Bedarf an Bildungs- und Teilhabeleistungen abdeckt.

Die derzeitigen Verfahren wirken stigmatisierend. Dies führt dazu, dass zahlreiche Berechtigte aus Scham ihre Ansprüche nicht realisieren.

(B)

(C)

(D)

Diana Golze (Brandenburg)

(A) Zudem sind in den verschiedenen Fällen die bürokratischen Hürden viel zu hoch. Wer in den Verwaltungen für das Bildungs- und Teilhabepaket zuständig ist, weiß ganz genau, wovon ich spreche.

Es sind auskömmliche Regelsätze für Kinder und Jugendliche notwendig, die sich an dem orientieren, was sie für eine gesunde und gleichberechtigte Entwicklung brauchen. Der häufig geäußerte Vorwurf, Eltern würden die vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel nicht für ihre Kinder verwenden, ist durch keine Studie belegt. Vielmehr weisen verschiedene Erhebungen nach, dass Eltern zumeist bei sich selbst sparen, um ihren Kindern die beste Entwicklung zu ermöglichen. Mit den im vorliegenden Regelbedarfs-ermittlungsgesetz festgeschriebenen Regelsätzen wird es erneut nicht gelingen, die Unterstützung auskömmlich zu gestalten. Wieder wird eine Chance zur zukunftsfesten Bestimmung der Regelsätze für Kinder und Jugendliche vertan.

In der Gesamtbetrachtung ist das vorliegende Gesetz daher für das Land Brandenburg nicht zustimmungsfähig. – Danke schön.

Vizepräsident Michael Müller: Vielen Dank!

Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) abgegeben.

Damit können wir zur Abstimmung über das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen kommen. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen vor.

(B) Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt in Ziffer 1, dem Gesetz zuzustimmen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zur Entschließung in Ziffer 2. Hieraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Buchstabe a! – Minderheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Buchstaben c, e und f gemeinsam! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat eine **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 4:**

Drittes Gesetz zur **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes** (Drucksache 713/16)

Es gibt eine Wortmeldung. Bitte schön.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, ich beantrage, die Beratung des TOP 4 etwas zurückzustellen.

Vizepräsident Michael Müller: Dann bitte ich um ein Votum zu dem Antrag, die Beratung zurückzustellen. Es muss Einstimmigkeit geben, wenn dem gefolgt werden soll. (C)

(Staatsrat Wolfgang Schmidt [Hamburg]: Herr Präsident, darf ich noch einmal fragen? Ich habe es nicht ganz verstanden: Geht es um eine Zurückstellung heute auf einen späteren Zeitpunkt oder um die Absetzung von der Tagesordnung?)

– Ich habe verstanden, dass der Punkt heute aufgerufen werden soll, aber nicht an der vorgesehenen Stelle.

(Sabine Bätzing-Lichtenthäler [Rheinland-Pfalz]: Ja, genau!)

Wie gesagt: Wenn dem Antrag gefolgt werden soll, muss Einstimmigkeit vorliegen. Wer dem Antrag folgt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist nicht einstimmig.

Dann treten wir, weil keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt vorliegen, in die Abstimmung ein.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur **Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch** (Drucksache 714/16) (D)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 7 a):**

Gesetz zum **Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes** (Drucksache 715/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll*** haben **Staatsminister Dr. Huber** (Bayern) und **Minister Meyer** (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Die beteiligten Ausschüsse empfehlen in Ziffer 1, dem **Gesetz** zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung

*) Anlage 1

*) Anlagen 2 und 3

Vizepräsident Michael Müller

(A) folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über Empfehlungen für eine Entschlieung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Staatsminister Gemkow (Sachsen) hat für diesen Fall eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

Der Bundesrat hat eine **Entschlieung gefasst**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 12/2016**)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 7 b), 8, 10, 12, 14 bis 20, 22 bis 26, 32, 33, 35, 37, 41, 46 bis 48, 50, 51, 53 bis 56, 60 bis 68 und 89.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Erklärungen zu Protokoll*)** haben abgegeben: zu **Tagesordnungspunkt 10** Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Meister** (Bundesministerium der Finanzen), zu **Tagesordnungspunkt 14** Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen), zu **Tagesordnungspunkt 20** Herr **Senator Dr. Kollatz-Ahnen** (Berlin) und Herr **Minister Wenzel** (Niedersachsen) sowie zu **Tagesordnungspunkt 22** Herr **Minister Wenzel** (Niedersachsen).

(B)

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 9:**

Gesetz zur Umsetzung der **Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen** (Drucksache 717/16)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Minister Dr. Walter-Borjans aus Nordrhein-Westfalen beginnt.

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen liegt uns ein Gesetz vor, das, wie so oft, einen komplizierten Titel hat, das aber auch ein sehr wichtiges Gesetz ist.

Im Klartext geht es um die Vereinbarungen der OECD-Staaten darüber, dass man die Aushöhlung von Besteuerungsgrundlagen dort, wo Gewinne entstehen, bekämpft. Dem soll ein Riegel vorgeschoben werden. Vor allem geht es darum, das Verschieben

von Gewinnen dorthin, wo keine oder nur sehr geringe Steuern bezahlt werden müssen, zu vereiteln. Dem kann und muss man zustimmen. (C)

Ich glaube, dass hier etwas passiert ist, was vor einigen Jahren kaum vorstellbar war: Die Vertreter der Staaten haben sich zusammengesetzt und zumindest einmal gemeinsam das Problem beschrieben, dass man, wenn man die Handlungsfähigkeit der Staaten sicherstellen will, solide und solidarisch besteuern muss. Das ist unwidersprochen. Wir sehen allerdings, an wie vielen Stellen noch versucht wird, Hintertürchen einzubauen, etwas auf die Zeitschiene zu setzen. Deswegen darf man nicht nachlassen, diesen Prozess zu beobachten und zu begleiten.

Einige Länder – unter maßgeblicher Beteiligung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, für das ich spreche – haben einen Entschlieungsantrag vorgelegt, der noch einmal deutlich macht, an welchen Stellen weiterer Bedarf besteht, in den nächsten Monaten Lücken konsequent zu schließen. Die Punkte sind in dem Entschlieungsantrag im Einzelnen aufgezählt.

Es wird auch noch einmal darauf hingewiesen, dass wir in vielen dieser Punkte schon seit mindestens 2013 in Gesprächen mit der Bundesregierung – dem Bundesfinanzministerium – sind. Wir erwarten natürlich, dass viele der Punkte, die gemeinsam angesprochen und thematisiert worden sind, zügiger umgesetzt werden, denn hier gehen Milliarden für die Finanzierung unseres Gemeinwesens verloren – Milliarden, die am Ende entweder fehlen oder von anderen getragen werden müssen, die sich nicht auf diese Weise entziehen können. (D)

Nun gibt es bei Gesetzen dieser Art oft den Brauch, dass man hinten noch etwas anhängt, was mit dem Gesetzestext eigentlich nichts zu tun hat. Um der Beschleunigung willen wird das Gesetz quasi als Vehikel benutzt. Das ist immer dann kein Problem, wenn es erstens schnell gehen muss und zweitens quasi ein Automatismus umgesetzt wird.

(V o r s i t z : Amtierender Präsident
Lorenz Caffier)

Das könnte, wenn man sich den Text anguckt, bei der Anhebung des Existenzminimums der Fall sein. Es gibt regelmäßig einen Existenzminimumbericht, und wir haben die Pflicht, den steuerlichen Grundfreibetrag an das Existenzminimum anzupassen. Wenn man sich aber anguckt, wie viele Menschen betroffen sind, wenn durch ein höheres Existenzminimum der Grundfreibetrag angepasst wird, dann weiß man, dass diese Gruppe von Personen einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag an Steuern zahlt. Das, was an das Gesetz angefügt ist, bedeutet für den Gesamtstaat allerdings einen Steuerausfall, der sich ab 2018 zu einer Größenordnung von etlichen Milliarden Euro aufsummiert, von denen rund 3,5 Milliarden Euro auf Länder und Kommunen entfallen.

Dann fragt man sich natürlich, ob das noch der Automatismus ist, der sich aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung ergibt, den Grundfreibetrag an das Existenzminimum anzupassen. Man stellt fest:

*) Anlage 4

**) Anlage 5

***) Anlagen 6 bis 9

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A) Nein, es sind Milliarden, die eine Bevölkerungsgruppe betreffen, die gar nicht zu dieser Gruppe gehört.

Nun hat niemand etwas dagegen, dass Bezieher von kleineren und mittleren Einkommen entlastet werden. Wenn sich das für die Gruppe der Normalverdiener aber in der Größenordnung von zwei Cappuccino bewegt, wie das häufiger zu lesen ist, gleichzeitig eine Entlastung für alle Einkommensgruppen erfolgt und sogar der Punkt, an dem die Reichensteuer einsetzt, entsprechend verschoben wird, dann kann man das nach unserer Auffassung nicht mehr damit begründen, dass ein verfassungsrechtlicher Automatismus umgesetzt werden muss und deswegen eine solche Regelung hinten an ein Gesetz angehängt wird.

Deswegen beschreibt der zweite Entschließungsantrag die Erwartung der Länder, dass eine Veränderung des Besteuerungssystems mit so weit reichenden Folgen für die öffentlichen Haushalte, insbesondere für diejenigen der Länder und Kommunen, bitte doch in einem ordnungsgemäßen Gesetzgebungsverfahren mit dem Bundesrat vorgenommen wird und nicht in einem anderen Gesetz hinten untergebracht wird, ohne dass es aus dem Gesetzstitel erkennbar wird.

Ich will damit schließen, dass ich sage: Beides hat am Ende doch miteinander zu tun. Im Augenblick machen sich ja viele politische Gruppierungen und andere Institutionen in unserem Land Gedanken darüber, wie man Steuerbelastungen gerechter und besser verteilen kann und wie auch Entlastungen für bestimmte Bevölkerungsgruppen sinnvoll erfolgen können. Ich persönlich und das Land Nordrhein-Westfalen sehen einen Ansatz nicht unbedingt darin, den Punkt, an dem die Reichensteuer einsetzt, nach oben zu verschieben, sondern wir glauben, dass man eine Umverteilung anderer Art vornehmen sollte.

(B)

Tatsache ist: Das geht nur, wenn die Einnahmen der Länder und Gemeinden nicht eingeschränkt werden, sondern wenn auch über eine Gegenfinanzierung geredet wird. Diese Gegenfinanzierung wird in einem erheblichen Maße darin liegen, dass man der Praxis, Gewinne in andere Länder – in Steueroasen – zu verschieben, in denen sie nicht versteuert werden, ein Ende bereitet und dafür sorgt, dass sie dort versteuert werden, wo sie entstehen. Dann haben wir auch die Möglichkeit einer anderen Entlastung, als sie hier angelegt ist.

Aber das bedeutet auch, dass das, was in Umsetzung der OECD-Vereinbarungen für Deutschland ansteht, noch ein Stück konkreter und ein Stück dichter gemacht werden muss. Dazu dienen die beiden Anträge, die unter Beteiligung Nordrhein-Westfalens und anderer Länder gestellt werden. Ich bitte um Zustimmung. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Minister!

Für das Land Baden-Württemberg hat Frau Ministerin Sitzmann das Wort. Bitte schön.

Edith Sitzmann (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Bekämpfung grenzüberschreitender Gewinnverlagerungen ist eine ganz wichtige Aufgabe für Finanzverwaltung und Politik. Durch die Steuervermeidung internationaler Konzerne gehen den Staaten nämlich beträchtliche Steuereinnahmen verloren. (C)

Diese Praxis ist zutiefst ungerecht. Wir wollen, dass jeder seinen fairen Anteil zur Finanzierung des Gemeinwesens leistet und sich nicht einige auf Kosten aller dieser Pflicht entziehen können.

Auf OECD-Ebene wurden im vergangenen Herbst unter dem Stichwort BEPS 15 Aktionspunkte vorgestellt, um internationaler Steuervermeidung entgegenzuwirken. Die Steuergestaltungsmöglichkeiten international tätiger Unternehmen wie Apple, Google, Amazon oder Starbucks schaden allen, weil sie zu einer Unterfinanzierung der öffentlichen Haushalte führen. Was wir im Moment als unfaire Steuergestaltung bezeichnen, muss in allen Ländern als unfair anerkannt und dringend abgestellt werden. Die Diskussion darüber ist nicht ganz einfach, aber sie lohnt sich, meine Damen und Herren.

Die Arbeiten an der Umsetzung der OECD-Aktionspunkte in allen Ländern sind dabei ein außerordentlich wichtiger Schritt.

Ein erster Schritt zur Umsetzung der OECD-Empfehlungen erfolgt durch das vorliegende Gesetz. Internationale Konzerne müssen im Wege des Country-by-Country-Reporting länderbezogene Informationen bereitstellen und an die Steuerbehörden übermitteln. (D)

Mit dem Gesetz wird der automatische Informationsaustausch zu grenzüberschreitenden steuerlichen Vorbescheiden zur Pflicht. Mit Vorabverständigungen über Verrechnungspreise zu international verbundenen Unternehmen können die Finanzbehörden besser erkennen, an welcher Stelle sich Detailprüfungen lohnen und welche Länder sich regelwidrig oder unfair verhalten. Auch für den Gesetzgeber ergeben sich daraus wichtige Hinweise.

Daneben sind in dem Gesetz weitere Maßnahmen vorgesehen, um Besteuerungslücken zu schließen und Steuergestaltungen zu bekämpfen. Wir begrüßen diese Maßnahmen nicht zuletzt als Land des Mittelstands. Sie sind der erste Schritt hin zu fairen Wettbewerbsbedingungen für unsere kleinen und mittleren Unternehmen.

Bei diesem Teil des Gesetzes konnten wir Länder, die wir für die Steuerverwaltungen verantwortlich sind, uns im regulären Bundesratsverfahren einbringen. Aber die große Koalition im Bundestag hat kurzfristig beschlossen, Änderungen an das Gesetz zu hängen, die mit BEPS gar nichts zu tun haben, sondern besser in einem Jahressteuergesetz aufgehoben wären; Kollege Walter-Borjans hat es angesprochen. Mit diesen Änderungen werden die Bürgerinnen und Bürger um insgesamt 7 Milliarden Euro entlastet. Das betrifft die Länder genauso wie den Bund. Deshalb

Edith Sitzmann (Baden-Württemberg)

(A) sollten auch wir im Bundesrat solche Gesetze anständig beraten. Das war leider nicht möglich.

Nun zum Inhalt!

Insbesondere stellt das vom Bundestag beschlossene Gesetz die steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums sicher und entspricht damit den Vorgaben des 11. Existenzminimumberichts. Das ist auch verfassungsrechtlich geboten. Zu diesem Zweck werden der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer und der Kinderfreibetrag in zwei Schritten – jeweils zum 1. Januar 2017 und zum 1. Januar 2018 – erhöht. Der Kinderfreibetrag wird angehoben, das Kindergeld erhöht.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, damit den Bürgerinnen und Bürgern nach Erfüllung ihrer Einkommensteuerschuld von ihrem Erworbenen zumindest so viel verbleibt, wie sie zum Lebensunterhalt brauchen.

Neben diesen richtigen und wichtigen Entlastungen sieht das Gesetz den Abbau der kalten Progression über eine Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte im Jahr 2017 sowie im Jahr 2018 vor. Die Tarifentlastung führt zu zusätzlichen steuerlichen Mindereinnahmen von jährlich rund 2,4 Milliarden Euro ab dem Jahr 2018.

Es besteht keine verfassungsrechtliche Notwendigkeit eines Ausgleichs der kalten Progression. Dennoch: Aus der Sicht Baden-Württembergs ist eine Tarifentlastung grundsätzlich zu begrüßen.

(B) Allerdings stellt sich schon die Frage, ob die nun vorgesehene Umsetzung der Tarifentlastung der richtige Weg ist. Sie bewirkt nämlich bei den höheren Einkommen eine größere reale Entlastung als bei den geringen Einkommen. Die Entlastung der wenigen Steuerpflichtigen, die dem Spitzen- oder sogenannten Reichensteuersatz unterliegen, beträgt ein Vielfaches der Entlastung unterer Einkommensgruppen. Während den unteren 30 Prozent der Steuerpflichtigen eine Steuerentlastung von jährlich unter 75 Euro zugutekommt, können Steuerpflichtige mit einem hohen zu versteuernden Einkommen mit einer Entlastung von jährlich bis zu 430 Euro rechnen.

Ist das der richtige Weg, meine Damen und Herren? Wäre es nicht besser und gerechter gewesen, den Grundfreibetrag stärker zu erhöhen? Dadurch könnte eine weitgehend einheitliche Entlastung aller Steuerpflichtigen in Höhe von etwa 130 Euro erreicht werden. Steuerpflichtige mit niedrigem Einkommen würden hierdurch im Vergleich zum vom Bundestag beschlossenen Gesetz verstärkt profitieren.

Es ist bedauerlich, dass dieser Weg nicht gewählt wurde. Dennoch, meine Damen und Herren: In der Gesamtabwägung aller Bestandteile des Gesetzes stimmt Baden-Württemberg zu. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Ministerin!

(C) Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Frau **Ministerin Golze** (Brandenburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer entsprechend Ziffer 1 dafür ist, dem **Gesetz** zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über die empfohlenen Entschlüsse abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3, zunächst die Buchstaben a und b! – Mehrheit.

Bitte noch die Buchstaben c und d der Ziffer 3! – Minderheit.

Der Bundesrat hat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetz zur Weiterentwicklung der **steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften** (Drucksache 719/16)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Wer ist entsprechend Ziffer 1 dafür, dem **Gesetz** zuzustimmen? – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

(D) Wir haben nun noch über die empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 2, zunächst nur den Buchstaben a! – Minderheit.

Nun noch die Buchstaben b und c der Ziffer 2! – Minderheit.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung **n i c h t** gefasst.

Hamburg kann die Hand wieder herunternehmen.

(Heiterkeit)

Ich rufe **Punkt 13** auf:

Drittes Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (**Drittes Pflegestärkungsgesetz** – PSG III) (Drucksache 720/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst Frau Ministerin Steffens aus dem Land Nordrhein-Westfalen.

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den Pflegestärkungsgesetzen I und II wurde nun das Dritte Pfl-

*¹) Anlage 10

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

(A) gestärkungsgesetz – PSG III – durch den Bundestag beschlossen.

Das Gesetz enthält zentrale Umsetzungsschritte, die Nordrhein-Westfalen zwar grundsätzlich begrüßt, zu denen gleichwohl die Zustimmung nicht ganz leicht gefallen ist.

Begrüßt wird die Intention, die Rolle der Kommunen vor Ort zu stärken und damit die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe umzusetzen, etwa den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf das Recht der Sozialhilfe zu übertragen. Dieser Schritt war für die Betroffenen vor Ort notwendig. Die Überführung dieser Intention in gesetzliche Regelungen ist jedoch leider sehr unzureichend gelungen.

Hinzu kommen weitere etwas kritisch zu sehende Punkte, zum Beispiel dass die Novellierung sehr spät kommt und eigentlich schon mit dem PSG II hätte aufgegriffen werden müssen. Gerade für Sozialhilfebezieher können durch die Frist große Probleme entstehen.

Mit der Einführung der Pflegeversicherung 1995 wurde die Situation der Betroffenen verbessert. Aber die Gestaltungsmacht der Kommunen, Pflegebedarfe in der Umsetzung zu planen, wurde eingeschränkt und auf die Pflegeversicherung verlagert. Gegenwärtig stehen daher auf der einen Seite den Kommunen nur noch sehr begrenzte Möglichkeiten der Beratung und Steuerung zur Verfügung, auf der anderen Seite haben wir eine sehr zentralistische Struktur durch die Kassen und weitere Eigeninteressen.

(B) Die Pflege ist ein wichtiger Bereich der Daseinsvorsorge für alle Menschen. Trotzdem haben wir immer mehr Wettbewerb. Wir haben einen Markt. Umso wichtiger wird es, dass die Kommunen Steuerungsmöglichkeiten haben, damit die Bedarfe und die Bedürfnisse der Menschen perspektivisch abgedeckt werden.

Angesichts von nach wie vor 0 Prozent Rendite auf Pflegeheime in vielen Teilen der Bundesrepublik auf Grund des Zinsniveaus brauchen wir eine Steuerung, um einerseits die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, andererseits dem Wunsch der Menschen gerecht zu werden, auch im Alter in der angestammten, vertrauten Umgebung zu leben. Das funktioniert nur, wenn die Kommunen in Zukunft wieder eine stärkere Rolle spielen. Der Wunsch nach Leben und Wohnen in der vertrauten Umgebung ist nicht abstrakt von der Landes- oder Bundesebene umzusetzen, sondern dafür muss man die Strukturen vor Ort kennen, man muss wissen, wo Unterversorgung, wo Überversorgung oder ausreichende Versorgung besteht. Es ist eine wesentliche Aufgabe der Kommune, diese Steuerung auszufüllen. Dafür braucht sie eine Stärkung der Steuerungsmöglichkeiten.

Erforderlich sind unter anderem eine Verbesserung der kommunalen Planungs- und Steuerungsmöglichkeiten und die verantwortliche Einbindung der Kommunen in die örtlichen Pflegestrukturen zur Sicherstellung einer quartiersbezogenen Weiterentwicklung der Sozialräume.

(C) Um dieses Ziel zu erreichen, fordern die Länder seit Jahren eine deutliche Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege. Im Ergebnis gab es, wie eingangs gesagt, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die bereits im Frühjahr 2015 Empfehlungen vorgelegt hat.

Ja, das heute zur Diskussion stehende PSG III hat die Empfehlungen formal umgesetzt. Es hat aber nicht den Geist, den die Bund-Länder-Arbeitsgruppe gefordert hat, nämlich eine tatsächliche Steuerungskompetenz, um den Strukturwandel in der Pflege voranzubringen.

Der Bundesrat hat sich für konkrete Formulierungen eingesetzt. Die im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffenen Nachbesserungen sind aber mehr von symbolischem Charakter als grundlegende Verbesserungen, wie sie von den Ländern gefordert worden sind. Es wäre ein erster Schritt, wenn wir durch „Modellkommunen“ zeigen könnten, wie durch eine andere Steuerung eine bessere Infrastruktur geschaffen werden kann. Die „Modellkommunen“ betreffen die §§ 123 und 124; sie sind nicht ausreichend.

(D) Im Bereich der Beratung besteht immer noch ausgeprägte Kassendominanz, die dazu führt, dass diese an bestimmten Stellen ein Vetorecht haben und die Kommunen nicht selbst die Entscheidungskompetenz haben, Umsetzungsempfehlungen durchzuführen. Der GKV-Spitzenverband wird – statt der Länder – beauftragt, Umsetzungsempfehlungen herauszugeben. Das führt dazu, dass die Kommunen letztlich Erfüllungsgehilfen der Kassen sein werden. Das darf nicht sein. Unsere Kommunen müssen die Verantwortung für die Pflegeplanung selbst in die Hand nehmen können.

Darüber hinaus ist das vorgesehene Verfahren insgesamt nach wie vor zu bürokratisch und praxisfern ausgestaltet. Hier brauchen wir eine erhebliche Nachbesserung.

Mir erschließt sich nicht, warum die Bundesregierung den zentralen Forderungen der Länder im ersten Durchgang des PSG III im Bundesrat ohne Not bisher nicht gefolgt ist. Aber ich hoffe, dass die Chancen, die bisher vertan worden sind, perspektivisch doch noch aufgegriffen werden.

Ich vertraue darauf, dass die Bundesregierung im Nachgang eine kurzfristige Nachbesserung umsetzt, und zwar um dem Vorhaben der „Modellkommunen“ zum Erfolg zu verhelfen. Eine zeitnahe und inhaltlich umfängliche Veränderung auf der Grundlage der Positionen der Länder ist umzusetzen; denn letztlich wollen wir alle, dass Modellkommunen zu einem Erfolgsmodell werden. Nordrhein-Westfalen wird deswegen den vorliegenden Plenarantrag unterstützen, der die notwendigen Veränderungen erneut im Detail aufzeigt. Ich würde mir wünschen, dass das schnell umgesetzt wird.

Nordrhein-Westfalen hat darüber hinaus einen Plenarantrag zu den beabsichtigten Änderungen der Grundsätze der Vergütungsregelungen in den §§ 84 und 89 SGB XI eingebracht, die relativ kurzfristig in das Gesetz eingespeist worden sind. Wir halten es grundsätzlich für eine gute Absicht und für richtig, zu

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Regelungen der tarifentsprechenden Bezahlung des Personals auch in nicht tarifgebundenen Einrichtungen zu kommen. Über die Bezahlung in der Pflege muss man ohnehin noch an anderer Stelle intensiv reden. Es ist allerdings nicht von der Hand zu weisen, dass die formulierte Regelung tiefgreifende Konsequenzen hinsichtlich des Vergütungsrechts des SGB XI sowie der finanziellen Folgen für die Beschäftigten, die Betroffenen, ihre Angehörigen und die Sozialhilfe haben kann. Fraglich ist vor allem, wie sich die Regelung auf das Tarifvertragssystem insgesamt auswirkt, ob sich der Wettbewerb zwischen tarifgebundenen und nicht tarifgebundenen Einrichtungen verschärfen wird. Wir sehen da ein sehr großes Risikopotenzial.

Wir halten es deswegen für unabdingbar, dass die Auswirkungen dieser Änderungen evaluiert werden und die Ergebnisse der Evaluation rechtzeitig vorliegen, um sie in die durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz eingeführte Entwicklung und Erprobung des Personalbemessungsverfahrens bis zum 30. Juni 2020 in die Strukturen einfließen zu lassen.

Abschließend bleibt zu sagen: Mit dem Pflegestärkungsgesetz sind bei vielen in der Pflege Beschäftigten, bei den Kommunen und anderen sehr hohe Erwartungen geweckt worden. Es ist wichtig, dass wir erstens die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen stärken. Zweitens müssen wir die Personalbemessung in der Pflege und damit die dringenden Nöte der Beschäftigten ernst nehmen, auch wenn dies schon das dritte Stärkungsgesetz ist.

- (B) Das PSG III darf nicht das Ende der Weiterentwicklung der Pflege sein.

Die Pflegefachkräfte erwarten von uns, dass die Frage ihrer Bezahlung geregelt wird. Mit den Pflegestärkungsgesetzen I, II und III haben wir bisher keine Antwort für die Beschäftigten. Aber wer gute Pflege will, muss die Rahmenbedingungen verändern. Wir brauchen ausreichend Mut für Veränderungen. Ich hoffe, dass diese Schritte nach dem PSG III nicht entfallen, sondern im Fokus zukünftiger Reformen stehen.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Für das Land Rheinland-Pfalz hat Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler das Wort.

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Bundestag hat in seinem Gesetzesbeschluss vom 1. Dezember 2016 zum Dritten Pflegestärkungsgesetz eine Reihe von Forderungen des Bundesrates aus der Stellungnahme vom 23. September aufgegriffen.

Das ist zunächst einmal positiv. Gleichzeitig fällt aber die Zustimmung zu diesem Gesetz – anders als bei den ersten beiden Pflegestärkungsgesetzen – nicht leicht. Diese ambivalente Haltung zu der vom

- Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung möchte ich gern an einem Beispiel verdeutlichen: (C)

Künftig wird es sowohl sektorenübergreifenden Landespflegeausschüssen als auch regionalen Pflegekonferenzen ermöglicht, Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung zu formulieren, die die Vertragsparteien des Pflegeversicherungsrechts berücksichtigen sollen.

Die Forderung des Bundesrates, bei diesen Gremienbeschlüssen nicht zwingend das Einvernehmlichkeitsprinzip vorzugeben, wurde bei dem sektorenübergreifenden Landespflegeausschuss umgesetzt, bei den regionalen Pflegekonferenzen hingegen nicht. Daraus folgt, dass gerade vor Ort in den einzelnen Kommunen die Beschlussfassung über Empfehlungen zur benötigten Angebotsstruktur erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird. Schließlich sind in diesen Gremien auch Kostenträger und Leistungserbringer vertreten, die nachvollziehbarerweise nicht immer einer Meinung sind. Auf der Landesebene wird es demgegenüber künftig einfacher möglich sein, Beschlüsse zu fassen, nämlich mit Mehrheit.

Wenn wir uns einmal vor Augen führen, dass mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz eigentlich Empfehlungen zur Stärkung der kommunalen Rolle – nicht zur Stärkung der Rolle der Länder – umgesetzt werden sollen, dann wird deutlich, dass das Gesetz sein Ziel in Teilen verfehlt.

Auch ein Abgleich der weiteren zentralen Forderungen des Bundesrates mit dem, was nun im Gesetz steht, fällt zwiespältig aus. (D)

So wurde die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Abgrenzung von Pflege- und Eingliederungshilfeleistungen nach dem häuslichen und außerhäuslichen Umfeld sowie nach dem Leistungsschwerpunkt glücklicherweise aufgegeben. Das Nebeneinander von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung, das jetzt bestehen bleibt, birgt jedoch die Gefahr, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderung von den Pflegekassen auf Eingliederungshilfeleistungen verwiesen werden, statt die Versicherungsleistung in vollem Umfang bereitzustellen wie bei anderen Anspruchsberechtigten auch.

Die ebenfalls zunächst im Gesetzentwurf vorgesehene Ausweitung des Anwendungsbereichs von § 43a SGB XI, der den Leistungsanspruch für pflegebedürftige Menschen mit Behinderung in bestimmten Wohnformen auf ein Minimum reduziert, wurde zwar eingeschränkt, sie ist in manchen Situationen aber nach wie vor zu befürchten. Das ist mit Blick auf die generelle Ablehnung des § 43a SGB XI besonders bedauerlich. Aber dieses grundsätzliche Problem werden wir in der laufenden Legislaturperiode im Bund sicherlich nicht mehr lösen können.

Bei einem der Herzstücke des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Rolle in der Pflege, nämlich der Erprobung von 60 Modellkommunen, in denen die Beratung pflegebedürftiger Menschen in kommunaler Gesamtverantwortung erfolgt, hat der Bundestag eine ganze Reihe einzelner Ländervorschläge be-

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)

(A) rücksichtigt. Dennoch reicht es hier nicht einmal zu einer ambivalenten Bewertung; denn der Kern der Kritik besteht unverändert fort. Ich möchte dies an zwei Beispielen deutlich machen:

Erstens kann es nicht sein, dass der Bund vorgibt, die Hälfte der teilnehmenden Modellkommunen müsse bei der Beratung pflegebedürftiger Menschen unerfahren sein. Auch wenn es bei den Pflegekassen die Sorge gibt, eine zu erfolgreiche Erprobung könnte zu einem Verlust von Aufgaben an die Kommunen führen, kann es doch nicht sein, dass deswegen den Ländern, in denen es keine unerfahrenen Kommunen gibt, faktisch die Umsetzung von Modellvorhaben verwehrt bleibt.

Und zweitens kann es nicht sein, dass die Sorge der Pflegekassen, Kommunen könnten ihre Haushalte zulasten der Pflegeversicherung sanieren – was mit Blick auf das Finanzvolumen, um das es bei den Modellen geht, gelinde gesagt abwegig ist –, zu erdrückenden Nachweispflichten führt, die in der Praxis kaum zu erfüllen sind.

Wenn wir also wollen, dass die Rolle der Kommunen wirklich gestärkt wird, dann muss der Bund wenigstens bei dem gesetzlichen Rahmen für die 60 Modellkommunen nachbessern; denn es bringt uns nichts, wenn der Bund das Gesetz als Erfolg feiert, der Deutsche Landkreistag aber erklärt, dass die Umsetzung in der Praxis kaum sinnvoll möglich ist.

(B) Meine sehr geehrten Damen und Herren, einen Teil unserer Einwendungen haben wir daher erneut aufgegriffen und gemeinsam mit Hamburg und Baden-Württemberg in einer Begleitentschließung formuliert, für die wir um Zustimmung werben. Wir erwarten von der Bundesregierung, dass die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vereinbarten Lösungen umgesetzt werden. Ich begrüße deshalb ausdrücklich das Signal des Bundesministeriums für Gesundheit, darauf hinzuwirken, dass dem von Rheinland-Pfalz mitgetragenen Entschließungsantrag Rechnung getragen wird. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Für das Land Baden-Württemberg hat Herr Minister Lucha das Wort. Bitte schön.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Am 1. Dezember 2016 lag uns allen das vom Bundestag verabschiedete Dritte Pflegestärkungsgesetz vor.

Darin sollten unter anderem die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege“ und damit insbesondere die „Modellkommunen Pflege“ umgesetzt werden. Angesichts der am 1. Dezember 2016 beschlossenen Fassung machte sich allerdings Enttäuschung breit: Sie entspricht nach wie vor nicht den getroffenen Vereinbarungen. Deshalb hat Baden-Württemberg gemeinsam mit Hamburg und Rheinland-Pfalz kur-

zerhand einen Entschließungsantrag zum Dritten Pflegestärkungsgesetz initiiert. (C)

Parallel dazu wurden Verhandlungen mit dem Bund darüber geführt, wie das zu den „Modellkommunen Pflege“ Vereinbarte doch noch in Gesetzesform gegossen werden kann. In einer beispiellosen Kooperation zwischen den Ländern, aber auch zwischen den Ländern und dem Bund, wurden sowohl ein entsprechendes Verfahren vereinbart als auch die Inhalte der künftigen Gesetzesregelungen festgezurrt. Die nachträglichen Änderungen können nun zeitnah im Rahmen eines anderen Gesetzgebungsvorgangs vorgenommen werden. Hierzu bietet sich das GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz an, das im März 2017 in Kraft treten soll.

Was wir alle gemeinsam zwischen dem 1. Dezember 2016 und dem heutigen Tage erreicht haben, ist bemerkenswert. Wir haben in kürzester Zeit gemeinsam mit dem Bund einen Weg gefunden, wie die in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe getroffenen Vereinbarungen zu den „Modellkommunen Pflege“ doch noch zeitnah Realität werden.

Für diese Zusammenarbeit danke ich zum einen meinen Länderkolleginnen und -kollegen. Wir haben einmal mehr bewiesen, dass die Länder handlungsfähig sind, wenn es um die Vertretung gemeinsamer sozialpolitischer Anliegen geht.

Dank gilt aber auch Herrn Bundesminister Gröhe. Ohne die Kooperation mit dem Bundesgesundheitsministerium auf den letzten Metern bis zum Erlass des Dritten Pflegestärkungsgesetzes und die dortige Bereitschaft, gemeinsam einen Verfahrensweg zu finden, wären unsere Bemühungen um eine Weiterentwicklung ganzheitlicher und sozialräumlicher Beratungsstrukturen vergeblich gewesen. (D)

Lassen Sie mich noch einmal kurz zusammenfassen, warum wir uns so vehement für eine Änderung der Regelungen zu den „Modellkommunen Pflege“ eingesetzt haben! Die Idee der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege bestand darin, in sogenannten Modellkommunen Pflege einen ganzheitlichen, wohnortnahen und sozialräumlichen Beratungsansatz zu erproben. Menschen, die mit bevorstehender Pflegebedürftigkeit konfrontiert werden, haben regelmäßig komplexe Fragestellungen, die sich nicht auf die Pflegeberatung im engeren Sinne beschränken.

Hinzu kommen möglicherweise Fragen zur rechtlichen Betreuung, zu behindertengerechten Wohnangeboten, zur kommunalen Infrastruktur, aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes und vieles mehr. Die Situation, in der sich die Betroffenen befinden, bedarf mithin einer ganzheitlichen Antwort. Diesen ganzheitlichen Ansatz verfolgen die „Modellkommunen Pflege“. Es geht darum, Beratungsstrukturen zu bündeln und mit einem ganzheitlichen Beratungsansatz unter Federführung der Modellkommune zu ermöglichen.

Dies heißt gerade nicht – so sehen es die bisherigen Regelungen vor –, dass die Modellkommune bestehende, gut funktionierende Beratungsstrukturen vor

Manfred Lucha (Baden-Württemberg)

- (A) Ort, etwa solche der Pflegekassen, übernimmt. Damit würde eine künstliche Konkurrenzsituation zwischen Modellkommunen und Pflegekassen erzeugt, die nicht gewollt ist. Warum sollte die Modellkommune ein gutes und bewährtes Beratungsangebot einer Pflegekasse vor Ort an sich ziehen und der Pflegekasse entreißen? Das ist der falsche Weg. So würden wir Pflegekassen und Kommunen zu erbitterten Konkurrenten machen, die um der Konkurrenz willen Ressourcen verschwenden und das eigentliche Ziel, die Beratung der Betroffenen, aus dem Blick verlieren.

Stattdessen wollen wir gut Funktionierendes bündeln und zusammenführen, Synergien nutzen und ein integratives Beratungsportfolio im sozialräumlichen Kontext erproben. Modellkommunen und Pflegekassen sind dabei Kooperationspartner, nicht Konkurrenten. Es geht nicht darum festzustellen, ob Pflegekassen oder Kommunen eine bestimmte Aufgabe besser wahrnehmen, sondern es geht im Kern um eines: um eine ganzheitliche Beratung für die Betroffenen, eingebettet in das jeweilige sozialräumliche Umfeld mit seinen jeweiligen Besonderheiten.

Ich bin sehr froh, dass es uns allen gelungen ist, diese Idee der „Modellkommunen Pflege“ doch noch zu retten und in Kürze Wirklichkeit werden zu lassen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

- (B) Für das Bundesministerium für Gesundheit hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Fischbach das Wort. Bitte schön.

Ingrid Fischbach, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Blick in die Zukunft zeigt: In den nächsten 20 Jahren erreicht die Generation, die uns gerade im Bereich der Pflege besonderes Augenmerk abverlangen wird, nämlich die Babyboomer, das Alter von 65.

Heute ist jeder Fünfte über 65; bis 2060 dürfte es jeder Dritte sein. Die Zahl der sehr alten Menschen, über 80, wird sich bis 2060 – auch das muss man sich in Erinnerung rufen – auf 9 Millionen erhöhen und damit nahezu verdoppeln.

Natürlich wünschen wir alle uns, dass möglichst viele dieser Menschen ein gesundes und aktives Leben im Alter führen und sich in die Gesellschaft einbringen können. Gleichwohl wissen wir, dass nicht alle dazu in der Lage sein werden. Auf diejenigen, die Hilfe im Alter benötigen, und diejenigen, die diesen alten und hilfebedürftigen Menschen helfen, müssen wir deshalb unser Augenmerk besonders richten.

Aus diesem Grund hat die Bundesregierung die Pflege zu einem der zentralen politischen Schwerpunkte gemacht. Ziel ist die Stärkung der Pflege durch gleich drei Pflegestärkungsgesetze in dieser Wahlperiode.

Das Erste Pflegestärkungsgesetz ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Es bringt Leistungsverbesserungen in der Größenordnung von 2,4 Milliarden Euro für alle derzeit 2,8 Millionen Pflegebedürftigen. Es sind Verbesserungen, die unmittelbar bei den Betroffenen ankommen. Wir stärken insbesondere die häusliche Pflege. Das hat auch der Sechste Pflegebericht, der vor kurzem vorgelegt wurde, deutlich belegt. (C)

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz führen wir ab Januar den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff ein. Er wird die Pflege im guten Sinne tiefgreifend verändern. Zehn Jahre haben wir darüber geredet.

Diese Bundesregierung hat den Worten Taten folgen lassen und eine neue, grundlegende Weichenstellung für die Pflege umgesetzt. Endlich werden alle Pflegebedürftigen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung haben.

Neben engagierten Diensten und Einrichtungen sind in der Pflege engagierte kommunale Verantwortliche mit starken Ideen für die Zusammenarbeit all derer nötig, die Pflege vor Ort für die Menschen gestalten. Wir können feststellen: Viele Kommunen wollen Pflege gestalten und an maßgeschneiderten Konzepten mitwirken. Deshalb haben wir im Jahr 2014 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege einberufen. Dazu ist schon einiges gesagt worden.

Im Mai letzten Jahres wurde die Arbeit abgeschlossen. Zum Teil bereits mit dem PSG II, aber vor allem mit dem PSG III haben wir jene Empfehlungen aufgegriffen, die gesetzlich umzusetzen waren. Dabei haben wir die Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe 1:1 übernommen. Dazu gehört, dass die Länder für eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche Versorgungsinfrastruktur in der Pflege verantwortlich sind. Sie können bislang schon Ausschüsse einrichten, die sich mit Versorgungsfragen befassen. (D)

Neu ist, dass die Pflegekassen nun gesetzlich verpflichtet werden, sich an diesen Ausschüssen zu beteiligen und an Empfehlungen mitzuwirken, wie Versorgungsstrukturen optimiert werden können. Sie sollen sich an Ausschüssen und Gremien vor Ort beteiligen, die sich mit regionalen Fragen und sektorenübergreifender Versorgung beschäftigen. Die Pflegekassen müssen künftig Empfehlungen dieser Ausschüsse, die sich auf die Verbesserung der Versorgungssituation vor Ort beziehen, in die Vertragsverhandlungen einbeziehen. Mit dieser Regelung wollen wir eine Unterversorgung in der ambulanten Pflege vermeiden, wenn zum Beispiel ein Pflegedienst seine Dienste wegen Unwirtschaftlichkeit einstellt und diese Leistungen damit nicht mehr erbringt.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen brauchen Beratung aus einer Hand; das wissen wir aus sehr vielen Gesprächen. Und sie brauchen diese Beratung aus einer Hand vor Ort. Deshalb können Kommunen nun auch für die Dauer von fünf Jahren die Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen. Die Kassen müssen in diesem Fall daran mitwirken. Kommunen

Parl. Staatssekretärin Ingrid Fischbach

(A) können außerdem künftig Beratungsgutscheine der Versicherten für eine Pflegeberatung einlösen, wenn sich Pflegebedürftige dort beraten lassen wollen.

Darüber hinaus können sie – auch das war bei den Vorrednerinnen und dem Vorredner ein großes Thema – bundesweit bis zu 60 Modellvorhaben durchführen, bei denen die Verantwortung für die Pflegeberatung den Kommunen übertragen wird, damit sie sie in eigenen Beratungsangeboten besser abstimmen können. Das ist ein wichtiger Schritt, mit dem wir erproben wollen, ob die Beratung aus einer Hand die Versorgung von Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen verbessern kann.

Frau Steffens hat es ja treffend gesagt: Formal sind dieses Gesetz und diese Umsetzung gut. – Nur, Sie haben auch gesagt, der Geist fehlt. Das noch einmal an alle anderen: Den Geist müssen wir hinzufügen. Ihn kann man schlecht in ein Gesetz schreiben. Ihn müssen die Menschen einbringen, damit ein Gesetz dann im vollen Licht erstrahlen kann.

Hierzu hat es eine Reihe von Vorschlägen aus dem Bundesrat gegeben, die wir bereits im Gesetzgebungsverfahren übernommen haben.

Die Bundesregierung hat zur Kenntnis genommen, dass von Länderseite die im PSG III formulierten Regelungen zu den Modellvorhaben nach §§ 123 und 124 SGB XI zum Teil als nicht ausreichend angesehen werden. Das BMG hat Gespräche zugesagt, ob und wie in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren gegebenenfalls tatsächliche Hindernisse bei der Umsetzung der Modellvorhaben ausgeräumt werden können. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Vergleichbarkeit der Modellvorhaben durch gemeinsame Rahmenbedingungen erhalten bleibt.

(B) können. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Vergleichbarkeit der Modellvorhaben durch gemeinsame Rahmenbedingungen erhalten bleibt.

Herr Lucha, ich setze auf die Klugheit aller Beteiligten – sowohl der Pflegekassen als auch vor allen Dingen der Kommunen –, dass sie die Personen im Blick haben, die wichtig sind, nämlich diejenigen, die gepflegt werden müssen.

Mit dem PSG III, meine Damen und Herren, eröffnen wir Kommunen außerdem die Möglichkeit, sich leichter an der Förderung von Angeboten zu beteiligen, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Alltag entlasten.

Länder, die die ihnen zustehenden Mittel fast vollständig abgerufen haben, sollen künftig auch Mittel nutzen können, die von anderen Ländern nicht verwendet wurden. Mit dieser Maßnahme wollen wir eine möglichst vollständige Abrufung und Ausschöpfung des Beitrages der Pflegeversicherung von bis zu 25 Millionen Euro für den Aufbau solcher Angebote erreichen und damit die Länder gut unterstützen.

Mit dem PSG III werden zudem bis zu 10 Millionen Euro zusätzlich für die Beteiligung der Pflegekassen an regionalen Netzwerken zur Verbesserung der Zusammenarbeit der vor Ort an der Pflege beteiligten Akteure zur Verfügung gestellt. Auch das ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Vernetzung auf den Weg gebracht werden kann und zu guten Ergebnissen führt.

(C) Darüber hinaus gilt es, mit dem PSG III die noch ausstehenden Anpassungen an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff im Recht der Sozialhilfe umzusetzen; denn Pflegebedürftige, die finanziell bedürftig sind, sollen ebenfalls von der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs profitieren und sicher und zuverlässig die Hilfe und Unterstützung bekommen, die notwendig sind. Damit lösen wir einmal mehr das Versprechen ein, dass hierzulande niemand alleingelassen wird, wenn er oder sie Hilfe braucht. Das ist es schließlich, was einen Sozialstaat ausmacht.

Mir ist bewusst, dass die Länder die Finanzwirkungen des PSG II und PSG III für die Sozialhilfe sehr genau im Blick behalten wollen. So verstehen wir auch Ihren diesbezüglichen Entschließungsantrag. Aus unserer Sicht ist es jedoch eindeutig, dass diese Gesetze zu spürbaren Entlastungen der Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe führen. Die Fachebene von BMAS und BMG hat die entsprechenden Berechnungen bereits im Juni dieses Jahres mit den Ländern im Detail besprochen. Unsere Einschätzung wurde zudem in der Stellungnahme von Professor Dr. Rothgang zur öffentlichen Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages klar bestätigt.

Dennoch unterstreiche ich an dieser Stelle nochmals, dass wir die Auswirkungen der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs auf die Sozialhilfe im Rahmen der Evaluation eingehend prüfen werden. Die Länder werden wir dabei eng beteiligen.

(D) Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, vertrauen immer auch darauf, dass die Unterstützung, die ihnen zuteil wird, ehrlich ist, dass sich derjenige, der hilft, nicht persönlich bereichern will. Vertrauen ist damit eine wichtige Grundlage im Rahmen einer guten Pflege. Abrechnungsbetrug in der Pflege ist schändlich. Er geht zu Lasten der Pflegebedürftigen. Er geht zu Lasten der Beitragszahler und zu Lasten der vielen ehrlichen Anbieter. Wenige Menschen haben hier eine ganze Branche in Misskredit gebracht und Vertrauen erschüttert. Das ist für uns inakzeptabel, und hier ist der Gesetzgeber gefordert.

Bereits mit dem PSG II haben wir wichtige Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Abrechnungsbetrug in der Pflege auf den Weg gebracht, insbesondere die Verpflichtung des MDK, neben der Qualität regelmäßig auch die Abrechnungen zu prüfen. Die Vorkommnisse im Frühjahr dieses Jahres haben aber gezeigt, dass noch mehr getan werden muss.

Deshalb schärfen wir im PSG III nochmals nach. Ein systematisches Prüfrecht, das im SGB V eingeführt wird, soll eine regelmäßige Prüfung auch jener Pflegedienste gewährleisten, die nur Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, also häusliche Krankenpflege, anbieten. Darüber hinaus werden alle Personen, die von Pflegediensten versorgt werden, in die Stichproben des MDK einbezogen. Das schließt gerade jene Patienten mit ein, die aus-

Parl. Staatssekretärin Ingrid Fischbach

- (A) schließlich Leistungen zur häuslichen Krankenpflege beziehen.

Abrechnungsprüfungen können zudem in Zukunft von den Pflegekassen unabhängig von Qualitätsprüfungen durchgeführt werden, wenn entsprechende Anhaltspunkte vorliegen. Damit betrügerische Pflegedienste, die aufgefliegen sind, sich nicht einfach wieder mit einem anderen, aus der nahen Verwandtschaft stammenden Strohmännchen als Chef neu gründen können, geben wir der Pflegeselbstverwaltung auf Landesebene vor, Regelungen, die solche Umgehungsversuche bei einer Neuzulassung unterbinden, in die Landesrahmenverträge aufzunehmen.

Mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff werden die ambulanten Leistungen der Pflegeversicherung erweitert. Pflegerische Betreuungsleistungen gehören künftig zu den Regelleistungen der Pflegeversicherung. Diese wegweisende und fachlich fundierte Erweiterung macht es notwendig, im PSG III auch das Verhältnis von Eingliederungshilfe und Pflegeversicherung zu regeln. Wir brauchen hier gute Regelungen zum Verhältnis zwischen beiden Systemen.

Die ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen wurden allerdings von vielen Verbänden und von Betroffenen kritisch gesehen. Gerade die Hinweise von Betroffenen haben die Regierungsfaktionen sehr ernst genommen und viele Stunden intensiv diskutiert. Sie haben im Ergebnis den Gesetzentwurf geändert. Es bleibt nunmehr bei der Gleichrangigkeit beider Leistungssysteme im häuslichen Umfeld. Gleichzeitig wird die Verpflichtung zur Zusammenarbeit der Leistungsträger geschärft, wenn Menschen auf die Leistungen beider Systeme angewiesen sind. Damit helfen wir den Menschen mit Behinderungen, die auch pflegebedürftig sind; denn für sie ist es wichtig, dass sie ihre Leistungen zügig erhalten und gut beraten werden.

Auch für Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe schaffen wir an der Schnittstelle zwischen Pflege und Eingliederungshilfe sichere Rahmenbedingungen.

Die geplante Personenzentrierung im Bundesteilhabegesetz begrüßen wir sehr. Gleichzeitig mussten wir einen Weg finden, auf dem wir erreichen können, dass die Pflegeversicherung durch diesen neuen Ansatz im Bundesteilhabegesetz finanziell nicht überfordert wird und das Ziel, das uns alle eint, gehalten werden kann: Menschen mit Behinderungen wollen gleichberechtigte Teilhabe, und sie wollen ein selbstbestimmtes Leben führen.

Die Anpassungen im Gesetz, auf die sich die Koalition geeinigt hat, stellen nun sicher, dass alle pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen die notwendige Pflege erhalten. Gleichzeitig wird klargestellt, unter welchen Voraussetzungen die Pauschalzahlung der Pflegeversicherung nach § 43a SGB XI künftig erfolgt. Auch hier haben wir eine gute Lösung gefunden, die gewährleistet, dass die

finanzielle Stabilität der Pflegeversicherung gewahrt bleibt und bisherige Versorgungsstrukturen erhalten bleiben. (C)

Diese Regelungen werden genauso evaluiert wie die Regelungen, die wir bezüglich der Anerkennung der Wirtschaftlichkeit – von Entlohnung bis zu Tarifniveau – in den Pflegevergütungsverhandlungen der Pflegeeinrichtungen eingeführt haben. Das ist für uns selbstverständlich, und so verstehen wir auch, Frau Steffens, Ihren Entschließungsantrag aus Nordrhein-Westfalen.

Mit diesem Dreiklang unserer Pflegestärkungsgesetze, der auch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs enthält, haben wir diese Wahlperiode genutzt, um für die Menschen in unserem Land eine noch bessere und zielgerichtetere Pflege sicherzustellen. Sie haben im Bundesrat diese Weichenstellungen konstruktiv begleitet. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön!

Unsere drei Pflegestärkungsgesetze bauen aufeinander auf. Gemeinsam werden sie der Verantwortung gegenüber einer älter werdenden Gesellschaft gerecht. Sie stärken die Menschen in unserem Land, die Hilfe und Unterstützung brauchen. Und, Frau Steffens, sie sind nicht das Ende, sie sind der Beginn eines richtigen Weges. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Minister Wenzel** (Niedersachsen) für Frau Ministerin Rundt und Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen). (D)

Ich komme zur Abstimmung. Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Antrag Nordrhein-Westfalens und ein Mehr-Länder-Antrag vor, dem Bremen beigetreten ist.

Wer stimmt gemäß Ziffer 1 der Empfehlungsdressache dem **Gesetz** zu? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben nun noch über die empfohlene Entschließung und über die Landesanträge abzustimmen.

Zunächst bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Wer stimmt dem Antrag Nordrhein-Westfalens zu? – Mehrheit.

Nun zum Mehr-Länder-Antrag! Wer stimmt diesem zu? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie oben festgelegt, **gefasst**.

*) Anlagen 11 und 12

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 21** auf:

Drittes Gesetz zur Änderung des Schienenwegeausbaugesetzes (Drucksache 726/16)

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Hermann aus Baden-Württemberg. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir reden über das Schienenwegeausbaugesetz des Bundes bis 2030.

Es geht also um die Zukunft des Schienenverkehrs im Lande bis 2030 und darüber hinaus und darum, mit welchen Projekten wir diese Zukunft schaffen wollen. Da ist es schon angemessen zu fragen: Leisten dieses Gesetz und diese Projektliste tatsächlich einen Beitrag zur Zukunft des Schienenverkehrs? Schaffen wir damit die Verlagerung von der Straße auf die Schiene? Und ist dies ein Beitrag zu mehr Klimaschutz im Verkehr?

Wir haben daran Zweifel, und wir sind nicht die Einzigen. In den Ausschüssen ist heftig diskutiert worden, was zu tun ist, um die Zukunft zu gewinnen. Denn wir stellen fest, dass der Sanierungs- und Modernisierungstau im Bereich Schiene besonders groß ist. Wir haben zahlreiche Projekte noch aus dem alten Bundesverkehrswegeplan, die immer noch nicht realisiert sind, die quasi noch so da liegen wie vor 13 Jahren und nicht umgesetzt wurden. Es fehlt an Planungskapazitäten, und es hat in den letzten Jahren auch an Mitteln gefehlt. Was auf dem Papier stand, ist nicht realisiert worden.

Wenn wir aber wollen, dass mehr Güter von der Straße auf die Schiene verlagert werden, wenn wir wollen, dass Menschen das Auto stehen lassen und in den Zug steigen, dann brauchen wir eine umfassende Strategie, und dann müssen wir auch überlegen, mit welchen Projekten wir prioritär diese Ziele erreichen können.

Dieser Plan bzw. diese Liste ist leider in vielerlei Hinsicht wenig bewertet. Es gibt viel Unbewertetes, und es gibt keine Priorisierung. Damit wird dieser Plan keinen Beitrag zu einer dringend notwendigen Verkehrswende leisten. Wir werden so auch nicht die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens erreichen; denn wir müssen ja durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass es zu einer Verlagerung auf umwelt- und klimafreundliche Verkehrsmittel kommt.

Was ist das Besondere am Schienenwegeausbaugesetz? Es unterscheidet sich von den Gesetzen für Straße und Wasserstraße dadurch, dass es das einzige Gesetz ist, bei dem der Bundesrat zustimmen muss. Die anderen macht der Bundestag. Das Besondere an diesem Gesetz ist, dass es in der Liste nicht nur einen Vordringlichen Bedarf gibt, sondern auch einen neu geschaffenen sogenannten Potenziellen Bedarf. Das heißt, obwohl lange Zeit war – 13 Jahre –, um die Projekte zu bewerten, sind heute noch viele Projekte im Potenziellen Bedarf und müssen erst noch bewertet werden. Das ist meines Erachtens nicht nachvoll-

ziehbar. Wenn Sie sich das anschauen, stellen Sie fest, dass von 60 neuen Projekten nur 20 bewertet sind. Die anderen müssen noch bewertet werden, weil man das bisher noch nicht geschafft hat, und das in einem so wichtigen Feld.

Ich will es einmal an einem Beispiel deutlich machen:

Es ist unter Fachleuten unbestritten, dass wir den Güterverkehr nur verlagern können, wenn wir längere Güterzüge haben, 740 Meter lange Güterzüge. Das bedeutet aber, dass die Infrastrukturen, die Begegnungstrecken, die Knotenpunkte und die Verladestationen entsprechend angepasst und ausgebaut werden müssen. Alle diese Sachen stehen nicht im Vordringlichen Bedarf, sondern im Potenziellen Bedarf. Das ist ein gravierendes Versäumnis; denn wir müssen vorankommen. Das sind entscheidende Maßnahmen, damit wir die Verlagerung im Güterverkehr schaffen.

Aus Ländersicht – Baden-Württemberg ist besonders betroffen – ist es ärgerlich, dass auch viele regional bedeutsame Strecken nicht aufgenommen worden sind. Von den zehn von uns angemeldeten Projekten sind neun abgelehnt worden mit der Begründung – die wir für nicht tragfähig halten –, es handele sich um regionale Verkehre und Nahverkehre, für die der Bund nicht zuständig sei. Dabei regelt das Grundgesetz eindeutig, dass Schienenverkehrsstrecken des Bundes vom Bund gebaut werden müssen, selbst dann, wenn darauf auch Nahverkehrszüge fahren. So ist es im Grundgesetz geregelt.

Deswegen ist die Antwort des Ministeriums, dafür seien die Länder zuständig, die dafür Regionalisierungsmittel haben, nicht angemessen. Die Zuständigkeit liegt beim Bund, zumal es kaum Strecken gibt, die nur vom Nahverkehr genutzt werden. Dort findet immer auch Güterverkehr, immer auch Fernverkehr statt. Hier kommt der Bund also seiner Verantwortung nicht nach.

Was bedeutet es, dass eine Reihe von regional bedeutsamen Strecken nicht elektrifiziert werden und nicht ausgebaut werden, zum Beispiel wenigstens partiell zweigleisig? Dass die Technik nicht modernisiert wird, führt dazu, dass die Knoten, die in der Regel überlastet sind, nicht über Nebenstrecken umfahren werden können. Das heißt, der Verkehr in der Fläche wird durch diesen Plan, durch diese Liste leider nicht gestärkt. Damit gelingt auch die Verlagerung im Land nicht. Deswegen sind die Länder gerade in diesem Bereich unzufrieden.

Meine Damen und Herren, wenn man sich alle Bereiche des Bundesverkehrswegeplans anschaut, hat man ein Stück weit den Eindruck, der Plan sei aus dem Blickwinkel eines Autofahrers durch die Windschutzscheibe gemacht. Beim Straßenbau hat man quasi alles aufgenommen, was irgendjemand gewünscht hat; man hat es schnell bewertet und in den Vordringlichen Bedarf eingestuft. Bei der Schiene war man dagegen sehr zögerlich.

Wir in Baden-Württemberg mussten mit allen Fraktionen, mit allen Parteien dafür kämpfen, dass die

(C)

(D)

Winfried Hermann (Baden-Württemberg)

(A) Strecke Stuttgart–Zürich, die schon im jetzigen Bundesverkehrswegeplan im Vordringlichen Bedarf stand und nicht realisiert worden ist, wieder in den Vordringlichen Bedarf kommt. Wir sind froh und dankbar, dass wir das geschafft haben. Allerdings ist es doch ziemlich ärgerlich, dass man darauf stolz sein muss, etwas geschafft zu haben, was vor 13 Jahren schon festgelegt, aber nicht realisiert wurde. Wir drängen also darauf, dass es jetzt, wenn es schon drinsteht, auch realisiert wird.

Wir werden den Ausbaugesetzen zustimmen – auch dem Bundesschienenwegeausbaugesetz. Weil neben diesem Projekt weitere für das Land wichtige Projekte enthalten sind, lehnen wir es nicht ab. Aber wir geben Ihnen auch klar einige kritische Anmerkungen mit.

Wir erwarten vom Bund, dass er diese Projekte zügig realisiert und nicht weiter verschleppt.

Wir erwarten, dass er darauf achtet, dass die Bahn endlich ihre Planungskapazitäten und ihre Umsetzungskapazitäten stärkt.

Wir erwarten, dass er sich zukünftig mehr um den Schienenverkehr und um eine Strategie im Schienenverkehr kümmert, als er das in den letzten Jahren getan hat. Da lag der Fokus doch vielfach auf völlig nebensächlichen Themen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

(B) Für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Bär das Wort. Bitte schön.

Dorothee Bär, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lieber Kollege Winne Hermann, ich bin dankbar dafür, dass Sie mir heute noch einmal die Möglichkeit geben, zu unserem großartigen Bundesverkehrswegeplan Stellung zu nehmen.

Der Bundesverkehrswegeplan 2030 wurde am 3. August 2016 durch das Bundeskabinett beschlossen und im Anschluss von unserem Haus veröffentlicht.

Was war unser Ziel? Unser Ziel war es – auch im Vergleich zum alten Bundesverkehrswegeplan –, eine realistische und finanzierbare Gesamtstrategie für den Infrastrukturerhalt, aber auch für den Infrastruktureneubau aufzustellen.

Wenn man sich das Volumen anschaut, kann man sagen, dass es einen solchen Bundesverkehrswegeplan noch nie gegeben hat. Er hat nämlich ein Volumen von 269,6 Milliarden Euro – im Vergleich zum Bundesverkehrswegeplan aus dem Jahr 2003: 173,2 Milliarden Euro – und enthält über 1 000 Projekte. Von dem Gesamtinvestitionsvolumen entfallen 132,8 Milliarden Euro – das sind 49,3 Prozent – auf die Straße. Aber – das ist wichtig, Herr Kollege Hermann – 112,3 Milliarden Euro, 41,6 Prozent, ent-

fallen auf die Schiene. Es bleiben noch 9,1 Prozent für die Wasserstraße. (C)

Wir haben im parlamentarischen Verfahren zu den Ausbaugesetzen das Volumen der Aus- und Neubauprojekte noch einmal um 1,4 Milliarden Euro erhöht. Zu Beginn der Legislaturperiode haben wir zusätzlich einen Investitionshochlauf gestartet, mit dem wir unsere Investitionen bis zum Jahr 2018 um 40 Prozent auf jährlich 14 Milliarden Euro steigern.

Was waren die fünf wesentlichen Innovationen beim Bundesverkehrswegeplan?

Erstens. Wir geben eine ganz klare Finanzierungsperspektive. Mit den Rekordmitteln aus dem Investitionshochlauf haben wir eine realistische und finanzierbare Gesamtstrategie. Wir haben Investitionsmittel und Projekte so synchronisiert, dass alle Projekte des Vordringlichen Bedarfs im Zeitrahmen des Bundesverkehrswegeplans bis 2030 auch umgesetzt werden können.

Zweitens. Wir stärken das Prinzip „Erhalt vor Neubau“. 141,6 Milliarden Euro fließen in den Erhalt und in den Ersatz. Das sind rund 60 Milliarden Euro und damit über 70 Prozent mehr als beim Bundesverkehrswegeplan 2003. In der Gesamtschau kommen wir zu einem Rekordanteil für den Erhalt von 69 Prozent.

Drittens. Wir setzen klare Prioritäten, nämlich Hauptachsen und Knoten, und steigern dadurch auch die Leistungsfähigkeit im gesamten Netz. Wir investieren in wichtige Projekte zur Erschließung der Regionen. Verkehrsträgerübergreifend investieren wir 87 Prozent in großräumig bedeutsame Projekte. (D)

Viertens. Wir beseitigen Engpässe. Das heißt, dass Investitionen in Aus- und Neubau verkehrsträgerübergreifend erfolgen. Auf der Schiene bauen wir Engpässe auf einer Streckenlänge von rund 800 Kilometern ab.

Fünftens. Wir haben eine so breite Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht, wie es sie noch nie gegeben hat. Das ist der allererste Bundesverkehrswegeplan überhaupt, der unter aktiver Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitet und entwickelt wurde. Die Menschen in unserem Land haben im Rahmen einer Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung über 40 000 schriftliche Stellungnahmen abgegeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung haben wir den Entwurf überarbeitet. Wir haben den Umgang mit den Stellungnahmen auch umfassend dokumentiert.

An dieser Stelle darf ich mich bei den Verkehrsministern aller Bundesländer bedanken, die den Prozess der Projektanmeldung, der Erstellung und der Vorbereitung engagiert und konstruktiv begleitet haben.

Heute soll nun das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes beschlossen werden. Wir glauben, dass wir damit einen wesentlichen Beitrag für das deutsche Schienennetz leisten können. Wir werden kürzere Reisezeiten für die Fahrgäste und bedarfsgerechte Kapazitäten für den wachsenden

Parl. Staatssekretärin Dorothee Bär

- (A) Schienengüterverkehr haben. Das sind die Leitziele unserer Ausbaustrategie.

Der Ausbau orientiert sich entsprechend dem Koalitionsvertrag erstmals konsequent am Ziel eines Deutschland-Takts mit bundesweit aufeinander abgestimmten Anschlüssen sowie leistungsfähigen Güterverkehrstrassen. Dafür haben wir in einer ersten Bewertungsphase Lösungen für die bedeutendsten Engpässe im deutschen Bahnnetz gesucht.

Es wurde angesprochen, dass für die Beseitigung von Engpässen durch besonders effektiv wirkende und vergleichsweise schnell umsetzbare Projekte im Bestandsnetz eine neue Kategorie „Vordringlicher Bedarf – Engpassbeseitigung“ geschaffen wurde. Wir haben eine Machbarkeitsstudie zum Deutschland-Takt mit einem integrierten Taktfahrplan für den Personenverkehr erstellt. Zum Vordringlichen Bedarf gehören auch Maßnahmen zur Realisierung der erforderlichen Fahrzeiten zwischen den Knoten.

Im Vordringlichen Bedarf sind auch Projekte zur Stärkung der grenzüberschreitenden Verbindungen im Bahnverkehr, wie die Anbindung der Festen Fehmarnbeltquerung und des Brennerzulaufs München–Kufstein, enthalten.

Die abschließende Untersuchung der verbliebenen Engpässe und der Großknoten wird zusammen mit den Projekten des Potenziellen Bedarfs in einer zweiten Bewertungsphase durchgeführt. Auch die Maßnahmen der zweiten Phase werden auf ihre Bedeutung für den Deutschland-Takt hin geprüft und gegebenenfalls optimiert.

- (B) Ein wesentliches Element zur weiteren Steigerung der Netzkapazität ist die durchgehende Befahrbarkeit der Hauptachsen für 740 Meter lange Güterzüge. Die Bewertung der hierfür erforderlichen Maßnahmen ist eingeleitet, wird aber auf Grund der hohen Anforderungen in der Detailtiefe noch einige Monate beanspruchen.

Die Projekte des Potenziellen Bedarfs steigen bei Nachweis der Wirtschaftlichkeit in den Vordringlichen Bedarf auf. Auch dafür sind im Bundesverkehrswegeplan bereits Finanzmittel vorgesehen.

Schauen wir uns einmal nur die genannten Projekte des Vordringlichen Bedarfs an: Mit einem Investitionsvolumen von 40 Milliarden Euro werden hierbei kürzere Reisezeiten in allen Bundesländern und mehr Kapazitäten für die Verlagerung von Gütertransporten auf die Schiene geschaffen.

Entgegen der geäußerten Auffassung kommt der Bund seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Finanzierung der Schieneninfrastruktur auch im Schienenpersonennahverkehr mehr als ausreichend nach. In der Summe kommen nämlich erheblich mehr als die gesetzlich festgelegten 20 Prozent der Investitionen in die Schienenwege des Bundes dem SPNV zugute. Zum einen kommen die Mittel für Bestandsinvestitionen aus der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung zu erheblichen Anteilen dem Schienenpersonennahverkehr zugute. Zum anderen erhalten die Länder gemäß § 8 Absatz 7 der LuFV noch Mittel für

- (C) Streckeninvestitionen zur freien Verwendung in Abstimmung mit der DB Netz; für die aktuelle Laufzeit sind dies 1,1 Milliarden Euro.

Von den Ländern wurde eine Vielzahl von Schienenvorhaben zur Bewertung im Bundesverkehrswegeplan angemeldet, unter anderen viele Elektrifizierungsmaßnahmen auf Strecken, auf denen langlaufende SPNV-Linien verkehren.

Warum wurde der überwiegende Teil nicht weiterverfolgt? Das liegt daran, dass diese Vorhaben von vornherein als Neben- oder reine Nahverkehrsstrecken aus der Bundesverkehrswegeplan-Systematik ausgeklammert wurden. Die Erstbewertungen dieser Vorhaben ließen keine Wirtschaftlichkeit erwarten beziehungsweise haben gezeigt, dass für diese Projekte kein Bedarf besteht und sie ausschließlich auf den SPNV beschränkt bleiben. SPNV fällt nun einmal in die Zuständigkeit der Länder, Herr Kollege Hermann. Sofern Vorhaben trotz überwiegender Nahverkehrsnutzung und relativ geringer Fern- und Güterverkehrseffekte wirtschaftlich waren, sind sie auch in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen worden, beispielsweise die sogenannte Südbahn Ulm–Friedrichshafen–Lindau.

Auf Grund der letztlich begrenzten Mittel für den Ausbau der Schieneninfrastruktur würde eine Finanzierung unwirtschaftlicher Schienennahverkehrsstrecken ansonsten zur Verdrängung überregional wirksamer, wirtschaftlicher Bedarfsplanvorhaben zu Gunsten regional begrenzter Nebenstrecken führen. Ferner erhalten die Länder noch Mittel gemäß Regionalisierungsgesetz und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz. Man sieht also, dass auf Grund der gesetzlichen Regelungen und Finanzierungsinstrumente kein Bedarf besteht, ergänzende oder neue Finanzierungsinstrumente für die Finanzierung des SPNV zu etablieren.

Alles in allem liegt ein sehr erfolgreicher Bundesverkehrswegeplan vor – wie gesagt, mit dem größten Volumen, das wir je hatten, und sehr paritätisch aufgeteilt auf Straße, Schiene und Wasserstraße. Wir freuen uns, wenn auch die Länder in allen Bereichen den Planungen so nachkommen, dass wir in den nächsten Jahren viele Spatenstiche und viele Einweihungen machen können. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank!

Minister Wenzel (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Verkehrsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

*) Anlage 9

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** – Antrag der Länder Brandenburg, Niedersachsen – (Drucksache 399/16)

Dem Antrag ist **Berlin beigetreten**.

Das Wort hat Frau Ministerin Niewisch-Lennartz aus Niedersachsen. Bitte schön.

Antje Niewisch-Lennartz (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Familie oder Abschluss der Berufsausbildung? Eine solche Frage sollte sich heute niemand mehr stellen müssen. Aber manche müssen es doch.

Juristische Berufe können heute vielfach in Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden. Im öffentlichen Dienst hat man sogar einen Anspruch darauf, wenn man sich für Kinder oder pflegebedürftige Angehörige einsetzt.

Anders sieht es für die angehenden Volljuristinnen und Volljuristen aus; denn die Ableistung des Rechtsreferendariats ist bislang ausschließlich in Vollzeit möglich. Damit sind die Referendarinnen und Referendare mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Referendariat doppelt belastet, und die Voraussetzungen zur Examensvorbereitung sind sehr ungleich. Jeder hier im Raum, der ein juristisches Staatsexamen abgelegt hat, wird das beurteilen können.

(B) Das führt vielfach dazu, dass Absolventinnen und Absolventen der ersten Prüfung, die familiäre Betreuungsaufgaben übernehmen, den juristischen Vorbereitungsdienst entweder verzögert oder gar nicht aufnehmen. Betroffen sind nach wie vor mehrheitlich Frauen, insbesondere nach der Geburt eines Kindes.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das wollen wir mit dieser Bundesratsinitiative ändern. Ziel ist die Einführung einer Öffnungsklausel in das Deutsche Richtergesetz, die es den Ländern gestattet, ein familienfreundliches Teilzeitreferendariat einzuführen. So könnten wir es Referendarinnen und Referendaren, die minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige zu betreuen haben, erstmals ermöglichen, künftig ihren Vorbereitungsdienst über einen längeren Zeitraum zu absolvieren oder ihre Ausbildung flexibler zu gestalten.

Das wäre ein großer und bedeutender Schritt hin zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Berufsausbildung. Es ist aber auch ein wichtiger Baustein, um weiterhin qualifizierten juristischen Nachwuchs für die Justiz, die Verwaltung und die Anwaltschaft zu gewinnen; denn in beinahe allen Ländern stellen wir einen kontinuierlichen und signifikanten Rückgang der Zahl der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fest. Soll die lange Ausbildung zur Volljuristin und zum Volljuristen für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger attraktiv bleiben, müssen wir die Rahmenbedingungen dringend familienfreundlich gestalten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Winfried Hermann)

(C)

Aber im Kern geht es darum: Keine und keiner soll vor die Entscheidung zwischen Familie und Ausbildung zur Volljuristin oder zum Volljuristen gestellt werden. Deshalb: Bitte stimmen Sie für die Einbringung dieses Gesetzentwurfs! – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Stefan Ludwig** (Brandenburg) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 69:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches** – Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten – Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen – Geschäftsordnungsantrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 214/16)

Es liegt eine Wortmeldung vor, und zwar von Senator Dr. Behrendt (Berlin), der hier seine Jungferrede hält. Herzlich willkommen!

(D)

Dr. Dirk Behrendt (Berlin): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine verehrten Damen und Herren! Die Frage der Strafbarkeit von Organen und Vertretern ausländischer Staaten hat uns in diesem Jahr im Zusammenhang mit dem Gedicht von Jan Böhmernann und den Anzeigen des türkischen Präsidenten viel beschäftigt.

Dieser Vorgang hat eine Strafvorschrift ans Licht gezogen, die heute nicht mehr zeitgemäß und mit einem modernen Grundrechtsverständnis nicht vereinbar ist. Die Strafvorschrift ist aus dem Verbot der Majestätsbeleidigung hervorgegangen. In der heutigen Zeit kann ein Eingriff in die Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger aber nicht mehr mit dem Schutz der auswärtigen Beziehungen des Staates begründet werden. Das Spannungsverhältnis zwischen der Meinungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger und dem Ehrschutz muss anders aufgelöst werden.

Auch das Verfahrensrecht schadet an dieser Stelle mehr, als es nützt. § 104a des Strafgesetzbuches setzt bekanntlich eine Ermächtigung der Bundesregierung zur Strafverfolgung voraus. Erteilt die Bundesregie-

*) Anlage 13

Dr. Dirk Behrendt (Berlin)

(A) rung die Ermächtigung, droht jedenfalls in der Öffentlichkeit der Eindruck zu entstehen, die Justiz arbeite nicht unabhängig; denn eine Erteilung der Ermächtigung kann als „Auftrag zur Verurteilung“ missverstanden werden. Dies gilt es zu vermeiden. Erteilt die Bundesregierung die Ermächtigung hingegen nicht, dürfte dies für die auswärtigen Beziehungen nachteilig sein. Diese sollten aber eigentlich besonders geschützt werden.

Schließlich besteht auch kein Bedürfnis für eine Sonderregelung neben den Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre, die die Strafbarkeit von Beleidigungen ohnehin vorsehen. Schon dort ist ein Strafrahmen bis zu zwei Jahren Haft vorgesehen. Das sollte ausreichend sein.

Berlin unterstützt also den Antrag der Länder Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen. Die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Länder möchte ich bitten, dies heute ebenfalls zu tun.

Ich freue mich darüber, dass nun ein fast gleichlautender Antrag der Bundesregierung vorliegt. Lange, lange hat es gedauert. Weshalb aber die Bundesregierung die Aufhebung des § 103 des Strafgesetzbuches erst für 2018 plant, wird wohl ihr Geheimnis bleiben. Das Strafverfahren – das war ja immer ein Argument – gegen Herrn Böhmermann ist jedenfalls längst abgeschlossen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(B) **Amtierender Präsident Winfried Hermann:** Frau **Bürgermeisterin Fegebank** (Hamburg) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf** entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um sein Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Herr **Senator Dr. Steffen** (Hamburg) **zum Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes – **Verbesserung der Lage von Heimkindern** – Antrag der Freistaaten Thüringen, Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 744/16)

Mir liegen zwei Wortmeldungen vor. Minister Lauinger (Thüringen) ist der erste Redner.

Dieter Lauinger (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch 27 Jahre nach der friedlichen Revolution ist die Aufarbeitung des DDR-Unrechts noch immer eine beson-

(C) dere Herausforderung. Nach wie vor ist es notwendig, die historische Aufklärung über den Unrechtsstaat und seine Alltagsdiktatur weiter voranzubringen und den Opfern Anerkennung, Rehabilitierung, Entschädigung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag der Freistaaten Thüringen und Sachsen wird dem Auftrag der Aufarbeitung des DDR-Unrechts weiter nachgekommen, indem eine Lücke der strafrechtlichen Rehabilitierung von Opfern des Unrechtsstaates geschlossen wird. Es geht vorliegend um Kinder und Jugendliche, die man nur deshalb in einem Heim in der DDR unterbrachte, weil ihre Eltern oder ein Elternteil als Opfer politischer Verfolgung inhaftiert oder auf sonstige Weise der Freiheit beraubt wurden, zum Beispiel durch die Einweisung in eine psychiatrische Anstalt.

Der Staat nahm diesen Kindern und Jugendlichen im Wege politischer Verfolgung die Eltern und bestimmte damit zugleich die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen im Heim. Die Heimunterbringung hatte weniger den Charakter einer dem Kindeswohl gewidmeten Maßnahme. Sie stellte sich vielmehr oft als weitere Sanktionierung des unerwünschten Verhaltens der jeweiligen Eltern dar und sollte so strafende und disziplinierende Wirkung bei den Eltern und ihren Kindern entfalten. Auf diese Weise wurden die ehemaligen Heimkinder gewissermaßen in Sippenhaft genommen.

(D) Die Unterbringung in Heimen der ehemaligen DDR – das wissen wir heute – war häufig mit furchtbaren Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen verbunden. Viele Betroffene leiden bis heute unter psychischen und anderen gesundheitlichen Spätfolgen. Hinzu kommt, dass die Heimunterbringung vielfach als Makel empfunden wurde, wodurch sich die Betroffenen bis heute gesellschaftlicher Stigmatisierung ausgesetzt sehen.

Hier gilt es nun Abhilfe zu schaffen, meine Damen und Herren. Warum ist gesetzgeberisches Handeln an dieser Stelle eigentlich erforderlich?

Der Bundesgerichtshof hat nach vorangegangener abweichender Rechtsprechung mehrerer Oberlandesgerichte am 25. März 2015 entschieden, dass nach geltender Rechtslage eine strafrechtliche Rehabilitierung der Betroffenen nicht möglich ist, ohne dass diese den Nachweis erbringen, dass die Heimeinweisung auf eine politisch intendierte Benachteiligung ihrer selbst abzielte. Diesen Nachweis wiederum können die Betroffenen oftmals nicht erbringen, da Jugendhilfeakten vielfach vernichtet wurden, unvollständig sind oder keinen Hinweis darauf enthalten, dass auch die Anordnung der Heimeinweisung der politischen Verfolgung gedient hat. Zu beachten ist ferner, dass die Jugendhilfeakten den wahren Verfolgungscharakter mitunter verschleiern. Infolge dieser Rechtsprechung des BGH bleibt den damaligen Kindern und Jugendlichen die strafrechtliche Rehabilitierung nach geltendem Recht regelmäßig verwehrt.

Aus Sicht der Thüringer Landesregierung widerspricht diese Rechtslage dem Zweck des Strafrechtli-

*) Anlage 14

Dieter Lauinger (Thüringen)

(A) chen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der ehemaligen DDR wiedergutzumachen – Unrecht, das als Systemunrecht den Einzelnen unter Missachtung seiner Individualität und Menschenwürde zum Objekt gesellschaftspolitischer Ziele degradierte.

Aus diesem Grund schlagen wir gemeinsam mit Sachsen eine Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes vor. Es soll nun dahin gehend ergänzt werden, dass der Beweisnotstand der betroffenen ehemaligen Heimkinder beseitigt wird. Eine Rehabilitierung ehemaliger Heimkinder soll grundsätzlich bereits dann möglich sein, wenn ihre Eltern oder ein Elternteil als Opfer politischer Verfolgung inhaftiert wurden oder andere freiheitsentziehende Maßnahmen erlitten und die Heimunterbringung der Kinder und Jugendlichen zeitlich parallel erfolgte.

Das Gesetz stellt damit künftig die widerlegbare Vermutung auf, dass die Heimunterbringung der Kinder und Jugendlichen in diesen Fällen ebenfalls der politischen Verfolgung diene. Den Betroffenen wird auf diese Weise nicht allein ihre Rehabilitierung erleichtert sowie die Beantragung von Entschädigung und Opferrente ermöglicht. Ihnen wird – möglicherweise ist dies sogar der gewichtigere Aspekt – durch die Rehabilitierung auch die Dokumentation, Offenlegung und öffentliche Anerkennung des individuell erfahrenen Unrechts und der Hintergründe wichtiger Teile ihrer Lebensgeschichte eingeräumt.

Dies soll mit der angestrebten Neuregelung auch denjenigen Betroffenen zugutekommen, deren Antrag auf Rehabilitierung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde, unter Berücksichtigung der vorliegenden Gesetzesänderung aber Erfolg gehabt hätte.

(B) Ich hoffe daher im Sinne der Betroffenen sehr, dass der vorgelegte Gesetzesantrag mit Ihrer Unterstützung in den Bundestag eingebracht werden kann. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

Als Nächster spricht Staatsminister Gemkow aus Sachsen.

Sebastian Gemkow (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Aufarbeitung und Wiedergutmachung des staatlichen Unrechts in der ehemaligen DDR ist dem Freistaat Sachsen ein wichtiges Anliegen. Der von den Freistaaten Thüringen und Sachsen vorgelegte Gesetzentwurf zur Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes leistet dazu einen sehr wichtigen Beitrag.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die Rehabilitierung von Heimkindern in der ehemaligen DDR, deren Eltern auf Grund politischer Verfolgung inhaftiert waren, zu erleichtern bzw. überhaupt erst zu ermöglichen.

Ehemalige Heimkinder sehen sich derzeit mit sehr hohen Anforderungen an eine Rehabilitierung kon-

(C) frontiert. Sie haben zwar an sich Anspruch auf Entschädigungsleistungen, müssen dafür allerdings den Nachweis erbringen, dass die Unterbringungsanordnung selbst einen Akt der politischen Verfolgung dargestellt hat. Das ist regelmäßig unmöglich – Herr Kollege Lauinger hat es angesprochen –, weil die Jugendhilfeakten oft vernichtet wurden oder den wahren Verfolgungscharakter verschleiern.

Dazu kommt, dass sie selbst auf Grund ihres damaligen Alters oft keine Erinnerungen an die Umstände ihrer Heimunterbringung mehr haben und ihre Eltern möglicherweise nicht mehr am Leben sind. All das führt für die betroffenen ehemaligen Heimkinder dazu, dass ihnen gegenwärtig eine strafrechtliche Rehabilitierung in den meisten Fällen verwehrt bleibt.

Dieses Ergebnis widerspricht dem Zweck des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes, staatliches Unrecht in der DDR wiedergutzumachen. Es schenkt außerdem der Lebenswirklichkeit in der ehemaligen DDR nicht hinreichend Beachtung. Es wird nämlich nicht berücksichtigt, dass sich die politische Verfolgung und die Inhaftierung der Eltern zwangsläufig auf die gesamte Familie ausgewirkt haben.

Es ist, meine sehr geehrten Damen und Herren, nicht länger hinnehmbar, den politisch verfolgten und inhaftierten Eltern eine Rehabilitierung zu ermöglichen, ihren durch die Heimunterbringung im gleichen Maße betroffenen Kindern aber eine solche faktisch zu versagen. Deshalb ist es dringend geboten, die Situation der Betroffenen durch den Gesetzentwurf zu verbessern.

(D) Der Gesetzentwurf sieht eine Ergänzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes dahin gehend vor, dass der Nachweis des Verfolgungszwecks der Unterbringungsanordnung künftig nicht mehr erforderlich ist. Damit stehen die Betroffenen nicht mehr vor den schon angesprochenen Beweisschwierigkeiten. Es soll der Nachweis genügen, dass die Eltern aus politischen Gründen inhaftiert waren, rehabilitiert worden sind und ihre Kinder gleichzeitig in einem Heim untergebracht waren.

Heimkindern, die schon einen Antrag auf Entschädigungsleistungen gestellt hatten, der abgelehnt wurde, wird durch den Gesetzentwurf die Möglichkeit eingeräumt, erneut einen Antrag zu stellen.

Ich bin mir sicher, dass mit den gesetzlichen Neuregelungen die Rehabilitierung von Heimkindern in der ehemaligen DDR zügig umgesetzt werden kann. Dadurch wird ihr persönliches Schicksal angemessen gewürdigt. Ich bitte Sie deswegen um Unterstützung des Gesetzentwurfs. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Finanzausschuss** – mitberatend – zu.

Amtierender Präsident Winfried Hermann

(A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 72:**

Entwurf eines Gesetzes zur Gestaltung des Schienenpersonenfernverkehrs (**Schienenpersonenfernverkehrsgesetz – SPFVG**) – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Bremen, Saarland, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 745/16)

Mir liegt die Wortmeldung von Staatsminister Dr. Wissing (Rheinland-Pfalz) vor.

Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit der Bahnreform 1993/1994 wurde das Ziel verbunden, den Verkehr auf der Schiene zu steigern. Im Schienenpersonennahverkehr ist dies nach der Verantwortungszuweisung an die Länder eindrucksvoll gelungen. Etwa wie in Rheinland-Pfalz haben heute rund doppelt so viele Reisende in den Zügen des Nahverkehrs wie damals.

Ganz anders ist dies im Schienenpersonenfernverkehr verlaufen. Hier verblieb die Verantwortung beim Bund, der jedoch keine Aufgabenträgerschaft übernommen und kein Gesetz erlassen hat, obwohl das Grundgesetz ein Gesetz verlangt. Es kam im Fernverkehr weder zu Wettbewerb noch zu Mehrverkehr.

(B) Von der Bundesregierung wird die Auffassung vertreten, dass das Zugangebot im Fernverkehr eine rein an der Eigenwirtschaftlichkeit zu messende unternehmerische Entscheidung der Bahnen sei. Diese Selbstbeschränkung des Bundes war aber – abgesehen von einigen Hauptmagistralen – bisher nicht von Erfolg gekrönt. In weiten Teilen Deutschlands hat sich das Bundesunternehmen im Fernverkehr rar gemacht.

Die Länge des im Fernverkehr bedienten Streckennetzes hat sich von 1996 bis 2014 insgesamt um rund 3 700 Kilometer reduziert. Nur auf etwa 500 Kilometern wurde der Fernverkehr neu aufgenommen. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Neubaustrecken, also um Hauptrelationen.

Die Zahl der im Fernverkehr bedienten Bahnhöfe reduzierte sich dabei um rund 220. Das betrifft Städte mit insgesamt gut 5,5 Millionen Einwohnern. Darunter befinden sich acht Großstädte und 21 Oberzentren. Bei weiteren ca. 120 Städten hat sich die Zahl der haltenden Fernverkehrszüge mehr als halbiert.

Andere Eisenbahnunternehmen konnten die Lücken nicht schließen. Die Aufgabenträger des Nahverkehrs sahen sich damals oft gezwungen, ihnen zustehende Regionalisierungsmittel für die Bestellung von langlaufenden Regionalexpresszügen einzusetzen.

Diese alleinige Abhängigkeit von der Angebotsgestaltung eines marktbeherrschenden Bundesunternehmens kann so nicht bleiben. Die Zuständigkeit des Bundes für den Fernverkehr der DB AG begrenzt sich weder bei der Infrastruktur noch bei den Verkehrsangeboten auf das, was für die DB AG wirtschaftlich ist.

(C) Unwirtschaftlichkeit im Verantwortungsbereich des Bundes generiert keine Länderzuständigkeit.

Es liegt daher im strukturpolitischen Interesse der Länder und im Interesse der Anbindung übrigens auch größerer Städte, insbesondere in peripheren Regionen, dass der Bund seiner grundgesetzlichen Verpflichtung nachkommt. Er muss im Schienenpersonenfernverkehr zunächst mit seiner Bahn ein Grundangebot gestalten und – soweit tatsächlich erforderlich – auch finanzieren.

Auf Grund der engen Verflechtungen zwischen Fern- und Nahverkehr sowie der Abhängigkeit der Nahverkehrsangebote von der Infrastruktur der DB AG erwartet bereits das Grundgesetz vom Bund ein länderfreundliches Verhalten und von den Ländern ein bundesfreundliches Verhalten. Es bedarf also einer näheren inhaltlichen Festlegung der Ziele sowie einer positiven und engen Kooperation von Bund und Ländern auf der Grundlage eines Bundesgesetzes. Die Aussage des Grundgesetzes, dass das Nähere durch ein Gesetz geregelt werde, ist hier keine leere Floskel.

(D) Die Länder haben daher gemeinsam einen Gesetzesentwurf zum Schienenfernverkehr erarbeitet und in der Verkehrsministerkonferenz beschlossen. Er beschreibt die grundsätzlichen Anforderungen, die der Fernverkehr auf der Schiene in der Verantwortung des Bundes zu erfüllen hat. Im Wesentlichen sind dies die Bedienung der Oberzentren und ein integraler Taktfahrplan im Sinne eines Deutschland-Takts, der ja auch allseits politisch gefordert wird. Der Bund hat sogar angekündigt, den Ausbau seiner Schienenwege darauf auszurichten.

Nach meiner Überzeugung reicht das jedoch nicht aus, zumal der Deutschland-Takt in nicht unerheblichem Maße noch Investitionen erfordern wird, die auch Zeit kosten. Es muss gewährleistet werden, dass darauf dann die notwendigen Züge fahren. Dazu soll der Bund die Aufgabenträgerschaft für den Schienenpersonenfernverkehr übernehmen und unter Beteiligung der Länder einen Fernverkehrsplan erstellen.

Nur ein Gesetz sichert den Ländern die grundgesetzlich verbriefte Mitwirkung. Und nur durch die dabei vorgesehene Abstimmung mit den Angeboten des Nahverkehrs kommt es zu einer optimalen Verzahnung zwischen Nah- und Fernverkehr auf der Schiene. Die Nutzer erwarten selbstverständlich eine durchgehende Reisekette von A nach B.

Mit dem im Gesetzesentwurf vorgesehenen Schienenpersonenfernverkehrsplan wird das zentrale Instrument zur Sicherung eines Grundangebots im Schienenpersonenfernverkehr und – bei entsprechendem politischen Willen des Bundes – zu seiner Gestaltung eingeführt. Der Fernverkehrsplan stellt die pflichtig durch Züge des Fernverkehrs anzubindenden Orte, die Verknüpfungspunkte, die zu befahrenden Linien, die Taktfolge und die tägliche Bedienzeiten auf den einzelnen Linien dar.

Eine eigene Kostenschätzung wurde bisher nicht erstellt. Karl-Dieter B o d a c k , einer der „Väter“

Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz)

(A) des seinerzeit beliebten InterRegio, hatte im Jahr 2012 für die Wiedereinrichtung eines Fernverkehrsnetzes entsprechend den vormaligen InterRegio-Zügen einen Finanzbedarf von rund 100 Millionen Euro pro Jahr errechnet. Wesentlichen Einfluss auf die Kosten hätte wohl auch die Frage, ob die Ergebnisse der Deutschland-Takt-Studie umgesetzt werden sollen, was der Bund anstrebt.

Durch einen auf ein künftiges Fernverkehrsangebot besser abgestimmten Infrastrukturausbau lassen sich Effizienzen generieren, die einen besseren Mitteleinsatz und damit auch Kostensenkungen ermöglichen. Die finanziellen Mittel des Bundes würden auf der Grundlage einer genaueren Kalkulation eines Fernverkehrsplans zudem sukzessive erst in einigen Jahren im Zusammenhang mit der Umsetzung benötigt.

Im Rahmen der Fernverkehrs-Offensive der DB AG im März 2015 ging die DB AG von einer Eigenwirtschaftlichkeit vieler zusätzlicher Zugangebote aus. In diesem Fall wären auch die Bedenken, dass der Bund für die Umsetzung eines Fernverkehrsplans umfangreiche zusätzliche Mittel aufbringen müsste, jedenfalls überzogen. Mittlerweile ist es dazu leider wieder etwas stiller geworden.

Ein Plan auf gesetzlicher Grundlage würde für mehr Investitionssicherheit sorgen – sowohl bei der DB AG als auch bei den angebundenen Orten.

Das Gesetz beseitigt den Widerspruch, der darin besteht, einseitig für den Nahverkehr Instrumente zur Wahrnehmung der Aufgabe der Daseinsvorsorge und zur Gestaltung eines attraktiven Schienenpersonennahverkehrs geschaffen zu haben, für den Fernverkehr jedoch nicht. Denn die beiden unterschiedlichen Ansätze zur Erfüllung der staatlichen Gemeinwohl-aufgabe können im Grunde genommen nur zu suboptimalen Ergebnissen und damit zu höheren Gesamtkosten führen.

Das angestrebte Gesetz ermöglicht es dem Bund, ebenso erfolgreich wie die Länder im Schienenpersonennahverkehr nunmehr auch im Schienenfernverkehr dem Wohl der Allgemeinheit ausreichend Rechnung zu tragen. So verlangt es schließlich das Grundgesetz in Artikel 87e.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf in den Ausschussberatungen positiv zu begleiten und zu unterstützen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 73:**

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (**Abfallverzeichnis-Verordnung** – AVV) – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 752/16)

Dem Antrag sind die Länder **Rheinland-Pfalz und Sachsen beigetreten.** (C)

Es liegt eine Reihe von Wortmeldungen vor. Frau Staatsministerin Höfken (Rheinland-Pfalz) beginnt.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! HBCD wurde auf Grund seiner umwelttoxischen Eigenschaften als POP eingestuft. Seit 2008 wird der Stoff als „besonders besorgniserregender Stoff“ nach den Kriterien der europäischen Chemikalienverordnung REACH geführt.

Im Mai 2013 wurde HBCD zudem in das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe und in der Folge im März 2016 in die EU-POP-Verordnung aufgenommen.

Es ist vollkommen unstrittig, dass der umweltschädliche Stoff HBCD aus dem Wirtschaftskreislauf ausgeschleust und zerstört werden muss. Das schreibt die POP-Verordnung auch so vor. Hier sind wir uns völlig einig.

Umweltunschädliche Entsorgung ist das Gebot der Stunde. Der richtige Weg dazu ist die Verbrennung von HBCD-haltigen Materialien unter definierten Bedingungen. Schädliche Wirkungen auf Mensch und Umwelt sind durch die Verbrennung nicht zu befürchten. Ich sage das auch vor dem Hintergrund, dass wir alle aus unseren Problemen mit Altlasten lernen müssen. Selbstverständlich ist es besser, vorher dafür zu sorgen, dass solche Stoffe umweltunschädlich entsorgt werden, statt hinterher die teuren Altlastenprobleme lösen zu müssen. (D)

Unstrittig ist auch, dass die Ausschleusung von HBCD und anderen POP-haltigen Abfällen aus dem Wirtschaftskreislauf nachverfolgbar sein muss. Aus diesem Grund hat der Bundesrat letztes Jahr – 2015 – beschlossen, einen dynamischen Verweis auf die EU-POP-Verordnung in die Abfallverzeichnis-Verordnung aufzunehmen; darüber diskutieren wir heute. Stoffe, die in der POP-Verordnung gelistet werden, sollen als gefährliche Abfälle klassifiziert, ihre Entsorgungswege sollen noch besser überwacht gemacht werden. Ich möchte hinzufügen, dass natürlich vorher schon die Einordnung in die POP-Verordnung bedeutet hat, dass die Stoffe nicht auf die Deponie gebracht werden durften, sondern ausgeschleust werden mussten. Der Weg dafür war auch vorher schon die Verbrennung.

Für HBCD – Flammschutzmittel in Polystyrol, Dämmmaterialien – ist die Abfallverzeichnis-Verordnung zum 1. Oktober in Kraft getreten. In vielen Ländern hat sie leider dazu geführt, dass der vorgesehene und anzustrebende Entsorgungsweg der Verbrennung mehr behindert als befördert wird. Das ist in den Ländern etwas unterschiedlich.

Für Rheinland-Pfalz jedenfalls ist die bewährte Mitverbrennung in Zementwerken seit der Klassifizierung von HBCD als gefährlicher Abfall versperrt. Hier kommen wir zu den Tücken der Entsorgungs-

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) wirtschaft, über die wir auch an anderer Stelle diskutieren. Man wusste seit langem, seit der Einstufung in REACH 2008, wie gesagt, dass dies ein gefährlicher Stoff ist. Auf der anderen Seite gab es die Einstufung in gefährliche Abfälle erst vor einem Jahr.

Schwierig ist auch die Marktwirtschaft, die in diesem Bereich herrscht. In Klammern: Manchmal kann man dahinter ein Fragezeichen machen. Sie führt dazu, dass die Entsorger bzw. die Müllverbrennungsanlagen und Zementwerke diese Chargen nicht annehmen müssen, wenn sie nicht in ihre Logistikkonzepte und in die Funktionalität der Anlage passen. So ist es auch bei den HBCD.

In Rheinland-Pfalz sind Entsorgungsengpässe aufgetreten. Gleichzeitig waren die Entsorgungsströme, die noch funktioniert haben, mit außerordentlichen Kosten verbunden, die wir schon als etwas unsittlich empfunden haben. Wir haben das alles nachgeprüft, uns mit Entsorgern, Verbrennungsanlagenbetreibern, Handwerkern getroffen. Wir sehen, dass die Entsorgungskosten bei 5 500 Euro pro Tonne liegen – im Unterschied zu etwa 168 Euro vorher. Das Material ist nicht nur leicht, es ist nach Lagerung durchaus nass und schwer. Also hat es erhebliche Auswirkungen.

Wir haben eine unterschiedliche Situation in den Ländern, wie ich schon gesagt habe. Stadtstaaten, die gleichzeitig Kommune sind, können ihre Müllverbrennungsanlagen ganz anders steuern und anweisen als Flächenstaaten wie beispielsweise Rheinland-Pfalz.

(B) Ich lese Ihnen aus einem Brief der Dachdeckerfirma Klein aus Wittlich vor – ich habe solche Briefe zu Hunderten bekommen, wie Sie vielleicht auch; diesen greife ich willkürlich heraus –, in dem steht, dass es mit den Dämmmaterialien ein Problem gibt.

Was noch wichtig ist: Diese Dämmstoffe werden seit 35 Jahren eingesetzt. Das haben wir alle so gewollt. Wir haben die entsprechenden Verordnungen so gestrickt, dass das Ganze funktioniert, beispielsweise die EnEV, und alle dazu animiert, sie zu benutzen. Das haben die Leute getan. Das heißt: Wir werden uns in den nächsten Jahren mit der Entsorgung dieser Abfälle verstärkt auseinandersetzen müssen; denn nach 35 Jahren werden die Dächer selbstverständlich einmal undicht und müssen entweder repariert oder erneuert werden. Auch das ist durchaus im politischen Sinne, weil man heute stärkere Anforderungen an die Dämmung stellt. Ich verweise nur auf den beschlossenen Klimaschutzplan der Bundesregierung, die gerade dem Gebäudesektor eine besondere Verantwortung zuweist. Also ist das ein Problem, mit dem wir uns wie dieser Dachdeckerbetrieb weiter auseinandersetzen müssen.

Herr Klein schreibt: Wir können anfallende Abfälle entgegen allen Zusagen von Verwaltungsseite gegenüber unserer Berufsorganisation nicht entsorgen. Das heißt, laufende Bauprojekte stehen, neue Bauprojekte können nicht begonnen werden.

Auch das ist durchaus mit Tücken verbunden. Diese Materialien haben ein erhebliches Volumen

und liegen jetzt vor den Baustellen von Eigenheimen und werden nicht abgeholt, jedenfalls bei uns nicht. Die Lagerung ist damit übrigens nicht mehr legal, sondern müsste nach BImSchV genehmigt werden. Sie können sich vorstellen, welche Sorgen dieser Betrieb jetzt hat.

Es heißt weiter: Wir können Kundenanfragen nicht beantworten, da eine Preisfindung für die Entsorgung der betreffenden Abfälle nicht möglich ist. Das heißt, wir können auch keine neuen Bauverträge abschließen. Wenn der Markt für HBCD-haltige polystyrolbasierte Wärmedämmstoffe nicht wieder in Gang kommt, bedeutet dies den Wegfall eines nicht unerheblichen Anteils unserer Jahresleistung. – Ich habe schon darauf hingewiesen, dass sich die Entsorgung dieses Stoffes erheblich verteuert hat, jedenfalls bei uns.

Wir alle wollen die Handwerker oder die Bürger und Bürgerinnen nicht zur Verzweiflung treiben, sondern wir wollen strukturelle Probleme lösen; dafür können sie ja nichts. Wir wollen einen gemeinsamen Lösungsweg finden.

Das Saarland hat einen Verordnungsentwurf eingebracht, dem Rheinland-Pfalz beigetreten ist. Auch in der Umweltministerkonferenz diskutieren wir darüber schon lange und haben Lösungsvorschläge gemacht. Sie beziehen sich darauf, dass wir die bewährten Entsorgungswege wieder öffnen und die umweltunschädliche Zerstörung HBCD-haltiger Abfälle flächendeckend zu realistischen Preisen ermöglichen wollen.

(D) Die meisten Bundesländer – das Saarland, glaube ich, nicht – haben das in Erlassen geregelt. Dies ist allerdings nicht die beste aller Lösungen; denn wie viele andere Länder sind wir von Nachbarn umzingelt. Bei uns sind das NRW, Hessen, Baden-Württemberg, Saarland. Davon abgesehen stoßen wir an Luxemburg und Frankreich, mit denen wir übrigens auch Entsorgungsgemeinschaften haben. Es ist also durchaus notwendig, dass man sich zu bundeseinheitlichen Lösungen durchringt.

In einem wichtigen Punkt verstehe ich die Kolleginnen und Kollegen, die die Lösung, die bisher gefunden worden ist, nach wie vor verteidigen, sehr gut: Die Nachverfolgung HBCD-haltiger Abfälle über die gesamte Entsorgungskette bis zur Verbrennungsanlage soll sichergestellt sein. Auch dafür haben wir einen Vorschlag vorgelegt. Die Bundesregierung beschäftigt sich mit diesem Thema ebenfalls. Wir haben in diesem Punkt durchaus ein gemeinsames Ansinnen.

Wir schlagen die gemeinsame Entwicklung einer Musterallgemeinverfügung vor, um den für erforderlich gehaltenen Standard der Nachweisführung bundesweit möglichst unbürokratisch zu implementieren. Das geht.

Ich will deutlich sagen: Mit der Sonderregelung für HBCD in der Abfallverzeichnis-Verordnung setzen wir die EU-POP-Verordnung 1:1 um; denn diese schreibt die Einstufung als gefährlicher Abfall nicht vor.

Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz)

(A) Rheinland-Pfalz hat – wie andere Länder, wie gesagt – mit eigenen Erlassen auf diese Situation reagiert und dadurch die Voraussetzung geschaffen, um die Vermischung mit ungefährlichen Abfällen zu erleichtern. Aber ich finde, das ist eine Art Hilfskonstruktion, die uns in der länderübergreifenden Entsorgung nicht besonders weiterbringt.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich bin absolut dafür, dass Umweltpolitik die Umweltziele mit Nachdruck verfolgt und für sie eintritt. Das ist im Sinne der Gesundheit unserer Bürger und Bürgerinnen sowie der Umwelt, es ist aber auch ökonomisch sinnvoll. Umweltpolitik muss jedoch auch bürgernah sein. Sie muss berechnete Probleme des Handwerks – des Mittelstands – aufgreifen und Lösungen finden, wenn es hakt. Ich hoffe, dass wir mit unserem Antrag ein Angebot gemacht haben.

Auch NRW hat versucht, einen Kompromiss zu finden. Auch das ist ein richtiger Schritt. Wir sollten auf der einen Seite die umweltunschädliche Entsorgung, auf der anderen Seite die Nachverfolgbarkeit gewährleisten, aber eine Möglichkeit finden, die gegenwärtige missliche Situation gemeinsam zu lösen, die die Leute garantiert nicht beflügelt, Klimaschutzziele zu verfolgen und weiter zu dämmen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

(B) Als Nächster spricht Minister Rempel (Nordrhein-Westfalen).

Johannes Rempel (Nordrhein-Westfalen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Eines sollte von der heutigen Debatte im Bundesrat nicht ausgehen: Ein gefährlicher Stoff bleibt ein gefährlicher Stoff bleibt ein gefährlicher Stoff. Wir reden über die Liste der schwer abbaubaren organischen Schadstoffe der Stockholmer Konvention. Es gibt weltweite Anstrengungen, dass diese aus dem Kreislauf ausgeschleust werden müssen.

Auf der europäischen Ebene ist dafür die sogenannte POP-Verordnung zuständig. Sie ist in nationales Recht umgesetzt worden. Das haben der Bundesrat und die Bundesregierung getan. Es geht darum, dass die enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe sicher zerstört werden. Das derzeit geeignetste Verfahren dazu ist die thermische Behandlung. Es gibt keine Alternative.

Mit der Umsetzung der POP-Verordnung ist der Nachweis zu führen, wie diese gefährlichen Stoffe, insbesondere HBCD-haltige Abfälle, kontrolliert entsorgt werden können. Insofern ist es folgerichtig, dass die Anforderungen der Europäischen Kommission mit einem dynamischen Verweis auf das deutsche Abfallrecht übertragen worden sind; denn nur als gefährlich eingestufte Abfälle unterliegen einer solchen Nachweispflicht.

(C) Die Europäische Kommission hat bei der Änderung des Europäischen Abfallverzeichnis 2014 diese neue Regelung, die POP-Verordnung, auf 15 Stoffe begrenzt. Aber es ist bereits heute angekündigt, dass weitere Stoffe hinzukommen. Insofern kann es nicht Sinn und Zweck der Veranstaltung sein, jedes Mal darüber zu diskutieren, wie wir mit dem Schadstoff des Monats umgehen. Wir brauchen eine grundsätzliche Regelung.

Alle Abfälle, die nach der POP-Verordnung unter die Grenzwerte fallen, unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle. Das ist auch notwendig, um die Transparenz bei der Ausschleusung sicherzustellen.

Ich halte fest: Wir haben eine umweltpolitisch absolut notwendige Umsetzung abfallrechtlich konsequent vollzogen. Wir müssen nur feststellen, dass abfallpraktisch zum jetzigen Zeitpunkt die Bedingungen in den Bundesländern unterschiedlich sind, um das genau aufzunehmen.

Wir reden über einen Stoff, der zusammen mit Styropor in einem hohen Volumen auftritt und einen hohen Heizwert hat.

(D) Wir in Nordrhein-Westfalen haben entsprechende Behandlungskapazitäten. 14 von 16 Hausmüllverbrennungsanlagen besitzen eine entsprechende Genehmigung und können für eine umfassende Entsorgung sorgen. Wir reden hier nicht über Millionen Tonnen. Nach unseren Berechnungen handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um gut 12 000 Tonnen. Bei insgesamt 6 Millionen Tonnen Abfallvolumen ist das kein Volumenproblem, sondern ein technisches Problem: Bevor dieser Abfall verbrannt wird, muss er konditioniert, vermischt werden. Das müssen die Entsorgungsbetriebe leisten. Wir in Nordrhein-Westfalen haben davon mehr als 100. Sie verfügen nicht über genehmigte Anlagen, um diese Konditionierung vornehmen zu können. Das ist das abfallpraktische Problem. Deshalb entsteht ein Rückstau, den wir nicht verantworten können.

Mein Hinweis an die Antragsteller aus dem Saarland und an Rheinland-Pfalz: Wir können nicht in einen jungfräulichen Zustand zurückkehren, wie ursprünglich von Sachsen beantragt. Die POP-Verordnung ist nun einmal umgesetzt worden. Deshalb gibt es kein Zurück zum alten Zustand. Wir müssen uns damit auseinandersetzen, dass die Europäische Kommission einen entsprechenden Nachweis und Nachvollziehbarkeit von uns einfordert. Insofern hilft eine Deklaration, die von Gefährlichkeit abweicht, längerfristig nicht.

Wir schlagen vor, die vom Saarland und von Rheinland-Pfalz beantragte Änderung auf ein Jahr zu befristen und in dieser Zeit eine entsprechende Nachweispflicht zu entwickeln für Abfälle, die zwar ungefährlich behandelt werden können, aber nachgewiesen werden müssen, weil sie als gefährlicher Stoff auszuschleusen sind. Nach unseren Gesprächen mit den Entsorgern und der Wirtschaft gibt es Angebote, zu solchen Nachweisverfahren relativ schnell zu kommen und das Problem für diesen Stoff in den

Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Griff zu bekommen. Ich bitte Sie, dem Antrag Nordrhein-Westfalens zuzustimmen.

Es gibt natürlich Diskussionen und Nachfragen auf der Umweltseite. Von hier und heute darf nicht das Signal ausgehen, dass eine Tür aufgemacht wird, durch die zukünftig noch andere Stoffe durchgehen sollen. Es muss klar sein, dass der Bundesrat, die Bundesregierung und die Verantwortlichen dafür sorgen, dass gefährliche Abfälle konsequent ausgeschleust werden müssen. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

Als Nächster spricht Senator Dr. Lohse (Bremen).

Dr. Joachim Lohse (Bremen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen Umweltminister! Hexabromcyclododecan – oder HBCD, wie die landläufige Abkürzung lautet – ist ein halogeniertes Flammschutzmittel und gehört damit einer Stoffklasse an, die im Lauf des 20. Jahrhunderts in immer größerem Umfang produziert und in immer breiteren technischen Anwendungsfeldern eingesetzt wurde.

Die Grundlage dieser vielseitigen Verwendbarkeit der Organohalogenverbindungen liegt in ihrer chemischen Stabilität, ihrer Schwerentflammbarkeit und ihren elektrischen Isoliereigenschaften. Sie werden deshalb zum Beispiel als Kühlmittel, als fettlösende Reinigungsmittel, in Transformatoren und Hydrauliksystemen oder als Flammschutzmittel eingesetzt.

- (B) Leider machen dieselben Eigenschaften, auf Grund derer diese Stoffe technisch so nützlich sind, sie aus ökotoxikologischer Sicht besonders problematisch. Das gilt insbesondere für ihre Schwerabbaubarkeit in der natürlichen Umgebung. Die Stoffe bleiben, sobald sie aus der Technosphäre entwichen sind, über nahezu unbegrenzte Zeiträume in der Natur erhalten.

Neben der Persistenz sind diese Stoffe in hohem Maße bioakkumulierbar: Sie reichern sich in der Nahrungskette an, sind zum überwiegenden Teil toxisch, vielfach auch krebserregend und erbgutverändernd, das heißt, sie sorgen für fehlgebildeten Nachwuchs.

Die Wissenschaft braucht viele Jahre, um nachzuzeichnen und herauszufinden, wo diese Stoffe am Ende landen. Heute wissen wir: Sie gelangen über die Flüsse und die Atmosphäre in unsere Meere und breiten sich dort bis in die Polregionen aus mit dem Ergebnis, dass sie sich in marinen Säugern wie Seehunden und Walen, aber auch im Fettgewebe von Eisbären und in der Muttermilch von Eskimos zu hohen Konzentrationen anreichern, bis sie schließlich über den Verzehr fettreicher Fische zurück auf unsere Teller und in unsere Mägen kommen.

All diese Fakten, meine Damen und Herren, sind durch jahrzehntelange Forschungsarbeiten nachgewiesen und immer wieder überprüft worden. Dadurch wurden diese Stoffe als Umweltproblem höchst-

er Priorität identifiziert, bis sie schließlich auch in internationalen Übereinkommen reguliert und geächtet wurden. Kollegin Höfken oder Kollege Remmel haben auf das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe hingewiesen. Dort ist das Hexabromcyclododecan genannt – mit den Dioxinen, den polychlorierten Biphenylen, DDT und Dieldrin, das heißt mit einer ganzen Reihe äußerst problematischer Stoffe.

Über die Tatsache, dass es sich bei Dämmstoffen, die diesen Stoff enthalten, um gefährlichen Abfall handelt, wenn sie das Abfallstadium erreichen, kann es überhaupt keine zwei Meinungen geben. Denn es muss verhindert werden, dass das HBCD aus diesen Abfällen freigesetzt wird, sei es durch Auslaugung, durch unvollständige Verbrennung oder über andere Pfade. Vollkommen folgerichtig verlangt deshalb die europäische Verordnung über „persistent organic pollutants“, die POP-Verordnung, dass POP-haltige Abfälle so beseitigt werden, „dass die darin enthaltenen persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder unumkehrbar umgewandelt werden“. Genau das wird durch die Einstufung von HBCD als gefährlicher Abfall in der Abfallverzeichnis-Verordnung sichergestellt.

Ein großes Problem ist, meine Damen und Herren, dass wir die Mengen nicht kennen, die von diesem Stoff ausgebracht sind. Wir wissen nicht, wie viele Dämmstoffe mit wie viel Flammschutzmittel ausgerüstet worden sind. Deswegen wissen wir auch nicht, auf welchen Pfaden die Stoffe möglicherweise in der Umwelt landen. Wir kennen Styropor als Bodenauflockerungsmittel in Blumenerde und in verschiedenen anderen Materialien. All das öffnet Pfade, über die die Stoffe wieder in unsere Umwelt gelangen. Deshalb müssen für HBCD dieselben Regeln gelten, wie sie zum Beispiel für behandelte Hölzer aus Bauabfällen, für Dachpappen oder für ölgetränkte Putzklumpen gelten. Das ist aus meiner Sicht keine Sache, über die man sich groß aufregen sollte.

Jetzt argumentieren einige Bundesländer, es gebe einen akuten Entsorgungsnotstand, und deshalb müsse die Einstufung von HBCD-Materialien als gefährlicher Abfall zurückgenommen werden. Wenn man nachfragt, worin dieser Entsorgungsnotstand bestehe, dann erhält man zwei Antworten. Die eine lautet, es gebe in der Entsorgungswirtschaft eine willkürliche Preisgestaltung. Die andere lautet, dass die Entsorgungswirtschaft sich weigere, an einer Behandlung und Entsorgung mitzuwirken. Beides können keine Gründe sein, eine umweltpolitische Rolle rückwärts zu machen. Ich kann nur davor warnen, weil wir uns damit in eine gravierende Glaubwürdigkeitskrise stürzen würden.

Es ist richtig, dass es in der Anfangszeit einige Verwirrung darüber gab, wie mit dem – jetzt als gefährlich eingestuftem – Abfall künftig umzugehen ist. Nach nur wenigen Wochen hat rund die Hälfte der Bundesländer die Probleme gelöst, nicht nur die Stadtstaaten, sondern auch viele Flächenländer. Wir haben inzwischen eine Liste von 40 oder 50 Müllverbrennungsanlagen zusammengestellt, die diese Abfälle annehmen.

(C)

(D)

Dr. Joachim Lohse (Bremen)

(A) Das muss der Weg sein: Markttransparenz herstellen, wo es funktionierende Entsorgungsstrukturen gibt, damit die Abfallerzeuger dort die Wege wählen können.

Bei mir persönlich hat sich mittlerweile der Präsident der Bremer Dachdeckerinnung für die schnelle und praxisgerechte Lösung des Problems bedankt. Der Präses der Bremer Handwerkskammer pflichtet dem bei und warnt davor, jetzt zurückzurudern und eine erledigte Debatte neu zu eröffnen. Ich weiß, dass sich der Präsident des Baden-Württembergischen Handwerkstages in ähnlicher Weise gegenüber dem Stuttgarter Umweltministerium geäußert hat.

Das zeigt eindeutig: Die Anpassung an eine neue Gesetzeslage mag hin und wieder – und auch in diesem Fall – ein bisschen holprig verlaufen. Aber das bedeutet noch lange nicht, dass die Gesetzesänderung falsch gewesen sein muss. Wenn der Staat bei den ersten Protesten oder beim Boykott durch die Entsorgungswirtschaft einknickt, dann wird er erpressbar gegenüber politischen oder wirtschaftlichen Lobbygruppen und am Ende unfähig, überhaupt noch eine umweltpolitische Maßnahme durchzusetzen. Deshalb halte ich es für äußerst problematisch und für auf Dauer gar nicht durchzuhalten, wenn jetzt versucht wird, die Einstufung von HBCD als gefährlicher Abfall zurückzunehmen.

Selbst wenn wir uns für eine befristete Aussetzung der Einstufung entscheiden sollten, müssten drei Dinge auf jeden Fall gesichert sein:

(B) Es muss sichergestellt werden, dass HBCD sicher aus der Umwelt ausgeschleust wird, und die Ausschleusung muss überwacht werden.

Hieraus darf kein Präzedenzfall für zukünftige ähnlich gelagerte Fälle werden.

Wir dürfen uns in der Umweltpolitik als Staat nicht erpressbar machen gegenüber Lobbygruppen, die die zum Schutz der Menschen und der Umwelt notwendigen Schutzmaßnahmen zu verhindern suchen.

Meine Damen und Herren, wir Kolleginnen und Kollegen der Umweltministerkonferenz haben vor zwei Wochen diese Debatte in einer Intensität geführt, wie wir sie nicht häufig erleben. Wir haben danach zahlreiche Telefonkonferenzen gehabt. Auffällig war für mich, dass die Positionen quer durch die politischen Lager gehen. Das heißt, es geht um die Situation in den einzelnen Ländern. Jede/jeder argumentiert aus ihrer/seiner konkreten Situation heraus. Die Länder, die schon eine Lösung haben, wollen diese nicht gefährden. Die Länder, die noch akute Probleme haben, suchen händeringend nach einer Lösung.

Ich habe bei allen Kolleginnen und Kollegen Umweltministerinnen und -ministern eine große Ernsthaftigkeit in der Debatte gespürt. Ich unterstelle jedem und jeder von uns, dass wir eine geordnete Abfallwirtschaft wollen, dass wir keinen Präzedenzfall zum Unterlaufen von Umweltstandards schaffen

wollen und dass wir uns einig darin sind, dass der Staat nicht erpressbar werden darf. (C)

Deshalb appelliere ich an uns alle: Lassen Sie uns unter den Umweltministerien die Reihen wieder schließen! Lassen Sie uns nach einer gemeinsamen Lösung suchen!

Mit dem Kompromissvorschlag aus Nordrhein-Westfalen haben wir die Möglichkeit, uns ein Jahr Zeit zu geben, um die Anpassungsschwierigkeiten in Handwerk und Entsorgungswirtschaft zu überwinden. Ich setze auf das Bundesumweltministerium, dass es diesen Prozess koordiniert und einer konstruktiven Lösung zuführt. Spätestens bis zum Ende des nächsten Jahres aber müssen wir in allen Bundesländern ein funktionierendes Ordnungssystem mit angemessener Überwachung der Stoffströme haben, das unseren Ansprüchen an den Schutz der Umwelt und der Gesundheit genügt und der Gefährlichkeit von HBCD gerecht wird. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

Nun hat die Bundesregierung das Wort. Es spricht Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Sehr geehrter Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die Anwendung der geltenden Abfallverzeichnis-Verordnung führt bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Wärmedämmplatten – wir haben es jetzt oft gehört –, zum Beispiel aus Styropor, seit einigen Monaten zu massiven Problemen bis hin zum aktuellen Entsorgungsnotstand. (D)

Viele Entsorgungsunternehmen und Müllverbrennungsanlagen nehmen diese Abfälle nicht mehr oder nur zu überhöhten Preisen an; das mag von Land zu Land unterschiedlich sein. Infolgedessen bleiben insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen, Handwerksbetriebe, auf ihren Abfällen sitzen. Viele Betriebe nehmen nach Aussagen aus der Branche schon keine neuen Aufträge mehr an oder müssen laufende Baumaßnahmen einstellen. Es droht ein Sanierungsstau, insbesondere bei der Wärmedämmung von Gebäuden.

Bekanntermaßen geht die geltende Regelung auf eine Maßgabe der Länder im damaligen Bundesratsverfahren zur Novellierung der Abfallverzeichnis-Verordnung zurück. Das Bundesumweltministerium hat bereits im September 2015 und damit frühzeitig im Bundesratsverfahren auf die sich aus dieser Regelung ergebenden Entsorgungsprobleme hingewiesen. Zwar haben die meisten Länder auf die entstandene problematische Situation mittlerweile mit Erlassen zur Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmplatten reagiert; eine rechtssichere, dauerhafte, tragfähige Lösung des Problems wird dadurch aus unserer Sicht nicht erreicht.

Parl. Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter

(A) Einige Erlasse enthalten im Kern rechtlich nicht haltbare Ausnahmen vom Vermischungsverbot des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für gefährliche Abfälle. Nach deutschem wie nach europäischem Recht ist eine Verdünnung von gefährlichen Abfällen mit dem Ziel, gewissermaßen die gefährlichen Abfälle als nicht gefährlich einzustufen, unzulässig. Dadurch sind Abfallerzeuger und -besitzer, die auf die Erlasslage vertrauen, bei der Verbringung ihrer Abfälle in ein anderes Bundesland oder in das EU-Ausland Rechtsrisiken ausgesetzt.

Ich möchte klarstellen, dass die in einigen Erlassen enthaltene Prämisse, dass bei nicht gefährlichen Abfällen kein angemessenes Überwachungsregime zur Verfügung stehe und deshalb eine generelle Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen als gefährlich für die Überwachung unumgänglich sei, nicht zutrifft; denn auch bei nicht gefährlichen Abfällen können gemäß § 51 Kreislaufwirtschaftsgesetz durch Einzelrechtsakt Nachweis- und Registerpflichten angeordnet werden. Diese können sogar gegenüber dem formalisierten Verfahren der Nachweisverordnung modifiziert und genau auf das jeweilige Unternehmen beziehungsweise den jeweiligen Abfall zugeschnitten werden. Diese gesetzliche Regelung ermöglicht die Überwachung des gesamten Entsorgungswegs von der Baustelle bis zur Müllverbrennungsanlage. Zeit- und kostenaufwendige Änderungen der Genehmigungen von Abfallbehandlungsanlagen oder Müllverbrennungsanlagen wären somit nicht erforderlich.

(B) Der Änderungsantrag Nordrhein-Westfalens, der praktisch eine einjährige Befristung des saarländischen Antrags vorsieht, mag kurzfristig eine Beruhigung bei der Entsorgung der HBCD-haltigen Wärmedämmplatten bewirken. Mit Blick auf die problematische Entsorgungssituation in diesem Jahr habe ich allerdings große Sorge, dass sich in einem Jahr, wenn die Ausnahmeregelung außer Kraft tritt, wieder die gleiche Entsorgungssituation wie derzeit einstellt. Wir alle sind aufgerufen, daran zu arbeiten, dass das nicht passiert.

Auch wenn wir der Überzeugung sind, dass durch den Antrag des Saarlandes eine dauerhafte Lösung geschaffen würde, begrüßen wir es, dass durch den Antrag Nordrhein-Westfalens zumindest Luft geschaffen wird, damit Bund und Länder an der Entwicklung sachgerechter Vorschriften arbeiten können, die gewährleisten, dass gefährliche Stoffe, die der POP-Verordnung unterliegen, sicher zerstört werden und dass dies so geschieht, dass der Verbleib dieser Stoffe als Abfall dokumentiert wird.

Wir werden noch im Januar zu einer Bund-Ländersitzung einladen, in der die chemikalien-, immissionsschutz- und abfallrechtlichen Fragestellungen erörtert werden sollen. Ziel ist es, Lösungen zu entwickeln, die dauerhaft, rechtssicher und tragfähig sind. Dies gewährleistet, dass rasch an Vorschriften gearbeitet wird und die entstandene Problematik, die in Zukunft auch andere Stoffe betreffen wird, so gelöst wird, dass die gewerbliche Wirtschaft Planungs- und Rechtssicherheit zurückerhält und dass gleichzeitig Umweltbelange beachtet werden. Die Herausforde-

rung liegt darin, dass wir beide Ansätze gemeinsam betrachten, um das Problem zu lösen. – Herzlichen Dank. (C)

Amtierender Präsident Winfried Hermann: Vielen Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Herr **Minister Wenzel** (Niedersachsen) und Herr **Staatssekretär Lennartz** (Saarland) für Frau Ministerin Rehlinger abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen zu der Vorlage haben noch nicht stattgefunden. Es ist jedoch sofortige Sachentscheidung beantragt worden.

Ich frage nun: Sind Sie für sofortige Sachentscheidung? Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung.

Zu der Vorlage liegen ein Antrag Nordrhein-Westfalens auf Neufassung des Verordnungsentwurfs sowie ein Entschließungsantrag mehrerer Länder vor.

Ich rufe zunächst den Neufassungsantrag Nordrhein-Westfalens auf. Wer ist dafür? – Das ist die große Mehrheit.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, den **Verordnungsentwurf**, wie soeben festgelegt, **der Bundesregierung zuzuleiten**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine deutliche Mehrheit. (D)

Dann ist so **beschlossen**.

Ferner ist beantragt worden, dass der Beschluss über die Zuleitung der Vorlage die **Zustimmung des Bundesrates zum unmittelbaren Erlass einer solchen Verordnung** umfassen soll. Wer hierfür ist, den bitte ich nun um sein Handzeichen. – Auch das ist eine klare Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Die Abstimmung über den Entschließungsantrag entfällt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Entschließung des Bundesrates zur Sicherstellung der **notärztlichen Versorgung im ländlichen Raum** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 683/16)

Dem Antrag sind **auch** die Länder **Saarland und Thüringen beigetreten**.

Wortmeldungen liegen vor. Zunächst Frau Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz).

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und

*) Anlagen 15 und 16

Sabine Bätzing-Lichtenthäler (Rheinland-Pfalz)

(A) Kollegen! Manchmal ist die Wahl des richtigen Zeitpunktes im Leben entscheidend. Bei unserer Entschlieung zur Sicherstellung der notrztlichen Versorgung im lndlichen Raum ist dies sicherlich der Fall gewesen. Nach unserer Einbringung und dem Beitritt von Mecklenburg-Vorpommern treten nun auch das Saarland und Thringen bei. Vielen Dank dafur!

„Gerade noch rechtzeitig“ kann man sagen – was man auch zu der heutigen Beratung unseres Antrags sagen kann; denn der Bund hat bereits einen Gesetzesvorschlag in das Gesetzgebungsverfahren zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz eingebracht. Insofern ist die Entschlieung, die wir heute hoffentlich beschlieen, schon vorher an den richtigen Adressaten gelangt.

Ein nderungsantrag zum Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz sieht vor, dass die Einnahmen beitragsfrei gestellt werden, die aus der Ttigkeit als Notrztin und Notarzt entstehen, wenn sie als Nebenttigkeit zu einer Beschftigung von mindestens 15 Wochenstunden oder zu einer Ttigkeit als niedergelassener Vertrags- oder Privatarzt ausgebt wird. Damit wird im Prinzip eine gesetzgeberische Lsung bertragen, die in sterreich bereits zum Jahresbeginn in Kraft getreten ist – nicht 1:1, sondern angepasst an das Sozialversicherungssystem in Deutschland.

Die Bundesregierung, die die Formulierung erarbeitet hat, und der Bundesgesetzgeber haben damit Bereitschaft signalisiert, auf unser Anliegen einzugehen. Hierfur herzlichen Dank!

(B) (Vorsitz: Amtierender Prsident
Lorenz Caffier)

An einer solchen Ausnahme wird Kritik gebt: Das Sozialversicherungsrecht dulde keine solchen Ausnahmen. Selbstverstndlich gibt es eine ganze Reihe von Ausnahmeregelungen im Sozialversicherungsrecht auch an anderer Stelle. Trotzdem nehme ich diese Kritik ernst; denn natrlich sollte das Sozialversicherungsrecht berschaubar bleiben. Und Ausnahmeregelungen bergen immer die Gefahr mittelbarer Folgewirkungen, die unerwnscht sind. In diesem Fall gibt es fur eine Ausnahme aus politischer Sicht jedoch durchaus gute Grnde:

Es geht darum – ich mchte es nochmals betonen –, einer immer breiter werdenden Verunsicherung im Hinblick auf den sozialversicherungsrechtlichen Status von Notrzten entgegenzutreten, welche die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 1. August 2016 ausgelst hat. Ohne entsprechende Reaktion des Gesetzgebers wrden wir riskieren, dass ein betrchtlicher Anteil derjenigen Notrzte, die gegenwrtig auf Honorarbasis arbeiten, zuknftig nicht mehr zur Verfugung stnde. Dann wre die Sicherstellung der notrztlichen Versorgung gefhrdet, vor allen Dingen in den lndlichen Regionen. Dieses Risiko knnen wir politisch nicht tragen. Wir brauchen eine Lsung, und wir brauchen diese Lsung schnell.

Vor diesem Hintergrund ist die Untersttzung des vorliegenden Gesetzentwurfs der richtige Weg, um

der von uns befrchteten Lcke bei der Notarztversorgung rasch zu begegnen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, hier zeigt sich, wie wichtig die Ttigkeit im Bundesrat ist, um aktuelle Probleme aufzugreifen und eine Lsung zu beschleunigen. Ich bitte um Ihre Zustimmung zu unserer Entschlieung. – Vielen Dank.

Amtierender Prsident Lorenz Caffier: Vielen Dank!

Das Wort hat Minister Strobl (Baden-Wrttemberg).

Thomas Strobl (Baden-Wrttemberg): Herr Prsident, lieber Lorenz Caffier! Werte Kolleginnen! Verehrte Kollegen! Meine Damen und Herren! Der Rettungsdienst ist Lndersache. Daher stehen wir Lnder in der Verantwortung. Wir sind der Garant fur einen leistungsfhigen und vor allem flchendeckenden Rettungsdienst in unseren Lndern.

Der Rettungsdienst beschrnkt sich lngst nicht mehr auf den bloen Transport von Patienten in ein Krankenhaus; er hat sich zu einem eigenen, hoch spezialisierten medizinischen Leistungsbereich entwickelt. Wir, die Lnder, sind es auch, die flchendeckend – und damit insbesondere in den lndlichen Rumen – gengend gut ausgebildete Notrzte, Notfallsanitter und Rettungssanitter vorzuhalten haben.

Fur Baden-Wrttemberg mit seiner Einwohnerzahl und seiner Flche als drittgrstes Bundesland ist die Sicherstellung der rettungsdienstlichen und notrztlichen Versorgung keine einfache Aufgabe. Die Lage ist vor allem in den zahlreichen lndlichen Regionen schwierig, da dort im Vergleich zu den Ballungsrumen ohnehin eine geringe Notarzdichte besteht. Hinzu kommt die rechtliche Unsicherheit ber die Sozialversicherungspflicht von Notrztinnen und Notrzten. Das ist ein aktuelles Thema.

Aktuell sehen sich in Baden-Wrttemberg viele Rettungsdienstorganisationen, Krankenhuser und Notarztvereine daran gehindert, die Vertragsverhltnisse mit Honorarnotrzten fortzusetzen. Die Deutsche Rentenversicherung stuft ihre Ttigkeit inzwischen durchweg als abhngige Beschftigung ein, was mit erheblichen Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeitrgen verbunden ist. Hinzu kommt, dass diese Einstufung in problematischer Weise auch auf das Arbeitszeitrecht ausstrahlt. Der Einsatz von Honorarnotrztinnen und -rzten ist dadurch massiv erschwert.

Damit haben wir – ebenso wie Sie in Rheinland-Pfalz und in Mecklenburg-Vorpommern – ein akutes Sicherstellungsproblem in der gesundheitlichen Versorgung. Ich denke, dass dies auf die brigen Lnder ebenso zutrifft, das heit, dass alle Lnder mit diesem Problem zu kmpfen haben. Deswegen gibt es dringenden politischen Handlungsbedarf.

Auf Grund der sich zuspitzenden Versorgungslage haben wir nicht die Zeit, eine hchststrichterliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts abzuwar-

Thomas Strobl (Baden-Württemberg)

(A) ten. Wir können die Ärztinnen und Ärzte, die Krankenhäuser und die Rettungsdienstorganisationen nicht mit diesem Problem alleinelassen. Uns muss es gemeinsam gelingen, die Mitwirkungsbereitschaft der Notärztinnen und Notärzte zu erhalten. Dies sind wir den Bürgerinnen und Bürgern schuldig.

Ich habe mich deswegen schon vor Monaten in dieser Angelegenheit persönlich an Herrn Bundesgesundheitsminister Gröhe gewandt und ihn darum gebeten, Rechtssicherheit zu schaffen. Ich bin sehr froh, dass wir mit Hermann Gröhe einen engagierten Streiter für dieses unser gemeinsames Anliegen haben.

Es ist dringend an der Zeit, dass Bundesregierung und Bundestag zügig eine gesetzliche Ausnahmeregelung vorbereiten beziehungsweise beschließen – diese ist ja auch auf dem Weg –, die die Ärztinnen und Ärzte bei einer Mitwirkung im Rettungsdienst von der Sozialversicherungspflicht befreit.

Ich begrüße daher den Entschließungsantrag sehr und bitte Sie – wie meine Vorrednerin – um Ihre Unterstützung und Zustimmung.

Gleichzeitig freue ich mich, dass die Bundesregierung in das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung als Änderungsantrag 7 eine dem Ziel des Entschließungsantrags entsprechende Ausnahmeregelung eingebracht hat. Das ist ein schönes Beispiel für funktionierenden Föderalismus. Der Bund und die Länder treffen die notwendigen Entscheidungen zum Wohle der Menschen in unserem Land. In diesem Sinne ist der Entschließungsantrag auch als Unterstützung des Bundes in dieser wichtigen Frage durch uns Länder zu verstehen.

(B)

Mit dem Entschließungsantrag soll die Versorgung der Bevölkerung bei medizinischen Notfällen auch künftig sichergestellt werden. Die Einsatzzahlen des Jahres 2015 in Baden-Württemberg – das möchte ich Ihnen zum Schluss sagen – zeigen einen sehr deutlichen Anstieg. Insgesamt kam es in Baden-Württemberg zu 102 600 zusätzlichen Einsätzen in der Notfallrettung. Davon kamen die Notärztinnen und Notärzte in über 280 000 Notfällen zum Einsatz und damit 27 600-mal mehr als 2014.

Wir müssen an allen Stellschrauben drehen, um der Entwicklung steigender Einsatzzahlen und einer stetig abnehmenden Ärztedichte vor allem im ländlichen Raum zu begegnen. Dazu gehört auch, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Entschließungsantrag von Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern wird von Baden-Württemberg daher uneingeschränkt unterstützt. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege Strobl!

Wir kommen zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die klare Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst.** (C)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 30** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Verhinderung von Gestaltungsmodellen zur Minderung der Gewerbesteuer mittels Lizenzzahlungen – **„Gerechte Verteilung der Gewerbesteuer“** zwischen den Gemeinden gewährleisten – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 GO BR – (Drucksache 635/16)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Walter-Borjans.

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Trittbrettfahren ist eine kostengünstige Möglichkeit der Fortbewegung, aber nur für diejenigen, die auf dem Trittbrett stehen. Für die anderen ist es immer teurer. Und am Ende ist es auch für die Transportgesellschaft ein Problem.

Ähnlich verhält es sich mit denjenigen, die Steuerdumping betreiben. Wir hatten heute schon Gelegenheit, über internationale Verwerfungen zu reden. Darüber kann man ehrlich und glaubwürdig aber nur reden, wenn man sich auch die Konstruktionen im nationalen Bereich anguckt. Wie ich bei der Einbringung schon dargestellt habe, gibt es Konstruktionen, bei denen nicht in Frage gestellt wird, dass die kommunale Hoheit in der Festsetzung von Hebesätzen gewährleistet ist. Die Frage ist, was damit bewirkt wird.

(D)

Es gibt – auch in Nordrhein-Westfalen – Gemeinden, die durch außergewöhnlich niedrige Hebesätze den Standortwettbewerb nicht in der Weise bestehen wollen, dass sie Unternehmen anziehen, die bislang anderswo produzieren. Vielmehr greifen auch in unserem Land Konstruktionen, wie wir sie von den Steueroasen kennen, nämlich dass die Produktion bleibt, wo sie ist, dass die Arbeit und die Belastung der Infrastruktur bleiben, wo sie sind, und trotzdem die Steuer nicht mehr dort gezahlt wird, wo der Gewinn erwirtschaftet wird.

Warum? Weil man nicht das Unternehmen und die Produktion verlagert, sondern ein neues Unternehmen gründet, in das man das geistige Eigentum, Konstruktionspläne, Markenrechte und anderes einbringt und es mit kaum Beschäftigung in einer Niedrigsteuergemeinde ansiedelt, auf die dann per Lizenzvertrag der gesamte Gewinn – der an anderer Stelle erwirtschaftet wird – übertragen und damit der Steuer entzogen wird. Das bedeutet für Standorte, an denen bisher und auch künftig produziert werden soll, zum Teil einen dreistelligen Millionenbetrag an Ausfällen im Steuereinkommen, während eine andere Gemeinde auf dem Trittbrett mitfährt.

Das ist der Grund, warum wir unseren Antrag eingebracht haben. Die beiden letzten Punkte sagen eigentlich alles, nämlich dass der Bundesrat der Auffassung ist, dass Gewinne auch innerhalb Deutschlands dort zu versteuern sind, wo sie erwirtschaftet werden,

Dr. Norbert Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen)

(A) und dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordert, einen Gesetzesvorschlag zur Unterbindung von Gestaltungsmodellen mit innerdeutschen Lizenzzahlungen zu unterbreiten.

Ich bitte um Ihre Zustimmung. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege Walter-Borjans!

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dafür ist, die **Entschießung** zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – 38 Stimmen; Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 74** auf:

Entschießung des Bundesrates „**Mitbestimmung zukunftsfest gestalten**“ – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 740/16)

Dem Antrag sind **Berlin und Brandenburg beigetreten**.

Wortmeldungen gibt es nicht. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Minister Wenzel** (Niedersachsen), **Minister Schmeltzer** (Nordrhein-Westfalen) und **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

(B) Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 76** auf:

Entschießung des Bundesrates zum **Erhalt der Außenstellen der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik – Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 743/16)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Herr **Staatsminister Gemkow** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Kulturausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 77** auf:

Entschießung des Bundesrates zur Stärkung der **Wettbewerbsfähigkeit des Schienengüterverkehrs** – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 746/16)

Dem Antrag ist **Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

Ums Wort gebeten hat Staatsminister Dr. Wissing (Rheinland-Pfalz).

(C) **Dr. Volker Wissing** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Bahnreform 1993/1994 sollte auch im Güterverkehr Mehrverkehr auf die Schiene bringen. Das gilt vor dem aktuellen Hintergrund der Klimadebatte bei einem weiter steigenden Transportvolumen umso mehr.

Die europäische Arbeitsteilung und die Teilhabe an den globalen Warenströmen führen zu einer deutlichen Steigerung des Verkehrsaufkommens in Deutschland und in Gesamteuropa. Es besteht die Erwartung, dass der Schienengüterverkehr in der Lage ist, einen großen Teil des Verkehrswachstums aufzufangen.

Als einziger bereits heute weitgehend elektromobiler Transporteur in einer Welt begrenzter fossiler Brennstoffe hätte er das Potenzial zu einer die Umwelt schonenden Abwicklung. Leider hat sich diese Hoffnung bisher nicht erfüllt. Es gelang zwar, Wettbewerber für den Markteinstieg zu gewinnen und die Verkehrsleistung moderat zu steigern. Doch ist die angestrebte Verlagerung von Marktanteilen auf die Schiene noch nicht in dem Maße gelungen, wie es wünschenswert wäre. Im Gegenteil: Der Güterverkehr auf der Schiene steht unter zunehmendem Wettbewerbsdruck und verdient kaum noch das nötige Geld für Investitionen in seine eigene Zukunft. Darunter leidet zum Beispiel auch die Umstellung der Fahrzeuge auf eine lärmarme Technik. Durch überwiegend externe Einflüsse sind seine Kosten gegenüber dem Hauptkonkurrenten, der Straße, überproportional gestiegen.

(D) Besonders kritisch sehe ich die Situation des Einzelwagenverkehrs als wesentliches Kernelement des Schienengüterverkehrs. Seine Aufgabe würde umfassende Güterverlagerungen auf die Straße bedeuten. Mit Interesse habe ich daher das österreichische Vorgehen zur Kenntnis genommen, mit dem durch staatliche Förderung eine Verbesserung angestrebt wird.

Aus meiner Sicht steht auf der Grundlage des Artikels 87e Grundgesetz der Bund in einer vergleichbaren Pflicht, dem Gemeinwohl Rechnung zu tragen. Die Schiene darf bei ihren sicher nötigen eigenen Anstrengungen nicht alleingelassen werden.

Hinzu kommt für die Schiene das Handicap, dass sie bei der Geschwindigkeit, mit der Innovationen einen Durchbruch erreichen, gegenüber der Straße massiv zurückfällt. Das hat mit der langen Lebensdauer des Materials zu tun, liegt aber auch an den im Vergleich zum Lkw geringen Stückzahlen sowie an vielen technischen Abhängigkeiten im System Schiene. Ohne grundlegende Innovationen aber kann sie im Wettbewerb mit seinen hohen Anforderungen an Qualität und Umweltfreundlichkeit auf Dauer nicht bestehen.

Weiter ist der Güterverkehr bei wichtigen Kostenpositionen im Hintertreffen. Der Lkw profitiert derzeit unter anderem von niedrigen Dieselpreisen. Er kann das Tarif- und Sozialgefälle innerhalb Europas besonders bei grenzüberschreitenden Verkehren

*) Anlagen 17 bis 19

**) Anlage 20

Dr. Volker Wissing (Rheinland-Pfalz)

(A) nutzen und wird nicht mit seinen vollen externen Kosten belastet.

Der deutsche Schienengüterverkehr hat dagegen steigende Trassenpreise zu verkraften und wird über Energieabgaben wie EEG- oder CO₂-Abgaben mit dreistelligen Millionenbeträgen pro Jahr belastet. Er verhält sich tariftreu und hat – etwa im Hinblick auf die Kosten der Lärmvermeidung an Güterwagen – auch einen Teil seiner externen Kosten selbst zu übernehmen.

Die Lasten durch Verkehrslärm, CO₂, Luftschadstoffe, Straßenverschleiß, Staus und Unfälle müssen in einem fairen Wettbewerb den Verursachern zugeordnet werden. Sie können nicht länger auf die Gesellschaft, insbesondere auf die betroffene Bevölkerung entlang der Magistralen, umgewälzt werden. Das gilt für Schiene und Straße gleichermaßen.

Modernere Technik wäre geeignet, die Attraktivität des Systems Schiene zu verbessern. Gleichzeitig könnten Risiken, deren Realisierung erhebliche Auswirkungen auf Menschen, Umwelt und Wirtschaft haben können, auch von einem bereits hohen Niveau noch weiter vermindert werden.

Anreize für die Anwendung moderner Technik zur Automatisierung, zur Vermeidung von Lärm, zur Verminderung des Energieverbrauchs, zur Verminderung von Verschleiß am Oberbau und zur Verbesserung der Sicherheit lassen sich zum Beispiel über entsprechende Vorteile bei den Trassenpreisen erreichen.

(B) Die Technologieförderung im Verkehr, die aktuell auch zur Bewältigung der Klimawende stattfindet und in Zukunft noch zu verstärken ist, darf sich nicht auf den Straßenverkehr beschränken. Sie muss die grundsätzlich umweltfreundliche Schiene gleichermaßen einbeziehen. Neue innovative Techniken bedürfen dabei in der Regel eines Anschubs, besonders in der Umstellungsphase.

Die vorliegende Entschließung, meine Damen und Herren, spricht die Situation des Schienengüterverkehrs insgesamt an, richtet einige wesentliche Kernforderungen an die Bundesregierung und fordert sie zum Gegensteuern auf. Entscheidend ist dabei die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schiene gegenüber den konkurrierenden Verkehrsträgern.

Die von der deutschen und europäischen Politik gewünschte Entwicklung zugunsten des Schienengüterverkehrs geht allerdings tendenziell auch mit einer Verstärkung der Lärmproblematik einher und kann lokal zu Akzeptanzproblemen führen. Als rheinland-pfälzischer Verkehrsminister, der die Klagen im Mittelrheintal täglich hört, weiß ich, wovon ich spreche. Deshalb muss die Bundesregierung gleichzeitig dafür Sorge tragen, dass der Schutz der Bevölkerung vor Schienenverkehrslärm im erforderlichen Maße gewürdigt wird.

Ich begrüße es sehr, dass der Bund den Entwurf eines Schienenlärmschutzgesetzes vorgelegt hat, durch das es zu einem faktischen Ende des Einsatzes lauter Güterwagen ab Ende 2020 kommen soll.

(C) Die Entschließung gliedert sich in sechs Punkte mit folgenden Inhalten:

Erstens. Die Erwartungen an den Schienengüterverkehr sind bisher noch nicht hinreichend erfüllt.

Zweitens. Es gibt eine problematische Markt- und Kostenentwicklung im Schienengüterverkehr.

Drittens. Es werden Anforderungen im Spannungsfeld zwischen Lärmverminderung und einem wirtschaftlich tragfähigen Schienengüterverkehr formuliert.

Viertens. Es wird eine Stärkung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit des Schienengüterverkehrs gefordert.

Fünftens. Dies gilt auch für eine Prüfung wirksamer Bundeshilfen auch für nichtbundeseigene Terminals und für Rangierbahnhöfe.

Sechstens. Ein starker Stellenabbau und ein Rückzug aus der Fläche bei der DB Cargo AG müssen verhindert werden.

Unmittelbare finanzielle Auswirkungen hat die Entschließung nicht. Die finanziellen Folgen, aber auch der Nutzen hängen letztlich von den vom Bund ergriffenen Maßnahmen ab.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, die Entschließung in den Ausschussberatungen positiv zu begleiten und zu unterstützen. – Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D) Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 78** auf:

Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Markteinführung von **elektrischen Energiespeichern** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 739/16)

Frau **Ministerin Steffens** (Nordrhein-Westfalen) hat für Minister Rimmel eine **Erklärung zu Protokoll*** abgegeben.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Kulturausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 80** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Weiterführung des Gesetzgebungsverfahrens zum Pflegeberufereformgesetz** (PflBRefG) – Antrag der Länder Bremen, Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 755/16)

Dem Antrag ist **Niedersachsen beigetreten**.

*) Anlage 21

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben **Staatsminister Professor Dr. Bausback** (Bayern) für Staatsminister Dr. Huber, Frau **Staatsrätin Hiller** (Bremen), **Minister Wenzel** (Niedersachsen) für Frau Ministerin Rundt und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Fischbach** (Bundesministerium für Gesundheit).

Der Antrag auf sofortige Sachentscheidung wurde zurückgezogen.

Daher weise ich die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 31** auf:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur **Änderung des Gentechnikgesetzes** (Drucksache 650/16, zu Drucksache 650/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert (Sachsen-Anhalt), Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Heute beraten wir über den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes.

(B) Der vorliegende Entwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der sogenannten europäischen Opt-out-Richtlinie. Die Opt-out-Richtlinie schafft die Möglichkeit, bundesweit geltende Anbauverbote zu erlassen und so die gentechnikfreie Landwirtschaft für ganz Deutschland zu sichern. Wir brauchen ein Gesetz, das diese Spielräume nutzt und mit dem bundesweit wirksame Anbauverbote ausgesprochen werden können.

Diesen Ansprüchen genügt der vorgelegte Gesetzentwurf leider nicht. Er beinhaltet eine Vielzahl von komplizierten Regelungen, die am Ende dazu führen können, dass in Deutschland ein Flickenteppich entsteht. Dies wollen die Länder nicht, und dies kann auch nicht im Interesse des Bundes liegen. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dazu bekannt, die Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber der grünen Gentechnik ernst zu nehmen. Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf gelingt dies nicht.

Der Gesetzentwurf ist ein Rückschritt und eine Abkehr vom bisherigen Kurs. Bereits im Frühjahr dieses Jahres haben sich Bund und Länder grundsätzlich auf Eckpunkte verständigt, um einen Flickenteppich zu verhindern. Der Gesetzentwurf weicht in wesentlichen Punkten von der erzielten Einigung ab.

So ist für die Inanspruchnahme der Phase 1, also der Mitteilung an das Gentechnikunternehmen, Deutschland von der Anbauzulassung auszunehmen. Ein kompliziertes Abstimmungsverfahren verschiedener Behörden wird notwendig: Sechs Bundesministerien sollen einvernehmlich entscheiden müssen. Insbesondere die Einbeziehung des Bundesfor-

(C) schungsministeriums ist komplett unverständlich. Die Opt-out-Regelungen gelten ausdrücklich nicht für den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen zu Forschungszwecken.

Ebenso lässt die Forderung nach „begründeten Erklärungen aufgrund zwingender Gründe“ durch die Länder eine erfolgreiche Umsetzung von Phase 1 unwahrscheinlich erscheinen. Die faktische Hauptlast bei der Umsetzung von Opt-out-Maßnahmen wird von den einzelnen Ländern zu leisten sein. Ich kann daher nur inständig bitten: Verschlanken Sie diese Regelung! Nur so kann die Phase 1 in der Praxis schnell und erfolgreich genutzt werden.

Ein weiterer Kritikpunkt ist der Wegfall der aktiven Prüfung des Bundes bei der Erstellung der Rechtsverordnung in der Phase 2. Der Bund muss bei der Identifizierung von Verbotsgründen eine aktive Rolle spielen. Im Geschäftsbereich des Bundeslandwirtschaftsministeriums und des Bundesumweltministeriums ist hohe fachliche Kompetenz vorhanden. Ich nenne als Beispiele nur das Bundesamt für Naturschutz und das Thünen-Institut. Es darf nicht allein Aufgabe der Länder sein, Verbots- und Beschränkungsgründe zu liefern. Der Bund muss hierbei eine aktive Rolle übernehmen.

(D) Am Schluss möchte ich auf eine weitere Schwachstelle hinweisen: In der Begründung zum Gesetzentwurf legt die Bundesregierung ihre Auffassung zu den neuen Züchtungstechniken dar. Derlei Auslegungen in die Begründung aufzunehmen, die keinerlei Entsprechung im Regelungsteil des Gesetzentwurfs besitzen, ist nicht sachgerecht. Einem Vorgriff auf eine Positionierung auf europäischer Ebene kann nicht zugestimmt werden. Eine abschließende rechtliche Klärung dieser offenen Fragen auf europäischer Ebene muss dringend erfolgen. Ich weise darauf hin, dass dem Vorsorgeprinzip auch im Umgang mit neuen Züchtungstechniken oberste Priorität eingeräumt werden muss.

Ich bitte darum, die Bedenken des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen und dem Bundesrat im zweiten Durchgang ein Gentechnikgesetz vorzulegen, mit dem rechtssichere bundesweite Anbauverbote möglich werden. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Flachsbarth aus dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Dr. Maria Flachsbarth, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei allen Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung der Opt-out-Richtlinie ist im Rahmen der intensiven Gespräche und Debatten zwischen Bund und Ländern doch eines deutlich geworden: Wir teilen das politische Ziel, den kommerziellen Anbau von gentechnisch veränderten Orga-

*) Anlagen 22 bis 25

Parl. Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth

(A) nismen in Deutschland möglichst flächendeckend zu verbieten.

Schon heute bauen deutsche Landwirte keine gentechnisch veränderten Pflanzen an. Wir sehen nicht, warum sich das ändern sollte. Die Bundesregierung hat das Ziel, dass der Status quo erhalten bleibt. Dazu nutzen wir die Verbotsmöglichkeiten, die uns nunmehr die sogenannte Opt-out-Regelung auf europäischer Ebene bietet.

Diese Möglichkeit gestaltet der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes der Bundesregierung aus. Denn nur damit können wir den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen rechtssicher und möglichst flächendeckend untersagen.

Der Gesetzentwurf setzt das Eckpunktepapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren Arbeiten im Februar dieses Jahres abgeschlossen werden konnten, das auch von der Agrarministerkonferenz und der Umweltministerkonferenz zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, um.

Sehr geehrte Damen und Herren, es handelt sich um schwierige Rechtsfragen, weil wir bei dieser Problematik auf verschiedenen Ebenen, die ineinander verknüpft sind, arbeiten, handeln und entscheiden müssen. Aber wenn wir Rechtssicherheit haben wollen, müssen wir eine nationale Regelung treffen, die auch vor Gericht standhält. Genau deshalb müssen Bund und Länder beim Anbauverbot für grüne Gentechnik gemeinsam Verantwortung tragen.

(B) Wir nehmen unsere Verantwortung für den Bund auch wahr, weil wir den Ländern helfen wollen, die bei Fehlen einer Bundesregelung das Anbauverbot alleine umsetzen müssten. Die rechtsstaatliche Möglichkeit dazu wollen wir in diesem Gesetz schaffen.

Das Prinzip der gemeinsamen politischen Verantwortung ist das zentrale Element des Gesetzentwurfs. Es ist auch die gemeinsame Linie der Länder und sogar der Umweltminister- und der Agrarministerkonferenz.

Mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates vom 25. September letzten Jahres soll dagegen die Verantwortung im Wesentlichen auf den Bund geschoben werden. Die Länder fordern Verbote, können sich aber dann aus der Verantwortung stehlen, wenn es darum geht, die Anbauverbote tatsächlich zu treffen. Diesen Ansatz, der auch fachlich und rechtlich nicht tragfähig ist, lehnen wir ab. Er ist außerdem auf Grund der Einigung zwischen Bund und Ländern, die mit dem Eckpunktepapier erzielt wurde, überholt, also im wahrsten Sinne des Wortes Schnee von gestern.

Wie also sieht das Bund-Länder-Zusammenspiel nach dem Gesetzentwurf genau aus?

Grundsätzlich soll der Bund die Anbauverbote flächendeckend für ganz Deutschland regeln.

Die sogenannten zwingenden Gründe, die hierfür nach dem europäischen Recht und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angeführt wer-

(C) den müssen, werden von Bund und Ländern gemeinsam zusammengetragen, weil sie regional und lokal unterschiedlich bewertet und gewichtet werden.

Wir haben mit rund 11,8 Millionen Hektar Ackerfläche kein einheitliches Bild, was etwa die Topografie, die Bodennutzung, die klimatischen Bedingungen und die konkreten Bedingungen für den Anbau vor Ort betrifft, wie etwa die lokale Biodiversität. Denn Umweltschutzgründe können nach dem EU-Recht als zwingende Verbotsgründe nur lokal, allenfalls regional vorgebracht werden.

Das Gesetz gibt dem Bund in allen Verfahrensstufen eine klare Richtung vor. Sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, soll der Bund tätig werden, wenn sich die Länder mehrheitlich dafür aussprechen.

Die Voraussetzungen sind unter anderem zwingende Verbotsgründe für das gesamte Bundesgebiet sowie ein Verbot im Einklang mit dem EU-Recht und dem WTO-Recht, und zwar begründet, verhältnismäßig und nicht diskriminierend, also so, wie die Gesetze bei uns gemacht werden müssen.

Von dieser vorgegebenen Entscheidung für ein Handeln des Bundes kann nur in Ausnahmefällen abgewichen werden. Mit den sogenannten Soll-Vorschriften geht der Entwurf sogar noch etwas über die Eckpunkte der Bund-Länder-Arbeitsgruppe hinaus. Diese hätten auch eine „Kann-Regelung“ zugelassen.

Doch das wichtigste Argument für den vorgelegten Entwurf ist: Wir schaffen Rechtssicherheit, indem wir die Verbotsgründe sorgfältig zusammentragen.

(D) Ich möchte deshalb abschließend noch einmal betonen: Der Bundesregierung geht es darum, dass Bund und Länder gemeinsam Verantwortung übernehmen. Das wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sichergestellt. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Kollegin!

Je eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} abgegeben haben Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) für Frau Staatsministerin Puttrich, **Minister Wenzel** (Niedersachsen) für Minister Meyer, **Minister Dr. Habeck** (Schleswig-Holstein) und **Staatsminister Dr. Wissing** (Rheinland-Pfalz) für Frau Staatsministerin Höfken.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

^{*)} Anlagen 26 bis 29

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Ziffer 7! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 8.
 Ziffer 12! – Mehrheit.
 Ziffer 17! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 18.
 Ziffer 21! – Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 22.
 Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 34** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Selbstverwaltung der Spitzenorganisationen in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie zur Stärkung der über sie geführten Aufsicht (**GKV-Selbstverwaltungsstärkungsgesetz**) (Drucksache 681/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte zunächst Ihr Handzeichen für Ziffer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb! – Mehrheit.

(B) Ihr Handzeichen für die Ziffer 3 im Übrigen! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 36** auf:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 652/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 38** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2015/848 über **Insolvenzverfahren** (Drucksache 654/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 39** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (**Hochwasserschutzgesetz II**) (Drucksache 655/16)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich bitte zunächst Herrn Minister Untersteller aus Baden-Württemberg um das Wort.

Franz Untersteller (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie uns gemeinsam einen Blick zurückwerfen in den Frühsommer 2013, sprich: dreieinhalb Jahre zurück! Weite Teile der neuen Länder – insbesondere Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt –, aber auch Bayern waren von einem sogenannten Jahrhunderthochwasser betroffen. Elbe und Donau, aber auch die Nebenflüsse traten über die Ufer. Danach wurde einhellig gefordert – darin waren sich seinerzeit alle einig –, die Vorschriften zum Hochwasserschutz zu verschärfen.

Heute, dreieinhalb Jahre später, haben wir einen neuen Gesetzentwurf des Bundes, der, wenn man seinem Titel folgt, den Hochwasserschutz weiter verbessern soll. Doch dem ist nicht so – leider. Es steht zwar „Hochwasserschutz“ drauf, es ist aber kein Hochwasserschutz drin, erst recht kein verbesserter Hochwasserschutz. Wo bisher Überschwemmungsgebiete von neuer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden sollten, wird es künftig schon als Gewinn gesehen, wenn keine Ölheizungen installiert werden.

Schlimmer noch, es werden Regelungen geschaffen, die schlicht nicht vollziehbar sind. Ich rede hier insbesondere von den neuen vorgesehenen Gebiets-

(C)

(D)

Franz Untersteller (Baden-Württemberg)

(A) kategorien „Risikogebiete“ und „Hochwasserentstehungsgebiete“. Wir bekommen im Ergebnis zwar viele neue Paragrafen, der Hochwasserschutz gewinnt jedoch nicht. Lassen Sie mich dies an wenigen Beispielen illustrieren:

Auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes mussten die Länder bis zum 22. Dezember 2013 Überschwemmungsgebiete festsetzen. Der Maßstab hierfür war der eines 100-jährlichen Hochwassers. Vor allem die Umweltministerinnen und Umweltminister der Länder wissen, was für ein schwieriger Kampf diese Festsetzung in den Talauen und entlang der Flussläufe, oftmals auch in bereits bebauten Gebieten, war und zum Teil noch ist. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass noch immer nicht alle Länder die Ausweisung der Überschwemmungsgebiete abschließen konnten. Es gab Widerstand an allen Fronten. Aber letztlich wurde der Kampf im Großen und Ganzen gewonnen. Wir haben die strengen Schutzvorschriften des § 78 WHG in die wasserrechtlichen Regelungen der Länder übernommen und damit zur Geltung gebracht.

Dieser strenge Schutz vor der Erschließung von neuen Baugebieten und neuen Bauvorhaben wird inzwischen von den Beteiligten und Betroffenen akzeptiert. Vor Ort werden konstruktive Lösungen gesucht. Die Lage hat sich beruhigt.

Der vorgelegte Gesetzentwurf weicht die wichtigen baulichen Schutzvorschriften des § 78 WHG auf. Kerngedanke des Hochwasserschutzes ist, dass der bestehende Hochwasserschutz und die entsprechende Gefährdungslage nicht verschlechtert werden dürfen. Dieser Kerngedanke wird jetzt auf einen beliebigen Abwägungsbelang zurückgestutzt – mit all den bekannten nachteiligen Folgen für die Oberlieger, die Unterlieger und letztlich für die Bauwilligen selbst.

(B) Der Entwurf sieht weiter vor, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur zukünftig von den strengen Regelungen praktisch freigestellt werden. Das erleichtert sicherlich die Planung solcher Projekte. Wir wissen aber, dass der Bau von Bahndämmen oder Straßenkörpern weitaus gravierendere Nachteile für den Hochwasserschutz und für Dritte haben kann als beispielsweise die Errichtung einer Garage im Überschwemmungsgebiet.

Der Entwurf sieht weiter vor, dass bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur zukünftig von den strengen Regelungen praktisch freigestellt werden. Das erleichtert sicherlich die Planung solcher Projekte. Wir wissen aber, dass der Bau von Bahndämmen oder Straßenkörpern weitaus gravierendere Nachteile für den Hochwasserschutz und für Dritte haben kann als beispielsweise die Errichtung einer Garage im Überschwemmungsgebiet.

Die Liste der Beispiele ließe sich ohne Weiteres fortsetzen.

Meine Damen und Herren, im Ergebnis bedeutet der Gesetzentwurf damit im Kernbereich des Hochwasserschutzes, nämlich bei der Freihaltung der festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor Bebauung, einen Rückschritt beim Hochwasserschutz. Dieser Rückschritt soll kaschiert werden durch die Schaffung neuer Gebietskategorien, der „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ und der „Hochwasserentstehungsgebiete“.

Das ist allerdings aus unserer Sicht nicht mehr als ein Placebo. Es ist ein Widerspruch in sich, als Risikogebiet einen Bereich anzusehen, der durch einen Deich geschützt ist. Dort eine dem Hochwasserrisiko

angepasste Bauweise zu fordern, die quasi den Deichbruch unterstellt – damit dient man nicht dem Hochwasserschutz, sondern geht am Ernst des Themas vorbei.

(C)

Noch absurder ist die Verpflichtung der Länder, sogenannte Hochwasserentstehungsgebiete auszuweisen. Sie werden mit dem Stichwort „Starkregen“ verknüpft. Nun ist Starkregen bekanntermaßen schwer vorhersehbar. Starkregen kann in stark versiegelten städtischen Gebieten genauso Wirkungen entfalten wie in einer ländlichen Mittelgebirgslandschaft. Starkregen kann überall auftreten und überall schwerwiegende Folgen haben. Das durften insbesondere Bayern und Baden-Württemberg in diesem Jahr mehrfach erleben.

Deshalb verwundert es nicht, dass der Bund den Ländern jetzt die Verantwortung zuweisen möchte, zunächst einmal die Kriterien für die räumliche Ausweisung solcher Gebiete festzulegen. Mit der Verpflichtung zur Ausweisung solchermaßen imaginärer Gebiete werden aber neue Genehmigungserfordernisse verbunden. Hier zeigt sich einmal mehr, dass der Bund nicht weiß, was bürokratische Vorgaben für den Vollzug der Länder, aber noch mehr für Unternehmen und für Bürgerinnen und Bürger bedeuten.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mein Fazit bei diesem Gesetzentwurf ist: Wer wirklich den Hochwasserschutz verbessern will, der muss weite Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs ablehnen. Es ist zu hoffen, dass der Bund die Bedenken ernst nimmt und seine Haltung überdenkt. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(D)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank!

Für das Land Sachsen-Anhalt hat Frau Ministerin Professor Dr. Dalbert das Wort.

Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, dass wir heute über einen Gesetzentwurf beraten, für dessen Umsetzung sich insbesondere Bundesländer stark gemacht haben, die in der Vergangenheit wiederholt von Hochwasser betroffen waren.

Um es vorwegzunehmen: Für Sachsen-Anhalt ist dieses Gesetz von wesentlicher Bedeutung. Das Hochwasser vom Juni 2013 hat allein in Sachsen-Anhalt zu einem Gesamtschaden von mehr als 2 Milliarden Euro geführt. Kaum ein anderes Ereignis der letzten 20 Jahre hat sich so tief in das Bewusstsein unserer Bevölkerung eingegraben wie diese Jahrhundertflut. Die Starkregenereignisse vom Frühjahr 2016 zeigen erneut, dass nicht nur wir, sondern auch andere Flächenländer von Hochwasser betroffen sind.

Aber was folgt daraus? Ich habe es an dieser Stelle und auch bei anderen Gelegenheiten bereits gesagt: Den Vorboten des Klimawandels kann niemand entkommen. Insofern ist es richtig und sachlich geboten,

Prof. Dr. Claudia Dalbert (Sachsen-Anhalt)

(A) sich jetzt dem vorbeugenden Hochwasserschutz zu widmen. Denn: Wir haben keine Zeit zu verlieren.

In Sachsen-Anhalt lebt seit Jahrhunderten der größte Teil der Menschen an Flüssen – an Elbe, Saale und Unstrut, um nur wenige wichtige Fließgewässer zu nennen. Wirksamer Hochwasserschutz bestand seit dem Mittelalter in dem Bau von Deichanlagen. Die Folge ist, dass den großen Strömen immer mehr natürliche Überflutungsflächen entzogen wurden mit verheerenden Folgen für die betroffenen Einwohner. Regelmäßig wurde die Bevölkerung, wie auch 2013, eiskalt überrascht.

Wir setzen uns für nachhaltigen und ökologisch sinnvollen Hochwasserschutz ein. Unsere Philosophie ist es, den Flüssen wieder mehr Raum zu geben. Hierzu müssen alte Deichanlagen DIN-gerecht saniert werden. Alte und neue Retentionsflächen sind zu sichern, und neue Flutungspolder müssen geschaffen werden, um die natürliche Pufferfunktion der Flussauen wieder aufleben zu lassen. Altarme sind wieder anzubinden.

Dies alles können wir nur rechtzeitig umsetzen, wenn die Verfahrensabläufe vereinfacht und beschleunigt werden. Diesem Ziel dient der vorliegende Gesetzentwurf, und zwar ohne die notwendige Beachtung des Naturschutzes und des sonstigen flankierenden Umweltschutzrechts zu vernachlässigen. Er bietet die Grundlage, möglichst rasch in den Besitz der benötigten Flächen zu kommen, um unter anderem die zur Umsetzung des Nationalen Hochwasserschutzprogramms erforderlichen Vorhaben zu ermöglichen. Das Gemeinschaftsinteresse muss in diesen Dingen vor dem Individualinteresse stehen.

(B)

Aber auch andere sind gefragt. Es ist ein Übel in Deutschland, dass die Versicherungswirtschaft einzelnen Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes den Versicherungsschutz gegen Hochwasser verweigert. Wir setzen uns daher dafür ein, dass die gesetzliche Einführung einer generellen Versicherungspflicht gegen Hochwasserrisiken erneut geprüft wird. Die Versicherungswirtschaft hat ebenso wie die Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen ihren solidarischen Anteil zu tragen.

Lassen Sie mich ein drittes Thema ansprechen, bei dem Sachsen-Anhalt bittere Lehren ziehen musste: Ölfeuerungsanlagen haben in Überschwemmungsgebieten nichts zu suchen, jedenfalls dann, wenn weniger wassergefährdende Heizungsmöglichkeiten wie Strom, Gas oder alternative Energien zur Verfügung stehen. Das Ausmaß der Umweltverschmutzung durch auslaufendes Öl im Hochwasserfall ist vermeidbar, meine Damen und Herren. Wohngebäude konnten nach Hochwasserereignissen nicht mehr saniert werden, weil nicht das Hochwasser, sondern ausgetretenes Öl wirtschaftliche Totalschäden verursachte. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass zumindest eine hochwassersichere Nachrüstpflicht für Ölfeuerungsanlagen in den Gesetzentwurf aufgenommen wird. Eine Behebung der Schäden nach dem Umweltschadengesetz ist demgegenüber sehr viel teurer. Die Förderung der Umstellung auf eine mit alternativen Brennstoffen ausgestattete Hausheizung

ist – auch im Zuge der Entkarbonisierung – die deutlich bessere Alternative. (C)

Ich hoffe sehr, dass wir im Sinne der betroffenen Menschen am Ende des Gesetzgebungsverfahrens einen für alle tragbaren Kompromiss finden und die Bundesregierung ihrer gesamtstaatlichen Verantwortung für den Hochwasserschutz nachkommt. Denn wenn man § 5 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ernst nimmt, ist der Hochwasserschutz keinesfalls ausschließlich Ländersache, sondern ein Erfordernis, das uns alle angeht. – Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Schwarzelühr-Sutter das Wort.

Rita Schwarzelühr-Sutter, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die sogenannte Hochwasserdemerz – die schnelle Vergesslichkeit in Bezug auf zurückliegende katastrophale Ereignisse durch Wasserfluten – ist ein weit verbreitetes Phänomen. Auch wenn Demenz leider noch nicht heilbar ist, sollten wir diesem Phänomen im Hinblick auf einen wirksamen Hochwasserschutz mit Nachdruck entgegenwirken.

Die Erfahrungen aus den Hochwasserkatastrophen der letzten Jahre, insbesondere die extremen Überschwemmungen in den Jahren 2002 und 2013, aber auch die Ereignisse im Mai und Juni dieses Jahres, haben der Öffentlichkeit die Gefahren extremer Wetterereignisse drastisch vor Augen geführt. Die Schäden an privaten Einrichtungen, aber auch an öffentlichen Infrastruktureinrichtungen – wie Bundesautobahnen oder Schienenwege – beliefen sich auf mehrere Milliarden Euro. Das sollten wir nicht vergessen. (D)

Die Umweltministerkonferenz hat nach der Hochwasserkatastrophe vom Juni 2013 das Nationale Hochwasserschutzprogramm beschlossen. Der Bund finanziert dabei einen erheblichen Anteil überregional wirksamer Hochwasserschutzmaßnahmen mit.

Ich darf auch daran erinnern, dass die UMK den Bund aufgefordert hat, sowohl die verfahrens- als auch die prozessrechtlichen Möglichkeiten der Straf- und Genehmigungsverfahren für Hochwasserschutzmaßnahmen zu überprüfen und der Frage nachzugehen, ob das bestehende rechtliche Instrumentarium des vorsorgenden Hochwasserschutzes ausreicht, um den Zielsetzungen des Hochwasserschutzprogramms Rechnung zu tragen.

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Schäden in künftigen Fällen nicht nur durch finanzielle Unterstützung von Hochwasserschutzmaßnahmen zu minimieren. Die Bundesregierung hat am 2. November 2016 den Entwurf eines sogenannten Hochwasserschutzgesetzes II beschlossen.

Parl. Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter

(A) Ich will nur die zentralen Punkte des Gesetzentwurfs nennen:

Erstens. Wir wollen eine stärkere Vorsorge durch hochwasserangepasstes Bauen in Überschwemmungsgebieten erreichen. Wir wollen, dass der Hochwasserschutz auch im Innenbereich der Städte und Gemeinden stärkere Beachtung im Rahmen des baurechtlichen Abwägungsgebotes findet. Wir wollen aber kein Bauverbot. Wir wollen zudem, dass die ausreichende Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes gerichtlich von den Betroffenen eingefordert werden kann. Unser Ziel ist es, dass enge Ausnahmen von Verboten in Überschwemmungsgebieten enge Ausnahmen bleiben.

Zweitens. Wir wollen, dass auch in Risikogebieten außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten die private Hochwasservorsorge stärker Berücksichtigung findet. Die Kritik der Länder an der Einbeziehung dieser gefährdeten Gebiete ist für mich nicht nachvollziehbar. Diese Gebiete sind bereits nach EU-Recht als Risikogebiete auszuweisen. Gerade in solchen Gebieten ist es 2013 zu erheblichen Schäden gekommen, die in vielen Fällen durch Steuermittel ausgeglichen werden müssen. Das müssen wir gesetzlich für die Zukunft verhindern.

Entwicklungschancen für Gemeinden bleiben bestehen. Vielmehr soll das Risikobewusstsein für die Hochwassergefahr weiter geschärft werden, um durch entsprechende – angemessene – Vorsorgemaßnahmen, zum Beispiel erhöhte Sockel oder Ähnliches, das Schadensrisiko zu senken. In Zeiten des voranschreitenden Klimawandels, in denen auch großzügig bemessene Hochwasserschutzanlagen versagen können, ist die Durchsetzbarkeit von Anpassungsmaßnahmen von immer größerer Bedeutung.

(B) Drittens. Wir wollen ein Verbot von Ölheizungsanlagen und die Nachrüstung bestehender Anlagen innerhalb angemessener Fristen in hochwassergefährdeten Gebieten. Ölheizungen verschlimmern die Hochwasserschäden, und zwar spürbar. Fast drei Viertel der Sachschäden an Gebäuden lassen sich auf ausgetretenes Heizöl zurückführen. Das zeigen Auswertungen früherer Hochwasserereignisse in Deutschland. Hier müssen wir dringend vorsorgen.

In Überschwemmungs- und Risikogebieten sollen Ölheizungen daher ein Auslaufmodell werden. Neue Anlagen sollen ganz verboten werden, wenn es Alternativen gibt. Dort, wo Ersatz nicht so leicht möglich ist, müssen die Öltanks besonders hochwasserfest gemacht werden. Bestehende Anlagen in Überschwemmungsgebieten müssen nach dem Entwurf in angemessenen Fristen nachgerüstet werden. Wer gerade über eine neue Heizung nachdenkt, muss wissen: Ölheizungen sind die schlechteste Wahl und im schlimmsten Fall mit hohen Folgekosten verbunden.

Viertens. Wir wollen, dass Verfahren zur Schaffung von Hochwassereinrichtungen beschleunigt werden. Hierzu haben wir unter anderem Vorschläge zur Verkürzung des verwaltungsrechtlichen Instanzenwe-

ges, zu Vorkaufsrechten, zur vorzeitigen Besitzentziehung bei Enteignung und zu Eilmaßnahmen in Überschwemmungsgebieten gemacht. Hierauf möchte ich aus Zeitgründen nicht näher eingehen. (C)

Wichtig ist mir allerdings noch, dass wir alles Notwendige tun, um der Entstehung von Hochwasser entgegenzuwirken. Natürlich können wir kurzfristigen Starkregen und tage- oder wochenlange Regenfälle nicht verhindern. Dennoch gibt es Bereiche, wo wir auch mit Hilfe rechtlicher Vorschriften noch mehr machen können.

Fünftens. Wir wollen deshalb, dass in bestimmten eng begrenzten Bereichen Hochwasserentstehungsgebiete ausgewiesen werden. In diesen sensiblen Gebieten können dann bestimmte Tätigkeiten, die zur Entstehung von Hochwasser beitragen, zum Beispiel die Rodung von Wald oder der Umbruch von Wiesen zu Ackerflächen, untersagt werden. Natürlich ist dies nur angemessen, wenn die örtliche hydrologische und topografische Situation es erfordert. Die Ausweisung solcher Gebiete ist ein Mittel – unter vielen –, um zu verhindern, dass Bäche oder Rinnsale zu reißenden Strömen werden.

Es ist uns damit gelungen, einen abgewogenen Entwurf vorzulegen.

Von den Ländern erwarten wir nun keine Hochwasserdemenz, sondern eine ernsthafte Prüfung und Unterstützung unserer Gesetzesvorschläge. Das konstruktive Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Nationalen Hochwasserschutzprogramm soll uns dabei ein Vorbild sein. – Herzlichen Dank. (D)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Frau Staatssekretärin!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} hat Herr **Minister Wenzel** (Niedersachsen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 7 bis 23.

Ziffer 24! – Das ist eine deutliche Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

^{*)} Anlage 30

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

- (A) (Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen]): Entschuldigung, Herr Vorsitzender! Können Sie die Ziffer 6 noch einmal auszählen!
- Dann rufe ich die Ziffer 6 noch einmal auf. Bitte! – 34 Stimmen; das ist eine Minderheit.
- Ich rufe die Ziffer 7 auf. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.
- Ziffer 8! – Minderheit.
- Ziffer 9! – Mehrheit.
- Ziffer 10! – Mehrheit.
- Ziffer 11! – Mehrheit.
- Ziffer 12! – Mehrheit.
- Damit entfällt die Ziffer 13.
- Ziffer 14! – Mehrheit.
- Ziffer 15! – Mehrheit.
- Ziffer 16! – Minderheit.
- Ziffer 17! – Mehrheit.
- Ziffer 18! – Minderheit.
- Ziffer 19! – Minderheit.
- Ziffer 20! – Mehrheit.
- Ziffer 21! – Mehrheit.
- Ziffer 22! – Minderheit.
- (B) Ziffer 23! – Mehrheit.
- Ziffer 24! – Minderheit.
- Ziffer 25! – Minderheit.
- Ziffer 26! – Mehrheit.
- Ziffer 27! – Mehrheit.
- Ziffer 28! – Minderheit.
- Ziffer 29! – Minderheit.
- Ziffer 30! – Mehrheit.
- Damit entfallen die Ziffern 31 bis 34.
- Bitte das Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.
- Zurück zu den Ausschussempfehlungen:
- Ziffer 35! – Mehrheit.
- Ziffer 39! – Mehrheit.
- Nun bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- (Zuruf Sachsen-Anhalt: Herr Präsident, wir bitten darum, dass die Abstimmung über Ziffer 7 wiederholt wird! Danke schön!)
- Dann wiederholen wir gerne, dem Wunsch Sachsen-Anhalts folgend, die Abstimmung über Ziffer 7.

Wer Ziffer 7 seine Zustimmung gibt, den bitte ich noch einmal um das Handzeichen. – 35 Stimmen; Mehrheit.

(Unruhe)

Die Abstimmung muss wiederholt werden, ich weiß! Ich habe das ursprünglich ja so ausgezählt, aber man war anderer Auffassung. Wir müssen die Abstimmung nach Ziffer 7 wiederholen, es entfallen nämlich die Ziffern 8, 9, 11, 12, 13 und 16.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 10 ab. Wer seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

(Manfred Lucha [Baden-Württemberg]:
Ziffer 14 bitte noch einmal auszählen!)

– Ihr lasst uns heute üben!

Dann bitte noch einmal Ziffer 14! Ich bitte alle um ein deutliches Handzeichen, nicht nach und nach, sonst ist es schwierig nach diesem langen Tag. – 38 Stimmen; das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Dann schließe ich Tagesordnungspunkt 39.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 656/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 42 a) bis c)** auf:

- a) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für eine faire, effiziente und wettbewerbsfähige auf dem **Urheberrechtsschutz** beruhende europäische Wirtschaft **im digitalen Binnenmarkt** COM(2016) 592 final; Ratsdok. 12253/16 (Drucksache 535/16)

(C)

(D)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

- (A) b) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das **Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt**
COM(2016) 593 final; Ratsdok. 12254/16
(Drucksache 565/16, zu Drucksache 565/16)
- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die **Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten** in Bezug auf bestimmte Online-Übertragungen von Rundfunkveranstaltern und die Weiterverbreitung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen
COM(2016) 594 final; Ratsdok. 12258/16
(Drucksache 566/16, zu Drucksache 566/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 42 a)**.

Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

- (B) Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 42 b)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffern 18, 20, 22 und 26 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 29! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 37! – Minderheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Ziffer 39! – Minderheit.

Ziffer 41! – Mehrheit.

Ziffer 43! – Mehrheit.

Ziffer 45! – Mehrheit.

Ziffer 51! – Minderheit.

Ziffer 52! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42 c)**.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffern 5 und 6 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 43** auf:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt** – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft
COM(2016) 587 final
(Drucksache 537/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ich rufe Ziffer 17 auf, zunächst ohne die eckige Klammer, und bitte um Ihr Handzeichen. – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die eckige Klammer in Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

- (A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 44** auf:
- Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **5G für Europa – ein Aktionsplan**
COM(2016) 588 final
(Drucksache 538/16)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 6! – Minderheit.
- Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45** auf:
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 im Hinblick auf die **Förderung der Internetanbindung in Kommunen**
COM(2016) 589 final; Ratsdok. 12259/16
(Drucksache 564/16, zu Drucksache 564/16)
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- (B) Damit entfällt Ziffer 2.
- Ziffer 3! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 4.
- Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 49 a) und b)** auf:
- a) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **Gemeinsame konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage** (GKKB)
COM(2016) 683 final; Ratsdok. 13731/16
(Drucksache 640/16, zu Drucksache 640/16)
- b) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über eine **Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage**
COM(2016) 685 final; Ratsdok. 13730/16
(Drucksache 641/16, zu Drucksache 641/16)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir kommen zur Abstimmung, zunächst zu **Tagesordnungspunkt 49 a)**.
- Es liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.
Ich rufe auf:
- Ziffern 1, 2 und 6 bis 14 gemeinsam! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffern 4 und 5 gemeinsam! – Mehrheit.
- Ziffer 15! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 49 b)**.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Ich bitte um Ihr Handzeichen für:
- Ziffern 1, 2 und 10 gemeinsam! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffern 5, 8, 9 und 11 bis 16 gemeinsam! – Mehrheit.
- Ziffern 6 und 7 gemeinsam! – Mehrheit.
Ziffer 17! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.
- Ich rufe **Tagesordnungspunkt 52** auf:
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan** der Union und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002, der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
COM(2016) 605 final
(Drucksache 673/16)
- Wortmeldungen liegen nicht vor.
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab.
Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
- Ziffer 1! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 2.
- Ich rufe Ziffer 3 auf, zunächst ohne die geschweifte Klammer, und bitte um Ihr Handzeichen! – Mehrheit.
- Bitte das Handzeichen für die geschweifte Klammer in Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
Ziffer 13! – Mehrheit.
Ziffer 22! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 23.
- Ziffer 31! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 32.
- Ziffer 34! – Mehrheit.
Ziffer 46! – Mehrheit.
- (C)
- (D)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 57** auf:

Zweite Verordnung zur Änderung von **Rechtslegungsverordnungen** (Drucksache 648/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung mit** der soeben beschlossenen **Maßgabe zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 58** auf:

Verordnung zur Neuregelung nationaler **Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien** (Drucksache 559/16)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 59** auf:

(B) Verordnung zur Änderung der **Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung** und der **Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 646/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Wer die unter Ziffer 2 empfohlene EntschlieÙung fassen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 71** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Personenbeförderungsgesetzes** zur Sicherung von Qualitäts- und Sozialstandards im öffentlichen Personennahverkehr (PBefG-Änderungsgesetz) – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 741/16)

Dem Antrag ist **Brandenburg beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Aus-**

schuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, dem **Innenausschuss** und dem **Umweltausschuss** zu. (C)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 75** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur „Konsultation der Europäischen Kommission zur **Zwischenevaluierung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation ‚Horizont 2020‘**“ – Antrag der Länder Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 749/16)

Dem Antrag ist **Thüringen beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Es liegt Ihnen ein Mehr-Länder-Antrag vor, über den wir zunächst abzustimmen haben. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Nun zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, die **EntschlieÙung**, wie soeben festgelegt, zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 79** auf:

Elfte Verordnung zur Änderung der **Fahrerlaubnis-Verordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 253/16, zu Drucksache 253/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein und ein Antrag der Länder Brandenburg und Bayern vor, dem die Länder Hessen und Sachsen beigetreten sind.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Mehr-Länder-Antrag! – Mehrheit.

Wir kommen zu dem Antrag von Schleswig-Holstein. Wer stimmt zu? – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 82** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zum **Erhalt der Traditionsschiffahrt** – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 760/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Verkehrsausschuss** und – mitberatend – dem **Kulturausschuss** zu.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 83** auf:

Drittes Gesetz zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** (Drucksache 763/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben haben Frau **Staatsministerin Kühne-Hörmann** (Hessen) für Frau Staatsministerin Puttrich und Herr **Staatsminister Dr. Wissing** (Rheinland-Pfalz) für Frau Staatsministerin Höfken.

Zur Abstimmung liegt Ihnen das gestern vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz vor.

Da weder eine Empfehlung noch ein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, stelle ich fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 84** auf:

Gesetz zum **Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen** (Drucksache 764/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** abgegeben haben Herr **Minister Studt** (Schleswig-Holstein) und Frau **Ministerin Stefens** (Nordrhein-Westfalen) für Minister Dr. Walter-Borjans.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem **Gesetz** zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 85** auf:

(B) Gesetz zur verbesserten **Durchsetzung des Anspruchs der Urheber und ausübenden Künstler auf angemessene Vergütung** und zur Regelung von Fragen der Verlegerbeteiligung (Drucksache 765/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussempfehlungen oder Landesanstträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 86** auf:

Gesetz zur Änderung der Vorschriften zur **Vergabe von Wegenutzungsrechten zur leitungsgebundenen Energieversorgung** (Drucksache 766/16)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 1. Dezember verabschiedet.

Da keine Landesanstträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, stelle ich fest, dass der

Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat. (C)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 87** auf:

Gesetz zur Änderung der Bestimmungen zur **Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung** (Drucksache 767/16)

Das Wort hat Herr Minister Wenzel aus Niedersachsen.

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir brauchen die Energiewende in allen Sektoren. Kraft-Wärme-Kopplung ist und bleibt dabei ein wichtiger Baustein. Sie ist effizient da, wo Wärme gebraucht wird und nicht sinnvoll anderweitig erzeugt werden kann.

Daher begrüßen wir es grundsätzlich, dass sich die Bundesrepublik und die EU nach langen Verhandlungen in Sachen KWK-Gesetz und EEG endlich verständigt haben. Dadurch entsteht Rechtssicherheit, und bisher zurückgehaltene Investitionen können endlich getätigt werden. Das war überfällig.

Wir unterstützen ausdrücklich die Zielrichtung der Bundesregierung, den Weg eines Brennstoffwechsels von Kohle und Öl zu Erdgas und erneuerbaren Energien zu gehen. Wir müssen den Ausstieg aus der Kohleverstromung schaffen und zunächst Kohlekraftwerke ohne Wärmenutzung, nachfolgend aber auch diejenigen mit Wärmenutzung abschalten, soweit die Versorgungssicherheit es zulässt; das ist sehr bald. (D) KWK wird in Zukunft stromgeführt betrieben werden. Sie sollte langfristig nur noch für die Abdeckung der Residuallast eingesetzt werden. Je mehr Strom aus fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen erzeugt wird, desto mehr wird der KWK die Rolle zu wachsen, Residuallasten abzudecken.

Richtig ist vor allem, dass künftig die Förderung auf gas- und erneuerbare-Energien-basierte KWK fokussiert wird und stärker auf Flexibilität ausgerichtet werden soll. Derzeit ist ein weiterer Ausbau der Effizienztechnologie KWK weiter sinnvoll. Künftig wird sie die Rolle eines Bausteins im Rahmen der Sektorkopplung haben. Aber damit diese gelingt, ist es erforderlich, den Betrieb zumindest größerer Anlagen mit Speichern, Solarthermie und Power-to-Heat-Anlagen zu kombinieren und die Mindestleistungsvorgaben zu reduzieren.

Wir bedauern es, dass die Bundesregierung den Vorschlägen für teilweise längere Übergangsfristen oder für Kraftwerke von verbundenen Unternehmen nicht gefolgt ist. Auch beim Thema „Early Mover“ konnte sich die Bundesregierung nicht dazu durchringen, veränderte Regelungen vorzusehen. Das betrifft insbesondere Unternehmen, die schon vorangeschritten sind und jetzt möglicherweise Nachteile zu gewärtigen haben.

Die Chance, einige sinnvolle Korrekturen vorzunehmen, bleibt also leider ungenutzt.

*) Anlagen 31 und 32

**) Anlagen 33 und 34

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) Was den Regelungsbereich des EEG betrifft, gibt es ebenfalls zahlreiche Änderungen. Die auf der MPK Ende Mai erzielte Verständigung zur EEG-Novelle haben wir mitgetragen. Dieser Kompromiss war für uns – als Ausgleich vielfältiger Interessen – im Ergebnis vertretbar und grundsätzlich unterstützungswürdig. Leider hat er am Ende des parlamentarischen Verfahrens auf der Bundesebene noch gravierende Änderungen insbesondere im Bereich der Offshore-Windenergie erfahren, so dass wir den Gesetzentwurf nicht mitgetragen haben.

Auch die jetzigen Änderungen bergen Licht und Schatten, meine Damen und Herren. Zwiegespalten sehe ich etwa die Änderungen bei der Bürgerenergie. Dass die Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften gegen missbräuchliche Nutzung abgesichert werden, ist zweifelsohne richtig. Gänzlich unnötig ist jedoch die Anpassung der Preisfindungsregel, mit der strategisch niedrige Gebote unterbunden werden sollen – unnötig, da Banken eine solche Zockerei meines Erachtens ohnehin nicht zulassen. Was übrig bleibt, ist eine Benachteiligung von Bürgerwindparks in Netzausbaugebieten gegenüber Anlagen außerhalb von Netzausbaugebieten.

Positiv hervorzuheben ist die Verlängerung der Befristung der Betriebsgenehmigung bei Offshore-Anlagen. Auch hier will ich anmerken, dass es beispielsweise bei der Besonderen Ausgleichsregelung Mehrbelastungen für nicht privilegierte Verbraucher gibt. Darauf hätte man verzichten sollen. Auch die Umlagebefreiung für sogenannten Stillstands- und Anfahrstrom von konventionellen Kraftwerken ist meines Erachtens eine Regelung, für die es keinen sachlichen Grund gab. – Ich danke Ihnen fürs Zuhören.

(B)

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege!

Je eine **Erklärung zu Protokoll**^{*)} abgegeben haben Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und Frau **Ministerin Steffens** (Nordrhein-Westfalen) für Herrn Minister Remmel.

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz gestern verabschiedet.

Da keine Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 88** auf:

Gesetz zur **Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung** (Drucksache 768/16, zu Drucksache 768/16)

Kollege Wenzel, ich habe jetzt ein Problem: Sie stehen auf meiner Liste sowohl als Redner als auch als Minister, der eine Erklärung zu Protokoll abgibt. Sie

müssen sich entscheiden, um ihren Sympathiepreis zu gewinnen! (C)

(Heiterkeit – Stefan Wenzel [Niedersachsen]: Beides!)

Beides. – Bitte schön, Sie haben das Wort.

(Manfred Lucha [Baden-Württemberg]: Nix mit Sympathiepreis!)

Stefan Wenzel (Niedersachsen): Einen Versuch war es wert, Herr Caffier! Wir geben eine Erklärung zu Protokoll, aber ich möchte gerne auch noch einige Anmerkungen machen.

(Zurufe)

Dieses Gesetz hat, was das finanzielle Volumen angeht, von allen Gesetzen, die wir heute behandelt haben, wahrscheinlich das größte Gewicht, auch wenn es am Ende der Tagesordnung steht.

Stück für Stück werden die wahren Kosten der Atomkraftnutzung transparent. Die sogenannten Rückstellungen in den Konzernbilanzen waren akut bedroht. Zudem stand die langfristige Sicherung der Finanzierung in Frage. Vor diesem Hintergrund muss man dieses Gesetzesvorhaben als Notoperation verstehen.

Das Gesetz ist ein Beitrag zur Verminderung der finanziellen Risiken der Atomkraft für die Steuerzahler, insbesondere weil die finanzielle Sicherung vom wirtschaftlichen Schicksal der Betreiber weitgehend abgekoppelt wird. Das war notwendig, weil ansonsten ein Totalausfall im Raum stand. (D)

Allerdings handelt es sich nur um Risikominderung, nicht um Risikovermeidung. Die Höhe des Fondsvermögens orientiert sich an den Empfehlungen der KfK, die die Kostenabschätzung einer vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zugrunde gelegt hat. Ich bezweifle, dass die abgeschätzten Kosten für alle Schritte der nuklearen Entsorgung, deren genaue technische Ausgestaltung und deren genauer zeitlicher Ablauf noch nicht absehbar sind, ausreichend bemessen sind.

Zudem können wegen des Zinsrisikos aus einer niedrigeren Verzinsung der eingezahlten Mittel erheblich höhere Entsorgungskosten entstehen. Da die Haftung der Betreiber für die Zwischen- und Endlagerung mit der vollständigen Übertragung der Mittel sowie der erfolgten Zahlung des vollen Risikozuschlags endet, verbleiben Kostenrisiken. Reichen die finanziellen Mittel nicht aus, hat letztlich der Steuerzahler die Lasten zu tragen, und das Verursacherprinzip wird außer Kraft gesetzt.

Sollte sich dieses Risiko realisieren, also das Fondsvermögen zur Finanzierung der Entsorgung der radioaktiven Abfälle nicht ausreichen, darf es nicht sein, dass am Ende die Länder zur Finanzierung herangezogen werden. Der Gegenäußerung der Bundesregierung entnehme ich, dass auf Grund der gegebenen Rechtslage keine finanziellen Verpflichtungen der Länder bestehen.

^{*)} Anlagen 35 und 36

Stefan Wenzel (Niedersachsen)

(A) Wegen der verbleibenden Kostenrisiken halte ich auch das Auslaufen der seit 2011 erhobenen Kernbrennstoffsteuer zum Ende dieses Jahres für ein falsches Signal. Die Kernbrennstoffsteuer ist ein sachlich gerechtfertigtes und wirksames Instrument, um die Atomwirtschaft nach dem Verursacherprinzip angemessen an den Kosten zu beteiligen. Ich begrüße es, dass die Energieversorger zwischenzeitlich schriftlich angekündigt haben, ihre Klagen im Zusammenhang mit dem Ausstieg und seiner Finanzierung zurückzuziehen. Ich erwarte aber, dass in diese Entscheidung auch die Verfahren einbezogen werden, die die Kernbrennstoffsteuer und ihre verfassungsgerichtliche Überprüfung sowie die Klage vor dem Schiedsgericht in New York betreffen.

Die EVUs sollten sich nicht täuschen. Die Anhörung im Bundestag hat gezeigt, dass die Parlamente auch nachträglich sicherstellen können, dass entsprechende Anlastungen vollzogen werden. Würden hier am Ende noch Klagen gewonnen, wäre das ein Pyrrhussieg. Ich hoffe deshalb, dass es gelingt, auch in diesen beiden Punkten noch Rechtsfrieden herzustellen.

Einen letzten Punkt will ich erwähnen: Das Artikelgesetz enthält eine Ermächtigung zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit den Atomunternehmen. Darin sollen, das Gesetz ergänzend, Regelungen zum Übergang der Finanzierungs- und Handlungsverantwortung, über die Übertragung von im Bereich der Zwischen- und Endlagerung tätigen Gesellschaften und Einrichtungen, über die Voraussetzungen für die Abgabe radioaktiver Abfälle, über die nähere Ausgestaltung der Übernahme der Zwischenlager durch den Bund, über die Beschäftigungssicherung sowie über die Rücknahme von Rechtsbehelfen und zu Rechtsbehelfsverzichten getroffen werden. Ich erwarte, dass beim Abschluss eines solchen Vertrags die Länder beteiligt werden. Dies ist auch erforderlich, um Transparenz und Glaubwürdigkeit zu gewährleisten. Wir haben das in Form einer Protokollnotiz auch in Bezug auf zwei andere Punkte erklärt.

(B) Wir werden dem Gesetz trotz erheblicher Bedenken zustimmen und hoffen, dass die Prognosen am Ende eintreten.

Ich glaube, dass dies ein Beitrag sein kann, um einen weiteren Schritt zur langfristig sicheren Lagerung der atomaren Altlasten vorzunehmen. Aber wir sind noch lange nicht am Ziel. Dieses Thema wird uns noch viele, viele Jahrzehnte beschäftigen. Ich hoffe, dass mit den Schritten, die wir tun, das Vertrauen in staatliches Handeln und in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns nach 40 Jahren eines harten gesellschaftlichen Konflikts wieder gestärkt wird. – Ich danke Ihnen herzlich fürs Zuhören.

Amtierender Präsident Lorenz Caffier: Vielen Dank, Herr Kollege Wenzel! (C)

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – **Minister Wenzel** (Niedersachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über das Gesetz sowie Entschließungsanträge der Länder Bayern und Nordrhein-Westfalen.

Der Deutsche Bundestag hat das zustimmungsbedürftige Gesetz gestern verabschiedet.

Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die Landesanträge.

Wer dem Antrag Bayerns zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Wer möchte dem Antrag Nordrhein-Westfalens zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich mich noch an die Sekretärin des Gesundheitsausschusses, des Ausschusses für Frauen und Jugend und des Ausschusses für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, Frau **Ministerialrätin Beate Schmidt**, wenden, die heute zum letzten Mal an einer Sitzung des Bundesrates teilnimmt.

Sehr geehrte Frau Schmidt, Sie gehören dem Sekretariat des Bundesrates seit über 25 Jahren an. Ihre Arbeit – auch die den Präsidentinnen und Präsidenten geleistete Unterstützung – hat hohe Wertschätzung und Anerkennung erfahren. Wir möchten Ihnen für Ihre Arbeit für den Bundesrat sehr herzlich danken und wünschen Ihnen für den neuen Lebensabschnitt alles Gute, vor allen Dingen Gesundheit und Freude. Haben Sie herzlichen Dank! (D)

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 10. Februar 2017, 9.30 Uhr.

Ich wünschen Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr. Kommen Sie gut nach Hause, ein schönes Wochenende, einen schönen vierten Advent! Herzlichen Dank auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluss: 14.53 Uhr)

*) Anlage 37

(A)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(C)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Arbeitsprogramm der Kommission 2017 – Für ein Europa, das schützt, stärkt und verteidigt
COM(2016) 710 final

(Drucksache 637/16)

Ausschusszuweisung: EU

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen
COM(2016) 595 final; Ratsdok. 12264/16

(Drucksache 567/16, zu Drucksache 567/16, zu Drucksache 567/16 [2])

Ausschusszuweisung: EU – AIS – AV – K – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte zulässige Formen der Nutzung urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen und zur Änderung der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
COM(2016) 596 final; Ratsdok. 12270/16

(B)

(Drucksache 568/16, zu Drucksache 568/16)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – AV – K – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank: Jahreswachstumsbericht 2017
COM(2016) 725 final

(Drucksache 677/16)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – G – U – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Entwurf des gemeinsamen Beschäftigungsberichts der Kommission und des Rates (Begleitunterlage zur Mitteilung der Kommission zum Jahreswachstumsbericht 2017)
COM(2016) 729 final

(Drucksache 679/16)

Ausschusszuweisung: EU – AIS – G – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)
COM(2016) 662 final; Ratsdok. 13296/16

(Drucksache 616/16, zu Drucksache 616/16)

Ausschusszuweisung: EU – AV – K – U

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) und die Einrichtung der EFSD-Garantie und des EFSD-Garantiefonds
COM(2016) 586 final; Ratsdok. 12290/16

(Drucksache 618/16, zu Drucksache 618/16)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 951. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur **Ermittlung von Regelbedarfen** wird über die Höhe des Existenz- und Teilhabeminimums für diejenigen Menschen entschieden, die auf staatliche Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts angewiesen sind. Das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber, für ein menschenwürdiges Existenzminimum Sorge zu tragen, das nicht nur die physischen Bedarfe wie beispielsweise Nahrung und Kleidung sichert, sondern auch die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie die Teilhabe am kulturellen und gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Aus meiner Sicht wird der Gesetzgeber mit dem am 1. Dezember 2016 beschlossenen Gesetz seiner verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nicht gerecht.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits mehrfach mit der Frage befasst, ob mit den Regelsätzen der verfassungsrechtlichen Verpflichtung entsprochen werde. In Bezug auf die Regelsätze aus dem Jahr 2012 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der damals geltende Regelbedarf sich an der Grenze dessen bewege, was zur Sicherung des Existenzminimums erforderlich sei. Auffällig am vorliegenden Gesetz ist, dass zahlreiche Streichungen bzw. Kürzungen der in den statistischen Vergleichsgruppen festgestellten Ausgabepositionen als nicht regelbedarfsrelevant vorgenommen wurden. Erwähnt seien hier nur beispielhaft Streichungen der Ausgaben für medizinische Versorgungsleistungen wie Zahnersatz, Streichung von Kinderbetreuungskosten außerhalb von Kitas oder die Nichtberücksichtigung von Ausgaben für Gaststättenbesuch und Übernachtungskosten. Bei den vorgenommenen Streichungen drängt es sich förmlich auf, dass sie zum großen Teil den Bereich der sozialen Teilhabe betreffen.

Hat das Bundesverfassungsgericht die Regelbedarfe aus dem Jahr 2012 für gerade noch ausreichend, wenn auch grenzwertig, erklärt, so steht zu befürchten, dass die durch das neue Regelermittlungsgesetz festgesetzten Regelbedarfe zu einer Unterdeckung des vom Grundgesetz garantierten menschenwürdigen Existenzminimums führen. Dem vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Gebot einer realitätsgerechten Bedarfsermittlung wird damit keineswegs Rechnung getragen. Ein eigenverantwortliches Wirtschaften mit den nunmehr ermittelten Regelsätzen wird den Leistungsberechtigten tatsächlich kaum möglich sein.

Dies gilt umso mehr, als auf der Hand liegt, dass die Regelsätze – zuzüglich der Kosten für Unterkunft und Heizung – deutlich unterhalb der vom Statistischen Bundesamt ermittelten Armutsrisikogrenze liegen. Diese lag nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 für Alleinstehende bei 1 189

Euro. Der im aktuellen Gesetz ermittelte Regelbedarf für eine alleinstehende Person beläuft sich auf 409 Euro monatlich. Auch unter Berücksichtigung der in unterschiedlicher Höhe – je nach örtlichen Verhältnissen – hinzukommenden Leistungen für Unterkunft und Heizung wird dieser Betrag bei Weitem nicht erreicht.

Mit dem Gesetz wurde auch die Chance vertan, die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen bedarfsgerecht zu ermitteln. Dieses Versäumnis wiegt besonders schwer. Denn werden die Regelbedarfe von Kindern und Jugendlichen nicht bedarfsgerecht ermittelt, droht ihnen der Ausschluss von Lebenschancen. Um der besonderen Verantwortung für die Zukunft junger Menschen gerecht zu werden, ist es unerlässlich, dass die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in die Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche überführt werden. Auf diese Weise werden die betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht mehr in ihren Möglichkeiten beschränkt, auch außerhalb des Leistungsspektrums des Bildungs- und Teilhabepakets am sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu können.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe einerseits und die im Regelbedarf berücksichtigten Verbrauchspositionen (wie zum Beispiel Schulbedarf, Ausgaben für Bücher, Zeitungen, Schreibmaterial) auf der anderen Seite, decken bei Weitem nicht das ab, was Kinder und Jugendliche für eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben benötigen. Soziale Teilhabe beinhaltet mehr, als das Bildungs- und Teilhabepaket abdeckt. Der soziale Rückzug von Kindern und Jugendlichen aufgrund von finanziellen Engpässen und häufig auch aufgrund von persönlichen erfahrener Stigmatisierung führt zu Benachteiligungen von Kindern und Jugendlichen aus hilfebedürftigen Familien. Ein direkter Zusammenhang zwischen Armut und geringerer sozialer Teilhabe liegt auf der Hand: Armutsbetroffenheit schränkt die Teilhabe an kostenpflichtigen Angeboten erheblich ein. Finanzielle Engpässe reduzieren die Möglichkeit sozialer Teilhabe, wodurch die Potenziale informellen Lernens stark begrenzt werden. Dies wiederum führt dazu, dass es diesen Kindern und Jugendlichen schwerer gelingt, außerschulisch Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln, was sich in der Folge zu einem Startnachteil im Wettstreit um begehrte Ausbildungs- und Arbeitsplätze entwickelt.

Gegen die Verortung der Leistungen für Bildung und Teilhabe außerhalb der Regelsätze spricht nicht zuletzt, dass das aufwendige Antragsverfahren des Bildungs- und Teilhabepakets verhindert, dass alle berechtigten Kinder und Jugendlichen diese Leistungen erhalten.

Schließlich ist die Ermittlung der Regelbedarfe trotz vielfacher Kritik unter Beibehaltung fragwürdiger Methoden erfolgt. So werden nach wie vor Haushalte mit sogenannten Aufstockern und verdeckt Armen zur Ermittlung der Regelbedarfe herangezogen. Richtig wäre gewesen, diese Haushalte bei der Ermittlung der Regelbedarfe aus den Vergleichsgruppen auszuschließen. Denn nur so kann gewährleistet

- (A) werden, dass die Regelbedarfe der Hilfebedürftigen tatsächlich nicht anhand ihrer eigenen Verbrauchsausgaben bestimmt und somit Zirkelschlüsse zum Nachteil der betroffenen Menschen vermieden werden.

Ich wiederhole: Mit dem Regelbedarfsermittlungsgesetz wird darüber entschieden, wie in unserer Gesellschaft konkret menschenwürdiges Existenzminimum definiert wird.

Im Hinblick auf junge Menschen wird damit zugleich auch über ihre Zukunft entschieden.

Anlage 2

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Marcel Huber**
(Bayern)
zu **Punkt 7 a)** der Tagesordnung

Bayern begrüßt die Umsetzung des Liquiditätshilfeprogramms mit Angebotsdisziplin für die Milchproduzenten in Deutschland. Als Teil des im Jahr 2016 gestarteten zweiten EU-Hilfspakets wird es wesentlich zur Entspannung auf dem **Milchmarkt** beitragen. Das Gesetz schafft die Voraussetzung für eine angesichts der seit Langem anhaltenden Niedrigpreisphase notwendige Liquiditätshilfe für die Milchproduzenten in Deutschland. Damit steht ein Unterstützungsvolumen von 116 Millionen Euro zur Verfügung, das sich aus 58 Millionen Euro der EU und noch einmal demselben Betrag aus dem Bundeshaushalt zusammensetzt.

Es ist ein großes Anliegen Bayerns, die aus Gewinnschwankungen resultierenden zusätzlichen Steuerbelastungen von Land- und Forstwirten zu reduzieren. Mit einer dreijährigen Tarifglättung könnte bei entsprechender Ausgestaltung dieses Ziel erreicht werden. Die jetzt vom Bundestag beschlossene Regelung führt allerdings dazu, dass es in einer nennenswerten Anzahl von Fällen zu Steuermehrbelastungen kommt. Wenn im dreijährigen Betrachtungszeitraum die Veranlagungsart wechselt (Grundtabelle zu Splittingtabelle und umgekehrt), können diese einen Umfang von mehreren 100 oder mitunter über 1 000 Euro erreichen. Dies kann nicht Sinn und Zweck einer vom Ziel her begünstigenden steuerlichen Regelung sein.

Problematisch erscheint auch die Tatsache, dass aufgrund der gewählten Ausgestaltung der Tarifglättung den Finanzämtern nicht die gewohnte automationsgerechte Abwicklung angeboten werden kann, sondern eine personell aufwendige Ermittlung durch die jeweiligen Bearbeiter erfolgen muss. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, im nächstmöglichen Steuergesetz nach Einbindung der Länder eine zielgenaue Regelung vorzulegen, die Steuermehrbelastungseffekte vermeidet und im Rahmen der bestehenden Automationsinfrastruktur der Steuerverwaltung administrierbar ist.

Anlage 3

Erklärung

von Minister **Christian Meyer**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 7 a)** der Tagesordnung

Erstens. Zu Artikel 1 „Gesetz zur Durchführung von Sondermaßnahmen der Europäischen Union im Milchmarkt (Milchmarktsondermaßnahmen-gesetz – MilchSonMaßG):

Aufgrund der positiven Auswirkung der bereits angelaufenen EU-Milchverringernsmaßnahme auf die erzeugten und vermarkteten Milchmengen und damit auch auf das Erzeugerpreisgefüge hatten die Länder immer wieder gefordert, weitere Hilfsmaßnahmen an eine Reduzierung der Milchmengen zu knüpfen. Für die Niedersächsische Landesregierung ist die konsequente Bindung von weiteren Hilfsmaßnahmen an eine Reduzierung der Milchmengen unverzichtbar, um die notwendige Stabilisierung der Milchproduzentenpreise zu erreichen.

Niedersachsen kritisiert daher die Verteilung der EU-Hilfsgelder an die Betriebe als wenig zielgerichtet. Statt wie von der Agrarministerkonferenz gefordert und den EU-Mitgliedstaaten Frankreich und Niederlande umgesetzt, werden die Hilfsgelder in Deutschland nicht zur Marktentlastung durch Mengenreduzierung benutzt, sondern gleichmäßig auf die produzierte Milch verteilt. Damit wird eine wichtige Chance zur zusätzlichen Marktentlastung und damit auf bessere Preise für die Milchbauern vertan.

Zweitens. Zu Artikel 3 „**Änderung des Einkommensteuergesetzes**“:

Die in dem neu eingeführten § 32c EStG vorgesehene Glättung der Gewinne aus land- und forstwirtschaftlichen Einkünften wird sowohl inhaltlich, insbesondere mit Bezug auf die Zielgerichtetheit der Bestimmung, als auch rechtlich nach wie vor als problematisch angesehen.

Grundsätzlich ist Niedersachsen jedoch daran interessiert, dass Hilfen schnell bei den von der Krise betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben ankommen. Daher stimmt Niedersachsen trotz der vorstehend dargestellten Bedenken dem Gesetz zu.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**
(Sachsen)
zu **Punkt 7 a)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen befürwortet das Gesetz zum **Erlaß und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften** sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, um erforderliche Maßnahmen zur Bewältigung der Milchkrise umzusetzen. Mit der

(C)

(D)

- (A) Steuerentlastung durch Tarifglättung anhand des Durchschnittsgewinns der letzten drei Jahre (sog. Gewinnglättung) wird ein wichtiges Anliegen des Milchgipfels vom 30. Mai 2016 realisiert. Der Freistaat Sachsen weist darauf hin, dass diese im Gesetz vorgesehene Regelung steuerliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft voraussetzt, um ihre Wirkung zu entfalten. Landwirtschaftliche Betriebe, die aufgrund steuerlicher Vorschriften gewerbliche Einkünfte erzielen, profitieren von dieser Regelung hingegen nicht.

Der Freistaat Sachsen bedauert, dass bei den getroffenen Vereinbarungen zur Tarifglättung keine Gleichbehandlung aller Rechtsformen landwirtschaftlicher Unternehmen erfolgt ist. Landwirtschaftliche Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sind von der Gewinnglättung ausgeschlossen, da diese ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Dasselbe gilt für gewerblich geprägte Personengesellschaften (z. B. GmbH & Co. KG) oder umfassend gewerbliche Personengesellschaften mit einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, die ebenfalls ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Juristische Personen haben zwar keine progressionsbedingte Steuerbelastung, da für diese Unternehmen unabhängig von der Höhe des Gewinns ein einheitlicher Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent angewendet wird. Wenn im dreijährigen Betrachtungszeitraum jedoch sowohl Gewinne als auch Verluste erzielt werden, besteht ebenfalls das Bedürfnis nach einer Gewinnglättung, weil jahresbedingte Schwankungen durch den einheitlichen Steuersatz von 15 Prozent nicht ausgeglichen und Verluste nach der geltenden Rechtssystematik nur in das unmittelbar vorangegangene Jahr zurückgetragen werden können.

(B)

Anlage 5

Umdruck 12/2016

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 952. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 6

Viertes Gesetz zur **Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes** (Drucksache 686/16)

Punkt 14

Erstes Gesetz zur **Änderung des Luftsicherheitsgesetzes** (Drucksache 721/16)

Punkt 17

... Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen** (Drucksache 691/16)

Punkt 26 a)

Gesetz zu dem Protokoll vom 27. Juni 1997 zur Neufassung des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** (Drucksache 695/16)

II.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 7 b)

Verordnung zum **Erlass und zur Änderung marktordnungsrechtlicher Vorschriften für Milchherzeuger** (Drucksache 645/16, zu Drucksache 645/16, Drucksache 645/1/16)

Punkt 46

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK)** COM(2016) 591 final; Ratsdok. 12257/16 (Drucksache 599/16, zu Drucksache 599/16, Drucksache 599/1/16)

Punkt 47

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den **europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation** (Neufassung) COM(2016) 590 final; Ratsdok. 12252/16 (Drucksache 612/16, zu Drucksache 612/16, Drucksache 612/1/16)

Punkt 48

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für die **Bereitstellung besserer Dienste für Kompetenzen und Qualifikationen (Europass)** und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2241/2004/EG COM(2016) 625 final (Drucksache 569/16, zu Drucksache 569/16, Drucksache 569/1/16)

Punkt 50

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern** COM(2016) 687 final; Ratsdok. 13733/16 (Drucksache 642/16, zu Drucksache 642/16, Drucksache 642/1/16)

(C)

(D)

(A)

Punkt 51

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungsstreitigkeiten** in der Europäischen Union
COM(2016) 686 final; Ratsdok. 13732/16
(Drucksache 658/16, zu Drucksache 658/16, Drucksache 658/1/16)

Punkt 54

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten** (Drucksache 626/16, Drucksache 626/1/16)

III.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschließung zu fassen:

Punkt 8

Drittes Gesetz zur **Änderung des Seefischereigesetzes** (Drucksache 716/16, Drucksache 716/1/16)

IV.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

(B)

Punkt 10

Gesetz zur Neuordnung der Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (**FMSA-Neuordnungsgesetz – FMSANeuOG**) (Drucksache 718/16)

Punkt 12

Viertes Gesetz zur **Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften** (Drucksache 689/16)

Punkt 15

Gesetz zur **Änderung des Versorgungsrücklagegesetzes und weiterer dienstrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 722/16)

Punkt 16

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (**Filmförderungsgesetz – FFG**) (Drucksache 690/16)

Punkt 18

Gesetz zur **Änderung des Völkerstrafgesetzbuches** (Drucksache 723/16)

Punkt 19

Drittes Gesetz zur Änderung der **Insolvenzordnung** und zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der **Zivilprozessordnung** (Drucksache 724/16)

(C)

Punkt 20

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** (Drucksache 725/16)

Punkt 22

Gesetz über den **Ausbau der Bundeswasserstraßen** und zur **Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes** (Drucksache 727/16)

Punkt 23

Gesetz zu dem Abkommen vom 22. März 2016 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung der **Republik Serbien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 692/16)

Punkt 24

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Mai 2013 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und dem Ministerrat der **Republik Albanien** über die **Zusammenarbeit im Sicherheitsbereich** (Drucksache 693/16)

Punkt 25

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juli 2014 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Georgien** über die **Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, des Terrorismus und anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung** (Drucksache 694/16)

(D)

Punkt 26 b)

Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Oktober 2002 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 über **Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“** entsprechend den verschiedenen vorgenommenen Änderungen in der Neufassung des Protokolls vom 27. Juni 1997 (Drucksache 696/16)

V.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 32

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der **Regierung von Kanada** über die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts im Namen der Europäischen Union und zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Regierung von Kanada über die Anwendung ihres **Wettbewerbsrechts** (Drucksache 605/16)

(A)

Punkt 33

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2016**) (Drucksache 710/16)

Punkt 37

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich des **Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts** (Drucksache 653/16)

VI.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 35

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur **Änderung des Sprengstoffgesetzes** (Drucksache 651/16, Drucksache 651/1/16)

VII.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 41

Bericht der Bundesregierung nach § 37g des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die **Umsetzung und Effekte der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung** respektive Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung für den Berichtszeitraum 2013 bis 2014 (Drucksache 624/16)

(B)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 53

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Anzeige von Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (**Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung-Änderungsverordnung** – UVAV-ÄndV) (Drucksache 644/16)

Punkt 55

Verordnung zur Umsetzung der **Richtlinie über Kaseine und Kaseinate** für die menschliche Ernährung (Drucksache 657/16)

Punkt 56

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der **Aufenthaltsverordnung** (Drucksache 625/16)

Punkt 60

Verordnung zur Änderung der **EVPG-Verordnung** (Drucksache 638/16)

Punkt 61

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Energie-wirtschaftskostenverordnung** (Drucksache 649/16)

(C)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 62

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den **Ausschuss der Kommission zur Anpassung der Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen an den technischen Fortschritt** nach Artikel 7 der Richtlinie 75/324/EWG (Drucksache 589/16, Drucksache 589/1/16)

b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die **Expertengruppe der Kommission zur Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolpackungen** (Aerosols Dispensers Directive expert group) (Drucksache 594/16, Drucksache 594/1/16)

c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für den Themenbereich **„Reifenkennzeichnungs-Verordnung** (Verordnung (EG) Nr. 1222/2009) und deren Änderungsverordnungen“ (Drucksache 675/16, Drucksache 675/1/16)

d) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: **Luftreinhaltung im Verkehrsbereich**) (Drucksache 703/16, Drucksache 703/1/16)

(D)

Punkt 63

Benennung eines Mitglieds für den **Beirat für Forschungsmigration** (Drucksache 660/16, Drucksache 660/1/16)

Punkt 64

Vorschlag für die Besetzung der **Kommission für die Produktions- und Drehbuchförderung** und der **Kommission für Verleih-, Vertriebs- und Videoförderung bei der Filmförderungsanstalt** (Drucksache 639/16, Drucksache 639/1/16)

Punkt 65

Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der **Filmförderungsanstalt** (Drucksache 674/16, Drucksache 674/1/16 [neu])

Punkt 66

Vorschlag des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 685/16)

(A) **Punkt 67**
Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat der **Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen** (Drucksache 707/16)

Punkt 89
Neubenennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union** (Drucksache 500/16)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 68
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 697/16)

Anlage 6

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Michael Meister**
(BMF)

zu **Punkt 10** der Tagesordnung

(B) Das Bundesministerium der Finanzen wird vor Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit der **Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht** zur Regelung der Organleihe betreffend die Aufsicht über die Pflichtversicherung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) das Einvernehmen mit den Trägern der VBL, d. h. mit mindestens Zweidrittelmehrheit von Bund und an der VBL beteiligten Ländern, herstellen.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)

zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Da Flughäfen potenzielle Ziele für terroristische Anschläge darstellen, sind Passagierkontrollen wichtige Institutionen des Bevölkerungsschutzes.

Der neue § 16a des **Luftsicherheitsgesetzes** weitet die bisherige Beleihungsregelung auf juristische Personen aus. Künftig können Unternehmen statt wie bislang die einzelnen Luftsicherheitsassistentinnen

und -assistenten mit der Wahrnehmung von Kontrollaufgaben beliehen werden. (C)

Diese Ausweitung der Beleihung von Aufgaben in der Luftsicherheit ist dann mit Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung verbunden, wenn bei den Beliehenen unternehmerische Kalküle mit der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Sicherheit, im Sinne hoher Qualität insbesondere bei der Ausbildung, ständiger Weiterbildung und arbeitnehmerfreundlicher Arbeitszeitgestaltung kollidieren. Auf diesen Widerspruch haben die Polizeigewerkschaften GdP als auch DPoIG hingewiesen.

Anlage 8

Erklärung

von Senator **Dr. Matthias Kollatz-Ahnen**
(Berlin)

zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Der Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes** – Drucksachen 18/9523, 18/9853 – bzw. die Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz (auf Basis des BVWP 2030) sieht für Bundesfernstraßen im Land Berlin den Bauabschnitt von „AD Neukölln bis Storkower Str.“ der A 100 als „Laufend bzw. fest disponiert“ vor.

(D) Das Land Berlin nimmt dies zur Kenntnis. Der Koalitionsvertrag der den Berliner Senat tragenden Parteien sieht vor, dass die bauliche Umsetzung des 16. Bauabschnitts der A 100 von „AD Neukölln bis Am Treptower Park“ umgesetzt wird und dass außerdem in der laufenden Legislaturperiode keinerlei Planungsvorbereitungen bzw. Planungen für den 17. Bauabschnitt durchgeführt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des anstehenden Transformationsprozesses der Zuständigkeiten für Planung und Bau der Bundesautobahnen von den Auftragsverwaltungen der Länder zu einer Bundesfernstraßengesellschaft ohnehin eine Neubewertung von Planungszeiträumen und Prioritäten zu erfolgen hat. Das Land Berlin bewegt sich vor diesem Hintergrund mit seinen Festlegungen innerhalb des gesetzten Rechtsrahmens.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)

zu den **Punkten 20, 21 und 22** der Tagesordnung

Niedersachsen begrüßt die Absicht der Bundesregierung, in den nächsten Jahren insgesamt rund

(A) 270 Milliarden Euro in die Verkehrsinfrastruktur zu investieren. Dies ist sinnvoll und notwendig.

Niedersachsen begrüßt ebenso, dass die Bundesregierung den Erhalt der Infrastruktur als wichtige Aufgabe sieht und im neuen Bundesverkehrswegeplan (BVWP) voranstellt. Die Substanz der vorhandenen **Verkehrsinfrastruktur** darf sich nicht weiter verschlechtern. Niedersachsen begrüßt daher, dass im Rahmen des BVWP geplant ist, rund zwei Drittel der bis 2030 vorgesehenen Mittel für den Erhalt der Infrastruktur einzusetzen.

Niedersachsen hat wiederholt betont, dass der neue BVWP realistisch umsetzbar sein muss. Die Bewertungen des Bundes und die Festlegungen der Bundesregierung im neuen BVWP sind im Sinne Niedersachsens auf Realisierungschancen konzentriert.

Die vorliegenden Ausbaugesetze berücksichtigen die Diskussionen in den letzten Jahren über den Zustand der Verkehrsnetze und den allseits beklagten Sanierungsbedarf. Ich freue mich, dass Niedersachsen bei den Ausbaugesetzen bei allen drei Verkehrsträgern gut berücksichtigt wurde und insbesondere unsere großen, bedeutenden Projekte Eingang gefunden haben. Zusätzlich konnten gegenüber den Entwürfen der Ausbaugesetze bei allen Verkehrsträgern wichtige Ergänzungen erreicht werden. Ich nenne hier beispielhaft die Aufnahme des Stichkanals Hildesheim zur Stärkung des Mittellandkanals in den Vordringlichen Bedarf der Wasserstraßen.

Ich möchte zu drei Schienenprojekten kurz Stellung nehmen.

(B) Erstens. Zu den kurzfristig aufgenommenen Maßnahmen gehört auch die Elektrifizierung der Bahnstrecke Hameln–Elze in den Potentiellen Bedarf. Auch wenn mich diese späte Einbeziehung überrascht hat, so akzeptiere ich doch, dass dies auch Chancen für das Weserbergland bieten könnte. Dies betrifft auch den Nah- und Fernverkehr, ohne dass damit allerdings die befürchtete Kapazitätserhöhung durch ein zweites Gleis verbunden ist. Dies lehnen wir auch konsequent ab. Ich bedauere allerdings, dass in der Kürze der Zeit keine ausreichende öffentliche Diskussion des Projekts in der Region stattfinden konnte. Daher habe ich mich für die Durchführung eines Dialogs als Voraussetzung für eine eventuelle Hochstufung in den Vordringlichen Bedarf als Voraussetzung für eine Realisierung eingesetzt.

Zweitens. Bei dem Schienenprojekt Hannover–Bielefeld räumt die aktuelle Beschreibung im Ausbaugesetz leider nicht alle Befürchtungen in der Region aus. Ich hatte bezüglich dieser im Vordringlichen Bedarf eingestellten Schieneninfrastruktur ABS/NBS Hannover–Bielefeld darauf hingewiesen, dass es in den betroffenen Kommunen erhebliche Kritik und Widerstände gegen das Projekt gibt. Dies liegt vor allem an der von Bahnseite vorgebrachten Idee einer Neubaustrecke. Diese lehnen wir als Land ab und werden dies auch im weiteren Verfahren sehr deutlich vorbringen. Ziel muss der Ausbau der Bestandsstrecke zwischen Lindhorst und Minden durch ein drittes bzw. viertes Gleis sein. Den Einwendungen,

(C) insbesondere auch aus der Region, muss daher Rechnung getragen werden. Für eine zu realisierende Ausbaustrecke gibt es in der Region eine hohe Akzeptanz. Die Neubaustrecke hingegen trifft bei allen Beteiligten auf Ablehnung. Deshalb erwarte ich, dass in einem künftigen Dialogverfahren unter maßgeblicher Beteiligung der Region den vorgetragenen Bedenken Rechnung getragen wird.

Drittens. Die Eisenbahntrassen zwischen Hannover, Hamburg und Bremen sind ein wichtiger Bestandteil der deutschen Verkehrsinfrastruktur. Sie sind nicht nur unmittelbar für Bürgerinnen und Bürger von Bedeutung, sondern haben als sogenannte Hafenhinterlandanbindung auch erhebliches Gewicht für die weitere wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland. Nicht zu Unrecht gelten sie als bedeutende europäische Verkehrsachsen im Personenfern- und Güterverkehr.

Der Bund hat diese zentrale Verkehrsbedeutung in dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Bundesverkehrswegeplan erkannt und die durch das Dialogforum Schiene Nord entwickelte Alpha-E-Trasse mit Modifikationen in den Vordringlichen Bedarf aufgenommen. Mit dem Bürgerbeteiligungsverfahren Dialogforum Schiene Nord hat eine seit 25 Jahren währende Diskussion eine breit akzeptierte, kompromissfähige Lösung gefunden. Dies ist ein Erfolg für das Land Niedersachsen, aber auch für den Bund und die Deutsche Bahn. Das künftige Verfahren muss mit der gleichen Transparenz wie das erfolgreiche Dialogverfahren ablaufen und auch die Initiativen an den betroffenen Abschnitten einbinden. Nur hierdurch wird die größtmögliche Akzeptanz für die Umsetzung des Vorhabens erzielt werden können.

(D) Dies gilt insbesondere für den dringend notwendigen optimierten Lärmschutz zugunsten der zahlreichen Anlieger. Wir erwarten daher, die Umsetzung der Variante Alpha-E als bedarfsgerechten Ausbau der Bestandsstrecken nach Kräften zu fördern und dabei insbesondere die unter Ziffer 2 des Abschlussdokuments aufgeführten Bedingungen für einen Konsens in der Region bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Optimierung der schienengebundenen Hafenhinterlandverkehre über die Legislaturperiode hinaus zu beachten.

Ebenso ist darauf hinzuwirken, dass die Deutsche Bahn und die Bundesregierung die Ausführungen im Abschlussdokument des Dialogforums, wie unter Ziffer 2 aufgeführt und im Anhang „Bedingungen für einen Konsens in der Region“ niedergelegt, berücksichtigen.

Und es ist darauf hinzuwirken, dass ein optimierter Lärmschutz über das gesetzlich geregelte Maß hinaus auch bei allen Strecken des Alpha-E ohne bauliche Maßnahmen, die zukünftig mit mehr Güterverkehren zu rechnen haben, wie bei Ausbaustrecken berücksichtigt wird. Um das Ergebnis des Dialogforums nicht zu gefährden, dürfen im Rahmen der Realisierung der Alpha-E-Trasse lediglich die angeführten Ortsumfahrungen geprüft werden.

(A) **Anlage 10****Erklärung**

von Ministerin **Diana Golze**
(Brandenburg)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der **Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen** sollen u. a. der Grundfreibetrag bei der Einkommensteuer und der Kinderfreibetrag in zwei Schritten zum 1. Januar 2017 und 1. Januar 2018 angehoben werden. Die Anhebung des Kinderfreibetrags wird durch eine Erhöhung des Kindergelds um 2 Euro im Jahr 2017 und durch weitere 2 Euro ab dem Jahr 2018 nachvollzogen. Darüber hinaus soll die sogenannte kalte Progression durch Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte ausgeglichen werden.

Mit der vorgesehenen Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags wird lediglich die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des sächlichen Existenzminimums entsprechend den Vorgaben des 11. Existenzminimumberichts nachvollzogen. Die Anhebung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags stellt zwar einen kleinen Schritt in die richtige Richtung dar, führt aber nicht zu einer durchgreifenden Verbesserung der Existenzsicherung von Kindern und Familien. Brandenburg bedauert, dass weitere, sozialpolitisch dringend erforderliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarmut im Gesetz nicht vorgesehen sind.

(B) Dagegen sieht das Gesetz zur Abmilderung der Effekte der sogenannten kalten Progression ab dem Veranlagungsjahr 2017 eine Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2016 (0,73 Prozent) und in 2018 um die geschätzte Inflationsrate des Jahres 2017 (1,65 Prozent) vor.

Brandenburg hält die im Gesetz vorgesehene steuerliche Kompensation der kalten Progression für nicht erforderlich und verteilungspolitisch verfehlt. Der Effekt der kalten Progression wird bereits durch die Anhebung der Grundfreibeträge abgemildert. Zudem stellt der vorgesehene Ausgleich für die kalte Progression für untere und mittlere Einkommen nur eine geringe Steuerentlastung dar. Bei einem Einkommen von 20 000 Euro führt die neben der Erhöhung des Grundfreibetrages geplante Tarifverschiebung im Jahr 2017 zu einer Entlastung von lediglich 8 Euro und weiteren 19 Euro im Jahr 2018. Bei einem Einkommen von 30 000 Euro sind es 17 bzw. 37 Euro; bei 50 000 Euro bereits 43 bzw. 95 Euro jährlich.

Dagegen führt die Ausdehnung des Ausgleichs auf die Reichensteuer dazu, dass die hohen Einkommen betragsmäßig am meisten von den tariflichen Steuerentlastungen profitieren. Hier ergibt sich bei einem Einkommen von 500 000 Euro eine Entlastung von 105 Euro, ab 2018 sogar von weiteren 239 Euro. Die dadurch bewirkten Mindereinnahmen sollten insbesondere aus verteilungspolitischen Gründen vermieden werden, da die Entlastungswirkungen mit

einer Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit nicht vereinbar sind. (C)

Auch die fiskalischen Folgen der vorgesehenen Verschiebung der Tarifeckwerte sind nicht akzeptabel. In der vollen Jahreswirkung betragen die zu erwartenden jährlichen Einnahmeausfälle nahezu 2,4 Milliarden Euro. Im Jahr 2021 werden diese Steuermindereinnahmen bereits auf 2,7 Milliarden Euro angewachsen sein. Das Gesetz enthält keine Regelung zur Kompensation der entsprechenden Steuer ausfälle für Länder und Gemeinden. Die außerordentlich hohe zusätzliche Belastung der Haushalte von Ländern und Gemeinden ist insbesondere mit Blick auf aktuelle und künftige finanzpolitische Herausforderungen, die gesetzlich erforderliche Einhaltung der Schuldenbremse sowie die degressiven oder auslaufenden Finanzzuweisungen des Bundes und der Europäischen Union nicht vereinbar.

Anlage 11**Erklärung**

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(D) Heute können wir mit unserer Zustimmung zum **Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III)** einen Prozess abschließen, der uns seit mehr als drei Jahren intensiv begleitet hat. Es ist die größte Reform seit Bestehen der Pflegeversicherung. Hierauf können alle Beteiligten stolz sein.

Bereits mit der Umsetzung des Ersten Pflegestärkungsgesetzes (PSG I) zum 1. Januar 2015 wurde der Leistungsanspruch für pflegebedürftige Menschen deutlich ausgeweitet.

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 werden ab dem 1. Januar des kommenden Jahres ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff und ein neues Begutachtungsverfahren eingeführt.

20 Jahre lang standen die Alltagsverrichtungen in den Bereichen Mobilität, Ernährung, Körperpflege und hauswirtschaftliche Versorgung im Vordergrund. Nun erfolgt die längst überfällige Anpassung an die tatsächlichen Bedarfslagen in der Pflege.

Mit dem vom Bundestag am 1. Dezember 2016 beschlossenen Dritten Pflegestärkungsgesetz hält die Reform der Pflegeversicherung nun auch Einzug in den Leistungsbereich der Sozialhilfe. Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsassessment werden damit zeitgleich zum 1. Januar 2017 auch auf die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und auf das Bundesversorgungsgesetz übertragen. Damit wird auch im Sozialhilferecht eine

(A) zeitgemäße Definition von Pflegebedürftigkeit sichergestellt. Durch die Einführung eines teilhabeorientierten Pflegebedürftigkeitsbegriffs können neben körperlichen Beeinträchtigungen ab 2017 kognitive oder psychische Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

Die Übertragung auf das Sozialhilferecht war dringend erforderlich und wird daher von Niedersachsen ausdrücklich begrüßt. Nur so kann sichergestellt werden, dass pflegebedürftige Menschen im Leistungsbezug der Sozialhilfe gegenüber dem neuen Leistungsrecht der Pflegeversicherung nach SGB XI nicht schlechtergestellt werden.

Die für die Leistungsberechtigten mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz darüber hinaus verbundenen positiven Änderungen und Leistungsausweitungen halte ich für einen wichtigen Schritt.

Eine „Dauerbaustelle“ bleibt hingegen die Schnittstellenproblematik zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Hilfe zur Pflege. Im Bundesteilhabegesetz ist das von den Ländern vorgeschlagene sogenannte Lebenslagenmodell dazu beschlossen worden. Auch wenn ich dieses Abgrenzungskriterium als geeignet ansehe, werden wir genau schauen müssen, welche Auswirkungen diese Regelung in der Praxis haben wird.

(B) Ein weiterer kritischer Punkt ist der vorgesehene Erhalt der Pauschalregelung des § 43a SGB XI. Trotz Umstellung auf nach Pflegegraden ausgerichtete Leistungsbeträge sollen die finanziellen Leistungen der Pflegeversicherung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen, die in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben, nach wie vor auf einen Pauschalbetrag von 266 Euro begrenzt werden. Der Bund hat die Chance verpasst, im Zuge der Pflegestärkungsgesetze die nach meiner Überzeugung systemwidrige Regelung des § 43a zu streichen.

Ein letzter Punkt aus Sicht der Sozialhilfe: Ungelöst ist die Frage einer Bundesbeteiligung an den durch Übertragung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs entstehenden Mehrausgaben der Träger der Sozialhilfe. Auch an dieser Stelle werden wir sehr genau schauen, wie sich die neuen Regelungen auswirken.

Darüber hinaus werden mit dem PSG III einige der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge zur Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege umgesetzt. Zum Beispiel können regionale und sektorenübergreifende Ausschüsse gebildet werden, die Beratung von Pflegebedürftigen, von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen kann auch von den Kommunen wahrgenommen werden, und die Kommunen erhalten ein Initiativrecht zur Gründung von Pflegestützpunkten. Daneben kann modellhaft ein ganzheitlicher Beratungsansatz für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen erprobt werden. Diese Maßnahmen zur Stärkung der Kommunen im Bereich der Pflege sind bei Weitem nicht ausreichend.

(C) Leider sind nur wenige Änderungswünsche des Bundesrates aus seiner Stellungnahme vom 23. September 2016 in die endgültige Ausgestaltung der Regelung eingeflossen.

So wurde insbesondere auf die geforderte Neufassung der maßgeblichen Rechtsgrundlage für die Durchführung kommunaler Modellvorhaben verzichtet. Mit den jetzigen Regelungen ist es unmöglich, einen ganzheitlichen Beratungsansatz im sozialräumlichen Kontext in den Kommunen zu erproben. Aus diesem Grund unterstützt Niedersachsen den von Rheinland-Pfalz vorgelegten Entschließungsantrag. Mit diesem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, schnellstmöglich einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Regelungen für die Modellkommunen in der Form, wie sie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 23. September 2016 vorgeschlagen wurden, umgesetzt werden.

Auch halte ich es weiterhin für erforderlich, dass die Pflegekassen die Empfehlungen der regionalen Pflegeausschüsse und des sektorenübergreifenden Landespflegeausschusses verbindlich zu berücksichtigen haben. Damit einhergehend ist eine Einschränkung des Kontrahierungszwangs im SGB XI vorzunehmen, da dieser einer bedarfsorientierten örtlichen Versorgung mit Pflegeeinrichtungen entgegensteht.

(D) Mit dem vorliegenden PSG III bleibt eine effiziente und bedarfsgerechte Steuerung der Pflege durch Länder und Kommunen allerdings leider unmöglich. Um eine effektive Weiterentwicklung der örtlichen Beratungs-, Pflege- und Betreuungsstrukturen zu erreichen, muss den Kommunen die Umsetzung einer Bedarfsplanung ermöglicht werden. Hierbei kann dann eine Bedarfsgerechtigkeit der pflegerischen Angebote geprüft werden.

Damit einhergehend muss es möglich sein, eine Nichtzulassung von Pflegeeinrichtungen aussprechen zu können. Geeignet hierfür wäre z. B. die Verankerung eines unmittelbaren Mitbestimmungsrechts bei der Zulassung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen im SGB XI. Wir sollten in einem weiteren Schritt zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Pflege diese aus meiner Sicht absolut notwendige Änderung voranbringen. Das „Marktversagen“ bei Zulassung, Leistungen und Entgelten ist in der Pflege tagtäglich zunehmend offensichtlich und erfordert deutlichere Steuerungsmaßnahmen.

Im Laufe der Beratungen im Gesundheitsausschuss wurde eine weitere Änderung aufgenommen, die auf den ersten Blick eher unauffällig erscheint und dennoch ein wichtiges Thema aufgreift. Seit Jahren setze ich mich für eine angemessene Vergütung pflegerischer Arbeit ein. Die Marktöffnung in der Pflege hat dazu geführt, dass der Wettbewerb derzeit über den Preis geführt wird – und nicht etwa über Qualität – und somit auf dem Rücken der Pflegekräfte ausgetragen wird.

Mit dem PSG I wurde festgelegt, dass die Bezahlung von tarifvertraglich oder kirchenarbeitsrechtlich vereinbarten Gehältern durch die Kostenträger nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf. Dennoch

(A) haben Einrichtungsbetreiber in den Vergütungsverhandlungen mit Pflegekassen und Sozialhilfeträgern nach wie vor Schwierigkeiten, Lohnerhöhungen für Pflegekräfte bis hin zum Tarifniveau durchzusetzen.

In Niedersachsen haben sich die beiden größten Kassenverbände und die kommunalen Spitzenverbände in der „Gemeinsamen Erklärung zum Einkommen der Pflegekräfte“ deshalb verpflichtet, die tarifvertraglichen Bindungen bei den Vergütungsverhandlungen für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund begrüße ich ausdrücklich die vorgesehene Regelung, dass auch die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe von Tariflöhnen von den Kostenträgern als wirtschaftlich anerkannt werden muss. Ich gehe davon aus, dass dies in Zeiten des Fachkräftemangels insbesondere für nichttarifgebundene Pflegeeinrichtungen einen Anreiz setzt, Einzelverhandlungen zu führen, um die Löhne ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis auf Tarifniveau steigern zu können.

Um die Auswirkungen dieser Regelungen überprüfen zu können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Möglichkeit der übertariflichen Bezahlung zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Lasten der tarifgebundenen Anbieter führen könnte, halte ich den Entschließungsantrag von Nordrhein-Westfalen für notwendig. Niedersachsen wird ihm zustimmen.

(B) Festzuhalten ist, dass trotz der bestehenden Schwächen das PSG III eine nachhaltige Verbesserung der Situation der Pflege in Deutschland bringen wird. Gleichwohl darf das PSG III nicht der letzte Schritt zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Pflege gewesen sein. Neben den dargestellten weiteren Änderungsbedarfen wird insbesondere die Fachkräftesicherung in der Pflege auf einem hinreichenden Niveau die Herausforderung der nächsten Jahre sein. Die Niedersächsische Landesregierung erwartet daher von der Bundesregierung nicht innezuhalten, sondern mit Konsequenz an der Zukunftssicherung der Pflege weiterzuarbeiten.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Mit dem **Dritten Pflegestärkungsgesetz** werden einige Änderungen auf Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zur Pflege zukommen. Diese Änderungen sind nicht immer positiv. Ich möchte auf einige für den betroffenen Personenkreis meiner Meinung nach negative Änderungen kurz eingehen.

Mit dem Gesetz wird der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff aus dem SGB XI in das SGB XII über-

(C) führt. Bei dieser Überführung wird aber der Kreis der leistungsberechtigten Personen faktisch eingeschränkt. Außerdem wird die Leistungsausgestaltung des Pflegestärkungsgesetzes II nicht vollumfänglich in den Leistungsbereich des SGB XII übernommen.

Es kann aber meiner Ansicht nach nicht Anliegen des Pflegestärkungsgesetzes III sein, pflegebedürftige Menschen, die Sozialhilfe beziehen, leistungsrechtlich schlechterzustellen als pflegebedürftige Menschen ohne Sozialhilfebezug. Eigentlich sollten schließlich mit Inkrafttreten des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes und dem gleichzeitigen Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes gleiche leistungsrechtliche Standards im SGB XI und XII sichergestellt werden. Um dies zu verdeutlichen, möchte ich zwei Beispiele anbringen:

Für pflegebedürftige Menschen, die vor Inkrafttreten des PSG III bereits eingestuft waren, regeln der neue § 137 SGB XII bzw. 27k BVG die entsprechende Überleitung. Aus der Regelung ergibt sich, dass hier nur ein einfacher Stufensprung vorgesehen ist. Der „doppelte Stufensprung“ für Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz bei der Überleitung von Pflegestufen zu Pflegegraden ist im SGB XII im Gegensatz zum SGB XI nicht vorgesehen. Für viele Menschen wäre ein stationärer Heimaufenthalt damit nicht mehr gesichert, obwohl dies dringend notwendig wäre. Es darf nicht sein, dass Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz nur aufgrund des im SGB XII fehlenden „doppelten Stufensprunges“ aus der stationären pflegerischen Versorgung fallen.

(D) Ein weiterer Punkt ist der Vorrang Pflegegeld vor Pflegesachleistungen. Empfängerinnen und Empfängern von Hilfen zur Pflege wird mit dem neuen § 64 SGB XII das Wahlrecht genommen, sich zwischen professionellen Pflegesachleistungen und dem Bezug von Pflegegeld zu entscheiden. Diese Entscheidung obliegt dann den Trägern der Sozialhilfe. Dieser Punkt fand meiner Meinung nach bislang viel zu wenig Aufmerksamkeit und hat erhebliche Auswirkung auf Familien, in denen Angehörige häuslich gepflegt werden müssen.

Nach § 64 Absatz 1 SGB XII werden die Träger der Sozialhilfe zwingend verpflichtet, darauf hinzuwirken, vorrangig häusliche Pflege über das Pflegegeld zu erbringen. Empfängerinnen und Empfänger von Hilfen zur Pflege haben damit gar keine Chance mehr, selbst zu entscheiden, ob sie nun Pflegegeld oder professionelle ambulante Pflege in Anspruch nehmen wollen. Die häusliche Pflege muss durch Familienangehörige, Nachbarschaftshilfe oder sonstige zum gesellschaftlichen Engagement bereite Personen erbracht werden. Auch hier bleibt keine andere Wahl. Das kann ich nicht gutheißen.

Was das konkret bedeutet, möchte ich an dieser Stelle noch einmal verdeutlichen: Die häusliche Pflege wird damit unbezahlt von Angehörigen oder Personen im ehrenamtlichen Engagement durchgeführt werden müssen. Und das ist in § 64 Absatz 2 SGB XII auch noch gesetzlich normiert. Für Familienangehörige bedeutet diese Regelung die Gefahr, eine

(A) häusliche Pflege selbst übernehmen zu müssen, auch wenn dies von den Angehörigen nicht gewollt ist.

Es widerstrebt mir sehr, einer solchen Regelung wie in § 64 SGB XII zuzustimmen und sehenden Auges die Arbeitskraft pflegender Angehöriger und von Personen im bürgerschaftlichen Engagement als eine Art unbezahlter Ersatzpflegedienst missbraucht zu wissen.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsministerin **Eva Kühne-Hörmann**
(Hessen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Hessen steht einer Einführung der Möglichkeit, den juristischen Vorbereitungsdienst aus familiären Gründen in Teilzeit absolvieren zu können, grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber.

Gegen eine Unterstützung der Gesetzesinitiative von Brandenburg und Niedersachsen in dieser Form spricht aber, dass die Initiative die Schaffung einer bloß optionalen Länderöffnungsklausel im **Deutschen Richtergesetz** vorsieht. Erforderlich wäre keine Länderöffnungsklausel, sondern eine bundeseinheitliche Regelung zum Teilzeitreferendariat. Andernfalls wären die Chancengleichheit und die Vergleichbarkeit von Examensergebnissen gefährdet. Beim Teilzeitreferendariat ist wenig Raum für konkurrierenden Föderalismus, denn wer ein kleines Kind hat oder einen Angehörigen pflegen muss, wird sich gerade wegen dieser familiären Situation in aller Regel das Land, in dem sie oder er das Referendariat ableistet, nicht mehr frei aussuchen können.

Um genau solche Fragen zu klären, hat die Justizministerkonferenz eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine länderübergreifende Vereinheitlichung der Ausbildungsbedingungen im Referendariat eingesetzt. Diese wird ihre Arbeit voraussichtlich im Frühjahr 2017 abschließen. Wir sollten die Ergebnisse dieser Arbeitsgruppe abwarten und dann eine Änderung der Rechtslage angehen.

Anlage 14

Erklärung

von Bürgermeisterin **Katharina Fegebank**
(Hamburg)
zu **Punkt 69** der Tagesordnung

Das Initiativrecht des Bundesrates bei der Gesetzgebung nimmt die Länder zugleich in die Verantwor-

tung für gesetzliche Änderungsbedarfe. Und genau diese Verantwortung sollten wir heute annehmen. (C)

In der Sache sind wir uns vermutlich weitgehend einig, dass der **§ 103 StGB**, ein Sonderstrafatbestand zum Schutz ausländischer Staaten vor Ehrverletzungen, aufgehoben werden muss. Einig waren wir uns bereits im Mai, als hier im Bundesratsplenium der Gesetzentwurf der Länder vorgestellt worden ist.

Die Gründe hierfür sind schnell erzählt: Die im Vergleich zu einem einfachen Beleidigungsdelikt erhöhte Strafandrohung des § 103 StGB beruht auf einem vordemokratischen Strafrechtsverständnis, als die Majestätsbeleidigung noch eine Rolle spielte. Es gibt heute keinen guten Grund dafür, dass die Beleidigung eines ausländischen Repräsentanten schwerer wiegen sollte als die einer Bürgerin oder eines Bürgers. Die Strafandrohung sollte immer gleich sein. Der allgemeine Tatbestand des § 185 StGB gewährleistet genau das.

Wenn wir uns in dieser Bewertung aber einig sind, verstehe ich nicht, warum die Bundesregierung bzw. ein maßgeblicher Teil von ihr den Straftatbestand nicht schon jetzt, sondern erst zum Jahr 2018 abschaffen will. Bereits im Sommer hatte ich für die zögerliche Haltung der Bundesregierung kein Verständnis. So sollte zunächst das vielbeachtete Ermittlungsverfahren wegen der vermeintlichen Beleidigung des türkischen Ministerpräsidenten abgewartet werden.

Das war schon ein wenig überzeugender Grund für eine Untätigkeit. Ganz im Gegenteil! Die Bundesregierung hat es im Ergebnis geschafft, aus dem in der Sache überholten § 103 StGB auch noch ein Einzelfallgesetz zu machen, das auf genau noch ein Ermittlungsverfahren Anwendung gefunden hat. Aber selbst dieser Grund ist zwischenzeitlich entfallen. Das Ermittlungsverfahren ist seit Oktober rechtskräftig abgeschlossen. Die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft Mainz wurde am 13. Oktober 2016 zurückgewiesen. Ein Antrag auf Klageerzwingung beim Oberlandesgericht ist nicht eingegangen. (D)

Es ist mir absolut unverständlich, warum wir in dieser Situation bis 2018 warten sollen, bis wir den § 103 StGB tatsächlich abschaffen. Gleichwohl sieht der gestern vom Bundesjustizministerium verschickte, von der Bundesregierung allerdings noch nicht gebilligte Entwurf genau dieses Datum weiterhin vor.

Wir hätten diesen Straftatbestand schon vor langer Zeit abschaffen sollen. Nunmehr sollten wir zumindest schnellstmöglich handeln. Und wenn diese Initiative nicht von der Bundesregierung ausgeht, steht der Bundesrat in der Verantwortung, von seinem Initiativrecht Gebrauch zu machen. Dieser Verantwortung werden wir dann auch gerne gerecht, vor allem wenn ein Gesetzesantrag von so vielen Mit Antragstellern wie hier, den Ländern Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen und Niedersachsen, getragen wird.

(A) **Anlage 15****Erklärung**

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. September 2015 zu Recht POP-haltige Abfälle als gefährliche Abfälle eingestuft. Die diesbezügliche Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen ist gerade erst am 30. September 2016 in Kraft getreten. Eine Rückänderung der **Abfallverzeichnis-Verordnung** ist bei nüchterner Betrachtung nicht erforderlich.

Auch in Niedersachsen hat es bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen zunächst gewisse Engpässe gegeben. Die Schwierigkeiten entstanden vor allem aufgrund von fehlenden Abfallschlüsseln in den Abfallkatalogen der Abfallverbrennungsanlagen und durch Unsicherheiten beim Umgang mit Gemischen.

Diese Anlaufschwierigkeiten haben wir im Dialog mit den Beteiligten abgebaut. Nach Gesprächen mit Betreibern niedersächsischer Abfallverbrennungsanlagen, denen ich für ihre Kooperationsbereitschaft und die maßvollen Preise für die Verbrennung dieser Abfälle danke, ist es in kurzer Zeit auf pragmatischem und unbürokratischem Wege gelungen, die Abfallkataloge der Anlagen zu erweitern.

(B) Erlasse zur unbürokratischen Erweiterung der Zulassungskataloge und zum Umgang mit Gemischen wurden in Absprache mit der betroffenen Wirtschaft ergänzt. Damit wurde Rechtssicherheit nicht nur für einen Übergangszeitraum, sondern dauerhaft geschaffen. Verbliebene Unsicherheiten der Erzeuger beim Umgang mit diesen Abfällen und Probleme bei deren Entsorgung werden durch ein umfassendes Beratungsangebot und in intensiver Kommunikation mit den Verbänden des Handwerks und des Baugewerbes ausgeräumt.

Die diesbezügliche Anerkennung der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen und die damit verbundene Bitte, unsere Aktivitäten in der bisher praktizierten Weise fortzusetzen, belegen, dass der von Niedersachsen eingeschlagene Weg richtig ist. Ich gehe davon aus, dass dieses in den anderen Ländern entweder bereits ebenfalls gelungen ist und im Übrigen zeitnah umgesetzt werden kann, zumal die abfall- und immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bundesweit einheitlich gelten.

Es ist unstrittig, dass Anlaufschwierigkeiten nach dem Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Sie müssen jedoch durch konkretes Handeln von Wirtschaft und Verwaltung gelöst werden. Die Rückänderung dieser gut begründeten Vorgaben – zumal kurz nach ihrem Inkrafttreten – ist das falsche Signal an die Unternehmen, Verbände und Verwaltungen, die sich konstruktiv und in enger Kooperation den durch die Rechtsänderung bedingten Herausforderungen gestellt und damit Professionalität sowie Rechtstreue

bewiesen haben. Die beantragte Rückänderung der Abfallverzeichnis-Verordnung würde dagegen diejenigen belohnen, die – aus welchen Gründen auch immer – deren Umsetzung abgelehnt haben und damit aufgrund der fatalen Präcedenzwirkung die pauschale und reflexartige Ablehnung neuer Rechtsvorschriften – auch in anderen Rechtsbereichen – fördern. (C)

Nach dem Inkrafttreten des in der Abfallablagerechtsverordnung festgelegten Verbotes der Ablagerung von Abfällen mit hohem organischem Anteil am 1. Juni 2005 gab es deutlich größere Anlaufschwierigkeiten, die ebenfalls in Forderungen nach einer Änderung oder einem Aussetzen mündeten. Das konsequente Festhalten an den stringenten Vorgaben dieser Verordnung zum Schutz der Umwelt bedeutete Rechts- und Investitionssicherheit für alle Beteiligten und führte im Ergebnis zu einer erfolgreichen Problemlösung mit moderaten Entsorgungspreisen. Diese Verordnung wird heute vom Bundesumweltministerium als beispielgebender Maßstab für die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen in Europa herausgestellt.

Aufgrund dieser positiven Erfahrungen und der Tatsache, dass sich die Probleme bei der Entsorgung von HBCD-haltigen Dämmstoffen lösen lassen, aber auch aus Gründen der Rechts- und Planungssicherheit gilt es, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen, anstatt das geltende Recht zurückzudrehen. Nur so wird es gelingen, die Ziele einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft umzusetzen.

(D) Die in der europäischen POP-Verordnung gelisteten Stoffe sind weltweit geächtet, weil sie sich aufgrund ihrer Persistenz weltweit verteilen und entlang der Nahrungsketten in Lebewesen in einem Maße anreichern können, das die Effektschwellen für Schadwirkungen überschreitet. Die Länder stehen in der Pflicht, die Einhaltung der erforderlichen Entsorgungswege durch geeignete Überwachungsmaßnahmen nachzuhalten. Genau dies wird durch die Verweisungsklausel für POP-Abfälle in der Abfallverzeichnis-Verordnung gewährleistet, indem diese Abfälle dem für derartige Fragestellungen entwickelten abfallrechtlichen Nachweisverfahren unterworfen werden.

Nicht wackeln, sondern Kurs halten ist daher das Gebot. Niedersachsen wird dem saarländischen Antrag auf Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung nicht zustimmen.

Anlage 16**Erklärung**

von Staatssekretär **Jürgen Lennartz**
(Saarland)
zu **Punkt 73** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anke Rehlinger gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(A) Deutschland leistet sich derzeit einen europäischen Sonderweg bei den Entsorgungsvorgaben für HBCD-haltige Dämmstoffe. Hexa-Brom-Cyclo-Dodecan, kurz HBCD, war lange das wirtschaftlich wichtigste Flammenschutzmittel für Dämmstoffe. Dementsprechend weit ist seine Verbreitung insbesondere in Gebäuden. Bisher waren HBCD-haltige Abfälle als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Mit der Änderung der **Abfallverzeichnis-Verordnung** im März 2016 wurden HBCD-haltige Abfälle als gefährliche Abfälle klassifiziert. Der Gedanke dahinter ist nachvollziehbar. Es geht um den Schutz von Mensch und Umwelt. Es stellt sich aber die Frage, ob mit dieser Umklassifizierung das Ziel wirklich erreicht wird.

Der Sonderweg führt dazu, dass Materialien, die mit dem Flammenschutzmittel HBCD behandelt wurden, jetzt aufwendig entsorgt werden müssen. Denn für gefährliche Abfälle gilt grundsätzlich das Vermischungsverbot mit anderen Abfällen. Die 69 deutschen Müllverbrennungsanlagen (MVA) haben eine Verbrennungskapazität von über 20 Millionen Tonnen. Nur die Hälfte dieser Anlagen darf zulassungsrechtlich HBCD-haltige Abfälle verwerten, wenn diese als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Allerdings sind viele Anlagenbetreiber wegen des hohen Heizwertes von Polystyrol gar nicht bereit, unvermischte HBCD-haltige Abfälle anzunehmen. Denn die Müllverbrennungsanlagen sind für die hohen Heizwerte technisch nicht ausgelegt.

Dämmplatten aus Polystyrol kommen aber im Baubereich als Massenabfall vor. Sie sind in fast jedem Haus anzutreffen. Ihre Entsorgung bringt insbesondere kleinen und mittleren Bau-, Abbruch- und Dachdeckerbetrieben existenzielle Probleme. Denn die Verschärfung der Abfallverzeichnis-Verordnung hat nicht nur dazu beigetragen, die Müllentsorgung künstlich zu verknappten und zu verteuern. Häufig verweigern Fuhrunternehmer auch die Abfuhr. Leidtragende sind Handwerker und Dachdeckerbetriebe.

Quasi über Nacht sind etablierte Entsorgungswege weggebrochen. Die Preise von bisher ca. 200 Euro je Tonne gemischter Bauabfälle sind auf bis zu 7 000 Euro geradezu explodiert. Diese Kosten trägt das Handwerk, insbesondere Dachdecker.

Am Ende werden sie auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt. Hausbesitzer, die ihr Haus energetisch sanieren wollen, werden plötzlich mit einem komplizierten und teuren Entsorgungsverfahren konfrontiert und stellen sich die Frage, ob sich das lohnt. So werden Hausbesitzer bei der energetischen Gebäudesanierung ausgebremst – ein Bärendienst für die Umwelt.

Neue Entsorgungswege können nicht auf die Schnelle geschaffen werden. Zunächst müssen die Anlagenzulassungen in einem Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht erweitert werden. Jedoch kann kein Betreiber zu einer entsprechenden Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gezwungen werden. Und viele Bürger wollen gar nicht, dass die Müllverbrennungsanlagen vor Ort umgerüstet werden. Die Entsorgungskapazitäten lassen sich nicht mal eben so, nebenbei, erhöhen.

(C) Die jetzige Regelung hat keinen Mehrwert für Mensch und Umwelt. Die Einordnung von HBCD-haltigen Dämmstoffen als gefährlich ist nicht erforderlich. Die thermische Entsorgung unter Beimischung anderer Bauabfälle ist umwelt- und sachgerecht. Auch das EU-Recht sieht die Einstufung polystyrolhaltiger Abfälle als gefährlicher Abfall nicht vor. Andere EU-Mitgliedstaaten (z. B. Österreich) haben deshalb vernünftigerweise von einer Klassifizierung dieser Abfälle als gefährlich abgesehen.

Die Nachverfolgbarkeit der Entsorgung kann auch ohne die Einstufung als gefährlicher Abfall gewährleistet werden. Herr Staatssekretär Adler (BMUB) hat in seinem Schreiben vom 8. Dezember einen gangbaren Weg aufgezeigt. Der Erlass einer Allgemeinverfügung gegenüber Abfallerzeugern und -besitzern kann sogar eine sehr viel passgenauere Nachverfolgung sicherstellen, da anders als bei der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle auf eine untere Mengengrenze für die Nachverfolgung verzichtet werden kann.

Mit unserem Verordnungsantrag wollen wir daher HBCD-haltige Stoffe von der Einstufung als gefährliche Abfälle ausnehmen. Damit wird für diese Stoffe – und nur für diese – der Status quo, der vor März 2016 galt, wiederhergestellt. Aufgrund der unverhältnismäßigen Auswirkungen einer gegenüber dem EU-Recht uneingeschränkt verschärften Umsetzung soll die Regelung für HBCD „eins zu eins“ entsprechend den Anforderungen (gemäß dem Beschluss der Kommission 2014/955/EU) umgesetzt werden.

(D) Um aber den Bedenken hinsichtlich einer Kontrollierbarkeit der Entsorgung von HBCD Rechnung zu tragen, haben wir gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und Sachsen einen Entschließungsantrag eingebracht, mit dem auch künftig eine Nachverfolgbarkeit unterhalb der Einstufung als gefährlicher Abfall erreicht werden soll.

Lassen Sie uns zeigen, dass wir das Wohl der Bürgerinnen und Bürger, der Umwelt und der Verwaltung und der Wirtschaft im Auge haben! Ich bitte um Ihre Zustimmung zu unserem Antrag. Dadurch können wir zeigen, dass wir uns mit Augenmaß für die Verbraucherinnen und Verbraucher und für den Schutz der Umwelt einsetzen.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 74** der Tagesordnung

Das Gesetz über die **Mitbestimmung** der Arbeitnehmer (MitbestG) ist in diesem Jahr 40 Jahre alt geworden. Dieses Jubiläum sollte für uns Anlass genug sein, daran zu erinnern, was wir der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowohl an

- (A) Entscheidungen im Betrieb als auch auf Unternehmensebene in Deutschland in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zu verdanken haben.

Beide Beteiligungsformen sind Kennzeichen und Garant unserer sozialen Marktwirtschaft. Sie sind Garant des betrieblichen und unternehmerischen Erfolgs. Soziale Marktwirtschaft ist auf Kooperation und Konsens der Sozialpartner ausgerichtet und ohne deren verantwortungsvolle Zusammenarbeit nicht denkbar.

Die Niedersächsische Landesregierung stellt sich deshalb nicht nur gegen immer wieder festzustellende Versuche, die bestehenden Regelungen zur betrieblichen oder überbetrieblichen Mitbestimmung einzuschränken oder abzuschwächen. Wir glauben vielmehr, dass wir uns vor dem Hintergrund des sich durch die Digitalisierung der Arbeitswelt abzeichnenden Wandels bereits jetzt Gedanken darüber machen müssen, wie die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Betriebs- und Unternehmensentscheidungen auch in Zukunft sichergestellt werden kann.

Die zunehmende Digitalisierung der Wirtschaft, d. h. des Arbeits- und Produktionsprozesses allgemein, ist Fakt. Wir wollen und können sie nicht aufhalten. Wir wollen und müssen sie aber mitgestalten, um möglichst viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitzunehmen, damit diese sich nicht abgehängt fühlen. Angesichts der mit der Digitalisierung der Wirtschaft häufig einhergehenden Entkopplung der Arbeitsleistung der Beschäftigten von einer Betriebsstätte und üblichen Arbeitszeiten müssen wir uns frühzeitig mit der Frage auseinandersetzen, ob die bestehenden rechtlichen Regelungen noch geeignet sind, auch zukünftig für die Einbringung der Interessen der Beschäftigten in die Betriebe und Unternehmen zu sorgen.

(B)

Der Wirtschaftsstandort Deutschland braucht deshalb nicht nur starke Tarifvertragsparteien, die zukünftig unter veränderten Bedingungen ihre gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen und die Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen wahren und fördern. Wir brauchen auch einen Rechtsrahmen, der es den Belegschaften erlaubt und abfordert, den Erfolg des Betriebs oder des Unternehmens durch Einbringung ihres Wissens und ihrer Erfahrungen, d. h. durch verantwortliche Mitentscheidung bzw. Beteiligung an Entscheidungen, herbeizuführen.

Es darf durch die Digitalisierung der Arbeitswelt und die durch sie mögliche örtliche und zeitliche Auslagerung von Arbeitsleistung auf keinen Fall dazu kommen, dass die Flucht aus Tarifbindung und Mitbestimmung noch weiter wächst. Denn: Wir sind davon überzeugt, dass die Digitalisierung von Wirtschaft und Arbeit nur durch eine starke Sozialpartnerschaft gelingen kann.

Auf dem Weg dorthin müssen noch eine Menge Fragen geklärt werden, z. B.:

Wie definieren wir in Zukunft den immer mehr verschwimmenden Begriff des „Arbeitnehmers“, der für die Betriebsverfassung maßgeblich ist?

(C) Wie gehen wir mit den sogenannten „crowdworkern“ um, die ihre Dienste als scheinbar „Soloselbstständige“ über Internetplattformen oft zu letztendlich unterhalb von bekannten Dumpinglöhnen liegenden Preisen anbieten und nur als prekär beschäftigt anzusehen sind? Wie sichern wir die institutionelle Vertretung auch ihrer Interessen?

Wie sorgen wir dafür, dass sich nicht weiterhin und zunehmend finanziell gut aufgestellte Unternehmen, vor allem auch junge wachsende Kapitalgesellschaften, durch Ausnutzung von Gesetzeslücken im deutschen Mitbestimmungsrecht dem Geltungsbereich der deutschen Unternehmensmitbestimmung entziehen?

Kurz: Wie sorgen wir dafür, dass sich auch die Beschäftigten der Zukunft trotz der sich rasant verändernden Arbeitswelt organisieren und ihr Recht auf Mitbestimmung effektiv wahrnehmen können? Nur so können m. E. gute Arbeitsbedingungen, aber auch die zunehmend geforderte Selbstbestimmtheit und Souveränität in der eigenen Arbeit mitgestaltet sowie Selbstausbeutung verhindert werden.

Mit den anderen antragstellenden Ländern hält Niedersachsen die Klärung dieser Fragen für dringend geboten. Ich bitte Sie daher, dem Mehr-Länder-Antrag zuzustimmen.

Anlage 18

Erklärung

von Minister **Rainer Schmetzer**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 74** der Tagesordnung

(D)

Wir haben in diesem Jahr zwei wichtige Jubiläen gefeiert: den Geburtstag der Montanmitbestimmung und 40 Jahre Mitbestimmungsgesetz. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen mit Arbeitgebern im Aufsichtsrat bestimmen gemeinsam über die Zukunft des Unternehmens. Das ist der Kern der Unternehmensmitbestimmung in Deutschland.

Die Entstehung zum Beispiel des Mitbestimmungsgesetzes 1976 hat Jahrzehnte gedauert. Sie war nicht nur langwierig und schwierig, sondern wurde sowohl von Gewerkschaften als auch von Arbeitgebern als sehr wenig zufriedenstellender Kompromiss angesehen.

Die Mitbestimmung basiert auf dem humanitären Leitbild einer freiheitlichen und gerechten Gesellschaftsordnung. Dabei reicht es nicht aus, sich nur zum Gerechtigkeitsgrundsatz zu bekennen. Es bedarf auch institutioneller Maßnahmen, um das allgemeine Prinzip der Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen angemessen verwirklichen zu können.

Mitbestimmung in Betrieben und Unternehmen ist gelebte Demokratie. Gerade in Zeiten, in denen das Vertrauen in die demokratischen Strukturen der Europäischen Union und Deutschlands von großer Be-

(A) deutung ist, ist es besonders wichtig, diejenigen Institutionen zu bewahren und zu stärken, die wie die Mitbestimmung einen Beitrag zum Erhalt unserer demokratischen Kultur leisten.

Diese Mitbestimmungskultur schafft sozialen Frieden, denn sie schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen der Belegschaften und der Arbeitgeber. Sie unterstreicht den Wert der Arbeit und stellt den Menschen in den Mittelpunkt der Entscheidungen. Nach wie vor sind die Menschen das größte Kapital eines Unternehmens, auch der Unternehmer selbst. Ein erfolgreicher Industrieller hat einmal gesagt: „Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in gleicher Weise von dem Schicksal ihres Unternehmens abhängig.“ (Robert Bosch)

Wie uns allen bekannt ist, hat sich unser Modell der Mitbestimmung in Phasen des wirtschaftlichen Aufschwungs ebenso wie in Krisenzeiten als belastbar und zukunftssichernd erwiesen. Und natürlich leistet die Unternehmensmitbestimmung einen wichtigen Beitrag zur Wirtschaft der Zukunft. Sind es nicht oft die Vertretungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aufsichtsrat, die den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens im Blick behalten und nicht allein auf kurzfristige Renditen achten? Gerade im Übergang zur Wirtschaft 4.0 sind die Beschäftigten mit ihrem Wissen zentrale Innovationsträger.

Aber neue, technische, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen stellen auch die Mitbestimmung vor neue Herausforderungen. Die Digitalisierung der Wirtschaft wird einen grundlegenden Wandel der Arbeitswelt zur Folge haben, der nur durch eine faire Sozialpartnerschaft auf Augenhöhe für alle passgenau und gewinnbringend gestaltet werden kann. Mit dieser Bundesratsinitiative wollen wir daher gemeinsam mit Niedersachsen, Bremen, Thüringen und Schleswig-Holstein die überragende politische Bedeutung der Mitbestimmungskultur betonen. Auch wollen wir daran erinnern, welchen bedeutenden Beitrag die gesetzliche Mitbestimmung zu den wirtschaftlichen und sozialen Erfolgen der Bundesrepublik Deutschland geleistet hat.

(B) Mit dem Antrag **„Mitbestimmung zukunftsfest gestalten“** fordern wir die Bundesregierung auf, die rechtlichen Möglichkeiten einer Anpassung der Mitbestimmung zu prüfen. Multinationale Konzerne in der fortgeschrittenen Globalisierung der Wirtschaft agieren nämlich verstärkt aus dem Ausland heraus und treffen dort die strategischen Entscheidungen, die sich unmittelbar auf die Beschäftigten in Deutschland auswirken. Die Gestaltungs- und Schutzfunktion der Mitbestimmung auf betrieblicher Ebene muss dabei jedoch in ihrer gesetzlichen Substanz erhalten bleiben.

Mit Sorge sehe ich, dass junge, wachsende Kapitalgesellschaften sich zunehmend dem Geltungsbereich der Gesetze zur Unternehmensmitbestimmung entziehen. Sie nutzen Lücken im deutschen und auch im europäischen Recht und stellen damit den gesellschaftlichen Konsens und die Zukunft der Sozialpartnerschaft in Deutschland in Frage. Daher müssen diese Schlupflöcher im deutschen Mitbestimmungs-

recht geschlossen werden. Wir müssen und werden uns deshalb auch auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass keine neuen Umgehungstatbestände geschaffen werden. (C)

Sowohl für den gesellschaftlichen Zusammenhalt als auch für den Wirtschaftsstandort Deutschland müssen wir gemeinschaftlich die „Mitbestimmung zukunftsfest gestalten“. Daher bitte ich Sie, unsere EntschlieÙung im weiteren Bundesratsverfahren zu unterstützen.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 74** der Tagesordnung

Die Integrationskraft der betrieblichen Mitbestimmungsrechte und deren Akzeptanz in der Bevölkerung sind unumstritten. Selbst einstige Gegner, auch solche, die vormals sogar an deren Verfassungskonformität zweifelten, erkennen die Bedeutung und Erfolge des 1976 von der sozialliberalen Koalition verabschiedeten Mitbestimmungsgesetzes heute an.

Trotz der Wertschätzung und der Erfolgsgeschichte der **Mitbestimmung** muss für die vergangenen 20 Jahre eine Rückläufigkeit der Arbeitnehmerbeteiligung in der deutschen Wirtschaftslandschaft konstatiert werden, eine Entwicklung, die dringend einer Korrektur bedarf, um die künftigen Herausforderungen, wie die demografische Entwicklung, die Integration von Flüchtlingen und das, was wir als „Arbeit 4.0“ bezeichnen, gemeinsam im gesellschaftlichen Konsens bewältigen zu können. (D)

Die Zahl der Unternehmen, die unter den Geltungsbereich des Mitbestimmungsgesetzes fallen, ist von knapp 780 auf nunmehr 639 zurückgegangen. Immer mehr Unternehmen gehen den Weg, sich durch die Transformation in eine europäische Aktiengesellschaft oder europäische Rechtsform von sozialpartnerschaftlichen Verpflichtungen zu lösen. Es ist daher die Aufgabe des Gesetzgebers, bestehende Lücken im deutschen Mitbestimmungsrecht zu schließen und sich gleichzeitig auf der europäischen Ebene dafür stark zu machen, dass Grauzonen und Umgehungstatbestände abgeschafft werden.

Studien belegen, dass Mitbestimmung auch die Produktivität erhöht. Gerade im Übergang zur Wirtschaft 4.0 muss man auf die Beschäftigten mit ihrem Wissen, ihren Fähig- und Fertigkeiten setzen. Wir brauchen daher in Zukunft nicht nur gesetzlich besser gesicherte, sondern mehr Mitbestimmung. Wenn Unternehmens- und Renditeinteresse immer weiter auseinanderfallen, bindet Mitbestimmung Investoren stärker an langfristige Perspektiven von Unternehmen. Daher sollten wir auch über eine Senkung des Schwellenwertes nachdenken, um den Gedanken

(A) der nachhaltigen Unternehmensführung auch in mittelständischen Unternehmen zu verankern.

Auch den Arbeitnehmerbegriff müssen wir neu definieren. Mit Leiharbeit und Werkverträgen haben sich im vergangenen Jahrzehnt Arbeitsformen ausgebreitet, die in der Gesetzgebung zur Mitbestimmung ein Nischendasein führen. Unser Ziel sollte es daher sein, möglichst alle in den Wertschöpfungsprozess eines Unternehmens eingebundenen Personen substanziell an der betrieblichen Interessenvertretung zu beteiligen.

Die Gestaltung der Digitalisierung und die Bewältigung ihrer Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Arbeitswelt sind gesellschaftliche Zukunftsaufgaben. Es wäre vermessen zu meinen, diese Aufgabe ließe sich ohne die Beschäftigten lösen. Daher müssen wir uns die Frage stellen, wie wir in der modernen Arbeitswelt die Mitbestimmung weiterentwickeln wollen.

Dass dieses Thema auch in Europa angekommen ist, zeigt ein derzeit laufendes Verfahren beim Europäischen Gerichtshof. Konkret geht es um die Unionsrechtskonformität der deutschen Mitbestimmung bezüglich der Nichtbeteiligung der Belegschaften mitgliedstaatlicher Tochterunternehmen bei der Mitbestimmung. Kurz: Es geht um die Frage, ob die deutschen Mitbestimmungsgesetze gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verstoßen. Hier steht im Zusammenhang mit dem Anwendungsvorrang des Europarechts die Anwendbarkeit des geltenden deutschen Mitbestimmungsrechts auf dem Spiel. Dies zeigt, wie wichtig es ist, bestehende rechtliche Unklarheiten zu überwinden.

Meines Erachtens sollte eine europäische Einigung angestrebt werden, die eine Architektur für Arbeitnehmerbeteiligung in europäischen Gesellschaftsformen beinhaltet. Darin sollten Mindeststandards der Mitbestimmung ebenso wie die paritätische Mitbestimmung in Unternehmen mit mehr als 1 000 Beschäftigten verbindlich geregelt werden.

Anlage 20

Erklärung

von Staatsminister **Sebastian Gemkow**
(Sachsen)
zu **Punkt 76** der Tagesordnung

Am 12. April dieses Jahres wurde der Abschlussbericht der Expertenkommission zur Zukunft des **Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** der ehemaligen DDR an den Bundestagspräsidenten übergeben.

Darin äußert sich die Expertenkommission auch zur Zukunft der Außenstellen des Bundesbeauftragten. Sie erachtet eine administrative Zusammenlegung der Außenstellen des Bundesbeauftragten in den Ländern unter dem Dach des zukünftigen ei-

genständigen Stasi-Unterlagenarchivs des Bundesarchivs als sinnvoll. Nach Auffassung der Expertenkommission sollte in jedem der fünf Bundesländer mindestens eine Außenstelle vorhanden sein.

Es besteht danach die Gefahr, dass es zur Schließung von bestehenden Außenstellen des BStU kommt. Deshalb haben die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen einen Entschließungsantrag vorgelegt, mit dem die Bundesregierung dazu aufgefordert wird, sich bei der zukünftigen Strukturierung der Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für den Erhalt der bestehenden Außenstellen der Behörde einzusetzen.

Der Bundesbeauftragte verfügt über zwölf Außenstellen. Diesen Außenstellen des Bundesbeauftragten kommt bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts eine hohe Bedeutung zu. Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der gesamten Gesellschaft müssen sie erhalten bleiben.

Im Zug der Friedlichen Revolution in der DDR wurden 1989/90 die Dienststellen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit der DDR von Demonstranten besetzt. Ziel war es, die Aktenvernichtung durch die Staatssicherheit zu stoppen. Eine zentrale Forderung der Bürgerbewegung der ehemaligen DDR war: Jeder sollte Zugang zu allen Informationen erhalten, die der Staatssicherheitsdienst über die eigene Person dokumentiert hatte.

Die Gewährleistung der persönlichen Akteneinsicht ist seit über 20 Jahren eine zentrale Aufgabe des Bundesbeauftragten. Mehr als die Hälfte aller aufgefundenen Stasi-Unterlagen lagert in den Archiven der Außenstellen. Bisher wurden daher auch rund zwei Drittel der Anträge auf Akteneinsicht dorthin gerichtet. Allein in den sächsischen Außenstellen wurden bis November dieses Jahres 11 958 Anträge auf Akteneinsicht gestellt. Durch den Bestand der Außenstellen wird gewährleistet, dass die Bürgerinnen und Bürger unproblematisch, zügig und wohnortnah Einsicht in die sie betreffenden Akten nehmen können. Gerade ältere und damit oft gesundheitlich beeinträchtigte Menschen können so das Recht auf Akteneinsicht wahrnehmen.

Auch im Rahmen der Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten die Außenstellen einen wichtigen Beitrag bei der Aufarbeitung des SED-Unrechts in den Regionen. Sie tragen dazu bei, das Bewusstsein für Demokratie, Freiheit und Rechtsstaat auch bei den kommenden Generationen zu schärfen. Junge Menschen, die über keine persönlichen Erfahrungen mit einer Diktatur verfügen, werden die zukünftigen Gestalter des Erinnerens an diesen Teil der deutschen Geschichte sein.

25 Jahre nach der Friedlichen Revolution und dem Ende der SED-Diktatur machen die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch eine Veränderung der Struktur und der Aufgaben des Bundesbeauftragten erforderlich. Wichtig ist aber, dass die geplanten strukturellen Veränderungen zu einer Verschlechterung weder der Zugänglichkeit der Ak-

(A) ten für die Bürgerinnen und Bürger noch der Bildungsangebote führen dürfen.

Die Neustrukturierung der Behörde des Bundesbeauftragten ist zwar mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2016 auf die nächste Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vertagt worden. Gleichzeitig wurde aber ein durch den Bundesbeauftragten und das Bundesarchiv zu erstellendes Konzept in Auftrag gegeben. Im Hinblick auf den dadurch anhaltenden Diskussionsprozess möchten wir schon jetzt auf die Unverzichtbarkeit der bestehenden Außenstellen des Bundesbeauftragten hinweisen. Nur so können wir den Bürgerinnen und Bürgern auch in Zukunft den ortsnahen Zugang zu den Stasi-Akten gewährleisten.

Ich bitte Sie daher um Unterstützung der Entschließung.

Anlage 21

Erklärung

von Ministerin **Barbara Steffens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 78** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Johannes Rempel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(B) Der Wohlstand Deutschlands basiert zu einem großen Teil auf dem industriellen Kern sowie den Dienstleistungen, die aus dessen Nachfrage entstehen. Versorgungssicherheit mit bezahlbarer Energie wie Strom aus erneuerbaren Energien ist daher eine wichtige Basis für den zukünftigen wirtschaftlichen Erfolg in Deutschland.

Besonders für Industrie, Wirtschaft, Mittelstand und Handwerk, aber auch für die privaten Verbraucherinnen und Verbraucher ist Versorgungssicherheit von zentraler Bedeutung. Mit dem vorliegenden Antrag fordern wir die Bundesregierung auf, sich stärker für den Ausbau von **Energiespeichern** einzusetzen. Denn für eine erfolgreiche Energiewende ist es unbedingt erforderlich, dass mithilfe von Speichern ein zeitlicher Ausgleich zwischen Erzeugung und Nachfrage geschaffen wird.

Dafür sind allerdings große Mengen an Speicherkapazitäten von unterschiedlichen Technologien erforderlich. Dazu gehören insbesondere Pumpspeicherkraftwerke, Druckluftspeicher, Batteriespeicher sowie Power-to-gas. Mit diesen Speichern kann nicht nur Energie zeitlich verschoben werden, sondern sie können auch die Netzfrequenz stabilisieren und bieten im Stromsystem die Möglichkeit der Schwarzstartfähigkeit. Mit ihnen können die restlichen Kraftwerke unabhängig vom Stromnetz wieder ans Laufen gebracht werden. In einem System mit einem großen Anteil an erneuerbaren Energien übernehmen sie so eine Schlüsselrolle bei der Versorgungssicherheit. Hier besteht ein großer Bedarf

an neuen sowie dem Ausbau bestehender Speicherslösungen. (C)

Die bisherigen Maßnahmen der Bundesregierung, etwa die Förderung von Batteriespeichersystemen in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen, reichen für eine umfassende und rechtzeitige Einführung von Speichertechnologien nicht aus. Hier muss noch mehr passieren. Um einen koordinierten Ausbau der Energiespeicher zu erreichen, brauchen wir eine Markteinführungsstrategie und eine Speicherstrategie auf Bundesebene. Hier muss für Energiespeicher und technische Lösungen zur Sektorkopplung festgelegt werden, welche Technologien zu welchem Zeitpunkt sinnvoll sind und mit welchen Förderinstrumenten die Verbreitung von Speichertechnologien beschleunigt werden kann. Mit einer solchen Strategie können wir Skaleneffekte für Kostensenkungen ermöglichen und damit für eine volkswirtschaftlich sinnvolle Markteinführung sorgen.

Die Speicherstrategie soll neben einer räumlichen Orientierung für die Planung großer Speicher mit langfristigen Planungszeiten auch den Ausbau von kleinen, dezentralen und schneller zu realisierenden Speichern umfassen. So gewährleisten wir, dass Speicher zur richtigen Zeit und am richtigen Ort verfügbar sind, um unsere Stromversorgung zu stabilisieren.

Auch die Forschung und Entwicklung von Energiespeichern hat im Hinblick auf die Technologieführerschaft große Bedeutung. Ein besonderer Schwerpunkt muss auf die Förderung von Forschung und Entwicklung von Langfrist-Speichern – unter anderem Power-to-X – gelegt werden. Gerade in diesem Bereich benötigen wir große Speicherkapazitäten und sind technische Weiterentwicklungen wie etwa die Verbesserung des Wirkungsgrades sowie Kostenreduktionen erforderlich. (D)

Die Forschung für Energiespeicher und deren Erprobung in der Praxis sowie der Zubau neuer Kapazitäten nehmen viel Zeit in Anspruch. Deswegen ist es sinnvoll, dass diese Aktivitäten verstärkt werden, um für die Zukunft gewappnet zu sein. Hier müssen wir ansetzen und unsere Bemühungen sogar noch weiter intensivieren. Nur so werden wir einen ausgewogenen und stabilen Übergang in das Energiesystem der Zukunft unter Gewährleistung der Versorgungssicherheit sicherstellen.

Doch Forschung und Entwicklung allein reichen nicht aus, um die Energiespeicher auf breiter Front zu etablieren. Neben Forschung, Entwicklung und der Strategie für Speicher muss auch für günstige politische Rahmenbedingungen gesorgt werden.

Die geltenden Regelungen für die Errichtung und den Betrieb von Energiespeichern – beispielsweise im Strommarktgesetz oder im EEG 2017 – müssen überprüft werden, um mögliche Hemmnisse für deren Errichtung und Betrieb zu beseitigen. Dazu gehört auch, eine Debatte zur Anpassung staatlich veranlasster Preisbestandteile und Netzentgelte zu führen.

Unser Ziel sollte eine schlüssige Gesamtlösung zur Sicherstellung einer schnelleren Markteinführung

(A) sein. Dies gilt nicht nur für Speicher, sondern auch für weitere Flexibilitätsoptionen, wie z. B. Anlagen zur Sektorenkopplung oder im industriellen Rahmen mit der Power-to-Chemicals-Technologie.

Die Speicherfrage ist die „Gretchenfrage“ der Energiewende. Wir brauchen klare und schnelle Antworten auf diese Frage. Dem dient der vorliegende Antrag, um dessen Unterstützung ich bitte.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Prof. Dr. Winfried Bausback**
(Bayern)
zu **Punkt 80** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bayern sieht in einer generalistischen Pflegeausbildung, wie sie im Entwurf des **Pflegeberufsgesetzes** vorgesehen ist, nach wie vor klare Vorteile für die Zukunft der Pflegeberufe. Aufgrund von Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf werden derzeit intensive Gespräche auf Bundesebene geführt, um mögliche Kompromisslinien auszuloten. Der vorliegende Entschließungsantrag ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

(B) **Anlage 23**

Erklärung

von Staatsrätin **Ulrike Hiller**
(Bremen)
zu **Punkt 80** der Tagesordnung

Mit der umfassenden Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform der Pflegeberufe vom 26. Februar 2016 haben die Bundesländer verdeutlicht, welche hohe Bedeutung das **Pflegeberufereformgesetz** für sie hat.

Bremen, Hamburg und Niedersachsen, wie zahlreiche andere Länder auch, sehen für die Sicherung einer qualitativen Pflegeversorgung und der damit verbundenen notwendigen Entwicklung eines neuen Pflegeberufes dringenden Handlungsbedarf. Wir begrüßen vom Grundsatz her die Pläne der Bundesregierung für eine generalistische Pflegeausbildung, mit der die drei Ausbildungsberufe in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einem einheitlichen Berufsbild zusammengeführt werden sollen. Die Länder verweisen auf ihre umfassende Stellungnahme vom 26. Februar 2016. Wir möchten mit diesem Entschließungsantrag darauf hinwirken, dass alle Anstrengungen unternommen werden, unter dieser Maßgabe das Gesetzesvorhaben noch in dieser Legislaturperiode zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

(C) Im Rahmen der Ausschussbefassungen hat der Bundesrat zahlreiche Debatten geführt und eine umfassende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf abgegeben. So hat der Bundesrat der Bundesregierung empfohlen, die Eckpunkte zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie zur Finanzierungsverordnung vorzulegen, um voraussichtliche Mehrausgaben für die Haushalte der Länder verlässlicher schätzen zu können. Auch empfahl er die Kosten für die Länder so niedrig wie möglich zu halten. Diskutiert und beschlossen wurde, dass bis zu 20 Prozent eines Ausbildungsjahrgangs akademisch ausgebildet werden sollten. Das ist ein elementarer Punkt, der besonders die wissenschaftsfachliche Eigenständigkeit der Pflege hervorhebt. Ebenso sprach sich der Bundesrat dafür aus, die Weiterbildungsförderung in der Altenpflege auf Dauer fortzusetzen, um die Ausbildungszahlen im Pflegebereich erhöhen zu können.

Uns liegt sehr daran, die Pflegeberufe weiterzuentwickeln. Die rund 375 000 Pflegefachkräfte leisten bereits jetzt für unsere Gesellschaft sehr wichtige Arbeit. Die Anforderungen an ihre Berufsausübung und an ihre Ausbildung steigen und müssen in ihrer Aus- und Fortbildung eine entsprechende Berücksichtigung finden. Gefragt ist ein sektorübergreifendes Wissen: Pflegende müssen für die Versorgung von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsformen qualifiziert und auf präventive, kurative, rehabilitative und palliative Aspekte pflegerischen Handelns ausgebildet werden.

(D) Und es geht darum, den Pflegeberuf für Nachwuchskräfte attraktiv zu machen. In allen drei Bereichen der Pflege sind die Bewerberzahlen rückläufig. In der Altenpflege steigt der Bedarf an Fachkräften, insbesondere wenn man die demografische Entwicklung berücksichtigt. Mit der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit, mit der Möglichkeit, allen Schulabsolventinnen und -absolventen eine Einstiegsoption zu eröffnen, mit der Anpassung an künftige Anforderungen und mit einer leistungsgerechten Bezahlung, zu der die Pflegeberufereform das Fundament bietet, kann es gelingen, den Pflegeberuf attraktiv zu gestalten.

Wir sehen eine Umsetzung des Gesetzesvorhabens auf der Grundlage der vom Bundesrat gemachten Stellungnahme weiterhin als vordringlich an. Mit diesem Entschließungsantrag bitten wir darum, alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, damit das Gesetzgebungsverfahren noch in dieser Legislaturperiode zum Abschluss kommt. Ich bitte Sie, unserem Entschließungsantrag zuzustimmen.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 80** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Cornelia Rundt gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(A) Der Fachkräftemangel in der Pflege ist eine der größten Herausforderungen unseres Gesundheitssystems. Schon heute fehlt in vielen Bereichen qualifizierter Nachwuchs.

Die Weiterentwicklung der bislang getrennten Ausbildungen der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege hin zu einer einheitlichen Pflegeberufsausbildung ist deshalb eine wichtige Maßnahme, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Sie ist das Ergebnis umfangreicher Diskussionen und erfolgreicher Modellprojekte und greift langjährige Forderungen maßgeblicher Verbände der Einrichtungsträger, der Pflegeberufe, der Kostenträger, der Betroffenen und der Länder auf. Sie wird auch dazu beitragen, die Bezahlung in der Altenpflege auf das deutlich höhere Niveau der Krankenpflege anzuheben. Nur so kann dem Fachkräftemangel in der Altenpflege entgegen gewirkt werden.

Diesen Erkenntnissen folgend wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Pflegeberufe (**Pflegeberufereformgesetz** – PfIBRefG) am 18. März 2016 in den Bundestag eingebracht, allerdings seitdem nicht weiterverfolgt.

Zur Sicherung einer qualitativ hohen Pflegeversorgung und der damit verbundenen notwendigen Weiterentwicklung der Pflegeberufe besteht dringender Handlungsbedarf. Die Bundesregierung hat noch in der laufenden Legislaturperiode die Chance, die Weichen für ein zukunftsfähiges Ausbildungsmodell im Bereich der Pflege zu stellen und damit den Pflegebedürftigen, den in der Pflege Beschäftigten und den Angehörigen Entlastungs- und Planungssicherheit zu geben. Wenn jetzt keine Einigung erzielt wird, wird es in absehbarer Zeit keine zweite Chance geben.

Insbesondere die Altenpflege würde im Wettbewerb um die besten Köpfe weiter an Boden verlieren, und die Qualität in der Pflege wäre nachhaltig gefährdet. Der demografische Wandel wird ein Übriges tun, diese Situation erheblich zu verschärfen.

Das Gesetz muss noch vor der Bundestagswahl im nächsten Jahr verabschiedet werden, weil es sonst der Diskontinuität anheimfällt und alle Vorbereitungen und Abläufe von Neuem beginnen müssten. Die sich daraus ergebenden Verzögerungen können den Beteiligten nicht zugemutet werden und sind politisch nicht zu verantworten.

Der Antrag von Bremen und Hamburg, dem Niedersachsen beigetreten ist, soll dieser Dringlichkeit gegenüber dem Bund Nachdruck verleihen.

Anlage 25

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Ingrid Fischbach**
(BMG)
zu **Punkt 80** der Tagesordnung

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass für die Sicherung einer qualitativ guten Pflege-

versorgung dringender Handlungsbedarf besteht. Dies ist eine der gesellschaftspolitisch wichtigsten Aufgaben der nächsten Jahre. (C)

Die demografische Entwicklung prägt und verändert unsere Gesellschaft, im Miteinander der Generationen und insbesondere auch auf dem Arbeitsmarkt. Der Bedarf an professioneller Pflege wird künftig weiter zunehmen, da ein Anstieg der Zahl pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu erwarten ist. Dafür ist es erforderlich, dass in einer Pflegeausbildung übergreifende pflegerische Kompetenzen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen und Pflegesettings vermittelt werden.

Daher hält auch die Bundesregierung die Entwicklung eines neuen Pflegeberufs, wie wir ihn im Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Reform der Pflegeberufe** vorsehen, für dringend notwendig. Mit der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Reform der Pflegeberufe soll die Pflegeausbildung den veränderten Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfen angepasst und die Grundlage für einen attraktiven, zukunftsorientierten Pflegeberuf geschaffen werden.

Und wir stehen mit unserer Reform keineswegs alleine da. In Österreich wurde in diesem Jahr eine Reform der Pflegeausbildungen beschlossen, mit der die speziellen Grundausbildungen – unter anderem in der Kinder- und Jugendlichenpflege – abgeschafft wurden und die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung noch stärker generalistisch ausgerichtet wurde.

Auch in Deutschland müssen wir gerüstet sein für die Herausforderungen der Zukunft. Mit der neuen Pflegeausbildung machen wir unsere Pflegekräfte fit für die neuen Anforderungen. (D)

Gute Pflege kann ohne eine ausreichende Zahl umfassend qualifizierter und motivierter Pflegefachkräfte nicht gewährleistet werden. Das Pflegeberufsgesetz soll einen wesentlichen Beitrag leisten, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden.

Die Bundesregierung unternimmt nachdrücklich Anstrengungen, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern. Dazu gehören unter anderem die am Bedarf ausgerichtete Gestaltung der Rahmenbedingungen zur Versorgung mit Gesundheitsleistungen, die Umsetzung der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege, die Verbesserung des Pflegealltags durch mehr zusätzliche Betreuungskräfte in den stationären Pflegeeinrichtungen oder der Abbau von Bürokratie, vor allem in der Pflegedokumentation. Dazu gehört auch die Modernisierung der Ausbildung in der Kranken-, Kinderkranken- und Altenpflege mit der Zusammenführung in einem neuen Berufsgesetz.

Das Vorhaben befindet sich, ich sagte es bereits, derzeit in den parlamentarischen Beratungen des Deutschen Bundestages. Insofern ist die Bundesregierung auch nicht der richtige Adressat Ihres Entschließungsantrages. Sie wird den Prozess aber weiterhin konstruktiv unterstützen, um für eine zukunftsgerichtete moderne Ausbildung Sorge zu tra-

- (A) gen, die Fachkräftebasis nachhaltig zu sichern und eine qualitativ hochwertige pflegerische Versorgung von Menschen aller Altersstufen zu gewährleisten.

Anlage 26

Erklärung

von Staatsministerin **Eva Kühne-Hörmann**
(Hessen)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Lucia Puttrich gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Vor etwas mehr als einem Jahr haben wir hier im Bundesrat einen Gesetzesantrag der Länder verabschiedet, mit dem die Möglichkeit für ein nationales Anbauverbot von gentechnisch veränderten Organismen, das sogenannte „Opt-out“, umgesetzt werden sollte.

Dieser Entwurf wurde von der Bundesregierung in weiten Teilen im Rahmen ihrer Stellungnahme abgelehnt. Gleichzeitig wurde aber vom Bundeslandwirtschaftsminister betont, dass es Ziel ist und bleibt, ein flächendeckendes Anbauverbot für grüne **Gentechnik** in Deutschland zu erreichen. Man hätte also annehmen können, wir verfolgen das gleiche Ziel und seien uns lediglich uneinig, wer dabei die Hauptrolle übernehmen soll: der Bund oder die Länder.

- (B) Gerne haben wir deshalb das Angebot einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Kompromissfindung angenommen. Die dort geführten Gespräche wurden von allen Beteiligten als sehr konstruktiv empfunden. Dem erarbeiteten Eckpunktepapier haben wir eine Präambel vorangestellt, in der die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Durchsetzung von bundesweiten Anbauverboten für gentechnisch veränderte Pflanzen betont wurde.

Vor diesem Hintergrund ist der nun vorgelegte Gesetzentwurf enttäuschend. Zwar liegt die Federführung für den Erlass von Opt-out-Maßnahmen formal beim Bund, der durch „Soll“-Formulierungen vordergründig zum Handeln verpflichtet wird. Auf den ersten Blick scheint damit ein zentrales Anliegen der Länder, nämlich die Einführung einer bundesweit einheitlichen Regelung von Anbauverboten, umgesetzt worden zu sein. Diese Regelungen können jedoch auf Grund der nun im Gesetzentwurf neu eingebrachten – aber EU-rechtlich nicht erforderlichen – Hürden nicht greifen. Damit rückt die Umsetzung flächendeckender und bundeseinheitlicher Anbauverbote wieder in weite Ferne.

So ist im vorliegenden Entwurf für die Nutzung von Phase 1, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihr Hoheitsgebiet von der Anbauzulassung auszunehmen, ein Einvernehmen zwischen sechs Bundesresorts vorgesehen. Dieses innerhalb von zehn Tagen zu erreichen – so wenig Zeit verbleibt bei Ausschöpfung der Frist für die Länderstellungen – dürfte illusorisch sein.

- (C) Gleichzeitig ist die im Eckpunktepapier vorgesehene aktive Prüfung des Bundes, inwieweit auf Bundesebene die Voraussetzungen für ein rechtlich und fachlich tragfähiges Verbot vorliegen, ersatzlos entfallen. Die Begründungslast liegt somit ausschließlich bei den Ländern.

Hinzu kommt, dass die Länder im Gesetzentwurf verpflichtet werden, bereits für ihre Stellungnahmen in Phase 1 eine „begründete Erklärung aufgrund zwingender Gründe“ vorzulegen. Das geht weit über die im Eckpunktepapier vereinbarte „Positionierung und Erläuterung“ hinaus und ist in der Opt-out-Richtlinie nicht vorgesehen.

Alles zusammen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, dass das deutsche Hoheitsgebiet im Vorfeld nicht bundeseinheitlich bei neuen Anträgen auf EU-Anbauzulassung vom GVO-Anbau ausgenommen werden kann. Damit käme aller Voraussicht nach regelmäßig die eigentlich als Notlösung vorgesehene Länderöffnungsklausel, durch die die Bundesländer jeweils selbst eine Rechtsverordnung erlassen können, zum Tragen. Gleichzeitig bleibt jedoch der konkrete Zeitpunkt vollkommen unklar, wann die Länder selbst tätig werden dürfen oder müssen.

Zu all diesen Punkten hat der Bundesrat Verbesserungsvorschläge vorgelegt. Ohne diese ist der Gesetzentwurf im Hinblick auf die Durchsetzung bundesweiter Anbauverbote bestenfalls als Placebo zu betrachten.

- (D) Die kritische Bewertung des Gesetzentwurfs wird noch verstärkt durch die Tatsache, dass unmittelbar vor der Beschlussfassung durch das Bundeskabinett eine mit heißer Nadel gestrickte Ergänzung zu den neuen Gentechniken in die Begründung zum Gesetzentwurf aufgenommen wurde. Diese steht in keinerlei Zusammenhang mit dem Regelungsteil.

Wir glauben, dass es der Öffentlichkeit kaum zu vermitteln ist, wenn der Bundestag am Ende ein Gesetz verabschiedet, das im Ergebnis zu einem Flickenteppich in Deutschland beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen führt und ein bundeseinheitliches Vorgehen an bürokratischen Hürden scheitern lässt. Der Bundesrat hält eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs deshalb für dringend erforderlich, was an der Vielzahl der Änderungsanträge erkennbar ist.

Ich hoffe, dass es noch gelingt, die Umsetzung der Opt-out-Richtlinie zu einem Erfolg zu machen, um bundesweite und bundeseinheitliche Anbauverbote zu erreichen.

Anlage 27

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Christian Meyer gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(A) Die Verwendung von **Gentechnik** in der Landwirtschaft hat keines ihrer Versprechen eingelöst. Statt Erträge zu steigern, wurden mehr Pestizide eingesetzt und die Gefahren für Umwelt, Menschen und Tiere größer.

Gentechnik befördert weltweit Monokulturen, gefährdet die Umwelt, stärkt die Großkonzerne und macht Landwirte abhängiger von Saatgutherstellern.

Gentechnik in Lebensmitteln lehnt die große Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher in unserem Land daher ab, auf dem Tisch wie auf dem Acker. Die gentechnikfreie Herstellung von Lebensmitteln muss Vorrang haben und vor gentechnischen Verunreinigungen geschützt werden. Gentechnisch erzeugte Lebensmittel müssen entsprechend gekennzeichnet sein. Wir alle sind verpflichtet, die Wünsche unserer Bevölkerung ernst zu nehmen und Gesetze entsprechend zu formulieren und umzusetzen.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Opt-out-Richtlinie bin ich enttäuscht. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Bund-Länder-Gespräche und das dort erarbeitete Eckpunktepapier, in dessen Präambel die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Durchsetzung von bundesweiten Anbaubeschränkungen und Anbauverböten für gentechnisch veränderte Pflanzen betont wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf läuft in ganz wesentlichen Punkten der erzielten Verständigung zuwider. Mit dieser Regelung wird es ein bundeseinheitliches Anbauverbot kaum geben. Ich halte, wie viele meiner Kolleginnen und Kollegen, eine Nachbesserung für dringend geboten und bitte daher um breite Unterstützung.

Im Einzelnen möchte ich die folgenden wichtigen Punkte ansprechen.

Erstens. Eine mehrheitliche Zustimmung der Bundesländer zum Ausschluss von GVO während des Antragsverfahrens ist sinnvoll. Die Benennung „zwingender Gründe“ hierfür geht jedoch über die Regelungen der EU-Richtlinie weit hinaus. Ein rechtliches Erfordernis ist nicht erkennbar, so dass die Hürden für bundesweite Anbauverbote damit unnötig erhöht werden.

Zudem erschwert das vorgesehene, im Gesetzentwurf explizit geregelte Einvernehmen von sechs Bundesministerien die fristgerechte Übermittlung der Aufforderung an die EU-Kommission, so dass zu befürchten ist, dass in Deutschland das bundesweite Verbot von GVO selten oder nie greift.

Zweitens. Die Bundesregierung überträgt allein den Ländern die Verantwortung für die Begründung von Anbauverböten. Dagegen sollte auch die Bundesregierung verpflichtet werden, Gründe für Anbauverbote zu prüfen und ggf. zu benennen, da sie unter anderem mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Umweltbundesamt über entsprechende Ressourcen verfügt. Darüber hinaus sollten die Beschränkungs- und Verbotsgründe nicht abschließend

aufgelistet werden. In der jetzigen Form ist eine Erweiterung nur über eine Änderung des Gesetzes möglich. Auch dies ist eine strengere Formulierung als in der EU-Richtlinie vorgesehen. (C)

Problematisch ist insbesondere, dass die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Beschränkungen oder Verbote des Anbaus von GVO erlassen soll, aber nicht muss.

Drittens. Die Länderermächtigung zum „Länder-Opt-out“ bietet zwar im Falle einer Zulassung von GVO im Bundesgebiet einen letzten Ausweg, um die Gentechnikfreiheit für ein oder mehrere Länder zu erreichen. Dies würde dann allerdings tatsächlich den negativen Fall eines „Flickenteppichs“ in Deutschland zur Folge haben mit den bekannten Problemen für die Landwirtschaft und den Verbraucherschutz.

Viertens. Die nationale Gültigkeit von Anbaubeschränkungen oder -verböten kann durch ein einziges Land jederzeit unterlaufen werden. Die Mehrheitsentscheidung kann ausgehebelt werden, ohne dass sich die benachbarten Bundesländer gegen die Folgen für die eigene Landwirtschaft wehren können. Auch diese Regelung könnte zu dem befürchteten „Gentech-Flickenteppich“ führen, der einer insgesamt als gentechnikfrei bezeichneten Land- und Ernährungswirtschaft entgegensteht.

In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu den wesentlichen Ziffern der Ausschussempfehlungen.

(B) (D)

Anlage 28

Erklärung

von Minister **Dr. Robert Habeck**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Das europäische Recht gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu beschränken oder zu verbieten, das sog. Opt-out.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf schlägt die Bundesregierung einen Regelungsrahmen vor, um diese Möglichkeit zu nutzen. Das jedenfalls ist die offizielle Begründung des Gesetzentwurfs.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das jedoch nicht möglich sein. Sieht man sich die vorgeschlagenen Regelungen genauer an, stellt sich die Frage, ob es nicht eher darum geht, ein „Opt-out“ um jeden Preis zu verhindern. Zweifel nährt auch die Absicht, ein nicht definiertes sog. Innovationsprinzip an zentraler Stelle neben dem Vorsorgeprinzip zu verankern. Das Vorsorgeprinzip als hohes, unverzichtbares und anerkanntes Grundprinzip des nationalen und europäischen Rechts muss aber uneingeschränkt erhalten bleiben.

(A) Wir wollen ein rechtssicheres Verbot der **Gentechnik**. Genau deshalb haben die Länder vor einem Jahr ein eigenes Gesetz in den Bundesrat eingebracht. Der Entwurf der Bundesregierung läuft nun aber klar gegen die Interessen der Länder. Über den Widerstand der Länder darf sich daher nicht gewundert werden.

Beispiel 1:

In Phase 1 besteht nach der EU-Richtlinie die Möglichkeit, den Antragsteller aufzufordern, das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates vom Antrag auszunehmen, ohne dass es dazu einer Begründung bedarf. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Mehrheit der Länder eine begründete Erklärung übermitteln muss, obwohl die EU-Richtlinie dies gar nicht vorsieht. Und müssen wirklich sechs Ministerien ein Einvernehmen herstellen? Das klingt nach Verhinderungstaktik und läuft gegen die Interessen der Bundesländer, die dies klar ablehnen.

Beispiel 2:

In Phase 2 legt der Gesetzentwurf die Hauptverantwortung für die Begründung den Ländern auf und begründet dies mit regionalen Besonderheiten. Selbstverständlich gibt es in Deutschland unterschiedliche Naturräume mit unterschiedlichen Ökosystemen, Landnutzungen und -strukturen. Aber daraus folgt nicht, dass allein die Länder die Gründe für ein Opt-out ermitteln müssten und könnten.

Natürlich sollen und wollen die Länder ergänzend auch ihr Fachwissen einbringen. Der Gesetzentwurf legt jedoch die Hauptlast und -verantwortung auf die Länder und will gleichzeitig, dass daraus schlüssige, rechtssichere und vor allem bundeseinheitliche Opt-out-Maßnahmen erwachsen sollen. Das kann nicht funktionieren.

Beispiel 3:

Wenn der Bund ein bundesweites Opt-out nicht hinbekommt, und darauf läuft der Entwurf ja ehrlicherweise hinaus, dann sind die Länder ermächtigt, in Phase 2 den Anbau von GVO zu beschränken oder zu verbieten. Man muss kein Schelm sein, um Böses dabei zu denken. Dieser Plan B führt genau dazu, was wir unbedingt verhindern wollten und auch müssen: einen gentechnikrechtlichen Flickenteppich.

Die Länder haben in ihren Stellungnahmen mit diesen, aber auch zahlreichen anderen Beispielen aufgezeigt, dass die vorgeschlagenen Zuständigkeiten und Verfahren nicht dazu führen, dass sie praktikabel sind und zu rechtssicheren Ergebnissen führen. Der Gesetzentwurf führt also nicht zu mehr, sondern zu weniger Rechtssicherheit und verfehlt damit das eben zu seiner Begründung angeführte zentrale Ziel.

Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrates haben viele sehr gute Empfehlungen abgegeben, und ich hoffe sehr, dass der Bundesrat möglichst viele dieser Empfehlungen heute aufgreifen wird.

Ich hoffe weiter darauf, dass die Stellungnahme des Bundesrates Eingang in die Beratungen des Bundestages finden wird, damit wir doch noch das errei-

chen, was wir erreichen wollten: die Möglichkeit für ein rechtssicheres und bundeseinheitliches Verbot des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen. (C)

Anlage 29

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Volker Wissing**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 31** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ulrike Höfken gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Nicht zum ersten Mal diskutieren wir im Bundesrat heute über das sogenannte Opt-out, mit dem die EU-Kommission den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen.

Bereits 2010 in der Stellungnahme zum ersten Entwurf der EU-Kommission in dieser Sache sprachen sich die Länder für möglichst bundesweite Anbauverbote von gentechnisch veränderten Pflanzen aus. Ich zitiere aus dem Beschluss in Drs. 440/10:

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass Artikel 26b (der Freisetzungsrichtlinie) dahin gehend geändert wird, dass der Anbau aller oder bestimmter GVO (...) nur für das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates insgesamt beschränkt oder untersagt werden kann. (D)

An dieser Position der Länder hat sich seitdem nichts geändert.

Eine überwältigende Mehrheit der Verbraucherinnen und Verbraucher, aber auch der Bäuerinnen und Bauern spricht sich gegen **Gentechnik** auf dem Acker und auf dem Teller aus, denn diese Technologie birgt vielfältige Risiken und ist eine Gefahr für Biodiversität und Artenvielfalt. Sie ermöglicht die Patentierung von Leben und die weitere Monopolisierung von Saatgut im Besitz weniger Agrokonzerne.

Untersuchungen in Ländern mit hohem Anteil GVO-Anbau zeigen, dass der Herbizidverbrauch nach wenigen Jahren des Anbaus herbizidresistenter GVO deutlich ansteigt, weil sich zu viele resistente Superunkräuter entwickeln. In Argentinien beispielsweise hat sich der Herbizidverbrauch im Zuge des Anbaus von Roundup-Ready-Sojabohnen auf das 56-Fache erhöht. Das hat erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zur Folge.

Für die gesamte heimische Landwirtschaft, nicht nur für den ökologischen Landbau, ist Gentechnikfreiheit ein wichtiger Wettbewerbsvorteil, denn Verbraucherinnen und Verbraucher wollen gentechnikfreie Produkte.

Im März 2015 hat die EU die Opt-out-Richtlinie schließlich erlassen. Seit mehr als anderthalb Jahren

(A) wird nun darüber gestritten, wie die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Die ersten Referentenentwürfe des BMEL waren so unbefriedigend, dass im Juli 2015 fünf Länder – neben RP BW, NI, NW und SH – auf Basis eigener Rechtsgutachten einen eigenen Gesetzentwurf zur Umsetzung von Opt-out vorlegten. Mit großer Mehrheit beschloss der Bundesrat die Einbringung dieses Gesetzentwurfs (Beschluss 317/15 vom 25. September 2015). Er sieht die Regelung von Anbauverboten für gentechnisch veränderte Organismen durch eine Bundesbehörde vor.

Als Folge dieses Bundesratsbeschlusses richtete die Agrarministerkonferenz unter hessischem Vorsitz eine Arbeitsgruppe zur Kompromissfindung ein, in der auf Staatssekretärebene und unter Beteiligung des BMEL gemeinsame Eckpunkte zur Umsetzung von Opt-out in nationales Recht erarbeitet wurden. Doch der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung ist enttäuschend weit entfernt von diesen Kompromisslinien.

In der Präambel des Eckpunktepapiers wird die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern für die Durchsetzung von bundesweiten Anbaubeschränkungen und Anbauverboten für gentechnisch veränderte Pflanzen betont. Dieser Verständigung läuft der vorliegende Entwurf in ganz wesentlichen Punkten zuwider. Es ist zu erwarten, dass es ein bundeseinheitliches Anbauverbot mit dieser Regelung nicht geben wird. Vielmehr werden zusätzliche bürokratische Hürden errichtet, und die Begründungslast wird trotz der vordergründig beim Bund liegenden Federführung wieder auf die Länder verlagert. Bundeseinheitliche und damit bundesweite Anbauverbote werden damit stark erschwert, was im Ergebnis zu einem Flickenteppich und entsprechenden Verwerfungen und Kontrolldefiziten führen kann.

Ich möchte Ihnen dies an ein paar Beispielen aufzeigen:

Unangemessene Hürden bestehen z. B. in der vorgesehenen Einvernehmensregelung. Neben der Mehrheit der Bundesländer müssen sechs Bundesressorts einverstanden sein, um die Phase 1 des Opt-out, in der die Mitgliedstaaten den Antragsteller bitten, ihr Hoheitsgebiet von der Zulassungsbeantragung auszunehmen, zu beginnen. Mit anderen Worten: Jedes der beteiligten Ministerien hat ein Vetorecht und kann den mehrheitlichen Wunsch der Länder zunichtemachen, auch wenn es davon kaum tangiert ist.

Ein weiteres Beispiel ist die Anforderung, dass die Länder bereits für die Phase 1 „begründete Erklärungen aufgrund zwingender Gründe“ vorlegen müssen. Dies ist völlig überzogen und ergibt sich nicht aus der EU-Richtlinie. Der Verdacht liegt nahe, dass hier bürokratische Hürden aufgebaut werden, die letztlich die Realisierung des Opt-out verhindern sollen.

Die Phase 1 hat laut EU-Richtlinie entscheidende Vorteile: Sie ist einfach, und sie ist rechtssicher. Unsere Devise muss es sein, diese Vorteile zu nutzen

und nicht durch überflüssige nationale Alleingänge zu verkomplizieren. (C)

Wenn Phase 1 nicht zum Erfolg führt, müssen Bund und Länder gemeinsam agieren. Vor allem sollte der Bund die Untersagungsgründe prüfen; er verfügt über diverse Bundesoberbehörden mit fachlicher Expertise und Personal. Die Länder sind zu beteiligen und können ergänzende Argumente vorbringen, insbesondere regionale Gründe für eine Anbauuntersagung. Unser Ziel muss jedoch – und das war Konsens in unserem gemeinsamen Eckpunktepapier – eine bundesweite flächendeckende Gentechnikfreiheit beim Anbau sein. Von einem Flickenteppich unterschiedlicher Länderregelungen profitiert niemand, weder Landwirte noch Verbraucherinnen, auch nicht die Lebensmittelbranche und auch nicht die Hersteller von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Lassen Sie uns den Bürgerwillen berücksichtigen und für eine praktikable und effiziente gesetzliche Regelung kämpfen! Davon ist der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung weit entfernt.

Ich halte eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs deshalb für dringend geboten, wie es auch die Empfehlungen zur Stellungnahme aus den Ausschüssen vorsehen. Ich bitte mit Nachdruck um Unterstützung und Berücksichtigung der Stellungnahme.

Anlage 30

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Erklärung zu Ziffer 19 der Empfehlungsdrucksache 655/1/16:

Die vorgesehene Ausnahme zur kurzfristigen Lagerung von Gegenständen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sollte nach Auffassung des Landes Niedersachsen auf weitere Gewerbebetriebe (bspw. Handwerksbetriebe, Bau- oder Supermärkte) erweitert werden, um auch dort das bisher übliche kurzfristige Abstellen von Gegenständen weiterhin zu ermöglichen.

Anlage 31

Erklärung

von Staatsministerin **Eva Kühne-Hörmann**
(Hessen)
zu **Punkt 83** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Lucia Puttrich gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(D)

(A) Ich freue mich sehr, dass der Entwurf zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** im Deutschen Bundestag auf Zustimmung gestoßen ist.

Damit konnte die Bundesregierung ihr Wort halten und ihre Protokollerklärung in der Bundesratssitzung am 23. September umsetzen. Dass es bis dahin ein langer und kurvenreicher Weg war, ist allen Beteiligten bekannt. Doch lassen Sie uns nach vorne blicken!

Für die Länder wird es nun weiterhin möglich sein, bewährte Strukturen ihrer Forstorganisation zu erhalten. Die Gesetzesänderung untermauert, dass für private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auch in Zukunft staatliche Beratungen und Dienstleistungen angeboten werden können. Dies gilt insbesondere für Forstdienstleistungen, die der eigentlichen Holzvermarktung vorangehen und für die auch ein öffentliches Interesse im Hinblick auf die Sicherung der Waldfunktionen im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung besteht.

Das Gesetz entspricht den Erwartungen, die von den Ländern vorgetragen wurden. Es wird nun klar gestellt, dass die der Holzvermarktung vorgelagerten forstwirtschaftlichen Maßnahmen die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen.

Der mit dem Gesetz eingeführten turnusmäßigen Evaluierung der Freistellungsregelung und der Berichtspflicht gegenüber dem Bundestag hätte es aus Sicht der Länder nicht bedurft. Im Sinne der Kompromissfindung können wir damit aber leben.

(B) Ich möchte all denjenigen danken, die an dem vorliegenden Gesetz mitgewirkt haben und es unterstützen.

Welchen Ausgang das gerichtliche Verfahren beim Oberlandesgericht Düsseldorf in der Auseinandersetzung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Bundeskartellamt haben wird, bleibt abzuwarten. Das ist aber eine Angelegenheit der Rechtsprechung.

Wichtig ist mir, dass in der Rechtsetzung nun die nötige Klarheit geschaffen wird. Der Gesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, welche Bedeutung dem Wald, seiner Pflege und Bewirtschaftung im Hinblick auf das Gemeinwohl beigemessen wird. Es war bisher das Grundverständnis in unserer Gesellschaft und in der Politik vorhanden, dass die multifunktionale, nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Erhaltung des Waldes nicht ausschließlich einem erwerbswirtschaftlichen Ziel dienen. Gleichmaßen dienen sie der Sicherstellung von vielfältigen Gemeinwohlbelangen, wie dem Erhalt der Biodiversität, dem Schutz vor Erosion, der Erholung oder auch dem Grundwasserschutz.

Mit der Ergänzung im § 46 des Bundeswaldgesetzes können die Länder das staatliche Betreuungsangebot für private und kommunale Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer auch zukünftig aufrechterhalten. Damit können wir dem vielfachen Wunsch dieser Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer entsprechen.

(C) Unser gemeinsames Grundverständnis über den Wald darf nicht durch Auslegungen und Maßgaben spezifischer wettbewerbsrechtlicher Regelungen über Bord geworfen werden. Das würde zu kurz greifen. Denn Wald ist mehr als ein Holzacker. Waldbewirtschaftung bedeutet weitaus mehr, als Holz zu sägen und zu verkaufen. Der Wald ist immer auch Lebensraum für Tiere und Pflanzen und – nicht zuletzt – Lebensgrundlage für uns Menschen. Das vorliegende Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes trägt diesem umfassenden Verständnis über den Wald Rechnung. Ich freue mich, dass uns dies noch rechtzeitig gelungen ist.

Anlage 32

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Volker Wissing**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 83** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ulrike Höfken gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Ich freue mich, dass dem Bundesrat heute nach mehr als zwei Jahren intensiver Arbeit das Gesetz zur **Änderung des Bundeswaldgesetzes** vorliegt. Mit diesem Gesetz werden – vereinfacht gesagt – die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass unsere Försterinnen und Förster die gute Arbeit, die sie im Waldbau und in der Waldpflege leisten, auch künftig fortführen können.

(D) Der Wald liefert Holz, bietet Erholung, ist Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten und dient dem Klimaschutz. Dass er diese Funktionen alle gleichermaßen erfüllen kann, ist nicht zuletzt das Ergebnis einer nachhaltigen und auch am Gemeinwohl orientierten Waldbewirtschaftung durch die Waldbesitzenden und unsere Försterinnen und Förster. Es ist aber auch Ergebnis unserer Gesetze in Bund und Ländern, die dem Wald und Forst Gemeinwohlaufgaben zuweisen und die Multifunktionalität des Waldes betonen.

In einem aktuellen Verfahren gegen das Land Baden-Württemberg strebt aber das Bundeskartellamt an, die dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten in seine Untersagungsverfügungen einzubeziehen. 100 Jahre vor der Holzvermarktung will das Kartellamt schon in die Waldbewirtschaftung und die Gemeinwohlaufgaben eingreifen. Nichtstaatliche Forstbetriebe, die über eine Waldfläche von mehr als 100 ha verfügen, sollen sich zukünftig nicht mehr des Angebotes der staatlichen Forstorganisation bedienen dürfen. Dieses Verfahren hat Signalwirkung für die gesamte Bundesrepublik, denn derartige Angebote der staatlichen Forstverwaltungen und Forstbetriebe existieren in den meisten Bundesländern.

Würden nichtstaatliche Forstbetriebe und Forstbetriebsgemeinschaften künftig ihrer Wahlfreiheit hinsichtlich der Beförderung durch die staatlichen Forstverwaltungen beraubt, wären die Folgen unab-

(A) sehbar – für den Wald und seine Gemeinwohlfunktion, aber auch für die gesamte Holz- und Sägewirtschaft, die in unseren ländlichen Räumen ein überaus bedeutsamer Arbeitgeber ist.

Das uns nun vorliegende Gesetz sieht vor, die vorgelagerten forstlichen Tätigkeiten vom allgemeinen Kartellverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen freizustellen. Es wird dabei eine klare Grenze gezogen, die sich in der Praxis gut umsetzen lassen wird.

Mit dem heutigen Tag findet ein langer und mitunter zäher Gesetzgebungsprozess seinen Abschluss. Obwohl von Beginn an bundesweit breiter Konsens über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Änderung bestand, waren mehrjährige intensive Verhandlungen erforderlich. Seit 2014 wurden diverse Gesetzesinitiativen gestartet und gerieten ein ums andere Mal ins Stocken.

Als bis zum August dieses Jahres noch immer keine Bewegung abzusehen war, strebten Rheinland-Pfalz und Hessen an, den Vermittlungsausschuss im Rahmen der kleinen Jagdrechtsnovelle anzurufen mit dem Ziel, den dringend benötigten Passus in das Bundeswaldgesetz einzufügen. Vor diesem Hintergrund wurde nach intensiven Verhandlungen zwischen Bund und Ländern vereinbart, das Gesetz nun tatsächlich auf den Weg zu bringen und im Gegenzug auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten.

(B) Ich bin erleichtert, dass alle Seiten Wort gehalten haben, und möchte mich an dieser Stelle noch einmal bei allen Beteiligten bedanken. Endlich hat dieser Gesetzgebungsmarathon die Ziellinie erreicht. Ohne den Einsatz insbesondere auch der Rheinland-Pfälzischen Landesregierung wäre dieses Ergebnis wohl nicht erreicht worden. Vor diesem Hintergrund möchte ich mich auch bei Ihnen, Frau Präsidentin, für Ihren kontinuierlichen persönlichen Einsatz herzlich bedanken.

Was das deutsche Wettbewerbsrecht betrifft, hat der Bundesgesetzgeber nun für Klarheit gesorgt. Die vorgelagerten Tätigkeiten im Wald sind unwiderleglich vom allgemeinen Kartellverbot freigestellt.

Im Hinblick auf das europäische Wettbewerbsrecht hat er ebenfalls alles Mögliche unternommen. Eine Freistellung durch nationale Regelungen kann nur auf der Grundlage einer widerleglichen Vermutungsregel erfolgen – so auch im Gesetz beschrieben.

Aber ich bin auch im Hinblick auf die EU überzeugt vom Bestand unserer Regelung. Betrachtet man die Verhältnisse in den staatlichen Forstorganisationen unserer europäischen Nachbarn, fällt es schwer, für unser Bundesgebiet spezifische Kartellverstöße zu erkennen. So umfasst beispielsweise die Bewirtschaftung der staatlichen Forstverwaltung in Frankreich, Belgien und Luxemburg neben dem Gemeindewald auch Privatwald und dabei nicht etwa nur den Revierdienst und die Betriebsleitung, sondern auch den Holzverkauf. Man muss sich also die Frage stellen, warum die bestehenden Forststrukturen in der Bundesrepublik Deutschland strengeren wettbewerbs-

(C) rechtlichen Maßstäben unterworfen werden sollten als diejenigen unserer europäischen Nachbarn.

Ich stelle nicht in Abrede, dass es in Deutschland in mancher Hinsicht Handlungsbedarf gibt, was wettbewerbsrechtlich bedenkliche Absprachen und Vereinbarungen angeht. Dies gilt vor allem dann, wenn sie sich zum Nachteil der Bürgerinnen und Bürger auswirken. Das Bundeskartellamt hat hier einen wichtigen Auftrag zu erfüllen.

Die bewährten länderspezifischen Strukturen der Landesforstverwaltungen, die den nichtstaatlichen Waldbesitz in seiner Aufgabe einer nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Waldbewirtschaftung unterstützen, sollten jedoch in ihren Grundlagen erhalten bleiben.

Anlage 33

Erklärung

von Minister **Stefan Studt**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

(D) Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg begrüßen die Zielsetzung des Gesetzes, der **Manipulation digitaler Grundaufzeichnungen** und der damit verbundenen Steuerhinterziehung in Milliardenhöhe entgegenzuwirken. Dieses von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg seit Jahren eingeforderte und in der Entwicklung nachhaltig begleitete Regelungswerk dient insbesondere der Eindämmung von Steuerhinterziehung sowie der Auflösung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber steuerehrlichen Unternehmen. Es stellt somit einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung von Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit dar.

Das Gesetz bildet einen ersten Schritt bei der effektiven Bekämpfung digital gestützter Steuerhinterziehung. Erstmals werden im Rahmen des Gesetzes und der noch zu erstellenden Verordnung konkrete technische Vorgaben formuliert, die die Manipulation digitaler Grundaufzeichnungen künftig deutlich erschweren werden. Insbesondere mit der nunmehr vorgesehenen Belegausgabepflicht sowie der Meldepflicht der eingesetzten Kassen- und Sicherungssysteme an die Finanzverwaltung haben noch zwei entscheidende Forderungen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg Eingang in das Gesetz gefunden. Erst diese Anpassungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs lassen die Vorteile des Gesetzes überwiegen.

Die vorgesehene Evaluierung des Gesetzes vier Jahre nach Inkrafttreten sollte allerdings dazu genutzt werden, die Funktionsfähigkeit des Gesamtkonzepts zum Schutz vor Manipulationen digitaler Grundaufzeichnungen zu überprüfen und kritisch zu hinterfragen. Insbesondere bedarf es hierbei einer Überprüfung dahin gehend, ob die zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen Manipulationen wirksam verhindern, eine effektive Prüfung dieser Systeme durch die

- (A) Verwaltung möglich ist und/oder eine Flucht in die offene Ladenkasse zu verzeichnen ist.

Die vorgesehene Evaluierung sollte aber darüber hinaus nicht davon abhalten, den Entwicklungsprozess des Gesamtkonzepts laufend zu überprüfen und Fehlentwicklungen zeitnah aufzugreifen und entgegenzuwirken. Dies sehen die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg auch als eigene Aufgabe an und werden sich daher weiter aktiv bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Erstellung der technischen Verordnung, einbringen. Hierbei sollte im Interesse einer Vervollständigung des Gesamtkonzepts eine Erweiterung des geplanten Anwendungsbereiches auf andere elektronische Aufzeichnungssysteme, z. B. Taxameter, angestrebt werden.

Anlage 34

Erklärung

von Ministerin **Barbara Steffens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Norbert Walter-Borjans gebe folgende Erklärung zu Protokoll:

Seit Jahren werden mit technischen hochkriminellen Hilfsmitteln Umsätze, die in elektronischen Registrierkassen vermeintlich sicher verbucht sind, der Steuer zum Teil im ganz großen Stil vorenthalten.

- (B) Deutschland ist mittlerweile nahezu das einzige Land in Europa, das keine technischen und rechtlichen Maßnahmen gegen die **Manipulation von elektronischen Registrierkassen** ergriffen hat. Auf fachlichen und politischen Druck Nordrhein-Westfalens haben wir das Thema zwischen Bund und Ländern nun mehrere Jahre intensiv diskutiert. Die Finanzministerkonferenz hat mich in mehreren einstimmigen Beschlüssen in der Überzeugung unterstützt, dass es eine „Steuer-oase Bargeldbranche“ in Deutschland nicht geben darf.

Leider hat der Bund das Thema nur sehr zögerlich behandelt. Aber auch wenn der Bund „zum Jagen getragen“ werden musste, ist es als Erfolg zu werten, dass wir heute endlich abschließend über gesetzliche Neuregelungen abstimmen.

Vielen von uns – auch mir – erscheint das Gesetz jetzt nicht der ganz große Wurf zu sein. Es enthält aber entscheidende Schritte in die richtige Richtung und greift wesentliche Forderungen der Länder auf (bspw. die gesetzlich verankerte Einzelaufzeichnungspflicht, eine unangemeldete Kassen-Nachschau, eine Belegausgabepflicht und Sanktionen gegen das Herstellen und Vertreiben von Manipulationssoftware). Die Rahmenbedingungen für die Betriebsprüfung und Steuerfahndung im Kampf gegen die Steuerhinterziehung in Bargeldbranchen werden sich durch diese Maßnahmen gegenüber der heutigen Situation deutlich verbessern. Dennoch muss das Gesetz aus meiner Sicht später nachgebessert werden.

- (C) Eine Kassenpflicht halte ich grundsätzlich für besser. Und vor allem müssen die Taxameter in Taxis endlich sicher vor Manipulationen werden.

Wir haben uns also mehr gewünscht. Aber es erscheint mir zum jetzigen Zeitpunkt wichtiger, ein eindeutiges Zeichen gegen den Betrug an der Ladenkasse zu setzen, als weiter zuzuwarten und auf die optimale ganzheitliche Lösung zu setzen. Einen solchen Lösungsansatz wird es – das hat die Diskussion der letzten Jahre doch gezeigt – im Konsens zwischen Bund und Ländern derzeit wohl nicht geben. Weiteres Zuwarten ist insbesondere wegen der jährlichen Steuerausfälle von 5 bis 10 Milliarden Euro für Bund und Länder völlig inakzeptabel.

Spätere Veränderungen des Gesetzes, z. B. Anpassungen an technische Weiterentwicklungen, erscheinen ohnehin nach einer Phase der Evaluation unumgänglich. Wir werden die Wirksamkeit der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen sehr genau im Blick behalten und auf der Basis der Erfahrungen unserer Prüfer zum gegebenen Zeitpunkt Nachbesserungen einfordern, falls sich das heute zur Abstimmung stehende Maßnahmenpaket als nicht ausreichend erweist.

Am Ende einer derart intensiven Diskussion dürfen wir aber nicht mit leeren Händen dastehen. Das wäre ein vollkommen falsches Zeichen an die Steuerhinterzieher an der Ladenkasse. Deshalb sollten wir heute das vorliegende Gesetz unterstützen.

Anlage 35

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Thüringen stellt fest, dass der Gesetzesbeschluss im Vergleich zum Gesetzentwurf neuerliche Änderungen enthält, deren Rechtsfolgen in der Kürze der Zeit nicht seriös eingeschätzt werden können.

Den Empfehlungen des Bundesrates wurde in weiten Teilen nicht Rechnung getragen, und es wird nunmehr geregelt, dass der Bundesrat zukünftig bei der Umsetzung des **Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes** durch Rechtsverordnungen keine Mitwirkungsmöglichkeit hat.

Anlage 36

Erklärung

von Ministerin **Barbara Steffens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 87** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Johannes Rimmel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

(D)

(A) Erst Mitte dieser Woche wurde vom Bundeskabinett der zweite nationale Klimaschutzbericht zur Umsetzung des bundesweiten Aktionsprogramms Klimaschutz 2020 verabschiedet.

Das Ergebnis ist ernüchternd: Die bislang ergriffenen Maßnahmen reichen nicht aus, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Gegenüber dem mit dem Klimaschutz-Aktionsplan 2020 anvisierten Oberziel von 78 Millionen Tonnen CO₂-Minderung zur Schließung der Klimaschutzlücke bahnt sich – gegenüber den Annahmen, wie sie 2014 von der Bundesregierung getroffen wurden – derzeit eine erhebliche Zielverfehlung im deutlichen zweistelligen Prozentbereich an.

Ganz überraschend kommt dies nicht, macht aber vor allem deutlich: Deutschland verspielt zunehmend seine Rolle als Klimaschutzvorreiter. Und das mit entsprechend negativen Folgen nicht nur für den Klimaschutz „an sich“, sondern natürlich auch hinsichtlich unseres internationalen Vorbildcharakters.

Als ein „Hauptschuldiger“ wird von der Bundesregierung der Verkehrssektor ausgemacht, der erheblich weniger als ursprünglich prognostiziert einsparen dürfte.

Auch die bisherigen Treibhausgasminderungen in der Industrie, der Landwirtschaft und bei der Gebäudeeffizienz bleiben zum Teil deutlich hinter den ursprünglichen Schätzungen zurück.

(B) Und mit einem vor uns hergeschobenen Kohle-konsens und einer Energiewende im Stromsektor, die im Bereich der erneuerbaren Energien gerade einige Verschlechterungen der Rahmenbedingungen erfährt, sieht es auch im Bereich der Energiewirtschaft nicht allzu rosig aus.

Ein Bereich, der im vergangenen Jahr leider stark ausgebremst wurde, ist die **Kraft-Wärme-Kopplung**. Die von der Bundesregierung lange vor sich hergeschobene und mit einem Entschließungsantrag des Bundesrates im Frühjahr 2015 dringend geforderte Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes fand Ende vergangenen Jahres endlich ihren Abschluss. Die nicht überall befriedigend gelöste, insgesamt aber immerhin verbesserte Förderung durch das KWKG 2016 lag anschließend – aufgrund des beihilferechtlichen Genehmigungsvorbehaltes – in den zentralen Förderregelungen ein ganzes Jahr lang „auf Eis“. Viele Projekte hingen lange in der Luft.

Deshalb ist es erfreulich und zugleich dringend geboten, diese Novelle endlich zum 1. Januar 2017 in Kraft treten zu lassen. Die Bundesregierung hat selbst zur Genüge auf die europarechtlichen Notwendigkeiten hingewiesen. Aber auch die Branche selbst benötigt endlich den Startschuss für neue Investitionen.

Die Kehrseite ist, dass das zeitnah in Kraft tretende neue KWKG – ebenso wie die angepassten Passagen im EEG – leider viele Forderungen der Länder außer Acht lässt.

(C) Das neue KWKG wird – ähnlich wie sukzessive ja bereits das EEG – mit der Umstellung auf Ausschreibungen im zentralen Anlagensegment fundamental verändert. Hierbei müssen die Besonderheiten der Kraft-Wärme-Kopplung – genannt seien nur die sehr unterschiedlichen Wärmeerlössituationen abhängig vom Anlagenkonzept, die einen verzerrungsfreien Wettbewerb schwieriger machen – ausreichend gewürdigt werden. Der kommenden KWKG-Ausschreibungsverordnung kommt damit eine besondere Rolle zu.

Wesentliche von den Ländern geforderte Nachbesserungen, sei es die geforderte Zulassung von Eigenverbrauchsanlagen in den Ausschreibungen, eine Nachbesserung im Zusammenhang mit der vorgesehenen Streichung der vermiedenen Netzentgelte, eine Erhöhung des deutlich zu niedrig angesetzten Ausschreibungsvolumens für KWK-Anlagen und innovative Systeme oder die Revision der geplanten erstmaligen EEG-Umlagebelastung modernisierter oder erweiterter Eigenversorgungsanlagen, wurden von der Bundesregierung in ihrer Gegenüberung bedauerlicherweise abgelehnt, und dies auch nicht immer mit beihilferechtlichen Argumenten.

Es hätte also noch „Luft nach oben“ bestanden für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen der KWK, die auch einen höheren Zubau neuer, effizienter und klimafreundlicher Anlagen ermöglicht hätte. Dies wäre mit Blick auf die von der Bundesregierung selbst festgestellte drohende Zielverfehlung im Klimaschutzbereich wünschenswert gewesen.

(D) Es wartet also weitere Arbeit gerade auch im Bereich der Kraft-Wärme-Kopplung. Nichtsdestotrotz ist es zunächst wichtig, dass zum neuen Jahr der KWK-Branche wieder neues Leben eingehaucht werden kann. Aus diesem Grund plädiere ich dafür, das Gesetz trotz seiner Mängel zu unterstützen.

Anlage 37

Erklärung

von Minister **Stefan Wenzel**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Zum Gesetz allgemein

Niedersachsen begrüßt, dass die Energieversorger mit ihrem Schreiben vom 9. Dezember 2016 angekündigt haben, ihre Klagen im Zusammenhang mit dem **Ausstieg aus der Kernenergie** und seiner Finanzierung zurückzuziehen. Niedersachsen erwartet, dass in diese Entscheidung auch die Verfassungsbeschwerden gegen die Kernbrennstoffsteuer und die Klage vor dem Schiedsgericht einbezogen werden.

Zu Art. 2 § 3 Abs. 3

Die Niedersächsische Landesregierung geht auf Grund der Stellungnahme des Bundesamtes für Strahlenschutz davon aus, dass ein zentrales Bereitstellungslager für das Endlager Schachtanlage Kon-

(A) rad nicht in der Region errichtet wird. Denkbar ist jedoch, dass die Bundesregierung im Rahmen der Lastenteilung eine solche Anlage an einem anderen Standort errichtet, um die im Planfeststellungsbeschluss vorgesehene „Just-in-time-Anlieferung“ zu gewährleisten.

Zu Art. 9 § 1

Niedersachsen erwartet, dass die Länder bei dem Abschluss des Vertrages mit den Energieversorgern beteiligt werden.

(C)